



**Außschreiben Vnser Johan? Casimirs Pfaltzgraffen bey Rhein,  
Hertzogen in Bayern, [e]tc. : Darinnen die Vrsachen  
außgefu?hret werden, warumb wir vns inn jetzige Kriegß  
Expedition, zu rettung deß, wider den Land vnd  
Religionfrieden, betrangten Hochwu?rdigen Fu?rsten vnd  
Herrn, Herrn Gebharten, Erwehlten vnnd Bestettigten  
Ertzbischoffs zu Co?In ... nottranglich vnd durch ordenliche  
Vocation begeben.**

<https://hdl.handle.net/1874/402946>

3

# Ausschreiben

**W**irer Johan Casi-  
mirs Pfaltzgraffen bey Rhein/ Herz-  
hogen in Bayern/ &c. Darinnen die Ursachen außs-  
geföhret werden/ warumb wir vns innjetzige Kriegh Expedi-  
tion/ zu rettung des/ wider den Land vnd Religionfrieden/ bee-  
trangen Hochwürdigen Fürsten vnd Herrn/ Herrn Gebhars-  
ten/ Erwehltten vnd Bestettigten Erzbischoffs zu Eölln/ des  
heiligen Römischen Reichs durch Italien ErzCanglers vnd  
Churfürsten/ Herzogen zu Westphalen vnd Engern/ &c. Auch  
handhabung/ schutz vnd schirm vnserer wahren Christlichen Res-  
ligion Augspurgischer Confession/ vnd Teutscher Nation  
freyheit/ wider des Papsts zu Rom einbrechens  
de Tyranny/ nottranglich vnd durch or-  
denliche Vocation begeben.



## Psal. 2.

1. Warumb toben die Heyden/ vnd die Leute reden so vergeblich.
2. Die Könige im Lande lehne sich auff/ vnd die herrn raths schlagen  
mitemander/ wider den Herrn vnd seinen Gesalbten.
3. Lasset vns zureissen ihre Bänder/ vnd von vns werffen ihre Seg-  
le.
4. Aber der im Himmel wohnet/ lachet ihr/ Vnd der H E R R  
spottet ihr.

Gedruckt zur Newstadt an der Hardt/

1583.



**Beylagen/ so in diesem Außschreiben  
angezogen werden.**

**E**xtract/ auß der Instruction/ der dreyß Weltlichen Churf.  
an die Röm. Keyf. May. so sie ihren Abgesandten/ an dies  
selbe gegeben. Num. i. fol. 1.

**C**opia Keyserlicher Maiestat Resolution/ auff der dreyen Welts  
lichen Churfürsten Gesandten anbringen in causa Coloni  
ensi, Num. ii. fol. 11.

**C**opia der drey Weltlichen Churfürsten Abgesandten Replica/  
auff Keyserlicher May. Resolution / in causa Coloniensh,  
Num. iii. fol. 18.

**C**opia Röm. Keyf. May. anderwert Resolution in causa Coloni  
ensh der dreyß Weltlichen Churf. Abgesandten Rätthen ge  
geben/ Num. iiii. fol. 23.

**C**opia an die Röm. Keyf. May. in beyder Churfürsten Sachsen  
vnd Brandenburg Namen Schreiben/ auff die Keyserliche  
Resolution/ so den Churfürstlichen Gesandten gegeben/  
Nu. v. fol. 27.

**C**opia Pfalz Schreibens/ an die Röm. Key. May. in causa Co  
loniensi, &c. Num. vi. fol. 34.

**D**er Keyf. May. anwesenden Rätthe zu Cölln/ wegen der Cölln  
nischen Sachen/ dem Capittel vbergeben gubedüncken  
Num. vii. fol. 41.

**C**opia Keyf. May. Schreibens/ an Chorbischoffen zu Cölln in  
causa Coloniensi, Num. viii. fol. 51.

**C**opia Keyf. May. Schreibens/ an Hansen Preinern Freyherrn  
zu Stibingen/ etc. ihrer May. Rath vnd Cammerer/ An  
sdream Weil/ vnnnd Jacob Kurz von Senfftenaw/ beyde  
Hoffrätth/ Num. ix. fol. 53.

**E**xtract auß Pfalzgraff Friderichs/ Churfürsten/ etc. Testa  
ment/ von wegen der Freystellung/ Num. x. fol. 57.

**C**opia Keyf. May. Schreiben/ an Herzog Johann Casimir  
Pfalzgraffen/ etc. in causa Coloniensi. Dedito Wien/ den 8  
Martij/ Num. xi. fol. 63.

**C**opia Was Keyf. May. etc. an Herzog Johan Casimir Pfalz  
graffen/ wegen deß Pöpstlichen Gesandten Herrn An  
drez Cardinaln zu Oesterreich/ etc. gelangen lassen. Sub  
datoden 19 Martij/ Num. xii. fol. 65.

Copia Antwödtlichen Schreibens/ so Herzog Johann Casimir  
Pfalzgraff/ etc. an Keyf. May. gethan/ in Cöllnischer Sa-  
chen/ insonderheit wegen Kriegßwerbung vnd deß Cardia-  
nals auffenthalt. De dato Lautern/ den 10. Maij/ Numero  
xiii. fol. 68.

Copia Keyf. May. Schreibens/ an Herzog Johann Casimir  
Pfalzgraffen/ Num. xiiii. fol. 75.

Copia Herzog Johann Casimirs Pfalzgraffen/ etc. gegebener  
Antwort/ auff Keyf. May. etc. Schreiben. De dato Lau-  
tern den 11. Julij/ Num. xv. fol. 77.

Copia Herzog Johan Casimirs Pfalzgraffen/ etc. Schreibens  
an Bischoffen zu Lütich/ Num. xvi. fol. 82.

Supplication vnd Erklärung an die Römische Rön. May. der  
Chur vnd Fürsten der Augspurgischen Confession ver-  
wandt/ die Freystellung der Geistlichen belangend/ Anno  
1555. auff dem Reichstag zu Augspurg/ Numero xvii.  
fol. 85.

Protestation vñ Erklärung den Artikel der Freystellung betref-  
fend/ die durch die Augspurgischen Confessions Stände/  
der Rön. May. Ferdinando hochlöblichster gedechtnuß/  
auff dem Reichstag zu Regenspurg/ den 22. Decemb. An-  
no 1556. vbergeben worden/ Num. xviii. fol. 90.

Protestation/ So der Röm. Rön. May. durch der Augspurgi-  
schen Confession verwandten Stände/ der Freystellung  
halben/ bey verlesung deß Reichstags Abschieds zu Re-  
genspurg/ den 16. tag Martij/ Anno 1557. vberreichr wor-  
den/ Num. xix. fol. 98.

Protestation vnd Erklärung der Augspurgischen Confession  
verwandten Stände/ auff der Röm. Keyf. May. Resolu-  
tion vnd Antwort/ vber jhr/ der Stände/ jüngst vberge-  
ben Schrift/ die Freystellung der Geistlichen vorbehalt be-  
langend/ Anno 1559. den 7. Julij/ in Augspurg vberge-  
ben/ Num. xx. fol. 103.

Ferner Bedencken vnd fürbringen der Stände der Augspur-  
gischen Confession verwandt/ auff der Keyf. May. zweite  
Resolution die Grauamina vnd Freystellung betreffend/ so  
den 20. Julij Anno etc. 59. in Augspurg vbergeben/ Num.  
xxi. fol. 107.

Supplication an die Römische Keyf. May. der Rheinischen  
Fränckischen/ Düringischen/ Hartzburgischen vnd ande-  
rer

ter der Augspurgischen Confession verwandten / Graffen  
vnd Herren / die freystellung betreffend / So zu Augspurg  
Anno 1566. vbergeben worden Numero x x i i . fol. 110.

Supplication an die Welldeliche Churfürsten / vnd zugleich mu-  
tatis mutandis an die Röm. Key. May. der Rheinischen/  
fränckischen / Süringischen / Hargburgischen vnd anderer  
der Augspurgischen Confession verwandten / Graffen / vnd  
Herren / die freystellung betreffend / so auff dem Waahltag  
zu Regenspurg / Anno 1575. vbergeben worden / Numero  
x x i i i . fol. 116.

Abdruck der Römischen zu Hungern vnd Behemen Bdn. Ma.  
vnser Allernädigsten Herrn Declaration vnd Erklärung /  
wie es mit der Geistlichen eigen Ritterschafften / Städte /  
vnd Communen / welche bis anhero der Augspurgischen Con-  
fession Religion anhängig gewesen / vnd noch seynd / der Re-  
ligion halben hinführo gehalten werden solle: den Ständen  
der Augspurgischen Confession auff dem Reichstag zu Aug-  
spurg / Anno 1555. den 14 Septembris zugestellt vnnnd gege-  
ben / dero wares vnd rechtes Original / bey der Churfürstli-  
chen Sächssischen Cansley / in trewer guter verwarung zu-  
finden / Numero x x i i i i . folio 130.

Supplication der Graffen vnnnd Herren an die Keys. Mai. der  
freistellung halben / ihrer Mai. den 27. Julij / Anno 1576. v-  
bergeben. Welche in simili forma mutatis mutandis / darvon  
den 29. Junij Anno 1576. den Ständen Augspurgischer Con-  
fession / ebenfals vberreicht worden / Num. x x v . fol. 133.

Summarische verzeichnus etlicher erinnerunge / so man wider  
die freistellung für zu bringen / Num. x x v i . fol. 142.

Augspurgischer Confession verwandten Ständ / Rät / Bots-  
schafften vnd Gesandten Antwort / auff der Röm. Key. May.  
den Graffen vnnnd Herren gegebene Antwort / die freystel-  
lung auff den hohen Thumbstifften belangend / Numero  
x x v i i . fol. 150.

Der Graffen vnd Herren / der Augspurgischen Confession ver-  
wandten Ständ / vnd derselben Abgesandte / gegebene Ant-  
wort auff die erfolgte Resolution / der Röm. Key. May.  
Numero x x v i i i . folio 153.

# Ausschreiben.



**S**ich Gottes gnaden / Wir Johann Casimir / Pfalzgraffe bey Rhein / Herzoginn Bayern / etc. Entbieten allen vnd jeden hohen Christlichen Potentaten / auch Geislichen vnd Weltlichen Churfürsten / Fürsten / Prälate / Graffen / Herren / Rittern / denen vom Adel / Urbarn Sräcten / vnd innsonderheit allen vnd jeden ehelichen Kriegeren / Obersten / Hauptleutten / Rittmeistern / vnd allen andern ehelichen befehlshabern vnd Kriegerleutten / Vnd in gemein allermenniglich / wes stands vnd wesens die im Reich Teutscher Nation / oder andern Königreichen der Christenheit seyn / vnser vnderthenig / willig / freundlich Dienst / Freundschaft / Günstigen Gruss / Gnad / vnd alles Guts zuvor / Vnd geben der Key. May. vnserm Allergnädigsten Herren / Erwer Königl. W. L. L. vnd euch allen andern hiemit ferner zu erkennen.

Wiewol vnser erachtens zwar sonderlich nicht vonnöten were / weitläufftig anzuzeigen / vnd außzuführen / was vns / vnd vnserer mitverwanten zu jeziger vnser nothwendigen / billichen / vnd rechtmäßigen Kriegs expedition bewegt / als welche

de allein zu abtreibung des Papsts zu Rom im  
Reich Teutscher Nation einbrechender Tyranny/  
die er zu abbruch schmelierung vnd vndertrückung  
der Röm. Key. May. hochheit/vnserer wahrē Chri  
stlichen Religion vnd aller Geistlicher vnd Welchli  
cher Stände vnser geliebten Vatterlands Teuts  
scher Nation wolherbrachter Freyheiten / zu höch  
stem dero Schimpff/Spott/verkleinerung Nach  
theil/vnd verderben/mit vermeinter nichtiger Ex  
communication vnd degradation des hochwürdis  
gen Fürsten vnnnd Herren / Herren Gebhardes ord  
entlichen erwöhlten vñ besterrigten Erzbischoffen  
vnd Churfürsten zu Cölln/ Insonderheit auch dess  
ermeltes Erzstifts Thumb Probst vnd etlicher S.  
L. Capitularn/von wege zulassung vnd beliebung  
vnserer wahren Christliche Religion / Augspurgis  
cher Confession / mit vnordenlicher erpracitirter  
einschiebung eines andern Hauptes vñ Erzbischof  
fen/gewalttheriglich einzuführen vnnnd zu behau  
ten sich vnderstanden / gemeint. Wiedann dieses  
ganzen beschwerlichen Kriegswesens hauptvrs  
sach anfang vnd foregang/ Vnd warumb / sein des  
Churfürsten L. in dieser gerechten sachen nicht zu  
uerlassen/sondern derselben die schuldige vnd billi  
che hülff vnd hand zubieten / in dero jüngsten in off  
nen Druck gefertigten Aufs schreiben vnnnd desser  
Beylagen nothwendig/vnd der längen nach auß  
geführt.

Wir auch ohne Rhum zu melden bishero / so  
wol in vnserm geliebten Vatterland/als frembden  
Nationen/dermassen/vnsero friedfertigen gemütes  
halben bekandt/das wir in vorigen vnsern expedit  
tionen weiter nichts gesucht / dann das gedachtes  
Papsts.



Papsts Blutdürstigen Anschlägen gestewert vnd abgewehrt/ Gottes Ehr gefürdert/ vnd hindanger setzt spaltiger Religion/ bis der selbē zu weiterer vergleichung Gott gnad verleihē würdt/ Fried/ Ruhe/ vnd einigkeit gepflanzt/ auch des Key. Reichs vnd aller desselben Ständen wolffahrt vnd Libertet erhalten/ vnd derowegen vns billich niemand eines andern zu verdencken. Wie dann dis vnserer meinung/ zweck vnd vorhaben ist/ vnd vns schuldiger kennen/ auß angeborner Lieb vnd trew gegen vnserm lieben Vatterland/ der Teutschen Nation alles das hieran zu wagen vnd zu setzen/ das vns der Allmächtige hie zeitlich geben hat.

Dieweil es aber in dieser argen vnd bösen Welt also geschaffen/ das alle ding vnd handlungen/ das sie schon zum besten gemeint/ vnd notwendig fürgenommen/ von vnartigen vnd verkehrten Leuten zum ärgsten außgelegt/ vnd mit giftigen Calumnien verdächtig vnd verhasset gemacht/ Als ob wir mit dieser vnserer Kriegs hülff ein andern vorsatz hetten/ vnd gemeint weren/ einem oder andern Standt etwas zu schaden vnd nachtheil anzufangen. Item/ das man den hochbetheurten Religion frieden gedächte zu löchern vnd außzuheben/ welches zu endlicher zerrüttung vnd vndergang vnser gemeinen Vatterlands gereichen würde. Vnd dieweil diese ding vnd irungen wol in der güte/ durch gebürliche mittel hin vnd bey zu legen/ auch sich allbereit die Key. May. vnser aller gnedigster Herr/ der sachen angenommen/ vnd solche mittel fürgeschlagen/ das billich vnd vor allen dingen/ ehe vnd zuvor man zum Waffnen grieffe die selbe zu versuchen.

I.  
Was wil  
der diese  
Chriftliche  
Expeditiō  
fürge-  
men-  
det wirdt.

II.  
  
III.

Das

Das auch vns / als einem geringern / demnach IIII.  
sich die höhern Ständ / dieser hochwichtigen vnd  
weit auffehenden Sachen / biß noch mit der that  
nicht / sondern allein mit schickungen vnd schreiben  
angenommen / nicht wol gebüren wolte / denselben  
vorzugreiffen / vnd einen weitlauffigen gefährli-  
chen lermen in vnserm geliebten Vatterland Teut-  
scher Nation anzufangen / sondern weil dieses ein  
publica causa / welche billich mit gemeinem zuthun  
aller des Reichs oder je Augspurgischer Confession  
verwandte Stände / vnd also publica autoritate vnd  
durch ordenliche Rechtmaßsige mittel / auch legiti-  
mo agendi modo außgeföhret werden solle.

V.  
Vnd ob schon auch die Röm. Keyf. May. ihr /  
angeregtes Pappsts geschwinde Proceß nicht miß-  
fallen / sondern belieben lassen / daß derselben nicht  
vorzugreiffen / sondern es billich bey solcher verord-  
nung vnd beliebung zulassen sey / vnd nichts dar-  
wider fürzunehmen / in ansehung / daß ihre Keyf.  
May. darumb im heiligen Reich verordnet / vnd  
in dero höchsten gewalt vnd Jurisdiction stehe / als  
le solche fäll / deren die Stände sich selbst partheyen  
machen / vnd nicht vereinigen können / zuentschei-  
den.

VI.  
Ferner daß auch viel vnder den Ständen  
des Reichs / so wol einer als der andern Religion  
sich finden / welche so schläfferig / vnd vnachtsam  
seyen / daß sie des Römischen Pappsts / Antechrists  
vnd Rinde des verderbens arglistige Practicken /  
vnd geschwinde anschläge / so zu des gemeinen Vate-  
rlands verderben / vnd allein zu erhaltung seines  
angemaßten Primats angestiffet vnd vorgenom-  
men / wenig zu gemüt führen / ihnen die augen mit  
b

eusserlichem gewalt / schein vnd Larnen verblenden lassen / auch sich nicht der alten Geschicht erinnern / wie alle Pápst mit den Römischen Keysern / dem heiligen Reich Teutscher Nation / vnd andern außländischen Königreichen vnd Herrschafften / vmbgangen / mit Lügen vnd Word sie in einander verhezt / verwüret / geschwecht / leglich vnder ihre Süß gebracht / sich aber darmit erhaben / erhöhet / vnd stabilirt / dessen alles obbemelte / vnnnd dieser Sachen vnerfarne Leut billich zuberichten Damit ihnen die Augen auffgethan / sie sich vnd andere vor schaden hütten vnd warnen künden.

VII.

Vnd dieweil auch viel die beschwerden / so auff den Kriegen erfolgen (wie dann nicht ohne vrsach) bey sich erwegen / vnd inn die Kleinmürtigkeit fallen / dass sie dafür halten / es sey besser zu erhaltung gemeinerruhe vnd friedens / etwas nachsehens zu haben / durch die Finger zusehen / vnnnd einen für das ganze Vold auff zuopfern vnd Creutzigen zulassen / dann sich in grössere gefahr zubegeben / vnd de ro wegen durch die Neutralitet sich derselben zuentschütten vermeinen.

VIII.

Über diß auch durch giftige vnwarhafftige Calumnien / den Leuten eingebildet werden wil / das man damit vmbgange / die Stifft dem Grafen vnd Ritterstand zu nachtheil zu prophaniern / zu zerreißen / vnd eigen zu machen / auch durch die begerte Freystellung die Catholischen / wie sie sich nennen / vnderzutrucken / vnd ihnen das Messer an die Gurgel zusetzen / vnd da die Wellichen Fürsten die Stifft durch angeregte Freystellung an sich brechen / das solches den E. Frey vnnnd Reichs Städten / künfftig / zu grosser beschwerung vnd nachtheil gelangen möchete.

Weiter

Welter wil vns / von etlichen fürgeworffen **IX.**  
werden / dieweil wir als ein geborner Pfaltzgraffe  
bey Rhein / vnd Herzogin Bâyer / etc. billich des  
selben Hauses erhöhung suchen vnd befürdern sol-  
ten / daß es gar vbel vnnnd vnfürsichtig gehandelt /  
daß wir vnserm Vettern / Herzog Ernst / etc. die  
erlangte Dignitet des Erzbistums Cölln nicht  
gunnen / vnd S. L. mit dieser Expedition gedech-  
ten zu verhindern / vnd also vnser eigen Haus / Bay-  
ern zuschwechen.

Leglichen / Daß auch bey vielen dieser falsche **X.**  
wohn vnd gedanken eingewurzelt / daß man die  
Religion Gott dem Herrn / damit zuschalten vnd  
zu walten befehlen / dieselbige mit gewalt vnd dem  
Schwerdt nicht vertheidigen / vnd verfechten solle.

Welche einwürff gleich wol nit allein bey dem **Ablehnung**  
gemeinen vnerfahrenen Mann / sondern auch wol **der gegen**  
denjenigen / die sich Weltweiß vnd Klug zuseyn / be- **einred.**  
dünnen lassen / also beschaffen / wo ferne sie der ge-  
bühr nit abgeleint vnd widerlegt / dieselbe leichtlich  
hinder das Liecht vnnnd Abwegs führen kündren /  
Damit dann auch vnser Kriegsvolck / neben vns  
mit gutem Gewissen / für Gottes ehr / vnd des Vars-  
terlands wolfahrt streitten / sich gebrauchē lassen /  
vnd menniglich vnser Christlichen vorhabens ein-  
gegründte satte nachrichtung empfangen möge /  
Haben wir der Sachen vnd vnser ehren notturfft  
nach nötig vnd rathsam ermessen / dessen alles not-  
wendigen bericht / erklärang vnnnd ableinung zu-  
thun.

Vnd dieweilin diesem vnserm bericht vnd ab- **Protesta-**  
leinung so wol zu gründlicher aufführung der **tion von**  
Hauptfach / als zu vnser Person vn fürgenommener **wegen der**  
**Bay. Ms.**

Expedition entschuldigung / die vnuermeidlich  
notturfft erfordert / etlicher handlungē vñ wechsel  
schrifften / so zwischen der Röm. Key. Mt. vnserm  
allergnädigsten Herrn / vñ den Churf. des Reichs  
vns vnd andern dieser handlung halber ergangen  
zugedencken / vnd an tag zuthun. So bitten wir zu  
förderst ire Mt. wöllen vns diss als nit vngenedig  
verdencken / als ob wir dardurch ihre May. bey an  
dern gedachten zuveranglimpffen / vñ ire handlung  
gen zum ärgsten zu deuten vnd außzulegen / welchs  
vnser wil vnd meinung gar nicht ist / vnd wir des  
wegen hiemit zum zierlichste Protestirt haben wöl  
len / sintemal wir vñ andere es gänglich darfür hal  
ten / was in dieser sachen dem Papst zu Rom zuge  
fallen vnd vortheil gehandelt / das solchs allein vff  
sein vnd seiner Tunctien vnaußhörlich anhalten /  
vngleiches einbilden / vnd gefasten wohn vnnd ge  
dancken / Pöpstlichen nichtigen Primats / damit ir  
Mt. wie erwan hiebenor etliche derselbe Vorfahrn /  
die sich durch schein der Religion oder solchen Pri  
mats hindergehen lassen / vñ nit auß bösem willen /  
vorsatz vnd neigung / so ihr Mt. zu vnserem allges  
meinen Vatterland haben vnd tragen solten / bes  
schehen / auch das ihre Mt. nicht anderst beredt /  
vnd informirt seye / dan das es mit dem Religion  
frieden die gelegenheit / darauff sie sich dann mit  
dieser ganzen handlung zeucht vnd gründet hatt /  
Wan ein Geistlicher Stand / zu vnserer wahren  
Christlichen Religion trette / das er als dann schuld  
dig seye / seines Stands vnd Dignitet abzutretten  
vnd zuresigniren / welches sich doch anderst befinden  
thut / vnd mit vorbehalt solcher Protestation / sa  
gen wir anfangs.

So viel

Soviel das fundament dieser vnserer würck-  
lichen hülffleistung betrifft das im H. Röm. Reich  
menniglich hohes vnd nidern Stands/ vnverbor-  
gen vnd offenbar/ welcher gestalt zu erhaltung ge-  
meinen friedens/ruhe/ einigkeit vnd guten vertra-  
uens/ ein hoch beheurter vnd verpacnter / Land  
vnd Religion frieden / mit gemeinem Consens vnd  
zuthun / der vorigen Keyf. May. lobseligster ge-  
dechnus / vnd der Ständen wolgedachts Reichs/  
auffgericht / publicirt / vnd auff allen Reichs vnd  
versamlungstagen/widerholer vnd bestertiget wor-  
den/des Buchstablichen klaren Inhalts. Das nie-  
mand was würden / Wesens vnd Stands der seye/  
vmb keinerley vrsachen halben / wie sie namen ha-  
ben möchten / auch in was gesuchten schein das ge-  
schehe/ den andern beuheden / bekriegen/ berauben  
fahē/ vberziehē/ belagern / auch darzu für sich selbs  
oder jemand andern von seiner wegen nicht dienen/  
noch einig Schloß/ Statt/ Marckt/ beuestigung/  
Dörffer/ Hoff vnd Weiler absteigen/ das ohne des  
andern willen mit gewaltiger That/ freffenlich ein-  
nehmen/oder gefährlich mit brand/ oder in ande-  
re weg beschedigen/ noch jemanden solchen Thätern/  
Rath/Hülff vnd in kein andere weis beistand oder  
fürschub thun/ auch sie wissenlich vnd gefährlich  
nicht beherbergen/ behausen/ ägen/ trencken/ ent-  
halten oder gedulden/ sondern ein jeder den andern  
mit rechter freundschaft vnd Christlicher liebe  
meinen/ auch kein Stand noch Glied des H. Reichs  
den andern so an gebührenden orten recht leidē mag/  
den freyen zugang der Probianc./ Nahrung vnd  
Gewerb/ Rent/ Gülder/ vnd Einkommen/ abstrie-  
gen/ noch auffhalten/ sonder in allweg die Keyf.

Das fun-  
dament die-  
ser Expe-  
dition sey  
der Land  
vnd Reli-  
gion fried  
krafft wel-  
ches man  
de beträ-  
gen Chur-  
fürsten zu  
Cöln zu  
zu helfen  
schuldig.

May. auch ein Stand den andern / bey den Religio  
ons auch gemeiner Constitution des auffgerichteten  
Landfriedens / alles Inhalts bleiben lassen sollen /  
mit fernerer vergleichung / da einig Theil oder  
Stand widersolche auffgerichteten Frieden / den and  
ern (als dann nit seyn solle) jemals mit Thätlicher  
handlung / die geschehe heimlich oder öffentlich ver  
gwaltingen oder betragen würde / daß die Keys.  
May. vnd sie / auch dero vnnnd ihre Nachkommen  
vnd Erben / als dann nicht allein dem vergwaltinge  
ger oder so thätliche handlungen fürgenommen o  
der fürnemme / keinen rath / hülff / oder beystand lei  
sten / sondern auch den andern Theil oder Stand /  
so wider diesen Frieden vergwaltinget / vberzogen o  
der bekriegeret würde / wider den vergwaltinger / o  
der der sich thätlicher handlung vndernimmet / hülff  
vnd beystand leisten wollen / vnd sollen / Alles ge  
trewlich / vngeserlich / laut vnd fernern Inhalts  
angeregten Religion vnd Landfriedens / Reichs  
Constitutionen / Reichs Abschieden / verfaßten  
Creiß vnd Execution ordnungen.

Der Chur  
fürst zu  
Cöln sey  
wider den  
Land vnd  
Religion  
frieden be  
schwerdt.

Am andern / Weil auch wie vorangeregt / Land  
kündig vnd Notori / welcher gestalt / wider wolere  
melten Herren Erzbischoffen vnnnd Churfürsten  
zu Cöln ecliche S. L. vngeserliche vnd widerspen  
stige Capitulares sich nicht allein / freffenlich auff  
geleinert vnd derselben Rebellirt / sondern auch mit  
hülff vnd zuehul / des Spanischen vnd andern / auß  
vnd inländischen Kriegß volcks vnderstanden / ire  
L. gang vnd gar ohne einige rechtmäßige vrsache  
en / vnnnd allein darumb vnd vnder dem gesuchtes  
schein / daß S. L. sich zu vnserer wahren Christli  
chen Religion / Augspurgischer Confession / bekenn  
nen /

nen / vñnd dero getrewen Ritterschafft / Stätt /  
Landstände vñnd Vnderthanen / welche derselben  
freye vñbung begeret / solches verstatet vñnd zugelas  
set / vñndem Pappst zugefallen / angeregte Religion /  
vñnd derselben verwandte / nicht verfolgen wollen /  
als wann solches alles gedachtem Religionfrieden  
zuwider were / ires Erzstiffts Landfriedbrüchiger  
weiß wider alle erbare / recht / billigkeit obangerege  
te Reichs Constitutionen / Land vñnd Religions  
frieden / auch recht erbieten vor der Römischen  
Keyserlichen Mayestat / vñ Ständen des Reichs /  
darauff jederzeit / wie auch noch ires L. sich gezogen /  
vñnd derselben / wie zugleich andere Chur vñnd Für  
sten des Reichs vertröset / aber das widerspiel im  
werck hernacher erfolget / vñnd vnpartheyische ero  
kantnuß wolleiden vñnd gedulden mögen / auch zu  
verachtung vñnd rucksetzung der fürnemisten Chur /  
Fürsten vñnd Ständedes h. Reichs Craiß Obersten /  
vñnd zugeordneten trewhertziger friedliebender ers  
innerung vñnd warnung.

Wie dann darauff angeregte rebellische Cas  
pitulain vñnd Landfriedbrecher den mehrertheil  
ihrer L. am Rheinstrom gelegne Stätt / Flecken  
vñnd Schlöffer de facto mit gewehrter Hand vñnd ges  
waltthetig eingenommen / noch inhalten / vñnd die us  
berigen auch einzunehmen vñnderstehen / alles laut  
ihrer L. in Druck außgangenen vñnd publicirten  
Aufschreibens.

Andem sie nicht gesetzig / sondern auch wei  
ters freffenlich gelustet mit zuthun vñnd vermeint  
ten Autoritet vñnd gewalt des Pappst S. L. ihres  
Erzbisch offlichen Ampes vñnd Dignitet / wie vor  
Gemelde zu primiren / vñnd einen andern vermeinten  
Erz



Erzbischoffen in geringer anzahl zu erwählen / auch  
ihrer L. getreue Landstände / Vnderthanen vnd  
Angehörige / zu annemmung eines neuen Herren /  
mit ernst zu bewegen / vnd mit hilff ihres Anhangs  
zu vergesslicher zu rucksetzung ihrer geleisten eyd  
vnd pflicht / damit sie ihrer L. alls dero ordenlich  
en Oberherren zugethon / arglistiglich ein zu füh  
ren vnd zumessigen.

Alle mit  
tel / so der  
Churfürst  
zu Cölln /  
auch die  
Stände  
des reichs  
bey dem ge  
gheil ge  
sucht vnd  
färge nom  
men / seyn  
vergeben  
lich gewer  
sen.

Wiewol nun nicht allein ihre L. selbs / sonder  
auch andere friedliebende Ständ des H. Reichs / zu  
abtreibung solches vnbillichen vnd vnrechtmessi  
gen gewalts / auch zu rettung dero Person Land  
vnd Leut aller hand erlaube vnd im Reich her  
kommene mittel an die hand zu nemmen / verursa  
chet vnd genottraget worden / der hoffnung es sol  
ten diese hochbeschwerliche Sachen ohne besondere  
bare fernere weitlenfftigkeit gestillet / oder se zu ei  
nem vnpartheyischen gleichmessigen vertrag ge  
bracht werden mögen. Damit so wol das Erzstift  
Cölln / als auch das gemeine Vatterland vñ Ständ  
de desselben bey guter ruhe vnd frieden geblieben /  
den frembden Nationen nicht vrsach gegeben / ier  
Fuß in dasselb zu ihrem vorthail vnd vnserm Nach  
theil zusetzen / vnd sich ob vnserer vneinigkeith vnd  
innerlicher zerrüttung weiter zu erfreuen vnd froo  
zulocken. So ist doch gleichfalls menniglich nun  
mehr bekant vnd offenbar / das solch mittel bey  
dem Gegentheil bisher vergebenlich gesucht / in  
wind geschlagen / vnd alles auff eusserlichen gewalt  
vnd sanst gesetzt worden.

Der Aug  
spurgische  
Confessi  
on 444

Dan was anfangs Augspurgischer Confes  
sion verwante Churfürsten / Fürsten vnd Stände  
dissfalls mit eusserlichen schickungen vnd schreiben  
bey

bey einem Thumbcapitel zu Cölln / sich gang fried- wandren  
liebender vnd trewerherziger meinung bemühet / vnd Churfür-  
gerne die Sachen zu gülicher billicher vergleich- sten / Für-  
ung gebracht / des Erziffes Cölln vñ genachbar- sten vñd  
ter Landen zerrüttung vñ verderben / auch Christ Ständen  
liches Blut vergiessen verhütet vñnd fürkommen- schickung  
solches darff keiner aufführung / vñnd ist vñndörig vñd schrei-  
alhie zuerholen / als welches alles hiebevör durch ben an das  
sein des Erzbischoffen vñnd Churf. L. inn offnen Thumb-  
Druck gefertiget außgangen vñd Publicirt wor- Capitel zu  
den. Cölln.

So ist auch vñd zum andern / mehrer theils den Ständen des Römischen Reichs vñnerborgen / Der drey  
wie embsig die Hochgeborne Fürsten / Herr Lud- Weltliche  
wig Pfalzgraff bey Rhein / Herr Augustus Herz Churfür-  
zog zu Sachssen / Herr Johan Georg Marggraff stien schick-  
zu Brandenburg / alle drey Weltliche Churf. vnser ang vñnd  
refreundliche liebe Vettern / Brüder / Schwäger / schreiben  
Vatter vñd Gevattern / disfalls eben zu obgesetz an die Kei-  
tem Ende / bey der Röm. Keyf. May. vnserm als serliche  
lernädigsten Herrn / durch außführliche Schreis Maiestat  
ben vñd statliche schickungen angehalten / vñd sich  
dahin bearbeitet / daß dieser beschwerliche Handel  
mit vorgehender abschaffung frembder außländi-  
scher Nationen / hinlegung beyderseits Waffen /  
vñd thätlicher handlung / restituirung vñd wider  
einraumung / deren mit gewalt / dem Churf. zu  
Cölln abgetrungenner Stätte vñnd Flecken / auch  
erledigung von den Vnderthanen abgenommener  
Huldigung folgendes durch ihrer Keyserlichen  
Maiestat vñd der Stände des Reichs erkantnuß  
dahin sich dann mehr gedachter Erzbischoff vñd  
Churfürst zu Cölln / jederzeit erbotten vñd beruf-

fen) g. stiller vnd entschieden werden möchte/ alles  
lant bey verwarthen glaubwürdigen extractis der  
Churf. Gesandten Instruction mit Num. 1. Der  
crößlichen zumerficht/ dieses iher L. suchen vnd be-  
gern/ordenlich erkennuß oder je gürtliche verglei-  
chung/ deren dann iher May. selbst iher L. vertrö-  
ster/solte statt vnd platz funden haben.

Key. Mt.  
erklärung  
gegen der  
Churfür-  
sten abge-  
sandten.

Was aber je Mt. hinwider wider verhoffen sich  
in Schrifften gegen den abgesandten / disfalls vnd  
dahin erkläret / nemlich / ob wol dieselb nichts lie-  
bers gewindschet vnd gesehen / dan daß die zwischē  
dem von Cölln vnd dem Thumb Capittel eingefal-  
lene mißuerstend / für der zeit / vnd ehe es zu solcher  
weitleuffigkeit kommen / weren gürtlich hingelegt/  
vnd eines vñ des andern theils alle Kriegßrüstung  
vnd tharlichheit genzlich eingestellet worden / der-  
en meinung dann iher May. noch weren / wo iher  
Keyf. May. nicht im wege lege / daß ermelter von  
Cölln (wie iher May. erst gestern gewisse zeitun-  
gen einkommen) albereit durch die Pästliche Hei-  
ligkeit excommunicirt / vnd aller seiner Bischoffli-  
chen Würden priuirt vnd entsetzt worden / also daß  
seiner Person halben / nunmehr kein handlung  
mehr stat habēt künde / Solchs ist auß beyverwar-  
ter Copey iher Keyf. May. antwort mit Num. 2.

Der dienē  
weltlichen  
Churfür-  
sten abge-  
sandte Re-  
plic.

ausführlich zu finden. Darauß dann die Churf.  
Gesandten widerumb replicirt / vnd sich dieser ge-  
gebenen antwort von wegen iher Herren nit vnbilli-  
lich beschwert / als welches / wann es darbey gelassen  
werden solte / denselben fast befremdblich fürkommen  
vnd zu allerhand nachdencken vsach geben wür-  
de / in sonderer betrachtung / daß dieses werck eines  
Churf. Stand / wie iher Keyf. May. in offgemel-  
ter

ter dero gnädigsten Resolution selbst andeutung  
gethan/ belangte/ vnd niemals ein solch Exempel  
im Reich Teutscher Nation fürgegangen/ das nem-  
lich ein Papst macht haben solte ohne vorwissen ei-  
nes Röm. Keyf. vnd mit zuthun der andern Chur-  
fürsten/ Geistliches vnd Welliches Stands seines  
gefallens einen Erzbischoffen vnd Churfürsten  
des Reichs zu remouiren vnd zu entsetzen/ alles nach  
zur zeit in audita causa, wie dz vermög ihrer Key. M<sup>t</sup>.  
Capitulation/ auch der Churf. hergebrachter præ-  
minenz/ priuilegien/ pacte/ vnd auffgerichteten ei-  
nigungen nach/ billich beschehen solte/ bevorab in  
einem solchẽ fall/ da ihre gnädigste Herrn/ die Churf.  
von irem Mit Churf. einem/ auff die auffgerichte  
vnd geschworne Erbverbrüderung ersucht vnd er-  
manet worden/ mit dem fernern anhang/ das sie  
von gedachte irem gnädigsten Herrn/ den außrück-  
lichen befelch hetten/ bey diesem Puncten/ ihrer M<sup>t</sup>.  
aller vnderthänigst anzuzeigen/ das bis nach/ vnd  
ohne vorgehende zusammen ordnung/ auch eines vñ  
des andern theils gehörter notturfft ihre LL. gemel-  
ten Churf. vnd Erzbischoffen zu Cölln auß dero  
Churf. Collegio nicht wüßten außzuschliessen/ viel we-  
niger einen andern/ der vielleicht vermeintlicher  
weiß von einem vnergenzten vnd in geringer anzal  
versamleten Chumbcapitel erwehlet werden möch-  
te/ an vnd auffzunehmen/ es auch one dises/ mit dem  
Erzbischofflichen Ampt vnd Churfürstenthumb  
Cölln diese gelegenheit het/ das solche beyde herrlich-  
keit vñ digniteten/ vnzerrenlich/ vnd one entglie-  
düg der fürnembsker Denbter eines im Reich nit ge-  
sondert werde kündẽ oder sollen/ so wer solchem alle  
nach/ an jr Key. M<sup>t</sup>. wegen ihrer gnädigsten Herrn/

aller vnderthänigst bitt / ihr Mt. wolten nit allein de  
Erzbischoffen vnd Churf. zu Cölln / hievor gebets  
ner massen / allergnädigst restituiren lassen / sonder  
auch zu verhütung fernere weiterung / vnd vnru  
he / welche albereit sich leider alzuviel ereigete / die  
wahl eines andern Churf. des orts bey dem Thurn  
Capittel daselbst nach möglichkeit allergnädigst  
hindern vnd verbietē alles vermög fernern inhalts  
gedachter Replik / davon hiebey Copia sub Numero 3.

Keyserli  
cher Mt.  
endliche  
Resoluti-  
on.

Ob nun wol die Churf. gesandten sich auff diese  
jre Replik vñ fernere erinnerung einer bessern Key.  
antwort versehen / so seyn doch ihr Mt. auff voriger  
meinung von wegen vorangezogner Inhabilitet  
vnd vermeinter Pāpstlicher Excommunication  
vnd degradation verharret / auch die begerte Resti  
tution vnd inhibition der neuen wahl in effectu ab  
geschlagen / wie jr Mt. ander werts antwort sub Nu.  
4. auch derselben schreiben an dero Rāth zu Cölln /  
darinnen sie mit der andern vnd neuen wahl fort  
zufahren vnd zu procedirn / auch des wegen bey dem  
Capitel anzuhalten (dauon hernach weiters) besiet  
licht / sub Numero 9. answaisen thut.

Abgeson  
derte schrei  
ben der  
Weltliche  
Churf. an  
die Keyf.  
Mt. auff  
die gegebene  
Reso  
lution.

Dar auff dann erfolgt / das auff solche jrer Key.  
Resolution die sie der dreyen Weltlichen Churf. ab  
gesandten gegebē / jre LL. jrer Key. Mt. wider ge  
schrieben / vnd sich solcher Resolution / das de Pāpst  
zu Rom. zugefallen / diese beschwerliche Process / so  
zu schwchung vñ verkleinerung jrer Key. Mt. ho  
heit der Teutschen Nation freyheit / vnd des auffge  
richten Religionfriedens auffhebung gemeint / da  
rauß dann anderst nichts / dann grössere zerrüt  
tung / im Reich Teutscher Nation / auch zerrren  
nung des Churf. Collegij vñ der selbē verbrüderung  
endlich

endlich zubefahren / nicht allein zum höchsten bes  
schwerdt / sonder auch zu gemüht geführt / da die zu  
vnderchiedlichen malen vertröste güliche vnder  
handlung / darauff ihre LL. vnd andere Stände  
des Reichs / welche bis anhero sich dieser sachen mit  
der that / weiter nicht theilhaftig gemacht / sondern  
es alles zu solcher handlung gestellet / gesehen vnd  
verhoffet / jezunder zuruck gesetzt werden solte / was  
solches für ein seltsam ansehen habē / auch jrer LL.  
Personen halben / für nachdenckens bringē würde /  
vnd was sie bey solcher gelegenheit bey disen vñ an  
dern sachen künfftig / wie gern sie es auch thun wol  
ten / guts werden schaffen oder außrichten künden /  
alles laut beyverwarter zweyer vnderchiedlicher  
Schreiben sub Numero V. vnd VI.

Auß welchem allem genugsam erscheint / daß Ordenli  
che erkant  
nuß / oder  
güliche  
vergleich  
ung der sa  
chen / hat  
nit erläßt  
werden  
mögen.  
von den dreyen Weltlichen Churfürsten / wie auch  
andern Fürsten des Reichs / so anfangs das Capitel  
zu Cöln / vnd hernacher auch die Key. May. dieser  
sachen halben / beschickt / vnd in Schrifften ange  
langt / nichts vnderlassen worden / was zu verhü  
tung thätlicher weitlenfftigkeit / vnd erhaltung  
friedens / ruhe / einigkeit vnd guten vertrawens /  
zwischen allen Ständen / dienlich / vnd dieser han  
del billich durch güliche mittel vnd weg / dern man  
so vielfeltig vertröset / oder aber ordenliche Recht /  
vñ vnpartheyische erkantnuß / darzu sich der Chur  
fürst zu Cöln / jederzeit erbotten hat / sollen hin vnd  
beygelegt werden / vnd also weder jrer L. noch  
den jenigen / so sich dieser gerechten sachen angenom  
men / mit einigem fug vnd grund beygelegt werden  
kan / daß sie hindan gesetzt ordenlicher vñ gelimpff  
licher mittel zum Wassen gegrieffen / vnd hiemit des

nen/so alles zuvorderst zuuersuchen dann zur wech  
zu greffen vermeinen geantwortet seyn solle.

Alle ver-  
ständige  
habē leicht-  
lich urthei-  
len können/  
dass des  
Papsts  
practicen  
die gütli-  
che verglei-  
chūg oder  
ordenliche  
erkantnis  
hinderen  
würden.

Es haben aber gleich anfangs alle verstandige der Weltlauff vnd Römischen Practicen erfarnē/auf denē zu Rom vom Papst vñ seinen Cardinalen für gangnen vnd im Reich außgeschollnen Raths schlägen/so dann auch des Cardinals von Osterreich vnd der Papistischen Bischoffen vñ Turtien ankunfft ins Teutschland leichtlich vertheilen vnd schliessen können/wo hinaus diese sachen laufen/vnd dass wenig in der gütte zu erhalten/sondern der Römischen Practicanten hoffnung dahin gestanden/dass alles durch Pāpstischen gewalt/da allein der Key. May. beyfall vnd autoritet darzu erlangt/leichtlich durch zu trucken seyn würde/wie es

Römische  
practicanten  
nemen  
die Key.  
May. vñ  
sre May.  
Rāhtlein/  
dass sie des  
Papsts  
fürnemen  
gut heisse.

zwar inē diss als nit gefehlet/in dem sie jr Ma. auch derselben Rāht vnder dem schein obangezognen im Religionfrieden zwischē den Ständen vnuergrliche nenn angehen ette punctes/dz diejenige Erzbischoff vnd Bischoff/so zu vnserer Christlichen Religion/Augsburgischer Confession trectē wollen/jrer Bissthum vnd Digniteten abtrectē sollen/dahin beredt vnd bewegt/dass sie gleich anfangs des Papsts fürnemen einen beyfall gethan/die gütliche handlung allein darumb eine zeitlang fürgerwender/aber nit mit ernst gemeint worden/bis dz er der Papst/seine vermeinte Excommunication vñ newe erpracticirt wahl vollends ins werck richten können/welches nit allein auß obangeregten Key. Mt. Resolutionen/sonder auch auß dem erscheinet/dz jrer Ma. Rāht/so sie zu Cōln gehabt/als sie vom Capitel Rāhts gefragt/wes sie sich in dieser sach verhalte/vnd fürnemen soltē/ime den fürschlag gegeben/vñ sich dahin erkläret/

Keyserli-  
cher Mai.  
Rāht zu  
Cōln be-

erkläret / dz die Capitulares nicht allein wol vn̄ rechte <sup>dencken /</sup>  
gethan / das sie des Erzbischoffs Heuser / vnd Sitz <sup>sie dem Ca</sup>  
nach geendertem Landtag eingekommen vud besetzt / <sup>pitel zu</sup>  
sondern das sie solches auch / vnd mit mehrer frucht <sup>Coñ ge</sup>  
etwas zeitlicher vn̄ gleich auff des Churfürsten Er <sup>ben.</sup>  
klärung die er im Decembri zu Bonn publiciren las  
sen / zuthun ganz wol befugt vnd berechtiget gewes  
sen / sich gegen beyden Geistliche vnd Welliche höch  
sten Oberkeiten vnd menniglich der gebür verant  
worten hetten können / sie auch nicht allein / ausser  
allem zweiffel setzen / die Röm. Key. Mt. jr allergne  
digster Herr / würde darob kein einiges mißfallen  
nicht haben / sondern wolten auch sie die Capitula  
res vergewisen / je eiferiger dieselbē hierinnen vortfū  
ren / vnd je mehr sie sich vn̄uersampter gelegenheit  
bearbeiten / die Statt Bonn / (als daran ihres ges  
ringen erachtens fast das meiste gelegen) sampt and  
ern nach vberigen Heusern / dem Erzbischoff vnd  
Fünfftigen Erzbischoff zu gutem mächtig zumas  
chen / selieber würde die Röm. Key. May. solches  
sehen / vnd würde solches auch ihr der Capitularn /  
hievor beschehenem vnd widerholtem erbieten /  
volgig vnd gemess seyn / Am andern wissen sie in  
dieser Sachen einem Thumb Capitel kein beques  
mer mittel fürzuschlagen / als das es sich fürderlich  
einer andern Wahl verglichen / vnd einen andern  
Erzbischoffen erwöhlten / vnd an denselben die  
Vnderhanen / Land vnd Leubt dieses Erzbischoffs  
mit huldigung vnd gehorsam wiesen / der würde mit  
hilff der gehorsamē die andern wol zu der gebür ver  
mögen / vnd sie vor vberzug zuuersichern vn̄ zuuer  
hüten wissen / alles vnerwartet der Päpstliche Hei  
ligkeit Declaration / welche der Herr Cardinal vor  
stere



Bestereich / so vnderwegen / innerhalb vierzehnen  
tagen ankommen / vnd dieselbe mit sich bringen  
würde / in betrachtung / das dieselb in diesem exorbi-  
tanti notorio Iuris & facti casu nicht hoch vomnöthen /  
sintemal vermag gemainer geschriebener Recht /  
auch Reichs Constitutionen / in solchen groben fäl-  
len / da die höchste gefahr vorhanden / von den ge-  
meinen regeln der Rechten / man wol weichen / vnd  
zur Execution ohne vorgehende Declaration  
schreiten möge.

Sie wolten auch glauben / wann schon der  
Churfürst ihm hin vnd wider was hilff erworben  
haben (wie es dan am enusserste fleiß nicht verbleiben  
würde) vnd damit was gegen dem Capitel oder dem  
Erzstift für zunehmen gedächte / wa dagegen ge-  
sehen würde / das sich das Capitel einhelliglich eines  
andern Haupt vnd Erzbischoffs verglichen het-  
te / vnd der erwählte sich zum widerstandt bereit  
mache / es würde nicht allein sein anhang vnd bey-  
stand / wol zuruck weichen / sondern er selbst gro-  
bedencken haben / was thätliches gegen dem erwähl-  
ten oder dem Erzstift für zunehmen.

Sie wolten geschweigen / das sich zu den Vn-  
berthanen selbst / auff diesen fall eines neuen ge-  
horsams vnd beyfals / vnzweiffenlich zugewö-  
hnet.

Gleicher gestalt würde mit auffbringung  
Gelts durch den erwählten / vnd ein hoch vnd Eher-  
würdig Thumb Capitel sambelich auff den nothfall  
mit mehrer frucht gehandelt künden werden / dann  
was bey dieser gelegenheit vnd vngewisheit bey be-  
nen so Gelt außzuleihen haben / zuuerhoffen seye /  
das künde ein Capitel verstendiglich besser bey sich  
ermessen / als sie davon vermelden mögen.

Item daß der Churfürst in kurtzem mit nam-  
hafter anzahl Volcks den Erzstift vberziehen  
solt/ das wolt inen nach zu glauben etwas schwer  
seyn / dann neben dem es die zeit im jar schwerlich  
erduldet/ so hetten sie doch von keiner ansehnlichen  
Werbung nichts vernomen / zu dem sie auch ver-  
muhreten / es würde in der ort er beystande suchte  
mehr mit worten vnd Brieffen als mit Volck/ vnd  
auch weniger mit grosser summa Gelds geholffen  
werden/ Der gestalt/ daß sie sich gänglich versehen  
ein Thumb Capittel würde / was inen beruffs hal-  
ben obligt / darbey zu thun zeit vnd gelegenheit ge-  
nug haben / alles fernern innhalts angezogener  
Keyserlichen Rächte vielgemeldte Thumb Capitel  
gegebenen Rächts vñ Bedenckens/ hiebey sub Num.  
VII. Darauß menniglich abnemen kan / was man  
sich gülicher vergleichung oder gebürlichen ordent-  
lichen Rechtens vnd Erthantnuß dieser sachen zu-  
versehen vñnd zu getrösten gehabt / wer auch das  
seuwer / so anfangs / durch linderemittel kalt sinni-  
gere vnd bedächlichere Vorschleg zu löschen gewe-  
sen / auffgeblasen. Vñ solten die Keyf. Rächte in die-  
sem hochwichtigen weit außsehenden / vñnd im R.  
Reich nit herkommenen / vngewöhnlichen Handel  
billich besser vmb sich gesehen vnd erwogen haben /  
weil inen wol bewußt gewesen / daß albereit alle der  
Augspurgischen Confession Verwandte / Chur-  
fürsten / Fürsten vñ Ständ / sich desselben mit ernst /  
vnd nicht ohne erhebliche vrsachen / so wol bey dem  
Capittel als höchstgedachter Keyf. Mt. mit schis-  
tungen / schreiben vnd außfürlicher erinnerung /  
des besorgten vnd folgenden Unheils halben / vnd  
wie dasselb zu fürkommen / angenommen / daß viel

te  
cc  
cc  
cc

horberu

Keyserli-  
che Rächte  
haben vñ  
vorsichtig  
gehandelt.

gedacht Capitel allbereit sich vom Churfürstē eines beschwerlichen Überzugs / da die sachen nicht verglichen / endelich versehen.

In was Tractat dazumal dasselbige mit dem Herzogen von Parma vnnnd seinem Kriegsvolck gestanden / vnnnd was darauß dem D. Reich für ein schädlicher Anhang gemacht.

Wie hoch die Key. May / jr vnd vnser allergnedigster Herr / den Churfürsten / dieselbe bey iren Digniteten handzuhaben / vnd nit darvon / sonderlich vnverhörter vnnnd vnerkhanter sachen dringen zu lassen / vermöge auffgerichter Capitulation verbunden.

Was auch der hochverpaente Land vnd Religionfried / vñ andere Reichs abschied statuirn vnd ordnen / daß keiner den andern vergewaltigen / viel weniger von seinen Land vnd Leuten / von der Religion / auch vnter was schein es seye / versagen / entsetzen vnd spoliiren / sondern solchen Landfriedbrechern / so wol jre Keyserliche May. als die Stände des Reichs / abzuwehren / vnd den betrangten hülf zu leisten vnd handzuhaben schuldig seyn.

Zu was grossen vnauflöschlichem mißverstandt / gefehrlicher vnd verderblicher zerrüttung / nicht allein des Stiffes Eöln / vñ aller des heiligen Reichs Stände / sondern auch der Key. May. höchsten schimpff / spott / mißtrauwen / schaden vnd verhinderung / in dero Keyf. Regierung / Reichs Contribution / vñ künfftigen nothfellen gegen dem Erbfeindt dem Türcken / da Gott vor seye / endelich gelangen würde.

Vnd ferner billich erwegen vnd wissen sollen / daß die Teutschen Chur vnd Fürsten so blindt / vñ  
vrr

verstendig / vnd der Römischen Practicken so vnere  
fahren nicht seyn / daß sie nicht wissen wo hinaus /  
vnd zu was ende des Papsts Intent gerichtet auch  
so zaghaft / verzagt vnd vnvermüglich weren / daß  
sie ihre Christliche Religion vñ Freyheit ires Vater  
lands / dero vndertruckung / vnd ein immerweh  
rende vnleidenliche Pápstliche Seruitut hierdurch  
gesucht / deren sich so wol die vorige Römische Key  
ser / als auch ihr der Chur vñ Fürsten löbliche Vor  
ältern / mit dar vnd auffsetzung Leibs / Guts vñnd  
Bluts / dapfferlich erwehret / vñnd bey gedachter  
ihrer Religion vñnd Libertet gehandthabt / also  
schendlich in sich setzen solten.

Leglich auch / wie es die erfahrung geben / ihr  
ethun nicht allein auff Wort / Pappir vnd Dinten  
setzen / sondern wann es die notturfft erfordert / vñ  
langwirige gedult / flehen / bitten / ermahnen vñnd  
erinnern / nicht statt findet / sich auch wol anderer  
mittel zu gebrauchen wissen.

Diese vnd andere erhebliche vrsachen hetten  
billich den Keyserlichen Råhten anlaß geben sol  
len / diesem handel tieffer nach zu dencken / das Feuer  
wer nicht auff zublasen / ðl dareyn zu giessen / son  
dern viel mehr mit wasser löschen zu helffen / vñ der  
Keyserlichen Mayt. diese besorgende beschwerliche  
weiterung / so leider darauß erfolget / zu gemäht zu  
führen.

Darbey ist es aber nit verblieben / sondern seyn  
auch ihr Mayt durch die Romanisten dahin bewegt  
worden / daß sie Herzog Friderichen zu Sachsen  
dem Chorbischoff geschrieben / vñnd ihn adhortiert  
mit angefangener Thätlichkeit nur eiffertiger fort  
zufahren / Auch hernacher ihren Råhten zu Cölln

Key. Mt.  
Schreibē  
an Herzog  
Friderichē  
zu Sachs  
sen / Chor  
bischoffen  
zu Cölln.

zu befehlen/ sie die Capitulares zuvermahnen/ mit  
der newwen Election eins andern Erzbischoffs fort  
zuschreiten/ wie auß beiligenden Copeyen/ mit Nu.  
8. vñ 9. zusehen/ darvon vns glaubwürdige vidimir-  
te Abschriftt zugeschickt worden.

Weil we-  
der gute  
noch ordent-  
lich erkant  
nuß statt  
gefunden/  
so hat der  
Churfürst  
zu Cölln  
die Kraiß-  
hülff bege-  
ret.

Wann nun auß diesem allen so wol der Erzbis-  
choff vnd Churfürst zu Cölln/ als sonst meniglich/  
gleich anfangs leichtlich ermessen künden/ daß sich  
ire L. gültlicher vergleichung/ oder ordenlicher ver-  
hör vnd erkantnuß nichts zu gerösten/ vnd deroo-  
wegen nottränglich verurrsacht/ andere im heiligen  
Reich herkomme/ vermög Land vnd Religion fries-  
dens geziemende vnderlaubte mittel/ als die ordens-  
liche Kraißhülffen/ welche den betrangten zum bes-  
sten statuirt vñnd verordnet/ an handt zu nemen  
Vñnd des wegen den Hochgebornen Fürsten/ Herrn  
Ludwigē/ Pfalzgraffen bey Rhein/ Churfürsten/  
vnsern freundlichen liebē Bruder vñ Gevattern/  
als Churfürsten Rheinischen Kraiß Oberstē/ vmb  
hülff vñnd rettung/ auch auffmahnung ihrer  
vñnd anderer nechst gefessenen Kraiß/ freundlich  
anzulangen/ dessen dan S. L. zu thun sich/ in krafft  
der Reichs abschied/ angeregten Land vnd Religi-  
ons friedens/ vñ execution Ordnung nicht verweis-  
gert/ sonder schuldig erkant/ auch darauß in auff-  
mahnung des Churf. Rheinischen/ auch der nechst  
angefessnen Kraiß in euentum gestanden/ Wie dan  
deswegen etliche Kraiß vnd andere Tag gehalten  
worden/ vñnd sich des Erzbischoffs L. gänglichen  
versehen/ es solten derselben nit allein/ in krafft ob-  
angeregter Reichs abschied/ sonder auch der Churf.  
brüderlichen verwandnuß/ solche Kraiß hülff vñ  
weigerlich auch schuldiger gebür nach/ gefolgt seyn.  
So hat

So hat man doch auß allen handlungen / vnd gehaltenen tagen / so viel befunden / daß die Geistlichen zu angeregter Craißhülff ohne zweiffel in betrachtung der verwandennus / damit sie dem Papst zugethon / nit lust / sonder allerhand gang vnerhebliche außflucht gesucht / vñ sich disfalls zu derselben leistung / als wann sein des Churfürsten L. vornemen dem Religionfrieden vngemess / nicht bewegen lassen wollen / noch darzu verbunden gehalten.

Die Geistlichen wolten die Craißhülff nicht einwilligen.

Derwegen dann S. L. kein vmbgang haben könden / vñnd gezwungen worden / da sie anderst bey dero Dignitet / Land vnd Leuht bleiben / vñ derselben getrewe Vnderthanen in hochbeschwerliche Seruitut / ihrer Gewissen / vñ sonst nicht stürzen wöllen / vns vñd andere Augspurgischer Confession verwandte Churfürsten / Fürsten vñd Stände vmb hülff vñd rettung anzuruffen / vñd derselben etlich Kriegsvolck zu Ross' vñd Fuß zu zu führen freundlich ersucht.

Der Churfürst zu Cölln hält vmb hülff bey dē Ständen Augspurgischer Confession an.

Wann wir vns dann obangeretzten hochverpaenten Landfriedens Constitution zu dessen haltung vñd volnziehung auff anruffen des betragten / so wol die Key. May. als andere Chur. Fürsten vñd Stände / wie auch wir verbunden / erinnert vñ zu gemüthe geführt / da sein des Churfürsten L. wider alle Recht vñd billichkeit Land vñd Religionfrieden / hülff vñd trostlos gelassen / auch dem Papst zu Rom seinen vnrechtmessigen gewalt vñnd Tyranny der Teuschen Nation mit auff vñd absetzung der Churfürsten dem H. Reich einmal auff zu bringen / zu gesehen vñd verstatet / zu was höchsten schimpff / spot vñd verkleinerung / es sowol der Römi. Key. May. als allen Ständen des Reichs /

In vnd außserhalb desselben bey allen frembden Na-  
tionen auch darauß noch fernerer besorgender be-  
schwerlicher vnleidenlicher Consequenz vnd nach-  
folg / deren man endlich zugewarten / gelangen  
würde / wie dann albereit die Pöpstlichen nundij  
nach mehr Geistliche Härtlein in Teutscher Natio-  
on herumb zuzurucken sich vermessenlich behümet.

10. 10. 10. 10.

Das auch dis der rechte weg sey nicht allein vns-  
serewahre Christliche Religion / sonder auch vns-  
sere Teutsche freyheit gänglichen vnderzutrucken /  
vnnnd das Vatterland in Ewig Seruitut zu bring-  
en / dabeneben eine grewliche Persecution / im selb-  
ben / wie auch andern Nationen anzurichten.

Als haben wir zubefürderung der Ehr Got-  
tes / vnnnd geliebter Justitien / auch erhaltung der  
Teutschen Nation Libertet / vnd sowol der Geistli-  
chen / als Wellichen Stände freyheit / auch abtrei-  
bung obangeregten vnbillichē / Landfriedbrüche  
gen gewalts / trangsals vnd Pöpstlichē Tyranny  
des Churfürstens zu Cöln L. die begerte hülf vnd  
zuzug nicht verweigern künden / nach sollen / Bes-  
vorab weil wir nicht allein von S. L. zum offtern  
des wegen ersucht / sondern auch von andern für-  
nemmen Ständen / darzu adhortirt / vnd als disem  
Gewor vnd Rheinstrom / dessen verspernung vnd ver-  
derben / wir neben andern anreynenden Ständen /  
mehr als andere weit gefessene entgelten müssen /  
am nechsten gefessen / vnd derwegen dasselbe billich  
zuläschen / vns auch gebäre / vnd also vnser ordent-  
lichen beruffs / Expedition vnd zuzugs nicht allein  
in obgedachter Constitution des Landfriedens  
welche vns / zugleich allen anderen Ständen wie  
auch die Christliche lieb natürliche vnd geschriebes  
ne Rechp

Ordent-  
licher beruff  
in dieser  
Kriegs ex-  
pedition.

ne Recht / wider die öffentliche Landfriedbrecher /  
 publica autoritate / das Schwerdt in die Faust ge-  
 ben / vnd erinnern ) sondern auch von seiner des  
 Churfürsten L. als beleidigten Theils genugsam  
 menschein / vrsach vnd grund haben / vnd vns dis-  
 fals einiger verwiß / vermessenlicher praesumpti-  
 on / als were vns wol mit vnruehe / vnd wolten an-  
 dern vnd höhern Ständen / von wegen der selben  
 Cunctation vnd Säumnuß die ihnen zuverant-  
 worten stehet / oder bisher auß mangel nothwendig-  
 gen Berichts / auch weiter entschessenheit halber  
 nichts thätlichs dazzu gethan oder thun könden )  
 vorgreifen / nicht zugemessen werden kan noch sol-  
 le / Dann wie diejenigen nicht gescholten / sonder vil  
 mehr gelobt / verehrt vnd begabet werden / die sich  
 bey löschung eines angelegten / vnd angezündten  
 feurs / am ersten finden lassen / wasser zutragen vnd  
 löschen helfen / also verhoffen wir / werden vns  
 alle ehr vnd des Vaterlands liebhabende nicht als  
 lein dieser vnser fürgenomen Expedition in argem  
 nit verdanken / sonder auch derselben halben danck  
 wissen / vnd ist vns genug / das alle der Augspurgis-  
 schen Confession verwandte Churfürsten / Fürsten  
 vnd Stände dise sach / auff sein des Churfürsten zu  
 Cöln setzen für rechtmessig / inß vnd billich / vnd  
 dem Religion frieden gemess nicht allein jergemals /  
 sonder auch zu vor auff vielen Reichs versamlungs-  
 en / vermög deren öffentlich publicirten Protestas-  
 tionen / erkandt / verthedigt / sich derselben mit son-  
 derm Euffer bishero angenommen / vnd fürbaß mit  
 mehrerm Ernst / wann sie genugsamen bericht em-  
 pfangen / wie geschwind vñ gefährlich vom Gegens-  
 theil hierinnē gehandelt / dazzu thun / vñ on zweifel  
 vnder

Mā greif  
 fe den an-  
 dern vnd  
 höheren  
 Ständen  
 nicht für.



vnder den Geistlichen / auch sich wo nicht alle / jedoch  
etliche derselben finden / die ab diesen vngewonliche  
vnnnd schnellen Processen / deren sie sich künfftig  
nicht weniger zubefahren / kein gefallenstragen /  
vnd der Päßlichen vnleidenlichen Tyranny vnd  
Seruitut nicht weniger als die Stände Augspur  
gischer Confession zuentschütten vnderstehen wer  
den.

Über diß alles daß wir vns des löblichen L  
empels weilande vnser geliebten Vettern Pfaltz  
graff Friderichen Churfürsten des ersten / so man  
victoriosum genant / erinnert / welcher inn gleichem  
fall Graff Dieterich von Tysenburg / dazumal  
Churfürsten zu Mainz / welchen der Paps / Anno  
1461. auch seiner dignitet / weil er sich desselben Ty  
ranny vnd schinderey im Reich widersetzte / berau  
ben wollen / wider den vom Paps intrudirten von  
Nassaw / vnd dessen Patronen / die Handt gebote  
ten / beschützt / vnnnd durch seine sighafte Handt die  
Victori erlanget.

Abtindg  
des an  
zugs mit  
dem Reli  
gionfriede  
vnd vorbe  
halt der  
Geistli  
chen.

Ob nun wol dagegen für vnnnd eingewendet  
würdt / daß gleichwol im Land vnd Religion frie  
den versehen / daß den jenigen / so wider denselben  
betrangt / gebürliche hülff vnd rettung geschehen  
sol / vnd meniglich darzu verpflichtet / So habe es  
doch mit des Erzbischoffen vnnnd Churfürsten zu  
Cöln fürnehmen vnd handlung die gelegenheit /  
daß dieselbige stracks gedachtem Religion frieden /  
wie auch der gülden Bull vnnnd Cölnischen Land  
einigung entgegen / vnd derowegen weder ihrer L  
solche ding fürzunehmen / vnnnd mit gewalt zu bee  
haubten / noch vns vn andern zuverthedigen gebü  
ren wölle / wie dann diß das einzige vermeinte fun  
dament

dament ist/ dessen sich das Thumb Capitel zu Cöln/  
gegen jrem Landsfürsten vnd Herren bishero ge-  
braucht/ vnd der Röm. Kay. May. vnserem allers  
gnedigsten Herren eingebildet. Es ist aber solcher  
nichtiger behelff/ nicht allein von sein des Churfür-  
sten zu Cöln L. in dero öffentlichem Aufs schreiben/  
sondern auch von vns vnnnd andern der Augspur-  
gischen Confession verwandten Churfürsten vnd  
Ständen/ gedachtem Capitel nach der länge abge-  
leint/ vnd auß allen Reichs ergangnen handlung-  
gen/ Protestationen vñ Prothocollen/ so bey auff-  
richtung des Religion friedens fürgegangen vnd ge-  
halten/ mit vnwiderleglichem grund erwiesen vnd  
dargethan worden / was es mit dem Artickel der  
Geistlichen vorbehalt/ so dem Religion frieden/ wi-  
der den Consens vnd willen/ der Stände der Aug-  
spurgischen Confession angehenckt für ein gelegen-  
heit/ Wa ein Erzbischoff/ Bischoff/ Praelat/ oder  
ein anderer Geistliches Stands von der alten Res-  
ligion abtreten würde / daß derselbige sein Erzbis-  
schumb/ Praelatur/ vnd andere Beneficia/ auch das  
mit alle Frücht vñ Einkomen/ so er dauon gehabt/  
alsbalde/ ohne einige widernus vnd verzug/ jedoch  
seinen Ehren vnnachtheilig/ verlassen/ auch den  
Capitularen/ vnd denen es von gemeinen Rechten/  
oder der Kirchen vud Stifte gewonheiten/ zuge-  
hört/ ein Person der alten Religion verwandt/ zu  
wöhlen vñ zu ordnen zugelassen seyn soll/ Nemlich/  
daß solcher Geistlicher vorbehalt/ allein von den  
Päpstischen Ständen (wie dann der Text vnd Paß  
desselben artickels klar mit sich bringt/ daß sich die  
allgemeine Stände dessen mit einander nicht ver-  
gleichen könden) gleich wol auch mit schärpfferen

für den in papisti-  
m. v. 12. 13.

Religion. so ad  
11. 12.

Clausulen/das nemlich ein Erz oder Bischoff auff denselben fall ipso iure & facto absq; vlla alia causa cognitione/seines Erz oder Bisthumbs sol priuirt vñ ensetzt seyn/hergeflossen/vnd das die Churfürsten/Sürsten vnd Stände der Augspurgischen Confession nicht allein darein nicht gewilligt/sonder den selben vorbehalte auß hochtrefenlichen Christlichen erheblichen vsachen oppugniert vñnd widerfochten/da sie nemlich der Kön. May. Ferdinands lobseeligster gedächtnuß angezeigt haben/was für ein Schimpff/Sport/vnd verkleinerung ihrer Religion/durch solchen vorbehalte zugefügt vñnd angethan würde. Das auch dieser Artickel ein rechte Determination der Religion selbs were/dardurch die Augspurgische Confession für eine verdambte Sect vnd Kezerische Lehr/deren sich kein Geistlicher anhängig machen möchte/aufgeschryen vñnd gehalten würde vñnd das sie auch darumb absque infamia, so wol der Religion selbs/als auch der Personen/vnd absq; præiudicio causæ principalis in solchen Artickel nicht willigen köndten oder wolten/mit ferrnerem vermelden/das solcher Artickel auch außstrucklich wider den auffgerichteten friedens Standt sey/auch ihnen Gewissens halb vnverantwortlich seyn würde/so vielen Vnderthanen/in den Scrifften gessen den weg zur seligkeit zu versperren.

Damit aber die Königl. May. Churfürsten vñnd Stände/der Pápstlichen Religion anhängig nicht darfür halten möchten/als wann die Euangeliische Stände/die Erz vñnd Bisthumb oder andere Praelaturen zu prophaniern vñnd in Welliche Herrschafft oder Erbschafft zu verwandlen begeren/

ren/ haben sie sich zu ableinung alles verdachts er-  
botten mit der Königl. May. vnnnd Papistischen  
Ständen des wegen einer sondern Disposition vnd  
fürsichung/ vngefährlich nachfolgenden Inhalts  
zu vergleichen/ Das nemlich/ die hohe des Reichs  
Erg vnd andere Stifft/ wann künfftig darinnen  
die Religion würde verendert/ zu keiner Wellich-  
chen Herrschafft verwandt/ sonder nach eines je-  
den Erzbischoffs/ Bischoffs oder Praelaten ab-  
sterben oder Resignation/ bey ihren Electionen/  
Administrationē/ vñ Gütern gelassen werde soltē.

Als aber solcher vberflüssige erinnerung/ bit-  
ten vnd erbieten/ nicht hat wollen statt finden/ son-  
dern dessen vngeacht/ die Kön. May. auff anhalts-  
ten der Päpstlichen Stände fortgefahren/ vnd dem  
vnuer gliedhenen Geistlichen vorbehalt dem Reli-  
gionfrieden/ doch mit außlassung der wörter ipso  
iure & facto angehenkt/ haben mehr gesagte Ständ  
auß obangezeigten vrsachen wider solchen vorbe-  
halt als bald Protestirt/ vnd sich ihres nicht gehel-  
ligens vnd willigens öffentlich bedinge vnd Prote-  
stirt/ auch soliche Protestationes fast auff allenach-  
folgenden Reichstagen erwidert/ des wegē auff die  
publica acta gezogen/ auß welchem leichtlichen vnnnd  
vnwider sprechenlich abzunehmen/ das der Geists-  
liche vorbehalt nicht ein gemein sätzung des Reichs/  
vnd der wegen auch nicht für bündig zu achten/ be-  
vorab dieweil er nicht nach der zu Passaw verglie-  
chenen Richtschnur dem Religionfriedē einuerleibe  
worden/ in welchem vertrag/ dar auff der Religion  
frieden gegründet/ verglichen vnd versehen/ das  
dasjenige/ was im Religion Frieden einen vnd dem  
andern Theil binden/ durch alle Ständ beyder Kes

higton/ mit ordenlichem zuehender Key. May. bes  
schlossen werden solle.

Dieweil es nun mit obberürtem Pass des Gei  
stlichen vorbehaltz weit ein andere vnd nemlich dis  
gelegenheit hat/ das er nicht durch gemeine Ständ  
approbirt vnd gut geheissen / vnd allein auff des  
einen Theils anhalten/ auch der Key. May. heims  
stellung/ von der Kön. May. in den Religionfri  
den geruckt / so ist solcher Artickel nicht verbündig  
zuhalten si quidem par in parem non habet Imperiū, &  
quod omnes tangat ab omnibus debet approbari. Das  
auch deswegen von den Euangelischen Ständen  
auff oberzelten vrsachen/ vnd in sonderheit darnun/  
das dem Passauischen vertraghierinnen nit nach  
gegangen/ vnd dieser Punct für ein schädlichen vnd  
allein zu wider umbstürzung aller anderer heylsa  
men wol vergliechenen Religion friedens Artickel/  
abscheulichē anhang gehalten/ darwider geklagt/  
protestirt / vnd auff abschaffung desselben / als ei  
ner vnleidenlichen beschwerung / so sonst in die  
länge zu enfferster Trennung/ Misstrawen vnd ge  
fährlichē weiterung gewiß vrsach geben würde / wie  
dann leider die jezige erfahrung zenget/ getrunget  
worden / Derohalben auch die Stände des Reichs  
voriger ierer Eltern gethanē Protestationen zu wi  
der/ vnd auß denen/ darinnen angezogenen vrsach  
en sein des Churfürstens zu Cöln L. oder andere  
darzu mit gutem gewissen weder anhalten noch an  
weisen künden.

So ist auch am tag/ das solcher Artickel nie in  
seine würcklichkeit kommen / oder jemaln wider die  
Geistlichen/ die sich zu der Augspurgischen Confes  
sion bekant haben/ exercirt/ sondern seyn dero viel/  
vngerecht

vngeacht in religione fürgenomner Lnderung/ bey  
iren Erzbistumben vnd Prelaturu gelassen/ vnd  
für gehorsame angehörige Stände des Reichs nit  
weniger/ dann andere Geistliche/ erkant worden  
auch aller beneficien/ Würden/ Digniteten/ die sol-  
chen Erzbistumben/ Bistumben vnd Prelatu-  
ren von alters anhängig/ desgleichen auch aller  
Reichs Constitutionen/ Satzungen vnd Ordnun-  
gen auff Reichs Deputation vnnnd andern Tügen  
am Key. Cammergericht/ vnd sonst allenthalben/  
gleich andern Geistlichen/ fehicig gewesen/ vnd noch  
also daß die Stände Augspurgischer Confession in  
wolhergebrachter/ rürwiger/ Contrarij Iuris posselli-  
one vel quali seyn/ daß nemblichen kein Geistlicher  
Standt der geenderten Religion haben/ sein Erzt  
oder andern Stiffte zuverlassen/ vnd davon abzu-  
treten schuldig.

Vnd ist sich alhie wol zuverwundern/ daß dies-  
sen Geistlichen allen/ die ein durch gehende vollstē-  
dige reformation der Religion in iren Bistumben  
vnd Sifften fürgenommen/ auch zu dem Christli-  
chen Ebestande gegriffen/ dasselbige bishero frey  
verstatet vnnnd zugelassen/ sie auch des wegen von  
niemand angefochten/ oder als wann sie wider ire  
Pflicht vñ Religion friden gehandelt/ angezogen  
worden/ Jetzt aber weil sein des Churfürsten L. als  
lein die beschwerliche Persecution der Religion ab-  
geschafft/ vnd den jenigen/ so das Exercitium der Re-  
ligion Augspurgischer Confession begert/ freyge-  
lassen/ vñ sich keiner durch gehenden reformation  
angemasset/ sie der gestalt angeklaget/ beschuldig-  
et/ vnd ihrer L. zugesetzt würd/ als hetten sie alle  
Göttliche vñ Weltliche Recht/ gülden Bulla/ Rei-

*Contrarij Iuris possellio*

*in magdomben  
in mueln ab 170  
in h. s. v. v. v. v. v.  
in h. s. v. v. v. v. v.*

ligionfrieden/ vnd Reichsabschiede / Pflicht vnn  
Eide violirt/ vnd wolt dardurch der Religionfried  
alle Reichs vñ andere gute vnd heilsame Ordnun  
gen/ die gulden Bulla / das löblich Churfürstliche  
Collegium, derselben vereyn / das ganze Römische  
Reich/ Himmel vnd Erden/ zerfallen.

Vnd wer sihet nit / warum diß Spiel in Teutsch  
land vom Papst angefangen / Dann wann er den  
Zaun/ da er am höchsten ist/ vbersteigt/ vnd ihm die  
Schanz mit absetzung vnn vndertruckung eines  
fürnehmsten Churfürsten des Reichs gerahen/ dz  
er auch leichtlich ein nidern vberschreiten / vnd  
sein heil an andern vnd geringern Ständen zuver  
suchen/ vnd je ein Feuer vñ Krieg auß dem andern  
in vnserm geliebten Vatterland/ damit er mit des  
selben verderben vnd vndergang/ sein nichtigen vñ  
vnrechtmessigen Primat erhalten möge/ anzu  
zünden vnd zu stifften/ nicht vnderlassen würd.

Vnd gesetzt / doch der warheit vnbegeben/ daß  
obangeregter Artickel / von der Geistlichen vorbe  
halt / mit gutem wissen vnn willen aller Stände/  
beyder Religionē/ in Religion Frieden komen/ bünd  
dig/ kräftig/ auch biß anhero also geübt vñ exercit  
worden/ welches doch nicht ist/ auch daß des Chur  
fürsten zu Cölln L. krafft solches Artickels von S.  
L. Erzbisumb vñ Churfürstenthumb abzucker  
ten/ vnd das ohne verzug zuverlassen / schuldig wer  
re/ so kan doch ein Thumbcapitel zu Cölln auch an  
dere/ sie seyn gleich wer sie wöllen/ die sich demselben  
hierinnen pflichtig gemacher / ihre wider sein des  
Churfürsten L. fürgenomne Thätlichkeit/ vnd ver  
gewaltigung/ damit keinesweges verthedigen oder  
entschuldigen/ sondern seind solche thätlichkeit einen  
weg

weg wie den andern / dem heilsamen hochverpach-  
ten Landfrieden durch auß vnd gestracks zuwider/  
deswegen auff den gleich anfangs hievor gesetz-  
ten Buchstaben kütz halben referirt vnd gezogen/  
Bevorab weil in solchem Artickel der Geistlichen  
vorbehalts / nicht allein nicht versehē / wo ein Erz-  
bischoff / Bischoff / Pralat / von der Päpstliche Re-  
ligion abtreten würde / daß er als dann ipso iure &  
facto, seines Erbisthumbs oder Pralatur priuirt  
vnd entsetzt seyn solte / sondern von der Rön. May.  
ob es die Päpstischen Stände wol nicht gern gese-  
hen / solche wörter / wie oben gemelde / außgelassen  
worden / welches dann alles der würcklichkeit ist / daß  
da sich künfftig ein Geistlicher sperren würde / von  
wegen geenderter Religion sein Erz oder Bisthumb  
zu verlassen / daß er doch nicht desto weniger / weil er  
seinen Standt nit ipso iure & facto verwirckt / für ein  
Standt des Reichs so lang gehalten werden muß vñ  
solle / bis dz er mit vorgehender ordenlicher erkant-  
nuß / darzu sich sein des Churfürsten L. jeder zeit er-  
botten / vnd noch / desselben durch vnpartheyischen  
spruch vnd erkantnuß entsetzt vnd priuirt worden.

Darauß dann notwendiglich folget / dz gedacht  
Capitel vnd sein anhang wider den heilsamen Reli-  
gion vnd Landfriedē / dessen sie doch des Churf. L.  
mit vngrundt beschuldigen / in viel weg gehandelt /  
in ansehung der selb außdrucklichen vermag / daß  
hin furo niemands / was Würden / Wesens oder  
Standts der sey / vñ keinerley vrsach willen / wie die  
Namē haben möcht / auch in was gesuchtem schein  
das geschehe / den andern befehden / bekriegen / be-  
rauben / vberziehen / belägeren / noch einige Statt /  
Schloß / Markt / Befestigung / mit gewaltiger  
That



That einnemē / oder in andere weg beschedigen / son-  
dern ein jeder sich ordenlichen Rechtens gegen dem  
andern gebrachen / vnd dessen setzigen lassen solle /  
Wie dann in jetzbenannter Disposition der Reli-  
gion vnd Landfriedens alsbald darauff in specie  
zu noch mehrer erleiterung gemeldet wirdt / daß die  
Königliche / oder Key. May. Churfürsten / Für-  
sten / oder Keinen Stande des Reichs / von wegen  
der Augspurgischen Confession / vñ derselben Lehr-  
Religion vnd Glaubens halben / mit der That ge-  
waltiger weiß vberziehen / beschädigen / vergewal-  
tigen / oder in andere weg wider sein Consciens vnd  
Gewissen / von dieser Augspurgischen Confessions  
Religion / Glauben / Kirchengebreuchē / Ordnun-  
gen vnd Ceremonien / so sie auffgericht / vnd nach-  
mals auffrichten möchten / dringen / oder durch  
Wadat / oder in andere weg beschwerē sollen / Wird  
ob wol dargegen fürgewendet werden wolte / daß  
solches von Weltliche Ständen / die sich zu der Aug-  
spurgischen Confession begeben / vnd nicht von den  
Geistlichen zu verstehen / so ist doch auß dem Buch-  
staben / des Religion vnd Landfriedens / leichtlich  
die Antwort zu finden / in ansehung daß in genere  
ohne einige Restriction oder Exception gesetzt / daß  
niemand / was Würden oder Standtz der seye /  
den andern vñ keinerley vrsachen / wie die Namen  
haben möchten / vñ in was gesuchten schein das ge-  
schehe / vnd also auch vmb der angestelten Augspur-  
gischen Confessions Religion / Kirchengebreuchen  
vnd Ceremonien willen / nit befehlen noch bekri-  
gen / inmassen dann auch alsbald darauff in specie  
vermeldet wirdt / daß die Key. May. Chur / Fürsten  
oder andere Stände des Reichs / Keinen Stande  
dessel

desselben / von wegen der Augspurgischen Confession / beschweren solle / welches vñ andern Ständen / vñ so wol von den Geistlichen / die sich zu der Augspurg. Confession begeben / vñ die Pöpstliche Religion verlassen / als von den Weltlichẽ zu verstehen.

Vñ daß dieses der rechte verstande des Lande vñ Religionfriedens dazumal gewesen / vñ noch seye / geben die jetzt angeregte Generaliteten / auch die zu Augspurg / bey auffrichtung des Religionsfriedens / Anno 1555. fůrgangne Acta vñ Handlungen klärlich zu erkennen / Dann in denselben zu befinden / daß die Pöpstische Stände diesen Pass allein auff die Weltlichen Stände haben dirigirn vñ richten wöllen / daß nemlichen denselben allein frey vñ bevor stehen solte / zu der Augspurgischen Confession sich zu begeben / vñ in ihren Fürstenthumben vñ Landen dieselbe anzurichten / vñ daß die Weltlichen Stände solcher Religion halben nicht solten beschwert werden / vñ derwegen begert / daß bey dem Pass / da gesetzt / daß kein Stand von wegen der Augspurgischen Confession solte beschwert werde / das wörtlein / Weltlich / hinzu gesetzt würd / welches aber die Stände der Augspurgischen Confession / auß erheblichen gegründten Ursachen bestritten / vñ angezeigt haben / daß die vorige der Religion halben zu Regenspurg / Anno 1541. vñ zu Speyer / Anno 1544. gemachte Friedstand / in gemein auff alle Stände ohne vñderscheid gestanden / vñ daß mans billich auch in diesem Religionfrieden darbey solt bleiben lassen / auch so viel erhalten / daß die Pöpstische Stände von irer meinung abgewichen / vñ dz wörtlin / Weltlich / fallen lassen / deswegen auff die Acta gezogen. Vñ wie solches alles

noch weitleuffiger vñnd auffführlicher in sein des  
Churf. L. Aufschreiben/ vñnd desselben Beylagen/  
mit grund deducirt/ vñnd außgeföhret worden ist/  
vñ wir darumb alhie zuwiderholē für ein notturfte  
geacht/ damit diejenigen/ so solch Aufschreiben nit  
gelesen/ dissals desto bessere nachrichtung/ durch  
diese vnserer erinnerung haben möchten. Erschiet  
derhalben auß diesem allem/ daß sein des Churf. L.  
nicht wider den Religionfriedē/ sonder dz Thumb  
Capitel selbs/ vñ sein anhang/ öffentlich wider den  
selben vñnd an dem Landfrieden freuenlich gehan  
delt/ vñ die gegē S. L. fürgenomne thätlichkeit/ be  
uehdung/ belägerung/ occupierung/ eynnehmung  
S. L. Stätt vñnd Schlöffer/ auch eynschiebung vñnd  
auffwerffung eines andn vermeintē/ er practicirte  
Haupt/ vor Gott vñnd den Menschen/ nimmer mehr  
verantworten können oder mögen/ Bevorab weil  
sie auch vber das/ gegen irem von Gott fürgesetzten  
ordenlichen erwehltē Haupt vñnd Obrigkeit/ die der  
Allmächtig vmb seiner Ordnung/ auch eines jeden  
gewissen vñnd forcht willen/ in ehren gehalten habent  
will/ solche vngewöhnliche/ strenge/ thätliche Pro  
cess vñngeacht sich S. L. jeder zeit zu ordenlicher er  
örterung erbotten/ geübt haben/ deren sie auch ge  
gen frembden/ denen sie zwar nichts zugethan vñnd  
verwandt/ nach inhalt vñnd vermög obangeregten  
Religion vñnd Landfriedens/ sich solten enthalten  
haben/ Daß auch deswegen die Key. May. als das  
Haupt/ vñnd andere Stände des Reichs/ sein des  
Churf. L. wider solche öffentliche Landfriedbre  
cher/ bey Recht vñnd billichkeit/ auch vielgemeldtem  
Religion vñnd Landfrieden zu handhaben schuldig  
vñnd das vns vñnd andern auß ebenmessigem grund  
vñngürllich zugemessen wirt/ dz wir dieselbe mit dieser

vnserer Expedition vnd schuldiger hülffleistung / zu löcheren vñ vmbzustossen vorhabens / die wir doch Gott lob bishero auffrichtig vñ fürstlich gehalten vnd fürbass nit weniger zu thun / vnd niemand der Religion halber anzusechten / zu beschwern oder zu beleidigē / vnser theils gedēcken oder gemeint seyn.

Wir können auch bey disem gespaltenen Religion werck / neben andern friedliebenden Ständen / kein ander mittel / wie ein mal bestendiges vertrauen in vnserm geliebte Vatterland Teutscher Nation gepflanze vñ erhalten werden möge / erfinden vnd erdencken / dann das meniglich / Geistlichs vnd Weltlichs Strands vermög obangeregte innhalts angezognen Religionfriedes frey stehe vnd erlaube sey / ohn einige straff / nachtheil oder beschwernuß / zu etner odder andern Religion zutrete / vñ disfalls ein billich gleichheit gehalten werd / damit sich kein theil gegē dem andern / d verfolgung vñ vnderdrückung zu beschwern / wie dan die Ständ Augsp. Conf. diejenige / so vñ irer Religion ab / vñ zum Pappstumb getretten / vnverfolgt gelassen / inen disfalls kein maß geben / sonder sie ire handlung gegen Gott als dem sie künfftig / so wol irer Personen / als Vnderthanen halber / rechenschafft gebē müssen / selbs verantworten lassen / derwegē die billichheit erfordert / das den Pappstlichen der freye zutritt zu vnserer Christlichen Religio Augsp. Confes. ohn entgelt vñ betrangnuß hinwider verstatet werde / sintemal die erfahrung geben / dz bishero kein allgemeines / freyes Christliches vñ vnpartheißlich sicher Cōciliū oder Colloquiū, darin allein Gottes wort / vñ nit der Pappst richte / die Ionst in der alte Christlichen Kirché / ehe der Römischen Pappst Tyraney vberhandt genommen / zu hin-

Die Frey-  
stellig der  
Religion  
sey das ein  
zig mittel  
bestendigs  
vertrau-  
wen / fried  
vnd einige  
keit / im  
Reich zu  
erhalten.

legung in Religions sachen fürgefallener streit für  
die einige/rechre/ordenliche vñnd heilsame mittel/  
weg/trost vñnd zuflucht/ aller fürsichtigen friedlie/  
benden Leut/ Keyser/ König vñnd Herrn gehalten/  
erlangt werden können/sondern die vorige/ zu vn/  
sernzeiten vñnd etlichen jaren hero gehaltene Conci/  
lia/alle allein zu vndertruckung vñnd aufstilgung der  
Stände Angspurgischer Confession/vñnd derselben  
Christlichen Religion/ so wol in Teutscher als an/  
dern Nationen/ welche die Pápste für verdampfte  
Käger vñnd Kägercyen gehalten/ angestellet wor/  
den/wie zwar solches der außgang/vñnd die darauff  
in allen Landen erfolgte Krieg vñnd vervolgungen/  
mit erschrecklicher verwüstung/ so vieler herlicher  
Königreichen vñnd Landschafften gnugsam zu er/  
kennen gegeben.

Wann dann in auffgerichtem Religionfrieden  
fernere vergleichung derselbē in allweg vorbehal/  
ten/auch in Kay. May. Capitulation auß trucken/  
lich versehen vñnd statuirr/das sie gedachten Reli/  
gion frieden/ wie auch andere Reichsordnungen  
vñnd Gesetz nicht allein zu ernewren/sonder auch wo  
not dieselbige mit rath des Reichs Churfürstē/ Für/  
sten vñnd anderer Stände zu bessern macht haben  
solle/wie das zu jeder zeit des Reichs gelegenheit er/  
fordern würde/ die dann jezunde vorhanden/ vñnd  
zum höchsten von nöten/vñnd außserhalb dieses mit/  
tels des freyen vñnd straffbarn zutritts zu der einen o/  
der andern Religion/ nach gestalt vñnd jezigen  
Standes des Reichs kein anders zu finden/so müssen  
alle verstandige dahin notwendig schliessen/das die  
jenigē so sich dawider legē/ vñnd dasselb zu verhindern  
vñnd erstehē/entweder auß vnverstand solchs thun/  
oder

oder nichts anders dann ein ewigs Mißtrauen/  
 Zanck / Hader / Trennung vnd Krieg / in vnserm  
 geliebten Vatterland Teutscher Nation / zu fouiren  
 vnd zuerhalten begeren / dardurch die Stände des  
 selben für vnnnd für einander in Haren liegen / ge-  
 schwecht / vndergedruckt / vnd desto leichter in ewi-  
 ge Seruitut vnd Dienßbarkeit gebracht werden  
 mögen / dahin dann der Papst jeder zeit gesehen/  
 vnd in edis maximam, daß Königreich / Land vnd  
 Leubt besser nicht dann mit ihrer selbs vneinigkeit  
 zu zwingen / angelegen seyn lassen / Welches die  
 Teutsche Chur / Fürsten vnnnd Stände / auch alle  
 Liebhaber des Vatterlands / sie seyē gleich der einē  
 oder andern Religion zugethan / billich zu gemüht  
 führen / vnd in allweg dahin sehen / vnnnd sich bear-  
 beiten daß sie bey ihnen alle innerliche spaltungen/  
 zwittracht / vnd trennung / sonderlich der Religion  
 halben nicht einreissen / vnd andern zu gefallen sich  
 gegen einander zu irer aller verderben vnd vnder-  
 gang verhergen lassen / sondern wie getrewen Pa-  
 trioten gebürt steiff vnd vest beysamen halten / vnd  
 sich an der genachbarten erbarmlichem Exempel  
 wol spieglen solten / in was verderblichen jamer vnd  
 stand dieselben / eben auff gleichmefig anstiffen  
 trieb vnd practicken des Papsts gerahen / Daher <sup>Pfalzgraf</sup>  
 dan auch vnser geliebter Herr vnd Vatter / <sup>Friedrichs</sup> Pfaltz  
 graffe Friederich Churfürst / seeligster gedächtnuß / <sup>Churfür-</sup>  
 auß friedliebendem Gemüht verursacht worden / <sup>sten des</sup>  
 Der freystellung halben mit der Religion / in der <sup>dritten se-</sup>  
 letzten willen / ein Christliche ermahnung an der <sup>ligen Te-</sup>  
 Geisliche vnd Welliche mit Churfürsten zuthun / <sup>stament.</sup>  
 die selb als das einig band vnd mittel / gutes besten-  
 diges vertrauens / zwischen des H. Reichs Stän-

den/ihren **L.L.** ins werck zurichten / zu recommendiren/vñ vns vnd vnserm freundlichen lieben Brüdern / dem Churfürsten Pfaltzgraffen auffgelegt/ solchen ihrer **L.** letzten/vnd gegen dem Vatter land wolgemeinten getrewen willen/menniglich zu eröffnen/ wie bey verwarhter Extract mit Num. 10. außweist/Welcher Väterlichen getrewen wahrnung vñ letztem willē/ wir als ein gehorsamer Sohn billich zugeleben vñ nach zusezē vns schuldig erkennen.

Die stän-  
de Aug-  
spurgische  
Confession  
begerē nie-  
mant vom  
Papsthum  
mitgewalt  
zu dringē.

Geschicht derwegen den Ständen Augspurg-  
Confession zu mal vngütlich/dieweil sie viel angezo-  
gnen Geistlichen vorbehalt nicht mit gutem gewis-  
sen/vnd one verlezung vnd verdämung jrer ehr vñ  
Christlichen Religion approbiren/gut heißen / lei-  
den vnd gedulden können / daß sie darumb bedacht  
seyen/daß Papsthum mit gewalt außzurotten/vnd  
wie man dauon schreibt/dardurch den Catholische  
das messer an die Gurgel zusezen/Dañ da schon sol-  
cher vorbehalt nit stat hat/vnd die Religion einem  
jeden one straff vnd verwürckung anzunemen frey  
stehet/darumb folget noch lang nicht/daß man das  
Papsthum mit gewalt auß zutilgen vorhabēs sey/  
dann man niemant vom Papsthum abzuweichen/  
vñ zu der Religion Augsp. Confess. wider seinen wil-  
len zurettē zwingen vnd müßigē thut/sondern ster-  
bet bey eines iden Gewissen vnd Willkuhr / dieselb  
zu amplectiren/oder bey dem Papsthum zubleiben/  
Vnd folget diß fals Gamalielis rath / den er den Jü-  
den gab/da sie die Apostel tödten wolten/vnd er sie  
solches zuehun wider riehte / auß versachen / da die  
Lehr der Apostel auß Gott were/würde man sie nit  
dempffen können/wer sie aber auß den menschen/so  
würde sie selbst zergehen vnd fallen/darumb bedürf-  
fen

fen auch Gott lob/die Stände Augspurgischer Con-  
fession zu behauptung vnd fortpflanzung ihrer Re-  
ligion keines solchen zwangs vnd straff/wie die Pa-  
pisten. Diweil sie ihrer sachen als die auff Gottes  
wort (welches der menschē Seelen als ein zwifachs  
Schwerdt durch dringet/ vnd sie zu erkantnuß vnd  
beliebung der Warheit/ vnd schuldigen gehorsams  
Gottes selbs treibet) gebawet vnd gegründet/ wol-  
trawen/ Nergegen aber/ haben eben des wider-  
spils sich mit besserem grund die Stände Augspurgi-  
scher Confession/ ab dem Geistlichen vorbehalt/ da-  
er verbleiben vnd nicht verstatret werden solt/ zu-  
beklagen vnd zubeschweren/ das mit solchem nicht  
allein vnserer wahrē Christlichen Religion/ ein vn-  
auslöschliche mackel aspergirt vnd angeschmitzet/  
als wan alle diejenigē so vnser Religion anhängig/  
vnd Bischoffliche vñ anderer Geistliche Digniteten mit  
würdig noch fähig/ sondern würd auch den jenigē so  
der Pāpstischen irthumē in irem gewissen vberwis-  
sen vnd vberzeugt/ Thür vnd Thor durch die ange-  
hengte straff des verlusts ihrer digniteten zu derselbē  
sich zubekennen verschlossen/ vnd also die Religion  
Augsp. Confess. auff den Striffen zu ewigen tagen  
aufgemustert/ verfolget/ vñ außgerotter/ auch das  
Röm. Reich vñ desselbē glider in ewiges misstrawē/  
spaltung vñ trennung gesetzt vnd darinnen erhaltē  
darauß dan erfolgē muß/ dz viel/ die solche beneficia  
von wegen ihrer gewissen verlassen/ vñ sich schlechter  
nahrung zu erfrewen/ in grosse beschwerung vñ  
Armut gerahen/ oder da sie wider die erkante war-  
heit vnd ir gewissen bey solchen iren Beneficien ver-  
mög Geistlichen vorbehalts/ durch welchen man  
die Leut mit zwang bey dem Pāpsthūm zu erhaltē  
vndero

Mit der  
Geistliche  
vorbehalt  
würdt die  
aufrottig  
Augspur-  
gischer Con-  
fession ge-  
sucht.



vnderstehet / verbleiben / zuletzt zu beschwerlicher  
verderblicher verzweifflung gerathen.

Wie den  
Ständen  
Augsbur-  
gischer Co-  
fession vñ  
Gegēheil  
offentlich  
vñ heim-  
lich inge-  
setzt wirt.

Darbey es nicht verbleibt / sonder würdt auch  
den Ständen Augspurgischer Confession vñnd der  
vo Christlichen Religion / in viel andere weg / so wol  
mit offentlicher Persecution / nicht allein im N.  
Reich / sondern auch in allen genachbarten König-  
reichen / mit Feur / Schwerdt / verjagung vñd ver-  
treibung ins bittere Elend / wie auch anderen ge-  
schwinden grieffen / directē vñd indirectē als verwei-  
gerung verziehung vñd sperrung der Justitien am  
Keyf. Cammergericht / vñnd sonsten mit abschla-  
gung vñd versagung schuldiger rettung vñd hülff  
gefährlicher vñd erpracticirter vberstimmung auff  
Reichs / Deputation vñd anderen Tāgen / einschies-  
bung beschwerlicher Juramenten vñd Decreten /  
auff den Stifften / vñnd in freyen Reichsstätten /  
dardurch diejenige / so der Augspur. Confession an-  
hängig / von solchen Stifften vñd Rathessen gantz-  
lichen außgeschlossen / also zugesetzt / daß mēniglich  
greiffen / vñd da man nicht gar blind seyn will / se-  
hen kan vñnd muß / daß alle Rāth vñd Anschlag /  
auch Handlungen dahin gerichte / die Stände Aug-  
spurgischer Confession auß zumatten / vñnd wann  
man nur gelegenheit haben kan / dieselben außzu-  
rotten / darzu dann der Papst zu Rom durch seine  
friedheffige Nuncios / vñd des Vatterlands Land  
verrätherische geschmeiß der Jesuiten / die er ins  
Teutschland vñd andere Königreich / Land vñnd  
Herrschaftē nun ein zeitlang mehr als zu vor sege-  
schickt vñd eingeschoben / trewlich hülffte / den Poo-  
tencaten vñd Weltlichen Fürsten Instruktionen vñd  
Artickel

Artickel stellet/wie sie die sachen angreifen/vnd also  
len Euangelischen bey Kommen mögen.

Dann was vber die thätliche Landfriedbrü-  
chige Handlungen / so wider des Churfürsten zu  
Cölns L. wie auch wider die Statt Nach von wegen  
der Religion bishero fürgangen/nicht allein wider  
S. L. vnd gedachte Statt/ sondern auch wider den  
Wolgebornen Graff Joachimen / den Elteren  
Graffen zu Dreiburg/ für beschwerliche vermeinte  
nichtige Proceß vñ Decreta bey jüngster zu Speyr  
gehaltener Key. Cammergerichts visitation vnd Re-  
uision sachen/auß lauterem haß vnd grollen/ gegen  
vnserer Christlichen Religion fürgenommen wor-  
den / solches ist nun mehr auch den Ständen des  
Reichsvnuerborgē/ auch was gedachter Graffe für  
schwere Stritt vñ Spenn mit dem Hochgebornen  
Fürsten/vnserm lieben Vettern / Herzog Wilhel-  
men in Bayern/viel Jar hero gehabt/wie dieselben  
nicht allein am Key. Cammergericht / anhängig  
gemacht worden/ sonder auch erschienen 75. vñnd  
76. auch 82. Jars/ für Churfürsten/ Fürsten vnd al-  
le Stände des Reichs gebracht vnd Kommen / vnd  
nicht allein daselbst zu vnuerlängter Restitution  
sein des Graffens erschienen 75. Jars vnd seithero  
eingezogner/vnd Arrestirter Güter/vnd derselben  
nutzungen durch alle ReichsStänd mehrmalen be-  
dacht vnd gericht worden / sonder welcher massen  
auch am Key. Cammergericht nechst verfloßener  
Jars / den 30. Octobris in dreyen sachen rechtlich  
für ine Graffen erkant / auch mit vrtheil eben das  
lenig auß gesprochen worden / was hiebenor Chur-  
fürsten / Fürsten vnd Stände etlichmal für billich  
ermessen / erkant vñnd bedacht haben / im gangen

Statt  
Nach.

Graff von  
Drien-  
burgs Re-  
uision her  
che.

Reich Landekündig/ Dessen aber alles / vnnnd sonst  
derlich des hellen klaren Buchstabens der Reichs  
Constitutionen von Pfandungen vnd Arresten/  
wie auch der vielfeltigen am Keyserlichen Cam-  
mergericht eröffneten gleichmäßiger vrtheilen vnd  
Præiudicien/ vnd also der vnlaugbaren vbliehen  
practicken / vnd darzu des Heiligen Reichs Chur-  
fürsten / Fürsten vnnnd Ständen zu vnderschied-  
lichen zeiten / eröffneten gleichstimmender vnnnd  
durch alle Stände für billich approbirter Reichs  
bedencken / vnerachtet vnnnd vnangesehen / ha-  
ben sich ihr fünff Doctores/ Pâpstlicher Religion/  
welche jüngst gehaltenen Visitation vnnnd Reui-  
sion beygewohnt / gelusten lassen / wider den hel-  
len Buchstaben der Reichs Constitution / wider  
viel hievor gleichmäßig geurtheilte præiudicia, vñ  
wider den vbliehen stilum Camere / auch ohne be-  
trachtet / daß ihrer zwen mit vnnnd neben allen an-  
deren des heiligen Reichs Ständen / inn beyden  
jüngst zu Regenspurg vnnnd Augspurg gehaltenen  
Reichs versamlungen hievor das widerspiel  
selbst in Supplication rath decretiren vnd für recht  
erkennen helffen / die am Keyserlichen Cammer-  
gericht ernandtem Graffen / wolbedächtlich er-  
kandte Mandaten / zwey auff die Constitution  
der Arresten / vnnnd eins auff die Constitution  
der Pfandungen / vermessenlich zu Casiren / vnd  
wider auff zuheben. Dardurch nicht allein der ge-  
liebten höchsten Justitien des Keyserlichen Cam-  
mergerichts / vnnnd desselben treffenlichen erfah-  
ren Beysitzen ein merckliche verachtung vnnnd  
gleichsam ein Brandmal/ als ob sie wider Recht vñ  
Reichs Ordnungen geurtheilt vnnnd erkannt hee-  
ren/

ten / zugefügt worden / auß deren besorglich ein  
trennung des ganzen Reiches leichtlich erfolgen  
kann / die weil führohin treffenliche Leut die vnge  
hewer Exempel gewislich abschrecken wirt sich bey  
diesem Gericht mit dergleichen gefahr länger auff  
zu halten oder dahin zubegeben / sonder in dem diese  
heylsame Constitutiones, durch der Revisorn vnbes  
dächtliche vrtheil dermassen eingezogē vnd restrin  
girt werden / das sich die Ständ des Reichs densel  
ben in gar wenig / ja gar nah schier in Keinen fallen  
werden zuerfrewen haben / So ist auß dem selber  
nichts anders / weder ein vnwiderbringliche zerrüs  
tung des geliebten friedens im Reich / zwischen Hos  
hen vnd Niedern Ständen zuerwarten / vnd mit die  
sem Revision vrtheil / gleichsam ein fürserzlich Claf  
ficum oder Hornklang angeblasen / der die Stände  
de inn ein immerwerenden vnfrieden gegen einan  
der erwecken / vñ darinnen vnausträglich auffhals  
ten solle / Die weil diese Revisores mit irer vermeinten  
vrtheil (ist sie anders diß namens würdig) den jeni  
gen welche andere Stände zu irem gefalle oder vor  
theil mit gewalt zum einen neigung vñ gelegenheit  
haben / den weg gezeigt wie sie diesen Constitutionen  
empfliehen köndren oder solten / wann sie iren widers  
theil an seinen Leuthen oder Gütern pfenden oder  
Arrestirn / welche in der widerparthey eignē Gebie  
ten vnd Oberkeiten gelegen oder gefessen seynd / da  
doch Churfürsten / Fürsten vnd Ständ des Reichs  
verschienen 70. Jars diesem vnheil zu begegnen /  
vnd im Reich desto bestendigern frieden zuerhal  
ten / mit sonderm / fleiß die Constitution von Arres  
sten gewilligt / approbirt / vñnd tanquam pragmati  
cam sanctionem dahin in worten lauter dirigirt hat

Reuiforū  
beschwerli  
che Decre  
tain Reli  
gions sa  
chen dem  
Camerger  
richt ad  
partem ge  
geben.

ben/dass alle Arresta fallen vnd auff gehobt werden  
sollen/wann beyde theil dem Reich ohne mittel vnd  
derworffen seynd / vnd eben dieselben Reuifores ha  
ben sich bey nechst vorgehender Visitation vnder  
standen / durch ein vermaint / dem Key. Cammer  
gerichts Collegio eingeschleicht aber von etlichen  
Ständen widersprochen Decret in Religions sache  
en / bemeltem Cammergericht seyn vom gangers  
Reich habende vnd empfangene Jurisdictionem zu  
schmelern / damit weder in der Statt Aach / oder  
des Erz Bischoffs zu Cöln / nach in gedachts Graf  
fen / auff den Religion frieden per Supplicationes vñ  
Process anhängig gemachten sachen kein Iustitia ero  
theilt / auch anderen Ständen Augspurgischer  
Confession in dergleichen Sachen die gerechtigkeit  
nicht mehr administrirt werden solte / vnangesehen  
dass die Visitierende Ständ kein solche macht vom  
H. Reich nie empfangen / dass sie des Key. Cammer  
gerichts Jurisdiction / theils oder gar abzuthun / o  
der zu suspendiren gewalt haben / Eben wie auch die  
Reuifores mit ihrem vermeinten vrtheil die Reichs  
Constitution auß ihre vnverneinten Buchstaben  
zurucken / vñnd dieselbe sampt des gangers Reichs  
Standsvnderschiedlichen bedencken vnd Decreten  
zu syndicirn nit mächtig oder befugte gewesen seyn /  
sonder zu disen vermessenē handlungen / vnordnun  
gen vnd vngehör treibt sie allein der vnzeitig eyfer  
vnd gefasster Leid der Augspurgischen Confession  
lehr vnd derselben verwandten Ständ / vñ sie dörf  
fen vngescheuchtdamit öffentlich zuerkennē geben /  
dass sie der Päpstlichen Religion vnd derselbig an  
hängigen Ständen zugefallen vnd vorthail / soniel  
an inē gern die Iustitia gar auff heben / vñ zu solchem  
möglich

in glliche befürderung erzeigen wolten / Welches se  
in vnserm geliebten Vatterland Teutscher Nation  
erschrecklich zu hören / vnd frey gebornen Teutschen  
Leuten nicht zu gedulden ist / wil man anderst die  
H. Iustitiam nicht gar verlieren / vnd damit den vns  
dergang des ganzen Reichs verursachen / die Reli  
gion vnnnd freyheit der Gewissen / zu geschweigen /  
welche diese Leut auffzuheben vnd vnderzutrucken  
an allen orten ihren frechen muchwillen offenlich  
vnd greifflich erscheinen lassen / Dieser geschwinden  
vnd ganz partheyischen Proceß haben sich / Gott  
lob / der Römischen Religion Verwandten / ge  
gen den Ständen Augspurgischer Confession bis  
hero nicht zu beschweren oder zu beklagen gehabt /  
wie auch noch / sondern ist ihnen nicht allein die ge  
bürende Iustitia an allen orten / zu frem gutem vor  
theil wider fahren / sondern auch ihnen zu würckli  
cher Execution gegen iren widerwertigen / wie dessen  
Exempla noch in frischer gedächtnuß / die Hand ge  
botten worden / dessen sich vielgedachter Churfürst  
zu Cölln / vnd bemeldre betrangte Stände hinwiz  
der zu erfreuwen haben solten / dann es je billich / da  
gleiche Bürden im Reich seyen sollen / daß sich auch  
gleich Recht zwischen des Reichs Ständen zuerhal  
ten gebürt / vnd in mangel desselben / auch ohne ab  
stellung der gleichen vnordenlichen Proceß den  
Ständen Augspurgischer Confession / der gestalt  
in vn auff hörlichem mistrawen / vnnnd stäter ihrer  
beschwerung im Reich zu wohnen / vnd diesen Sas  
chen lenger zu zusehē / weder dienlich noch rathsam /  
sondern da es je ein solche gelegenheit gewinnen sol  
te / des sie sich doch nicht versehen / als dann auff ans  
dereweg zugedenken verursacht werden müßten /

Wessen sie von niemandt in vngutem verdacht wer-  
den kündren.

Ob's miß-  
verstande  
in Religio  
sachē/ auch  
wō wegen  
der Geist-  
lichen vor-  
behaltē / v  
Key. Mt.  
zu iudicien  
gebür vnd  
heimzustel-  
len.

Das aber eeliche zu behauptung der Geistlichen  
vorbehaltē/ vnd cludirung des rechten vnd gesun-  
den verstandes / auffgerichtē Religionfriedens/  
mit freyer vngewungner verstattung der Reli-  
gion diese ding dahin zurichtē vermeinen/ weil zwis-  
schen den Ständen Augsp. Confession vñ der Pāp-  
stlichen Religion / solches vorbehaltē halben / vñ  
gleicher verstande fürgefallen / vnd sich dieselb mit  
einander nit vergleichen können/ daß derwegen die  
Decision dises streits/ der Röm. Key. May. als dem  
Oberhaupt/ vermög dero habenden gewalts vñ  
Iurisdiction billich heimzustellen/ vñ es diffals/ weil  
sie einmal / dem Papst zu gefallen / die vermeinte  
Excommunication vñ Degradation fürgehē lassen/  
darbey bleiben zu lassen/ seyn solle.

Darauff sagen wir erstlich / das diese Sach nit  
allein beyderseits Stände/ sondern auch ihr May.  
als ein Religionsfach / darin n: n ihr Key. May.  
auch interessirt vnd ein Partist/ berüre/ vnd das so  
wol ihr May. als die jenigen/ die derselben den auß-  
schlag dieser Sachen heimzustellen vermeinen/ sich  
des Passawischen Vertrags/ vnd andern löblichen  
Reichs Constitutionē/ wie auch der mit den Churo-  
fürsten/ von wegen des ganzen Römischen Reichs  
getroffenen Capitulation/ vñ zweiffenlich eines an-  
deren zu berichten gewußt/ vnd noch werden wissen/  
Auch ihr May. vor sich selbs/ ohne rath vñ zuthun/  
auch billicher allgemeiner vergleichung aller Stände  
deß Reichs / in hochwichtigen vñd allgemeinen  
Reichs/ sonderlich Religion vñ Gewissenssachen/  
darinnen kein theil des andern Richter seyn kan/  
auch

auch die Stände Augspurgischer Confession / solt  
des Keyser Maximiliano / nechst verstorben / lobt  
seligster gedächtnuß / auff dem in Anno 66. zu Augo  
spurg gehaltenem Reichstag / zu gemüht geführet /  
allein ein aufschlag zu geben / nicht begeren / wie sie  
dann in dieser auch gethan / vnnnd deswegen dieselb  
neben Chur vnnnd Fürsten / beiderseits Religion zu  
gütlicher Tractation zuziehen in arbeit gestanden /  
vñ haltē wir es dafür / das ir Key. Mt. dieser ding im  
grund / wie oberzelt / so wol von dē Geistlichē Churf.  
als von den Weltlichen beschehen / vermög ihres tra  
genden Ampts erinert / dz ir Key. Mt. sonder zweis  
fel von dem jenigen / dessen sie von dem Pāpstlichen  
nuncio vbel heredt / widerum sich abweisen / eins bes  
fern lengst bedacht / auch die vermeinte Pāpstliche  
excomunication vñ degradation an fortsetzung gült  
cher tractation od gebürlicher verhör / vñ vnparthey  
licher erkantnuß nie iren wörden haben lassen / das  
mit es zu diser jezigen beschwerlichē weit leuffigkeit  
nit komen. In sonderlicher erwegung / das irer Mt.  
Capitulation / die sie mit den Churf. auffgericht  
austrückenlich vermag / das in allerweg ihre May.  
nicht allein die Churfürsten / als die forderstē Gli  
eder des Reichs / auch andere Fürsten / Graffen /  
Herrn vnnnd Stände / bey ihren Hochheiten / Wür  
den / Rechten / Gerechtigkeiten / Macht vnnnd Ges  
walt / jeden nach seinem Stand vnd Wesen bleiben /  
vnd für sich selbst nicht vergewaltigen / sonder auch  
solches nicht schaffen / noch andern zuthun verhen  
gen / vnd wo sie / oder jemand anders zu inen allen  
oder einem jeden in sonderheit / zu sprechen herten /  
oder einige forderung fürnemen / die selben sampt  
vñ sonder / auffruhr / zwitracht / vñ andern vnruhe  
im H.



im H. Reich zu verhüten / Auch fried vnd einigkeit  
zuerhalten / zu verhör vnd gebürlichem Rechten  
stellen vnd kommen lassen / vnd mit nichten gestac-  
ten wollen / in den oder andern Sache / in woz schein  
oder vnter was Namen es geschehen möchte / darin  
sie ordenlich Recht leiden mögen / vnd das vrbütig  
seyn / mit raub / nahm / brandt / vhedem / Krieg / oder  
anderer gestalt zu beschädigen / anzugreifen oder  
zubberfallen.

Dann ob wol zugleich ihr Key. May. zu hand-  
habung des Religionfriedens in gemeldter Capis-  
tulation verbunden / vnnnd dafür gehalten habens  
möchte / wie vns nicht zweiffelt / daß der Geistlichen  
vorbehalt / ein wesentlich stück desselben seye / So ist  
doch nach lenge außgeführt worden / wie es mit dem  
selben beschaffen / vnnnd dero wegen ihr May. zu sol-  
chem vorbehalt nicht verpflichtet gewesen.

Vnd dieweil ihr Key. May. wie auch den Geis-  
tlichen Ständen / in dieser Sachen des Papst zu  
Rom angemasteter nichtiger Primat in weg ligt /  
daß ihr May. vnd ihre LL. vermainen / daß demsel-  
ben vermög solches Primats nicht allein gebüre /  
die Erzbischoff vnnnd andere Praelaten im Reich  
Teutscher Nation / mit vorgehender erkantnuß  
srer habilitet halben zu confirmirn. sondern auch / da  
sie inhabiles zu remouirn. vnnnd also seines gefallen  
auff vnd abzusetzen.

Sobitten wir ihre Key. May. vnd ihre LL. sie  
wöllen hindan gesetzt aller affection. wohns / vñ pra-  
iudicien. die sie durch eynggebung vnnnd falsche per-  
suasion der Pöpstlichen Nuncien gefast haben möch-  
ten / auß Gottes Wort / Natürlichen / Wellichen /  
vnd der Pöpst selbs verordneten Rechten / vnnnd in  
der

der vhralten Catholischen Kirchē wolherbrachten  
Gewonheiten vñ Gebreuchen / auch fast aller löblich  
chen verstorbnē Keyser vnverwerfflicher beglaub  
ter zeugnuß vnd Exempel / in dictum vnd vrtheilen /  
was von solchem angemassen Primat des Papsts  
zu halten / Ob auch ihr May. vnd alle Geistlichen /  
sie seyn gleich im R. Reich wer sie wöllē / schuldig / vñ  
nicht viel mehr ihr May. an dero Keyserliche Ho  
heit zum höchstē abbrüchlich / schimpfflich / vñ  
dem gangen Römischen Reich verkleinerlich / auch  
gegen Gott vnd der Posteritet vnverantwortlich  
seye / sich im geringsten dem Papst vnderwürfflich  
zu machen / inen nicht allein als ein neben Haupt /  
das Chur. vñ Fürsten / von wegē vermeinter Geist  
licher Iurisdiction / auff vñ abzusetzen habe / sondern  
auch vor dz höchstē Haupt der Christenheit / wie er  
sich neñen darff / im Reich zu erkennen vñ zu halten.

Dann dieweiler / wie auch seine Schmeichler /  
fürgibe / vnd sich nicht allein für ein Obersten / Bi  
schoff vñnd Haupt der Christlichen Kirchen auff  
Erden / vñ ein allgemeinen einigen Herrn der gan  
zen Welt / der da nicht irren möge / vnd der von kei  
nem Menschen solle gerichtet werden / Dañ er hab  
vollen gewalt / alle ding zu richten / vnd wan gleich  
die ganze welt iergend in einer Sachen ein Vrtheil  
fellete / wider den Papst / so solle doch des Papsts  
meinung allein gelten vñ fürgezogē werden / auff  
würfft. Item / daß alle Gesetz des Papsts von jeder  
man sollen angenommen werden / gleich als weren  
sie auß S. Peters Wunde selbs hergestossen. Item /  
daß des Papsts ansehē vnd gewalt grösser sey dan  
der Heiligen / auch daß der Papst alles vnd ober al  
les seye / daß Gottes vnd des Papsts einerley Consi  
h  
forium

Von des  
Papsts in  
Rom an  
gemastem  
mächtigen  
gewalt vñ  
Primat.

forum vñnd Gericht sey. Item/daß der Papst von  
niemand gezwungen werde/ob er gleich ein Kays-  
er genant würde/sondern daß auch bey im der höchst  
gewalt/vñnd daß im keiner an macht gleich seye/daß  
da ein allgemeiner Synodus seye/wod der Papst zu ge-  
gen ist/vñnd daß er allein macht hab Concilia außzu-  
schreiben/vber welche er auch seye/vñnd von densel-  
ben nicht könne iudicirt vñnd geurtheilt werden/daß  
er alle Recht in seinem Herzen trage/daß er beyde  
Schwerdt habe/darumb er billich ein Keyser ge-  
nent werde/ja daß er grösser seye dann der Keyser/  
wie er dann allein macht hab/sie auff vñnd abzuse-  
zen/vñnd des Keyser erkantnuß vñnd urtheil zu cas-  
sirn vñnd auffzuheben/Item/wie dz Golt köstlicher  
vñnd edler sey/dan das Bley/also weit vber treffe die  
Bäpstliche würde die Keyserliche/vñnd wie die Son-  
nenennt wirt ein Vatter aller Planeten vñnd Herrn/  
also seye der Papst ein Vatter aller Würdigkeit/vñnd  
wieder Von das Liecht von der Sonnen empfahet/  
so empfang die Key. Würde alles von der Bästli-  
chen Heiligkeit/wie solches Innocentius der dritt der  
Key. Mt. zu Cöstantinopel in seiner widerantwort  
zu zuschreiben sich nit geschämet hat/dz im allein zu  
stehe/zu vbersehen vñnd zu verzeihen wem er wölle/vñnd  
einem das Recht abzuspochen/vñnd dem andern zu  
zusprechen/auch die Freyheit zu nemen/kürzlich/  
daß er ein Herr aller Herrn/der dz Recht eins Kö-  
nigs aller Königen vber sein vnderthanen vñnd vol-  
kommen gewalt auff Erde/auch in zeitliche dingent  
hab/ja dz noch mehr ist/daß er ein heimliche freyen  
willen hab/darum verwandle er auch die natur der  
Creaturē/in dem dz er die substanz eines dings dem  
andern zu lege/so könne er auch auß nichts erwz/vñnd  
eine

ein nichtige meinung trüffrig machē / dann er alles  
was er nur thun wöll / nach seinem willē thun mög /  
es sol in auch niemand sagen / war umb thustu also /  
dan er könne vber dz Recht dispensirn / vnd auß der  
vngerechtigkeith gerechtigkeit machē / mit enderung  
vnd verbesserung der rechten / dan er hab allen vol  
kommen gewalt / vnnnd was dergleichen vnzehliche  
Gottslästerliche vngereimte ding mehr / von im vñ  
seines vnchristlichen vñ vnrechtmessigen angemass  
ten Primats verthedigern / in offnen getruckten  
Büchern der ganzē welt mit offentlichen lügen / ge  
walt vñ practicirn / auffzutringen vñ zu behaupten  
vnderstanden / vñ sich noch zuehnen nit schämē / wel  
ches doch alles nit allein zu vnsern zeiten / sond auch  
vor lengst vñ etliche hundert jar / so wol durch Gottes  
fürchtige gelehrte Leut / als die Röm. Keyser / vnd  
ander Prouinciē Bischoffe in Teutschland / vñ an  
dern Nationē / selbs widersprochē / ire falsche gründ  
vñ behülff / darauff sie solchen Primat fundirt / auß  
Gottes Wort vñ altem herkomē / der ersten Apосто  
lische Kirchen / vñ derselben löblichen vnd Christi  
schen Ordnungē widerlegt vñ abgeschafft worden.

Des Pay  
stes Pri  
mat jeder  
zeit wider  
sprochen.

Wann nun die Keyser. May. die Churfürsten /  
Fürsten vnd Stände des Reichs / auch der gemeine  
sonsten vnuerstandige Man / solch ding hören / wer  
wolte nit sagen vnd befeñen müssen / dz der Spruch  
Danielis im 7. vnd 8. Cap. erfüllet sey / da er spricht:  
Er (verstehe der Antechrist) werde vermeinen / er  
mög die zeit vñ Recht verendern. Item der Spruch  
Pauli des Apostels: Ich weiß dz nach meinē abschid  
schwere Wölff vnder euch kommen werden / die der  
Herdenicht werden verschonē / auch auß euch selbs  
werden auffstehen Männer / die verkehrte Lehr  
h u reden /

reden / daß sie Jünger nach ihnen ziehen / dann auß  
den Bischoffen / vnd auß denen die die Bischöffe ma-  
chen vñ fürdern / ist dieser Mensch der Sünden her-  
für Kommen / der sich selbs auff den Stul des Lambs  
setzet / vnd jm das zugibt vñ zumisset / das eigentlich  
allein des Lambs ist / als die oberste Weiserschafft /  
das oberste Priesterthum / die oberste Herrschafft /  
vñ den vollkomēsten gewalt in der Kirchen. Item /  
an einem andern ort / der Widersacher Christi wirt  
offenbar werden / vnd sich vber alles / das Gott ge-  
neinet vnd geehret wirt erhöhen / also dz er gleich als  
Gott im Tempel sitzt / vñ sich außgibt er sey Gott /  
so doch die Christenheit kein ander Haupt hat / auch  
kein anders haben kan / dan den einigen Son Got-  
tes Jesum Christum / der da hat Siegel vnd Brieff /  
daß er ohn Sünde sey / vnd nicht irren könne / vñnd  
ist an Rom noch einigen ort nicht gebunden.

Des  
Papsts in  
Rom nich-  
tige Fun-  
damenta /  
darauß er  
sein ange-  
maße Pri-  
mat in Sei-  
ftlichen vñ  
Weltliche  
Sachen  
bawet.

Ob nun wol der Papst vnd sein anhang sich vñ  
der stehet / solchen seinen nichtigen Primat mit der  
Schrift Göttlichs Worts vñnd Spruch Christi /  
Du bist Petrus / vñnd auß den Felsen wil ich meine  
Kirchen bawen / vnd ich wil dir geben die Schlüssel  
des Himmelsreichs / Item / weide meine Schaf / vber  
dz auch mit der Succession gedachts S. Peters / als  
der zum Haupt aller Apostel verordnet worden /  
Auch so viel das Weltliche anlangt / mit der Dona-  
tion des Keyser Constantini / so er dem Papst Sil-  
uestro gegeben / zu vertheidigen vñ zu verfechten / so  
hat doch solches alles keinen grunde / vnd ist stracks  
dem Wort Gottes / der gewonheit / allen Rechten /  
Sagungen vñnd Ordnungen / alter Apostolischer  
vñnd Catholischer Kirchen / auch den Geschichten  
glaubwürdiger Historien / durch auß zu wider.

Dann

Dann der Herr / so die Wahrheit selbs ist /  
vnd nicht liegen kan / außseruchenlich zu seinen Jün-  
gern / als sie sich zankten / welcher der Oberste we-  
re / also spricht / Die Weltliche König Herrschen v-  
ber die Völkere / vnd die gewaltige haist man gnedi-  
ge Herrn / Ihr aber nicht also sonder der größte vnd  
der euch / sol seyn wie der jüngste / vnd der fürnemste /  
wie der Diener / Dann welcher ist der größte / der zu  
Tisch sitzet oder der da dienet / ist es nicht also / der zu  
Tisch sitzet / Ich aber bin mitten vnder euch wie ein  
Diener. Item / als seine Jünger sich zankten / wel-  
cher vnder ihnen der größte vnd fürnemste seyn  
solte / ein Kind in die mitte gestellet / vnd gesprochen  
hat / Warlich sag Ich euch / wa ihr euch nicht bekeh-  
ret / vnd werdet wie die Kinder / so werdet ihr nicht  
eingehen in das Reich der Himmel.

So befindet man nirgent / das S. Peter / wie  
wol er ein fürnehmer vnder den Aposteln / vnd mit  
fürtrefflichen Gaben des H. Geistes gezieret vnd  
begabet gewesen / darumb sich dessen vberhaben /  
vnd den anderen Aposteln in ihr Administration  
gegriffen / ihr Fürst vnd Oberster / sonder denselben  
gleich gewesen seye / viel weniger das er sich Welts-  
liches Regiments oder vnbillicher Tyranny vber  
die ganze Welt / wie von Pápsten geschicht / je an-  
gemast / oder vnderfangen hab. Vnd zeigt auch der  
Apostel Paulus in seiner Epistel an die Galatter  
mit vielen Worten an / das er gehn Hierusalem Kom-  
men / nicht Petro die Süß zu küssen / sonder sich der  
Lehr halben mit ihme / als der in gleichem Apostel  
Ampt / zu vergleichen / vnd heisset Jacobum / Pe-  
trum vnd Johannem / alle zu gleich Senlen / vnd  
gibt nicht diesen Titel allein Petro / welches er bil-

Ablehng  
obangere  
ger Páp-  
stischer  
fundamen-  
ten auß  
Göttlich-  
er Schrift.

lich gethan haben solte / wann er den Primat vom  
Hexxx empfangen hette / Ja Petrus nennet sich  
selbs einen mit Fleissen / aber nicht einen Obersten  
Priester / vnd gesetzt / das Petrus ein Oberster der  
Apostel gewesen / wie der Papst streitet / volgt dar  
rumb nicht das er der Papst ein Haupte vnd Ober  
ster der gangen Kirchen vnd der Welt seye. Dann  
wie der Papst nicht Petrus ist / also seyn auch die  
Zweiff oder Hilff Apostel nicht die ganze Welt /  
darzu hat Sanct Petrus nicht können geben / das  
er nicht gehabt / das Reich aber vnd die Herrschafft  
vber die ganze Welt / hat er nicht gehabt / darumb  
hat er sie auch andern nicht geben können / also ist  
es auch ein lauter gedicht / das die Ppist fürgeben /  
Petrus seye zu Rom 25. Jar gefessen / vnd die Kir  
chen daselbs gestiftet / da doch beweislich / das fast  
keine Kirch ist / die einen vngewissem anfang hab /  
als eben die Römische.

Was das alt herkommen in der vralten Apo  
stolischen vnd Catholischen Kirchen / nach der zeit  
der Apostel anlangt / findet sich das vnder den Bi  
schoffen wol grosse Demut / Lieb / Einigkeit / aber  
nie kein Zanck des vorzugs / superioritet / vnd prece  
minenz des Titels / Würden / vnd Ansehens hal  
ben gewesen / dann sie erkanten alle / das sie eines  
Herrn Diener weren / in dem Ampt einander in  
alweg gleich / ob sie schon sonsten der Gaben halber  
ungleich befunden / Wie dann auch solches der  
Papst eygne Recht bezeugen / da sie sagen / Wann  
der Papst ein allgemeiner Bischoff were oder seyn  
solte / das die andern alle nichts weren / vnd schreibe  
der Heilig Hieronymus / das alle Bischoff gleich  
einer würd / eines Priesterthumbs / vnd Nach  
kom

Können der Apostel seyen / Auch hat der alte heylis  
ge Marterer Gottes Cyprianus in einer versams  
lung der Bischoffen zu Carthago gesagt / Es hat  
sich vnser keiner zu einem Bischoff vber andere Bi  
schoff gesetzt / oder seine mit Arbeiter / Tyrannischer  
weiß vnder seinen gehorsam gezwungen / dieweil ein  
jeder Bischoff nach seiner freyheit vnd seine gewalt  
ein eignen willen hat / als der von keinem andern  
mag gericht werden. Dieweil er auch keinen andern  
richten kan / sonder wir alle warten auff das  
gericht vnser HERRN Jesu Christi / welcher als  
ein gewalt hat / vns in der verwaltung seiner Kir  
chen vorzusetzen / vnd von vnsern Handlungen zu  
vertheilen vnd zurichten / Sonderlich aber / so bes  
zeugt Pelagius I. vnd Gregorius I. weiter / daß der je  
nig so sich einen vniuersalem vnd allgemeinen Bi  
schoff selbst heisse / oder von andern geheissen werde /  
vnd also vber die andern herrschen wolle / des An  
tichrists vorleuffer / ein Neuchler / Tyrann vnd Lu  
cifer seye / als der sich zum Gott macht.

Derhalben ob gleich die Pápst sich des ge  
walts / höchsten Preeminenz vnd Superioritet /  
dem Wort Gottes / den alten Canonibus, vnd der  
allgemeinen Christlichen Kirchen freyheit stracks  
zuertgegen / ein lange zeit hero mit der That vn  
derzogen / so weiß man doch auch mit was falsch / bez  
rug vnd geschwindigkeit sie solches anfänglich  
gesucht / volgends mit der That vnrechtmäßiglich  
zu erlangen / vnd ihnen selbst zubesterigen vnder  
standen haben / vnd weist solches auß der Syno  
dus Carthagenensis, so Anno 457. oder wie etliche  
wöllen / Anno 430. gehalten / Darauf der Heylige



lige Augustinus gewesen / in welchem der Römisch  
 Bischoff / derselben zeit mit öffentlicher verfälsch  
 ung eines Decrets oder Beschlus des Synodi zu Ni  
 caea, die appellationes der Bischoffen an sich zu ziehen  
 vnderstanden. Dann erstlich der Papst Solymus,  
 vnd nach ihm Bonifacius, vnd leztlich Scelestinus,  
 durch ihre Legaten bey dem Concilio hefftig ange  
 halten / inen die Jurisdiction / vber die Aphricani  
 schen Kirchen vnd andere frembde Prouincien in  
 Krafft angeregtes Decrets zabefellen / aber es ist  
 ihnen solches nach besichtigung des Originals /  
 gänglich abgeschlagen / vnd den Legaten der falsch  
 mündlich angezeigt / vnd darzu dem Papst schrifft  
 lich vom Concilio für geruckt vnd verwiesen wor  
 den / dabey es auch volgends / hundert ganzer Jar  
 bestendiglich blieben. Es seyn aber die nachfolgens  
 den Römischen Bischoff nicht ruhig gewesen / son  
 der haben so lang vnd viel practicirt / sonderlich Bo  
 nifacius der dritte / bis sie leztlich ihren willen / vnd  
 also solchen angemastren Titel / das ein Papst solte  
 der Oberste vber alle Bischoff / in der ganzen Welt  
 seyn / vom Keyser Phoca der seinen Herren / Keyser  
 Moritzen mit Weib vnd Kind töpffen vnd ermor  
 den lassen / erlangt / Daher dann vnd von solchem  
 Keyser / das Papsthumb seinen ersten vrsprung  
 vnd anfang genommen / vnd dieweil sie die Papp  
 wol wußten / das sie mit bösem gewissen vnd practi  
 cken / solchen Titel erlangt / vnd sich fürchten / das  
 vielleicht ein anderer Keyser hernach kommen /  
 vnd ihnen solchen Titel (wie dann die gewonheit zu  
 vor war / das die Keyser alle Bischoff als Schut  
 vnd Schirmherrn bestertigen müssen / auch diesel  
 ben durch ordenliche erkantnuß ab zu setzen macht  
 hatten)

Keyser  
 Phocas,  
 Keyfers  
 Mörder  
 hat dem  
 Papst den  
 angema  
 sten pri  
 mat gege  
 ben.

hatten wider nehmen möchte / fuhrē die folgende  
Päpſt zu / vñnd wolten nun das Pappſthumb nicht  
als vom Keyſer noch von Concilien / ſonder von  
Gott ſelbs ohne mittel haben / machten Decret ei-  
ner nach dem andern / rhumbten / ſchrien vñnd brül-  
leten / die Römisch Kirch vñnd der Pappſt ſeye nicht  
durch menſchen oder Conciliē / ſonder von Chriſto  
ſelbs geſtift / vñnd ſchmuckten ſich mit den daroben  
angezogenen ſprüchen / Tu es Petra, Item / Paſce O-  
ues meas, Welche doch im wenigſten zu beſtettigung  
ihres Primats nicht dienen / Dann Petrus damit  
allein von wegen ſtandhaftigkeit ſeines Glaubens  
gelobt / daher er auch den Namen empfangen / vñnd  
Petrus à Petra, das iſt von dem Felſen welcher Chri-  
ſtus iſt / auff welchen er ſich mit wahrem Glauben  
gelegt hatte / genennet worden. So ſeyn auch Pe-  
tro nicht allein die Schlüſſel gegeben / vñnd Paſce oues  
meas, ſonder auch den andern Apoſteln zugleich ge-  
ſagt / vñnd die Schlüſſel vererawet worden. Da nun  
die Pappſt geſehen / daß ihnen ſolche ihre argliſtige  
Practicken gerahen / vñnd gelungen / vñnd ſich die  
Welt durch obangeregte wort betriegen vñnd ſchres-  
cken laſſen / waren ſie nicht ſaul noch ſchläfferig /  
druckten getroſt nach mit aller ſchalckheit vñnd hilff  
des leidigen Satans / dem ſich dann etliche mit  
Leib vñnd Seel ergeben / als Sylueſter 2. viel aber der  
ſelben durch ſein Kunſt zum Pappſthumb ſich erhö-  
het / vñnd dabey erhalten / als Iohannes 20. 21. Benedi-  
ctus 9. Sylueſter 3. Gregorius 7. Alexander 6. Paulus 3. wel-  
che alle / auch ander mehr ſchwarz Künſtler gewe-  
ſen vñnd öffentlich den damit vmbgangen / vñnd ſien-  
gen an ihr Pappſthumb oder Primat / welchen ſie  
durch ihre ſelbs lügenhafte Decret vñnd durch

Gotteslästerliche falsche auflegungen obangere-  
gter Spruch gründen wolten / also zu deuten / zu  
schärpffen vnd zu stercken / das der Papst der Do-  
berst were / nicht allein der Ehren vnd fürgangs/  
auch der Superintendens halben / das er ein Anffo-  
seher were / auff die Lehr vñ Ketzereyen in den Kirc-  
chen (welches doch einem einigen Bischoff viel zu  
vil vnd vnmüglich ist / in aller Welt zu thun) sonder  
des Gewalts halben / das er macht hette die Bi-  
schoff / als ihr Herr gewaltiglich vnd Wellicher / ja  
Tyrannischer weiß vnder sich zu bringen / vñnd zu  
zwingē / sie mit Ayden vñ pflichten gefangen zu ne-  
men / zu Knechte zu machen / die Bischumb jme zu  
zueignen / dieselben zusetzen vñ zu versetzen / endern /  
rauben / nehmen / geben / zu schänzen / zu verkauffen /  
darzu mit Pallien / Annaten / vnd vnzelichen spitz-  
büßischen stücken zu beschweren / auffß aller mut-  
willigst / vñnd wer das nicht thäte oder nicht leiden  
wolte / müßte der Römischen Kirchen vngheorsam  
mer vñnd Ketzerey ewiglich verdampft seyn / als der  
wider obbemelte Spruch gesündigt hette / Es er-  
zehlen auch die Geschichtschreiber / das ein Weini-  
zischer Cantzler / mit Namen Martinus Weyr  
an den Aeneam Syluium / der darnach Papst Pius  
II. genennet / geschrieben / (Dann er sein guter ge-  
sell gewesen / dieweil er hauffen etliche Jar bey Key-  
ser Friederich dem dritten inn Teutschlandten war)  
vnd klaget / das der Papst die Striffe also beschwe-  
ret vñnd blinderet / mit Annaten vñnd Pallien.  
Darauff antwort ihm der Hochmühtige Hypo-  
crita, vñnd Gleisner / vnder vielen andern bösen  
verdrüßlichen Worten also. Es were Teutschland  
schuldig / solche Last zu tragen / weil der Papst hette  
te das

te daß Römische Reich (welches doch erdichtet)  
den Teutschē zu gewandt / vnd der Papst müste vil  
Gelt haben / damit er künde wehren / wader Key-  
ser wolte Franckreich / oder Franckreich Engela-  
land / vbergewälteigen. Darauß erscheinet mit was  
Practicken die Pápst für vnd für vmbgangen /  
Nemlichen die Häubter der Christenheit vneins  
zu behalten / vnd einzwickmühl zu haben / damit  
sie sich jetzt an diesen jetzt zu jenem / darnach der  
Wind gehet / henden mögen. Ob wol nun sie die  
Pápst / solchen ihren Tyrannischen Primat vber  
die Bischoff vnd Geistliche vnderstanden haben /  
zustabiliren vnd zubestettigen / So ist ihnen doch  
jederzeit / so wol in Teutschland als andern Nae-  
tionen durch die Bischoff vnd Concilien vnd an-  
dere Gorts förchtige Gelehrte vnd dapffere Leut.  
widersprochen worden / Wie dann die Griechische  
Kirchen / da ihnen solcher Wörderlicher Gewalt  
vnd Primat obtrudirt / sie sich demselben keins  
wegs vnderwerffen wollen / vnd den Papst mit  
dieser antwort abgewiesen / *Superbiā tuam summam  
tolerare nō possumus, Auaritiā tuam summam satiare  
nō valemus, diabolus tecum, quia Dominus nobiscum.*  
Auch Gregorius der siebende / genant Hildebrandt /  
ein außbunde eines Erzbuben / welcher das Pap-  
stthumb in grosses auffbringen gebracht / vnd groß  
samer / Krieg vnd Wurd im Reich Teutscher Natio-  
on vñ anderen Orten angerichtet / durch gehaltene  
Cöcilia zu Meins / Brichsen vñ Worms / in beiseyn  
Keyser Henrichs / aller Bischoffen / Fürsten vnd  
Herrn / auch Römischen Raths / als ein wolff / dieb  
vñ mörder / ein trewloser flicheiger / der seine Schäf-  
lein verlassen / ein Verrähter der Herde / ein Feind

Christlicher lieb / seines Papstthumbs entsetzt / wie  
dann vielen andern Päpsten mehr beschehen / vnd  
hat weiland der herrliche Mann / Eberhardt Erz-  
bischoff zu Salzburg / vor zwey hundert Jahren vor  
einer gangen Reichs versammlung öffentlich fürge-  
tragen / Das die Pappst vnd Römische Kirch neben  
vnd vber irem vnersetlichen Geitz / in eibfziger vn-  
nachleslicher vbung vnnnd Practicken stehen / wie  
sie das Geißlich vñ Weltlich Regimēt / alles vnder  
ihren gewalt bringen / ja mit füßen treten werden /  
mit diesen worten. Die Babilonische Pfaffen wol-  
len allein Herrschen / mögen den Frieden nicht dul-  
den / sie werden nicht auff hören / biß das sie alles  
vnder ihre Füß treten / vnnnd sich in den Tempel  
Gottes setzen / vnd erheben sich vber alles das Got-  
tes dienst heißet / die Gelt vnd Ehrsucht ist in ihnen  
nicht zu erfüllen / je mehr man dem Geitzigen gibt /  
je mehr er begert / Peut ihme ein finger / so wirdt me  
gelusten nach der gangen hand / durch viel nachlas-  
sen / werden wir alle ärger / Der ein Knecht ist aller  
Knecht / der begert ein Herr aller Herren / als ob er  
Gott were / zu seyn / Die N. versammlungen vnnnd  
gute Rāht der Brüder / Ja seiner Herrn verachtet er  
vnnnd förchtet / was er täglich je länger je mehr den  
Gesetzen zu wider handelt / das er müsse dar für re-  
chenschaft geben / vnd redet brächte ding mit an-  
dern / als ob er Gott selbs were / Er dichtet neue An-  
schlag in seinem Herzen / das er ime ein eigen Reich  
auffrichte / Er verendert die Gesetze / die seinen ge-  
beut er vest zu halten / Er verroustet / zerrisset / rau-  
bet / betreuget / tödtet / das Kind des verderbens /  
den man pfleget den Antichrist zu nennen / in wel-  
ches Stirn der Name der Lāsterung geschrieben  
ist / Ich

Ist/ich bin Gott/ich kan nit irren / Er sitzt im Tem-  
pel Gottes/vnd herrscher weit vnd breit/aber wie in  
dem geheimnuß der H. Schrift steht/wer das liest/  
der mercke darauff/die verstandigen werdens auch  
thun/ aber alle Gottlosen werden Gottlos leben  
führen/vñ werdens nicht achtē/ Also daß hierans  
erscheinet/das sich die Bischoff disem Primat selbs  
wider setzet/vnnd nicht gut geheissen/ ja die Päpste  
selbs irer digniteten zu primiren macht gehabt/auch  
solches/wie die Historie außweisen gethan/ So kün-  
nen sie sich auch ihres vnrechtmessigen hergebracht-  
ten besitz vnnd genieß angemassen Primats wider  
das Wort Gottes/vnnd der allgemeinen Kirchen  
Libertet / durch kein zeit noch verjörung kräftig-  
lich behelffen / die weil der anfang im boden nichts  
wehre gewesen/ Bevorab auch/weil wider dz Wort  
Gottes kein verjörung oder gewonheit krafft oder  
würcklichkeit haben kan / ob sie gleich viel tausen jar  
were hergebracht worden.

Gleicher gestalt kan auch wider die Kirchen  
Christi niemands kein gerechtigkeit gebüren.

Über das bezeugen auch ihre eigne Canonisten/  
daß sich die Päpst ihres allgemeinen gewalts / vnd  
aller Kirchen Administration / vnrechtmessiger  
weiß/vñ wider das Exempel Petri anmassen/ Der  
halben sie die Römische Bischoff in dem weder ein  
gerechten Tittel noch guten Glauben nicht haben/  
noch anziehen / vnnd also keine rechmessige Prescri-  
ption vnd verjörung allegiren können/ Dann ihren  
eigenen Rechten nach kein bößglaubiger Besitzer  
vnnd Inhaber zu ewigen zeiten prescribiren kan os-  
der mag.

Der halben wil sich nicht gebüren / dz die Chhr-

fürsten/ Fürsten vnd Stände des Reichs / sie seyen  
Geistlich oder Weltlich/ dem Papst das jenig/ so im  
dissals/ vermöge Göttlicher vund Menschlicher  
Recht/ nicht gebürt/ er auch mit rechtmessigen Tir-  
tel/ vñ vnuerseheter Consciensz nie gehabt/ der rech-  
ten Kirchen vñ gemeiner Christenheit zu nachtheil  
vnd ärgernuß mit gutem gewissen eynraumen.

Besonderlich weil der Religionfried/ so zwischen  
den Ständen auffgericht/ nicht allein die vermeint-  
te Geistliche Jurisdiction auffhebet/ sonder auch  
einen freyen zutritt zu der einen oder andern Reli-  
gion/ vnverhindert des Papsts/ zuläßt/ Derglei-  
chen/ wo schon dem Papst zu Rom/ vber die Stän-  
de des Reichs/ ein Jurisdiction oder Superioritet  
je gebüret hette ( wie er sie nicht hat ) so wer doch die-  
selb durch den Religionfrieden / auffgehebt oder  
eyngestellt.

Der Pöp-  
ste Tyran-  
ney vber  
die Keyser  
vund Kö-  
nig.

Wienun die Pöpste iren nichtigen Primat vber  
die Bischöffe für vñ für zu vben sich vnderstanden/  
also habē sie auch hernacher die Weltliche Oberkeit  
vnd Keyser für sich genomen/ vnd sie vnder ir Foch  
vnd gewalt zu bringen vnd zu zwingen/ mit Händ  
vnd Füßen bemühet/ vnd die sach so weit gebracht/  
daß sie vor inen nider knien/ vnd ire Füß küssen müs-  
sen/ ja haben sie mit Füßen getretten/ auff ire Hals  
haben sie verfolget mit Schwerdt vnd Bän/ Land  
vnd Stätt geraubet/ etliche getöppt/ Söhn wider  
die Väter verhetzet/ ein König wider den andern  
verbittert/ eitel zwitteracht/ morder vnd Blutvergies-  
sen vnder den Königen angericht/ der hoffnung/  
wann sie die Bestien ( so nennen sie dieselben ) sich  
vndereinander hetten auffgefressen/ so wolten sie  
alsdann auch Keyser/ König/ vnd Herren der  
Welt

Welt an ihr statt seyn / Dahero rühmen sie sich / sie  
seyen Keyser / vnd haben macht / Keyser vnd Kö-  
nig abzusetzen / ihres gefallens / wie Keyser Friederich  
in einer Wiffiff an Herzog Otten von Beyer-  
n sich ab des Pappsts pracht vnd vbermüt höchlich be-  
klaget / vnd vnder andern geschrieben / das die Papp-  
stet tag vnd nacht darnach trachten / vnd arbeiten /  
wie sie das Römische Reich vndertrucken / vnd als  
les irer Tyranny vnd gewalt vnderwerffen möch-  
ten / Dañ das sind seine wort: Die Römische Pappst /  
nach dem sie von mir selbs vnd andern Keysern  
seynd gemehret worden / an Reichthumb vnd Wür-  
den / so seynd sie die häfftigste Verfolger vnd Feinde  
aller Königen vnd Fürsten / vnd können niemand  
leiden neben sich / der ihnen gleich sey / vnderstehen  
sich mit Händ vnd Füßen / tag vnd nacht / nicht al-  
lein den Keyser / sondern auch weñ sie das H. Röm.  
Reich / gar vndergetruckt hetten / den andern Glier-  
dern allen die Seruicue vñ Dienstbarkeit auff zule-  
gen / sie stelle häfftiglich / beyd nach der Herrschafft  
vnd nach der Gottheit / Nemlich / das sie von jedere-  
man nicht anderst / ja viel mehr dan Gott selbs / ge-  
fürchtet werden / dann es stecken viel Antechrist in  
den Römischen Pappsten / vnd seynd auch kein an-  
dere als sie / wie solches ihre werck bezeugen / das  
durch sie die Christliche Lehr grossen schaden vnd  
abgang nimt / Es bezeuget auch dieser Keyser von  
sich / das er für sein Person / recht von Christo glaub  
vnd halte / vnd von ganzer Christlicher Lehr / bes-  
get auch nichts mehr / dan das zu seiner zeit die Chri-  
stenheit ir alte Wt. warheit vñ frieden wider erlan-  
gen möcht / welchs nie könne geschē / biß die darin  
aufgerentet werde / Das ist / es werde dan ehrgeiz /  
hoffart /



hoffart/pracht/vberfluß vñ gewalt der Römischen  
 Pápst / mit vorgehender eynziehung ihres grossen  
 Guts vnd Reichthumbs vor außgemustert / Vnd  
 bald hernach / diß alles ist das verderben der Reli-  
 gion also daß der Mensch / der Pápst geneñet wirt/  
 nach dem er zu viel reich worden ist / mit höchstē scha-  
 den der waren Christlichen Religion / darfür halte/  
 er habe macht alles zu thun / wie die ärgesten Tir-  
 rannen / vnd wöllen niemandt seines thuns / als ob er  
 Gott were / rechen schaffe geben / er miesser ihm auch  
 das zu / das Gottes eigen ist / daß er weder irren kōn-  
 ne / noch einiger lügen mög bezüchtiget werden / als  
 die ihnen nicht binden können / er fordert gang vñ  
 verschampft / vnd mit grossen freffeln gewalt / daß  
 man im glauben solle.

Beschrei-  
 bung des  
 Pápstes  
 nichtigen  
 Primats  
 wider die  
 Keyser.

Diesen iren Primat / wider die Keyser / König/  
 vnd sonsten / haben die Pápst auch mit einem beson-  
 dern verneinten Titel (wie ihren gewalt wider die  
 Bischoffen / mit obgedachten Worten Christi) ge-  
 schmuckte / daß nemlich das Römische Reich vom  
 Pápst von den Griechen sey auff die Teutschen ge-  
 wandt / welches doch ein offentliche lügen ist / die je-  
 derman greiffen vnd sehen kan / Dan wo wolte der  
 Pápst solch Reich nemen / vnd wie wolt er geben dz  
 er selbs nit hat / er ware doch selbs dazumal zu Rom  
 nicht sicher für den Longobarden / die in Italia  
 zwey hundert jar regiert hatten / vñnd ist er weiß-  
 lich auß allen Historien / nach dem die Keyser zu  
 Constantinopel durch vielfeltige / der mehrer theil  
 aber auß anstiftung der Pápst entstanden vñ  
 ruhen / dermassen in einander gewachsen vñnd zu  
 scheitern gangen / daß sie zum theil jr eigen Reich  
 nicht erhalten vnd regieren können / dz nicht desto  
 weniger

weniger Gott der Allmächtig / zu erhaltung einer  
beständigen Monarchie / die freye Teutschen / vnd  
den lieben ersten Teutschen Keyser Carolum Magnū  
vnd seine Vorfahrn / dahin erregt / daß sie zuerhal-  
tung der Ehre Gottes vnd ihrer wolhergebrach-  
ten Freyheit / durch ire Ritterliche vnnnd fighaffte  
Hand. die Römische Monarchie auff die Teutsche  
Nation gebracht / vnnnd bis auff diese stund löblich  
darbey erhalten / Gang ohne / daß sie dem Bapst im  
wenigsten darumb / sondern viel mehr Keyser Cas-  
rolo zu dancken hetten / dieweil sich in Historien be-  
finde / ob wol er Carolus ein mächtiger König war /  
als der Teuschland vnnnd Franckreich vnder einer  
Kron hatt / durch den Bapst wider die Longobar-  
der in Italias gelockt / dz er doch weder Tittel noch  
Keyserthum / auff des Papst außruuffe in der Kir-  
chen / sonder auff der Keyser zu Constantinopel be-  
willigung annemen wollen / wie er sich dann solches  
offentlich in der Kirchen am Christag vernemen  
lassen.

In krafft dieses ihres angemasten Primats ha-  
ben sie vnterstanden den Keysern nach dem Sce-  
pter zugreiffen / die außschreibung vñ anordnung  
der Concilie an sich zu ziehen / vñ dardurch die Key-  
serliche Nothheit vñ Macht nit allein zum höchstē  
zuschwächen / vnd vnder die Füß zu treten / sondern  
auch den Concilien alle autoritet vnd gewalt zube-  
nemen / also daß sie alle Process der alten Christenli-  
chen Kirchen ganz vnd gar vmbgekehrt / vnd wie  
der Bapst zuvor auff die Keyser sehen / vñ den Con-  
ciliē vnderworffen / seyn müssen / Hernacher sie bey-  
de vber die Concilien vnd Römische Keyser vnd ale  
le Obrigkeiten einer tyranischē Herrschung zuge-

brauchen sich vnderstandē / damit inē niemand eyn  
reden / vñ sie allein aller Welt an Gewissen / Ehrē  
Leib vnd Gut / mächtig seyn möchte / Da doch / wel-  
ches mehr ist / vor vnd nach gedachts Keyser Carls  
des Grossen zeiten / kein Bapst ohne eynwilligung  
vnd bestätigung des Römischē Keyseris hat erweh-  
let vnd bestätiget werden mögen / bis so lang Pappst  
Hadrianus III. mit hinderlistiger geschwindigkeit bey  
dem gemeinen Mann zu Rom so viel practiciert /  
daß hinfüro bey der Clerisey vñnd dem Römischen  
Volck / ohne zu thun des Keyseris stehen solle / einen  
Pappst zuerwehlen / vñ ob wol dargegen Keyser De-  
to der Groß / vber des R. Reichs Praeminenz vnd  
Gerechtigkeit fest gehalten / vnd die Sachen endt-  
lich so weit gebracht / daß Pappst Leo der acht dis  
Namens / von berürtem vnrechmessigen vñ eigen-  
thätigem vornemen abgestanden / dem Keyser vol-  
stendigen macht vnd gewalt / ein Römischen Pappst  
zuerwelen / gänglich wider eyngeraumt vñ heim-  
gestellet / So hat doch folgendts Bapst Gregorius  
der sibend solches wider erneuert / vnd vermessen-  
lich vnderstanden / durch scharpffe vnd feindselige  
Verbott / die Keyser hinfüro nicht allein von des  
Bapsts Wahl gänglich außzuschliessen / sondern  
auch jr Herrlichkeit in dem abzuschneiden / dz in fol-  
genden künfftigen zeiten von den Römischen Key-  
sern kein Strift verliehen werde (wie es dann zu vor  
in der Keyser gewalt war) vnd die Bischoff vñ A-  
be so dar wider handeln / verbanet seyn solten / dar auß  
dann in dem geliebten Vatterland Teutscher Na-  
tion / hochschädliche vnchristliche zerrüttungen vñ  
entpörungen der Vnderthanen wider die Römische  
Keyser / durch der Pappste verhezung vñnd  
auff

auffwicklung erfolget / vnnnd grosse widerwertig-  
keiten den frommen Keysern / so vber des Reichs  
Hochheit vnd gerechtigkeit steiff vnd fest gehalten/  
sonderlich aber dem theuren Helden Keyser Frie-  
derichen dem Ersten begegnet vnd zugefügter wor-  
den / welcher hierdurch zu erhaltung der Keyserli-  
chen Autoritet vnd Reputation verorsachet wor-  
den / der alten Christlichen Keyser Exempel nach  
in seinem Schreiben an den Papsst Hadrianum  
den vierdten / seinen Namen vnd Keyserlichen Tit-  
tel oben an vnnnd vorzusetzen / den Papsstlichen Leg-  
gaten den Teutschen Boden zu berühren / vnnnd den  
Vnderthanen Geistlichen Standes sich an den  
Papsst zu beruffen gänzlichen zu verbieten.

Dann welcher massen Gregorius der Sibendte /  
vnd nach im Urbanus der ander / Item Pascalis  
der ander Keyser Henrichen dem vierdten / vnnnd  
sighafften Fürsten / so zwey vnd sechzig mal in Feld-  
schlachen oberhand erhalten / mit Krieg / defection /  
abfall / prodicion / verrähterey vnnnd abpracticie-  
rung seiner Vnderthanen / grimmiglichen zuge-  
set / vnd dürstiglich nach Leib / Leben / Blut vnnnd  
Gut / ires eusserstevermögens gestelt / auch Herzog  
Rudolphē auß Schwaben / wider in zu ein Keyser  
vermeintlich erwehlet / dem folgendts in 8 Schlacht  
die rechte Hand (damit er seinem Herrn dem Key-  
ser die fidelitet geschworen) nicht vnbillich (wie ers  
selbs bekennet) abgehawen worden / In welcher  
massen sie auch sein Keyser Henrichs des vierdten  
Son / Henrichen den fünfften / Anno 119. wider in  
gantz schänzlich vnnnd vnnatürlich verhezt / das  
ist auß den Historien offenbar / vnnnd ist gedachter  
Heinricus V. wider seinen Vatter also inflammiert

Wäre vñ  
toben des  
Papsstes  
wider die  
Keyser.

vnd erhitziget worden/daß er dem Papst Pascali zu  
gefallen / die von Lüttich nicht hat wöllen auß der  
Acht zu genaden auffnemen/ sie graben dann seins  
Herrn Vatters todten Körper widerumb auß/vnd  
werffen in für die Pforten ins Feldt/ da andere Ca-  
dauera gelegen/ wie dan beschehen/ vnd doch hernach  
her der Körper gen Speyr transferirt worden ist/ zu  
geschweigen wie gedachter Pascalis II. Graffen Ru-  
prechten auß Flandern ermahnet hat / daß er den  
Stiff Lüttich/ gleich wie den Stiff Cammerich  
mit Feuer vnd Schwert verhergen vnd verderben  
solte/ allein darum/ daß sie Keyser Heinrichen dem  
vierdten anhängig vnd gehorsam blieben/wie nach  
dero von Lüttich Epistel/ wider den Bapst/ vor-  
handen.

Daranff sie die Pöpst baldt diesem Keyser  
Heinrichen dem fünfften den lohn auch geben/vnd  
ihn Geladius II. vnd Calixtus II. auch excommunicirt,  
vnd so lang gefrettet/biß sie in die Collation der Bis-  
thumb mit gewalt abgetrungen.

Denn dieser Keyser/als er zu letzt der Pöpst be-  
trug erkahnt / hat er des Reichs vnd der Keyser  
Hochheit vnd Gerechtigkeit/ mit aufscheilung vnd  
conferirung der Bisthumb/ Abteyen vñ Pralatu-  
ren/angefangen/doch viel zu spat/zuvertheidigen/  
vñ dem Papst Pascali solche Gerechtigkeit genom-  
men/den Keysern wider zugewendet/vnd dieselbig  
mit Brieff vnd Siegel bestätiget/So bald aber der  
Keyser den rücken wandte/ vnd ins Teutschlandt/  
Anno 1116. zoge / hat gedachter Bapst kein glauben  
gehalten/vnnd alles wider vmbgestossen/vnnd die  
Teutsche Fürste/ darunder der Bischoff zu Meins  
einer gewesen/in dem Keyser an hals gehetzt.

Keyser

Keyser Friderichen den ersten Barbarossa genant / welcher vmb das Jar 114. anfahen zu regieren / das Römische Reich 30. ganzer jar lang bey seiner Hochheit vnd Reputation gehandhabt. Die Bisthumb vnd Praelatur in Teutschland conferiert vñ bestellet / vñ Keyser Henrichs des V. abgetrungen concession / als die zu nachtheil vnd präiudicio des Reichs / ohne vorwissen vñ willen der Teutschen Fürsten beschehen wer / wider cassirt / vnd ein Decret gemacht / daß hinführo kein Papst ohne bewilligung des Keyseris solt erwöhlet werden / der auch nicht der Keyserlichen Hochheit eysferer vnd amulus / sonder ein verkünder Christi vnd Nachfolger S. Peters were / hat der Papst Alexander der dritte in Bann gethan dem Heydnischen Soldan verrathen / das er in sein gewalt / aber doch durch hülf Gottes wider dauon kommen / hat ihne mit füßen auff den Hals getretten.

Dieses Keyseris Friderici Sohn Philippsen / hat Innocentius zum Keyser nit leiden wollen / sondern angestiffet / daß wider ihe Keyser Otto erwöhlet / den er doch hernacher auch excommunicirt / welcher gestalt sie die Pápst mit den andern Fridericis vmbgangen / vñ nicht eher ruhig gewesen / dan bis sie das löbliche Geschlecht ganz vñ gar außgerilget haben / dessen seyn die Historien auch vol / vñ bezeugen daß Pápst Gregorius IX. frey bekant / daß das Römische Reich der Teutschen zu mächtig / vñ dero halben von nöten were / solches durch Krieg vnd vneinigkeit / nicht allein zu schwächen / sonder auch ganz vñ gar zu drucken vñ in vndergang zu bringen.

Dann als Keyser Friederich der Ander / ein

Tapfferer Held / zum Keyserthumb kommen / hat  
ihn der Papst / Innocentius mit betrug vnd vnderm  
Schein eines gehaltenen Concilij / da der Creutz  
Krieg / den man den heiligen Krieg nennet / be-  
schlossen worden / beredt / in Asiam zu ziehen / das  
heilige Land wider zu erobern / der meinung das  
er denselben vmb den Hals bringen / vnd hiezwischē  
sein Dominat in Italia besterigen möchte / wie dan  
geschehen / dann als der Keyser wider in Italiam  
angelanger / leinte sich der Papst vnd die Bischoff  
etliche Italianische vnd andere Fürsten wider ihn  
auff / hatten dem Reich sein eigenthumb entzogen /  
also das der Keyser bewegt wurde dem Papst ab-  
zusagen / ihn / die Bischoff vnd andere ins Elend zu  
verjagen / andere an ihr stätt zu setzen / vnd sich ab  
irem stolz / hochmuht / betrug / Rauberey vnd Die-  
berey / wie oben gemeldet / zu beklagen / darauff er-  
folget das die Papst diesen Helden hernacher / wie  
auch seine Nachkommen mit Bann / Krieg / vnd  
durch andere weg verfolget / tribulirt vnd geengst-  
get / bis ihm zu letst vergeben worden.

Keyser Conraden den Vierdten dieses Friede-  
rici des andern Sohn / den letsten Herzogen zu  
Schwaben / hat Clemens der vierdt köpffen vnd  
mit dem Schwert richten lassen.

Nach dem ist Keyser Rudolff in Italia von  
ihnen den Päpsten tribulirt worden / doch heim-  
lich / als sie ihm haben (vmb das er etliche Italiener  
von denen er Gelt darumb genommen / gefreyet)  
zu schänden vnd zu schmechen vnderstanden / da-  
van dann Honorius III. grossen fleiß angelegt.  
Dieser Papst hette gern den Keyser Rodolphum  
auch

auch zu recuperirung des heyligen Lands vnd ins  
Sicilien vnnnd Neapolis wider die Franzosen be-  
wegt / damit er ineschwechen möchte / aber verge-  
benlich / dann ihn der vorigen Keyser fußstapffen  
erschrockt.

Wer an Keyser Henrichs des VII. Todschul-  
dig seye / ob woln dasselb nicht gründlich erkädt / so  
ist ihm doch durch einen Prediger Mönch in der S-  
stien vergeben worden / vnnnd weißt man wol / daß  
ihne Papst Clemens / der fünffte / nicht gern zum  
Keyserthumb kommen lassen / hat sich auch gegen  
ihme des Königreich Neapolis halber feindtlich  
gestellt.

Was aber an diesem Keyser Henrich heim-  
lich geübet / ist darnach an Keyser Ludwig auß <sup>An. 1314.</sup>  
Bayern öffentlich ins werck gesetzt worden / densel-  
ben hat Papst Johannes 22. der Geizigste vnnnd  
Geldsüchtigste / so vnder allen Pápsten je gelebt / vñ  
daß er ohne seine verwilligung zum Keyser wordē /  
verbannet / vnd so viel an ihme gewesen / gern vmb  
das Keyserthumb gebracht / als aber der Keyser  
sich demselben mit gewalt / widersetzte / vnnnd gehn  
Rom mit macht zohe / auch sich der Papst zu  
schwach funde / hat er alle Stätt vnnnd Herrschafft  
in Italien dem Keyser an Hals gehebt / die Vn-  
derthanen ihrer Pflicht vnd Aid ledig gezelt / Pre-  
diger Mönch abgefertiget / die ihn allenthalben  
diffamiren / verdammnen vnd verhasset machen sol-  
ten / Krieg wider ihne erweckt / Cardinal vnd Abe-  
zu Capitaniem gemacht / hat sich doch dieser Key-  
ser des Pápsts Fürstlich vnd Keyserlich erwehret /  
Des Heyligen Reichs Hochheit wider den Papst  
gehandhabt vnnnd verthediget / daß der Papst  
kein



Kein gewalt vber den Keyser / sonder der Keyser vber den Papst hab / vnd ihme mit allen Geistlichen / Hohes vnd Aders stands vnderworffen sey / dar auff er auch ohne vnderscheid alle Bisthum vnd Praelatur des Reichs / wider der Pápsten willen außgetheilt vnd bestellet / wie dieses Keyseris Constitution vnd Sendbrieff wider des Papsts Primat noch vorhanden vnd menniglich bekandt.

Da solchem Exempel Carolus der vierde nachgefolget / vñ sich den Papst Innocentium nicht schrecken vnd zwingen lassen / were es mit dem Römischen Reich besser gestanden / Keyser Sigmund den haben die Pápst anfangs im Concilio zu Costantz / darnach zu Basel / auff das trunzigst tribulirt / Vnd dieweil er zu reformirn vorhabens war / an solcher Reformation verhindert / Eugenius / dem er im Concilio zu Basel / zu allen seinen Ehren geholffen / hat ihme hernach allen Spott vñ vñ danckbarkeit erzeigt / vnd da er gesehen / daß das Concilium wider ihne sprechen möchte / denn Delphin in Franckreich bewegt / dz er mit heeres Krafft ins Elsaß gezogen / viel Lands verwünstet / vñ die armen Leuth jämmerlich verderbet / damit er sich an den Teutschen Fürsten rechen möchte.

Nat je ein Keyser mit den Pápsten künden vmbgehen / ist es Keyser Friederich der dritte gewesen / noch haben sie ihme viel böser Tück bewiesen / Erstlich Papst Paulus / da er der Keyser zum letzten mal zu Rom gewesen / ihme verzählicher nachgestelle / dessen hinderlist er doch entrunnen / Darnach Papst Pius der ander / so sein / Keyser Friederichs Secretarius am Hoff gewesen / welcher alle gelegenheit der Teutschen Nation erlehret / erst zum

zum Bischoff / darnach zum Cardinal / letztlich  
zum Papst worden / Da er solches erlangte / hat er  
von derselben zeit an / bis zum ende seines lebens die  
Teutsche Nation verfolget vnd beschweret / die al-  
ler grösten schinderereyen / so die Päpste treiben / wi-  
der die Concordata principum, die er selbs mit list vñ  
betrug gemacht / welche aber nicht mit gemeinem  
Consens approbirt / vnd gar ins Werck kommen /  
erdacht / vñnd was andere mit guten worten vñnd  
schmeichlen erlangt / er mit gewalt vnd cruz hin-  
durch zu bringen vnderstanden / vñnd nach dem er  
gewist / wie es mit den Geistlichen Lehen hieaussen  
eine gestalt / hat er die wissen zu schätzen / vñnd be-  
schwerung darauff zu legen / die Pallien / Annaten  
vnd andere rauberey one form vñnd gestalt erstei-  
gert / vnd diß Sprichworts gebraucht / Rauffstau-  
ten stehe es zu glauben zu halten / aber nicht Päp-  
sten vnd grossen Herren / wünschet daß Teuschland  
nimmer gelehrte Leuthe solt bekommen / daß man  
der Bischoff vnd Papst betrug nicht mercken solt /  
der zeit war auch ein Guldin Bull auffgericht / es  
solte hinfürho keiner zum Keyser erwöhlet werden  
der Latein verstände / sonder ein vngelahrter / der  
allein sich die Bischoff regieren ließ / hernacher hat  
dieser Papst etliche Fürste in Bangerhan / als Herz-  
zog Sigmunden in Oesterreich / vñnd Dieter Erzb-  
Bischoffen zu Meinz / die sich des Papst vnleiden-  
licher Schindererey widersetzt vnd gesagt / Er suche  
nicht das Heil / sonder das Gelt der Teutsche / Item /  
Pfalzgraff Friederichen den ersten / victoriosum ge-  
nannt / danon hieoben / welcher den Bischoff von  
Meinz verthediget hatte / gedachter Papst hat  
auch Gesetz gemacht / daß man vom Papst an ein

Concilium nicht solle Appelliren. Also daß Keyser  
Friederich zu letzt auch die Buben stück dieses Pap  
stes gemerckt hat / daß er betrogen war mit diesem  
Gleisner / den er biß in Himmel erhebt / aber sein wes  
nig genossen / Also daß er oft gesenfft vnd gesagt /  
Ach daß Gott einem Keyser solche krafft vñ Sig  
geb / daß er den Römischen Bischoff in gleichheit vñ  
billichkeit möchte bringen / Er sahe wie weit dieser  
Krebs hat vmb sich gefressen / vnd Keyserliche hö  
heit geschwechet vnd vndergeruckte.

Keyser Maximiliano dem ersten / haben die  
Päpste mit mancherley list nachgestellt / ihm nie  
kein glauben gehalten / also daß man auß seinem  
Mund gehöret / daß ihm der Papst Leo sein Glau  
ben wie andere vormalß auch gebrochen / Nun ist  
dieser Papst auch zu einem Böswichte an mir wor  
den / Nun mag ich sagē daß mir kein Papst / so lang  
ich gelebt / je errew oder glauben gehalten hat / Hoff  
ob Gott wil / daß solle der letzt sein / Dessen ine Gott  
auch geweret / dann er bald hernacher verstorben.

Wie es auch Keyser Carlen dem fünfften mit  
den Päpsten ergangen / vnd sie denselben bey einge  
fallener enderung der Religion tribuliret / das wei  
sen die Geschicht vñ Historien vnserer zeiten ge  
nugsam auß. Dann erstlich / als er zum Römische  
en Keyser erwöhlet werden solte / legte sich Papst  
Leo der 10. diß Namens / so sich dazumal mit  
Frankreich verbunden / wider solche Wahl / auß  
forcht / Keyser Carle würde ihm zu mächtig werden /  
gab listiglich für / er köndte zum Keyserthum nicht  
zu gelassen werden / weil die Neapolitansche Kö  
nige des Papst Vasallen weren / vñ daß sie sich  
vorlängst gegen den Päpsten verpflichtet / des Röm  
ischen

nischen Reichs nicht anzumassen. Als jme Papst  
aber solcher anschlag fehlere/vnd Keyser Carl zum  
Römischen Keyser erwöhlet/ Setzet er die Freunds-  
schafft mit Franckreich eine zeit beyseits / nam sich  
wider freundschaftt gegen dem Keyser an / Bald  
aber vnderstunde er durch seine Nuncios vn Brieff/  
des Keyfers Krönung zu Nach / wie auch die vers-  
ammlung zu Worms zu verhindern. Als ihm dies-  
ser Poß auch nicht angien / ernewerte er wider die  
Bündnuß mit Fräckreich / zu dem ende / daß er den  
Keyser vmb beyde Königreich Sicilien bringen/  
vnd die Italianische Stätte / vnter sein vnd des  
Königs in Franckreich Schutz vnd schirm bekom-  
men möchte / Welche Bündnuß der Papst so lang  
gehalten / bis er gesehen / daß der König ihm in Ita-  
lia zu gewaltig worden / Der wegen sich wider zum  
Keyser geschlagen / vnd dahin bearbeitet / daß die  
Franzosen auß Italia gebracht.

Da dieser Papst starb / vnd Papst Hadrianus  
des Keyser Carls Praceptor gewesen / an sein statt  
erwöhlet / vnd ihr May. des wegen zugethan / die  
Italianische Fürsten vnd Stätte / auch König  
Heinrich in Engelland / vnd König Ludwig in  
Vngern / mit ihren May. in Bündnuß bracht / blie-  
bee nicht lang im lebē / wurde jme / wie man davon  
schreibet / baldt vergeben. Bey welchem Papst auch  
die Stände des Reichs sich gegen der Key. May. der  
vnerträglichen beschwerungen / die sie in Schrifften /  
bis in die hundert / wider die Päpste verfasset / vnd  
auff dem Reichstag zu Nürnberg / Anno 1523. ihr  
May. vbergeben / vnd deren erledigung begeret.  
Succediret demselben Clemens der siebend / wel-  
cher von Keyser Carlen groß Ehr vnd Gut vnd

zehen tausende Kronen Pension vom Bisthumb  
Toletojährlichen bekommen / Dieser vergaß bald al-  
ler empfangenen wolthaten / machet ein Bündniß  
vber die ander / wider den Keyser / mit Franckreich /  
Verboten Senesern / vnd Lucesern / das Gelt / so  
sie dem Keyser schuldig zu geben / vnd practicieret  
hiezwischen / mit dem Keyserischen Obersten / als  
Francisco Daualo / daß ihme Weyland sequesters  
weiß zugetheilet werden möchte. Bald darauff / da  
König Franciscus gefangen / als er sich fürchte /  
daß der Keyser in Italia mechtiger werden möcht /  
vnderstund er mit König Heinrichen in Engell-  
land / Venedigern vnd andern zu rathschlagē / wie  
er den Keyser auß Italien vertreiben köndte / des-  
wegen er dann ihme Ferdinando Daualo / den Ti-  
tel des Neapolitanischen Königreichs / verheissen.

Als aber Keyser Carlen dessen von Daualo  
berichtet / vnd dieser Anschlag entdecket / auch Kö-  
nig Franciscus seiner Custodien erledigt / braucht  
der Papst einen andern Grieff / macht eine newe  
Bündnuß mit König Francisco / Absoluiert ihn  
krafft Apostolischer autoritet vom Jurament / so  
er Keyser Carlen gerhan / mit der Condition / daß  
Keyser Carl auch in die Bündnuß kömen möchte /  
so ferre König Francisci Kinder vñ gebürlicher an-  
gon ledig würden / Welche treulosigkeit Gott nicht  
vngerochen / sondern vber ihne Papst / welcher die  
beyde Potentaten in einander gehezt / Zu letzt die  
straff auß gerechtem vrtheil ergehen lassen / in dem  
Rom von dem Herzogen von Burbon / Herr Ge-  
orgen von Fronspurg / gleichwol ohne befelch des  
Keyzers / wie man sagt / eingenommē / geplündert /  
vnd der Papst gefangen worden.

Als

Als nun dieser auch verstorben/ vnd im Paulus III. succedirt/ ist menniglich bewußt/ wie derselbige Keyser Carl wider die Teutsche Chur vnd Fürstern/ von wegen der Religion verhetzet/ darauß der hochschädliche Schmalcaldische/ vnd hernach folgende Krieg/ in Teutschland/ Franckreich/ vnnnd Niederlandē erfolget/ vñ heutiges tags noch dieselbe kein ende haben/ vnd von seinen Successoren mit verwüstung Land vnd Leuhre continuirt werden.

Was nun dieselbigen/ hochgedachten Keysern vnd Königen endelich für nutz gebracht/ das haben die aufgänge zu erkennen geben.

Wie Keyser Carl das Keyserthum resigniret/ vnd Keyser Ferdinandus/ jetziger Key. May. Ansherr/ in Keyserliche Regierung getretet/ vnd durch dero abgesandten Obersten Camerer Gushman/ den Papst Paulum den 4. dessen berichtet/ ist noch in frischer gedächtnuß/ mit was frecher/ stolzer vñ verächtlicher Antwort er empfangen worden/ daß er jr May. nicht für einen Keyser erkennē köndte/ dieweil Keyser Carl niemants das Keyserthum/ als dem Papst/ zu resigniren/ Auch ihr May. daß selb ohne vorwissen des Papsts anzunemen nicht gebüret hette/ wolt ihm kein Audientz verstaten/ sondern zuvor wissen die vrsachen/ warumb er gen Rom ankommen/ ließ eeliche Fragen vnd Artickel stellen/ den Cardinālen vnd Rechtgelehrten zu beratens schlagen vndergeben / so hernacher durch die Romanisten spargiert vnd aufgesprengt worden.

Ob nicht vor allen dingen von nöten were/ daß ihr May. Gesandter glaubwürdig dociren solte/ woz bey der vbergab vnd Cesion des Keyserthums gehandelt.

Ob auch alle ding gebührender weiß / weil der  
Consens des Papsts nicht darbey gewesen / zu gans  
gen vnd verrichtet.

Da auch schon solche Difficultates nicht vor  
handen / ob nicht andere bedencken / seyn Keyser  
Serdinandi Person halben im weg legen / das ihr  
May. des Keyserthumbs nicht verbig / Also ihr May.  
Sohns Maximiliani Königs in Böhem böse Le  
ducation / welcher der Lucherischen Ketzerey ge  
wogen / Das ihr May. öffentlich in ihren Landen  
dieselbige eynreissen / predigen vnd die Catholischen  
vndertrucken ließ / Das sie das Colloquium zu  
Worms / ohne des Papsts bewilligung / verstatet /  
Das ihr May. auff dem Wahltag zu Franckfurt  
viel dings geschworen het / so Käyserlich vnd ver  
dampt weren / Das sie das Decret / wider diejenige /  
so vnder beyder gestalt communiciren / suspendirt /  
Das ihr May. dem Jurament / so sie zur zeit ihrer  
Election zum Römischen König geschworen / die  
Catholische Kirchen vnd Glauben zu defendiren /  
auch die Käzer außzurotten versprochen / nicht  
nach kommen.

Was auch von etlichen Churfürsten zu halten /  
die öffentlich die Römische Kirchen verlassen / Vnd  
ob man mit dieser weiß der Christenheit friede vnd  
ruhe schaffen vnd erhalten köndte / Vnd was dert  
gleichem vnverschämpte / Gottlose / erschreckliche  
Fragstück mehr gewesen / darauß der Papsst vnmaß  
sige tyrannische begierd / zu herrschen / Keyser / Kö  
nige / Fürsten vnd Herrn / vnder ihre Joch vnd Fuß  
zu bringen / öffentlich erscheinet.

Ob nun wol gegen jetziger Key. May. Herren  
Vattern / Keyser Maximiliano dem andern / hoch  
löbli

löblicher Gedächtnuß / Pappst Pius der 4. vnd seine  
Nachfolger / sich also verhalten / daß sichs ansehen  
lassen / als ob er etwas demütiger worden / vnd vort  
ger Pappst bosheit vergessen / so hat er doch mit erhö  
hung des Herzogen von Florenz / zu einem Groß  
fürsten genugsam zu erkennen geben / daß er seinen  
angemessenen Primat / Fürsten vnd Herrn / zu ma  
chen / zu erhöhen vnd vnder zu rucken / fallen zulass  
sen nicht gemeint / Aber gleich wol jr Wt. davon nit  
stillgeschwiegen / sonder solche anmassung gegē die  
Churfürsten des Reichs geandert / darunder rahts  
gepflogen / vnd die gebür fürgenommen / Zweiffels  
ohne / daß ihre Wt. des jetzigen Pappsts Gregorij 13.  
dis Namens Regierung / freffenliche / vnrecht  
messige Handlungen / mit vermeinter absatzung  
eines fürnehmsten Glieds vnnnd Churfürsten des  
Reichs / des Erzbischoffs zu Cölln / erlebet / sie wür  
den solches nit allein nicht verstatet / sondern ans  
derst sich hierinnen erzeiget / vnd des Reichs Aucto  
ritet vnd Nothheit in acht gehabt haben.

Auß welchem allem erscheinet / wie es die Pappst  
mit den Keysern vnd dem Römischen Reich gemein  
et / weder Gottes noch derselben Ehr vñ Nothheit  
sondern ihre schwächung / verderben vnd vndertrun  
ckung / Dagegen aber jr selbst erhöhung vnd Pri  
mat allein gesucht / Daß auch von den Keysern sol  
chem Primat vñ vnrechtmäßigen gewalt / jederzeit  
so wol in Geistlichen als Weltlichen widersprochen  
abgewehret vnd widerstand geschēhen.

Dergleichen dan andere Könige vnd Potentat  
ten in der Christenheit zu allenzeiten auch gethan /  
also daß Philippus Pulcher / König in Franck  
reich / dem Pappst Bonifacio VIII. auß seine Bull /  
darin



darinnen dise wort gestanden: (Wir wollen/das du  
wissest/das du vnser / im Geistlichen / Vnderthan  
bist) mit folgenden Worten vernunfftiglich geant-  
wortet hat: Wir Philippus von Gottes Gnaden/  
König in Franckreich/entbieten wenig Heyl / oder  
gar keins Bonifacio / der sich für den obersten Bis-  
choff außgibt/Es sol wissen deine grosse Thorheit/  
das wir in Geistlichen dingen keinem vnderworfen  
seyn / vnd das der Kirchen Pfründen Collation  
vns auß Königlichem Rechten zugehöre / die aber  
anders glauben/die halten wir für Thoren vnd vn-  
sinnig/Geben/2c.

Vnd hat zwar zu vnsern zeiten in allen umbli-  
genden Königreichē/als Franckreich/Engelland/  
Schotlande/Dennenmarck/Schweden/Polen/  
vnd andern Landen/so bald ihnen das Liecht des  
Heyligen Euangely durch Gottes Gnade erschie-  
nen/vrsach gegeben / mehrertheils sich des Pápsti-  
schen Jochs vnd Tyranny gänglich zu entledigen/  
Welches weiter außzuführen zu lang vnd verdrüß-  
lig were/auch menniglich vnverborgen ist.

Was die  
Pápst mit  
iren Gott-  
losen Con-  
cilien für  
vnhail an-  
gestiftet.

Die wollen wir auch nicht erzehlen/wz die Pápst  
mit iren angestellten Gottlosen Concilien für jant-  
mer/not/Krieg vnd Blutvergiessen / jederzeit in der  
Christenheit erwecket / vnnnd ist das Concilium zu  
Claremont in Franckreich gehalten / darauß der  
Krieg wider die Vngläubige / bellum sanetum ge-  
nannt/so biß in die zwey hundert jar gewert / vnd ein  
solchs Blutvergiessen erfolget/das man zu Hieru-  
salem im Tempel biß an die Knie im Blut gestan-  
den vnnnd gewartet hat / auch fast alle Völcker vom  
Auff vnd Vbergang/ Mittemtag vnd Nacht / in  
einander also grausam verbittert vnd ergrimmet/  
das

daß viel hundert tausent / vnd mehr als außspruchs  
lich / vmbkommen vnd erschlagen worden seind / ge  
nugsam bekant / wie auch das Concilium zu Coe  
stentz / darauß der Hussiten / vnd das Concilium zu  
Basel / darauß der armen Gecken Krieg entsprung  
en / auch wie Bapst Julius der ander / das Conciliū  
zu Pisa / Anno 1517. versagt / vnd dermassen Krieg  
angefangen / daß man von im lisset / wie er innerhalb  
siben jaren / in die zwey mal hundert tausent Men  
schen / vmb Leib vnd Leben gebracht. Was auch zu  
vnsern zeiten das Tridentische Concilium, Anno 46.  
vnd hernacher 52 für schwere Krieg vnd Blut ver  
gießen in allen Landen erwecket / auch was für  
verderbliche beschwerungen / deren heutiges tages  
kein end / darauß erfolgt / dz ist meniglich Notori.

Wir geschweigen hie der Bapstlichen Nuncien /  
vnd Landfahrern / die er in wenig jaren ins Reich  
Teuscher Nation / Franckreich / Engelland /  
Schlotland / Niederland / Schweiz / Oesterreich  
Steyermarck vnd Kerndten / außgesendet / vnd  
dardurch nichts anders dann zwierracht / spaltung  
vnd vnfried / innerliche Krieg / zwischen Herrn vnd  
Vnderthanen angerichtet / wie er dann durch den  
Bischoff von Verzell / vnd andere / alles vnder dem  
schein / fried ruhe vnd einigkeit zustifften / in dieser  
Cöllnischen Sach auch gethan / welches alles wir  
darumb etwas weitläufftig zuerholen / vnd außzu  
führen für ein notturfft ermessent / darmit menig  
lich / zuvorderst aber die Key. May. selbs sehen vnd  
erkennen möge / wie die Pápst zu erhaltung ihres  
angemasten nichtigen Primats / so wol mit den Bi  
schoffen / als den Römischen Keysern / vnd dem R.  
Reich Teuscher Nation / die ihr Vocation / Beruf /

Bapstliche  
Nunci  
en vnd Ge  
sandten.

Gewalt/Nochheit vñ Praeminenz/so inen der Allmächtig durch sein Göttlich Wort vñnd Befelch/ auch ire Tugent vñd Keyserliche Thaten mildeiglich gegeben / in die Augen gestochen/ vmbgangen/ alle mittel vñd weg / dieselben zu schwächen vñd vnderzutrucken sich vnderstanden/ hergegen aber wie die Bischoff vñd Keyser/ zu erhaltung ires habenden Beruffs/ Key. Stands/ Nochheit/ vñd Teutscher Nation Freyheit/ inen widerstande gerhan/ solchen iren vermeinten Gewalt nit eynger aumbt/ vñnd so lang sie dasselb behauptet/ vñ bey der vralte vnverfälschten Catholischen Religion verblieben/ dz Römische Reich/ wie auch sie/ in iren Ehren/ Würden/ Autoritet vñd Ansehen erhalten worden/ Vñd das hergegen/ da durch die Römische Pápst/ angeregte vhralte Christliche Catholische Religion in vil weg durch ire eigne vñd andere Menschen sayungen verfälchet / auch sie sich selbst an Christi vnseris einigen Seligmachers statt / vor das einige Haupt der Christlichen Kirchen auff Erden gesetzt vñd auffgeworffen / vñd durch anmassung solches gewalts vñd schein / des R. Reichs vñnd dessen Freyheit vñd der ruckung vñnd vndergang gesucht / alle Ehr/ Würde/ auffnemen / auch ruhe vñd frieden / im selben/ zu sampt der Christlichen Kirchen (aufferhalb wann erwan denselbigen / durch sonderbare vort Gott darzu geschickte Keyser/ vñd andere fürneme Leut/ auß Gottes Wort mit gutem grunde widerprochen worden ) in abgang zu gerahen angefangen.

Dahero dann nicht ohne ursache / sondern auß vorgemeldten beschwerlichen Exempeln die Rechnung leichtlich zu machen/ wann solchen Bápstlichen griffen

griffen / so jergundt wider von newem / mit eynschies  
bung vnd verenderung der Calender / welchs allein  
einem Röm. Keyser gebürt / auch auff vn absetzung  
der Thur vnd Fürsten geübet werden / nit bey zeiten  
mit gutem Raht vorkomen vn abgewehrt wirt / dz  
das H. Römische Reich / so durch liebe / beystandt /  
schutz vn schirm / Keyser Caroli des Grossen / zu der  
allgemeinen Christlichen Kirchen / vnd Teutscher  
Nation Freyheit / auff die Teutsche kommen / eben  
durch diesen vom Papst / vn seinem anhang vorha  
benden Primat / vnnnd so vnnilte verfolgung / die  
von jm vnd denselben bishero wider die rechte Cas  
tholische Kirchen vnd Glauben / das H. Reich / vn  
was der o gehorsamen Ständen noch vbrig vorge  
nommen / jergundt neben schwächung vnnnd vndertrus  
ckung Keyserlicher Hochheit vnd Autoritet wider  
auffgelöst / vn zu scheitern gehen müsse / solchs aber  
niemandt anders / dann eben dem Papst zu Rom /  
vnd den jenigen / so solche seine Handlungen appro  
biren / auch der Key. May. zu eynschiebung eins sol  
chen schädlichen vnd verderblichen neben Haupts /  
rathen vnd helfen / mit fugen kan zugemessen wer  
den. Da ihnen doch besser anstünde ihr Key. May.  
auch dz gemeine Vatterland / vor solchem irem scha  
den / nachtheil vnd verderben / zu warnen vnnnd ab  
zumahnen / Dann daß sich ire Key. May. eines bes  
sern / als derselben hoch löbliche Vorfahren / zu dem  
Päpsten zugetrösten haben soltē / da werden sie auß  
denē albereit bey irer Mt. Regierung vorgangnen  
beschwerlichen handlungen vnnnd vnruhen das ge  
genspiel befinden / vnd ist sich zu verwundern / dz die  
Geistlichen Thur vn Fürsten / denē des Papsts an  
gemaster Primat eben so vntreglich vnd vnleiden

Ersterlig  
an die Gei  
stlich Thur  
vnd Für  
sten.

lich / als den Weltlichen seyn würde / zu dieser sa-  
chen also stillschweigen / vñnd denselben in vnserm  
Vatterland eynwurzeln lassen / Da sie doch vom  
Gott dem Allmächtigen ihre eigne Veruff / Dignis  
tet / Præminenz / Chur / Fürstenthumb / Landt /  
Leut vñnd Regierung / erlangt / dessen sie nicht dem  
Papist / sonder seiner Allmacht / als Geber vñnd  
Nemer / aller Königreich / Fürstenthumben vñnd  
Herrschaften / allein zudanken / in denē man inen  
den geringsten eintrag zu thun keines wegēs ge-  
meinet / vñnd nicht vrsach haben / sich einem fremb-  
den vermeinten Bischoff vñnd Haupt / dem sie ver-  
möge Göttlicher Rechten / in nichts verpfflichtet  
vñnd verbunden / auch daß sie vñnd allwegen nichts  
anders dan vnfers allgemeinen Vatterlands ver-  
derben vñnd vndergang gesucht / zu vnderwerffen /  
vñnd ihnen diese Seruitut / Tyranny vñnd Dienst-  
barkeit auffringen zulassen / sonder viel mehr da-  
hin zutrachten / daß sie einmal der vnchristlichen  
Juramenten / so inen vñnd jren Capitularn / zuver-  
strickung ihrer gewissen / vñnd nachtheil des Reichs  
vnfers geliebten Vatterlands / auffgetrunggē / auch  
der vntreglichen schatzungen vñnd erschöpfungen  
jrer Stifft / mit den Pallien / Annaten vñnd andern  
Bürden / die billicher inen selbst / deren Stifften vñ  
gemeinem Vatterlandt zum besten verwendet wür-  
den / erlediget / vñnd also desselben Freiheit vñnd Li-  
bertet / nicht weniger als die Weltlichen Chur vñnd  
Fürsten inen angelegen seyn lassen soltē / damit man  
vñder einem einzigen Haupt / der Key. May. mit  
besserem / bestendigerem verstande / Teuschē vertra-  
wen / in friedlichem wesen / lieb / freundschaft vñnd  
zusamensetzung beyeinand leben vñ wohnē möcht.  
Wie

Wir wolten auch gern hören / mit was gutem  
gewissen / diejenige handleten / wie sie es auch gegen  
Gott vnd ihrem Vatterland verantworten künde-  
ten / die zu einföhrung / vnd vertedigung / diser Pöp-  
stlichen Tyranny sich in diesen Krieg wider Gott /  
vnd gedachtes ihr Vatterland vnd zu vnderdruck-  
ung desselben freyheit gebrauchen lassen / auch ihr  
Gut / Leib vnd Blut deswegen auffsetzen vnd in  
die schantz schlagen dörfen / da sie billicher neben  
vns vnd andern dasselb retten vñ verthedigen helf-  
fen solten.

Also wissen wir auch nicht / wie die jenigen / sie  
seyen gleich dieser oder jener Religion / für vnschul-  
dig zuhalten / die auß Kleinmütigkeit / forcht vnd  
andern gesuchten außflüchten vñnd besonderbaren  
Respecten / diß gemein verderben mit truckenen  
Augen anschauen / still sitzen / vnd wider die offents-  
liche Reichs Constitutiones / Satzungen vnd Ordo-  
nungen / auch ihr besonderbare mit einander has-  
bende verwantnuß vnd einigungen die beschwer-  
te Ständ vnderdrucken lassen / vnd sich der Neutra-  
litet behelffen wollen.

Dann wer ist so blind / der danicht sihet / da  
dem Pöpst einmal dieser gewalt eingerambt / vnd  
nicht abgewehret / auch die Reichs Constitutiones  
den höchsten Ständen im Heyligen Reich nicht zu  
hülff vnd statten kömen sollen / daß es dabey nicht  
bleiben / vnd mit gefehlichem still sitzen vñ zu sehen  
die gemeine ruhe nicht gefürdert / sonder viel mehr  
zu betreibung derselben / vnd dem Pöpst seine Tys-  
ranny gegen andern auch / zuüben / vnd also eine  
vnrube vber die ander im Reich Teuschler Nation  
anzufahen / vnd derselben freyheit vnderzudrucken

wider die  
Neutrali-  
ten.

ursach gegeben wirdt/ Wie sich dan seine des Pappsts  
Nuncij wie oben angeregt offentlich verlauten las-  
sen/ Es müßten noch mehr hütlin im Teutschland  
herumb geruckt werden/ vnd heisser disfalls Principis  
piis obsta.

Vnd haben die Stände Augspurgischer Con-  
fession hiebey vber die schuldige Rettung/ die sie ver-  
möß allgemeinen Landfriedens dem bedrangten  
Churfürsten zu Cöln/ zu thun vnd zu leisten/ schul-  
dig/ in irem gewissen wol zu erwegen/ ob es auch vor  
Gott verantwortlich seye/ mit ihrem stillsitzen an  
einem ort/ seine Christliche Religion für wahr zu  
bekennen/ vnd am andern/ dieselbe sambe seinen  
Glaubens genossen vñ Christliche mit gliedern per  
indirectum von wegen verweigerter hülff vnd liebe  
helffen verdammen/ straffen/ verfolgen vnd auß-  
renten/ Eine solche Neutralitet ist in Politischen  
sachen vnd obliegen von den Weltweisen Heiden/  
als abschewlich vnd vnzünftig verworffen/ Wie  
viel weniger kan sie in Glaubens gerechten sachen  
bestehen/ darinnen die Göttliche Majestat vnd ge-  
meines Vaterlands freyheit interesirt/ Glaub  
vnd Liebe in einander verknipffte/ vnd wider den  
Stachel eines guten Gewissens zugeschen/ vnd  
verstatet würdt/ seinem Nächsten den Weg der  
Seeligkeit zu verschliessen/ oder vmb rechters  
bekanntlichen approbirten Glaubens willen/  
ihmedie von GOTT gegebne Ehr/ Dignitet/ Re-  
gierung vnd Wolfahrt/ ab zu stricken/ vnd also in  
effectu/ nicht allein ihnen sondern alle andere sei-  
nes Glaubens genossen eines vngerechten/ ver-  
damblichen Glaubens/ vor der ganzen weiten  
Welt/ wider den klaren Inhalt des bechwertten  
gleich

gleichmäßigen Religion vnd Landfriedens cum  
scandalo & terrore, vieler zarten Gewissen / zuvers  
vrtheilen vnd zuverdammten / Wer nicht mit mir  
ist / sagt Christus / der ist wider mich / vnd wer  
nicht mit ein samlet / der zerstrewet / Also vnmüg  
lich ist es zu Gottes belieben in diesen dingen zu ters  
giuerstieren / den Kopff auß der Schlingen zu zie  
hen / vnd propter metum Iudaeorum Nicodemi Fuß  
stapffen im verborgnen anzurichten / oder auch  
mit dem Priester vnd Leuten fürüber zu gehen /  
vnd ob des verwunden Schmerzen / Trangsals  
vnd Ellend / die Ohren vnd Hand zu verschliessen /  
deswegen die Ständ Augspurgischer Confession  
in ihren vnderschiednen Supplicationen vnd Pro  
testationen / so sie fast auff allen Reichsträgen / von  
wegen der Geistlichen vorbehalte / an die Keyserli  
che May. ergeben lassen / rund vnd deutlich sich  
erklärt / wann sich ein fall / damaln oder künfftig  
begeben vnd zu tragen solte / das von wegen der  
angenommen Augspurgischen Confession / einiger  
Geistlicher seines Stands vnd Beneficien oder Of  
ficien solte entsetzt / vnd bedränge werden / das sie  
nicht allein derhalben ihr gewissen befreyet / sonder  
auch denselben in oder außserhalb des Rechts /  
nicht verdammten / oder mit der that / oder in andere  
weg verfolgen helfen wolten.

Ob nun aber verweigerung / Rathes vnd hilff  
oder zulassung vnd Permission verstehender ges  
fahr vnd obliegender bedrangnuß / nicht auch ein  
heimliche vnd obliqua species der Persecution seye /  
das hat man sich leichtlich auß Göttlicher Schrifft  
vnd Wellichen Rechten erinnerlich zu bescheiden /  
Ein mal heiss es nicht die Thor weit. / vnd die  
Thüren



Thüren in der Welt hoch machen / daß der König  
der Ehren ein ziehe / sonder heisset viel mehr ihme  
den einzug helfen sperren / vnd vor der Pforten sit-  
zen lassen / darob man sich weder vnschuldiger hant-  
de / noch reines hertzens zugetrösten / Vnd hat recht  
ein alter Lehrer geschrieben / Die König vnd Her-  
ren sollen Christo dienen / mit ordnung vnd mach-  
ung der Gesetze für Christum.

Item / Wer einen vom Todt erretten kan / vnd  
es nicht thut / sey eben so schuldig als der da tödtet /  
dann weil er nicht helfen wollen / habe er gewölt /  
daß derselbe getödtet werde / vnd ist die Schuld vnd  
Sünd der jenigen / so den bedrängten gliedern / son-  
derlich der Religion halben / nicht helfen wollen /  
vnd es doch können vnd schuldig seyn / desto grösser /  
wann durch verweigerung ihrer hülff desto mehr  
leut bedranger vnd verfolgt werden. Was dann  
Christus der **DEXX** selbs den ienigē drauet / die ih-  
nen als hungerigen vnd dürstigen nicht gespeiset o-  
der gedränckt / als ein Gast nicht beherberge / na-  
cker nicht gekleidet / krank vnd gefangen nicht bes-  
ucht / das weist das Wort Gottes klar vnd hell  
auf.

Auß diesen nach längs noch weiter deducir-  
ten rechtmässigen billichen vnd nohtwendigen ver-  
sachen / hoffen wir nicht allein bey der Keyf. May-  
sonder auch allen andern Ständen des Reichs / ent-  
schuldiget zuseyn / daß wir nicht allein vns in diese  
Kriegs expedition begeben / vnd ihr May. abmah-  
nungs brieffen vnd Schreiben / die sie an vns / auß  
vngleichem berichte dieser ganzen sachen halben er-  
gehen lassen / vnd wir vns darauff der gebür ente-  
schuldiget / zu erhaltung vnd handhabung ihrer  
Key.

Key. May. selbs Hochheit / Reputation / gemeinens  
 Vaterlands freyheit / vnd der heylsamen Reichs  
 Constitutionen vnd hochverpaenten Land vnd  
 Religion friedens / vns nicht irren noch hindern las  
 sen / sondern auch gleich anfangs allein zu verhü  
 tung dazumal / bevorstehender / vnd leider jetzt vor  
 Augen schwebender weiterung / dem Cardinal von  
 Oesterreich / als Pöpstlichen Gesandten / den Pass  
 durch vnser Land verweigert / diereil vns wol be  
 wußt gewesen / wahn solche Legation / wie es her  
 nach das Werck an ihme selbs / vnd des Bischoffen  
 von Veruels verrichtung vnd vermeinte publica  
 tion genugsam erwiesen / alles laut bey verwarter  
 Copeyen mit Numeris II. 12. 13. 14. 15.

Warum  
 dem Car  
 dinal von  
 Oester  
 reich der  
 Pass nicht  
 verstatet

Das vns aber dieser vnser zug vnd Expedi  
 tion / wie auch sein des Churfürstens zu Cöln L.  
 vornemmen von erlichen friedhäßigen Leuten  
 anderst / dan wie oben vermeldet / vnd als ob es vmb  
 zerreißung / prophanierung vñ eigenmachung der  
 Stiff / vñ vnderdruckung der Catholischen / wie sie  
 sich nennē / zuchun seye / gedent werde wil / solches ist  
 ein giftige Calumnia / deren sich albereit der Chur  
 fürst zu Cöln / in seinem öffentlichen Aufschreiben /  
 mit angehefftem erbietē / gebürlicher Caution ge  
 nugsam erkläret / vnnd mögen wir mit gutem Ge  
 wissen vor Gott bezeugen / das vns hierinnen vñ  
 gülich beschicht / vnd wir vns dasselb in vnsern sinn  
 oder gedanken nie genommen / als der wir vns disse  
 fals des vielbenanten hochbethewrte Religion fries  
 dens / den wir vnser theils / da man vns auch dar  
 bey friedlich verbleiben lasset / Fürstlich zu halten  
 gemeint seynd / wol zu erinnern / vnd da wir wüßten /  
 das sein des Churfürstens zu Cöln L. eines andern

Das diese  
 Expeditiō  
 den Stiff  
 zūmach  
 theil nich  
 gemeins  
 sey.

sinnes weren / das wir doch S. L. im wenigste nicht  
zu trawen / nach vermutlich / vnd fast vnmöglich /  
kein stand derselben beystand thun wolten / Ober  
das sich die Stände Augspurgischer Confession bey  
auffrichtung des Religion friedens / vnd da dem  
Artickel von der Geistlichen vorbehalt widerspro-  
chen worden / zu verkommung gefassten argwohns  
vnd verdachts / so die Stände der Pápstischen Re-  
ligion von den Weltlichen Chur vnd Fürsten ge-  
schöpfft / als ob man ein anders mit den Sciffen  
vor hette / gegen denselben genugsam erkläret / vnd  
erbotten / sich mit der dazumal gewesen Königlichē  
Maiestat vnd den Pápstischen Ständen / deswe-  
gen einer sondern Disposition vnd fürschung / vn-  
gefährlichen obangeregter Was vnd inhalts zu-  
nergleichen / das nemblich die hohe des Reichs vnd  
andere Sciff / wann künfftig darinnen die Religi-  
on würde verendert / zu keiner Weltlichen Herr-  
schafft gewandt / sondern nach eines jeden Ergbis-  
choffs / Bischoffs oder Praelaten absterben / oder  
Resignation bey iren Electionen / Administratio-  
nen vnd Gütern gelassen werden sollen.

Wie auch die Graffen vnd Herren sich in ih-  
ren Supplicationen an die Keyserliche Maiestat /  
Chur / Fürsten vnd Stände / des Reichs auff ver-  
schienen Reichs vnd andern Tügen / von wegen zu-  
lassung der Freystellung / neben gebürender Cau-  
tion / wie vnd welcher gestalt die ding weiter zu für-  
kommen / genugsam erkläret vnd erbotten / dahin  
es noch zurichten were / vnd bey den Ständen Aug-  
spurgischer Confession disfalls kein mangel / ein-  
trag oder verhinderung erscheinen solle.

Vnd ob wol hiebey etlicher Chur vnd Für-  
sten /

sten / so etliche Stiffte eingezogen / Exempla zu  
verbitterung der Leuht allegirt vnd angezogen  
werden / so weist man doch / das solches vor dem  
Passawischen Vertrag / vnd auffgerichtem Religio  
onfrieden beschehen / vertragne vnd vergliche  
sachen seyn / die billich nicht wider zu erwecken vnd  
zu renouiren / sonder billich begraben seyn vnd blei  
ben sollen. Vnd da man die rechnung vberschlagen  
solt / würdet sich befinden / das die Geistlichen nicht  
weniger Stiffte ihren Landen / Chur vnd Fürsten  
thumben ad mensam incorporirt / vnd ist noch vns  
vergessen / was mit dem Stiffte Salzburg vor wes  
nig Jahren vorhanden gewesen / vnd da wir für vns  
ser Person ein solches im Sinne gehabt / hetten wir  
hievor darzu viel bessere als jetzt gelegenheiten  
gehabt.

Also wirdt auch den Graffen vnd Ritters  
schafft mit vngrundt eingebildet / Wann die frey  
lassung der Religion vnd Christlichen Ehestands  
auff den Stifften verstatet / das solches dersel  
ben / wie auch des Adels verderben vnd vndergang  
der Gottseeligen Stiffter Intention / dem Religio  
onfrieden entgegen vnd zu wider / auch eine zers  
rüttung der Ständ vnd Vocationen / Ja ein vns  
möglich ding seye / vnd was dergleichen mehr von  
friedhäßigen Gottseeliger Reformation / auch  
züchtigen Lebens vnd Wandels / widerigen Leuht  
ten / fürgeben / auch hin vnd wider vnder die Gra  
ffen vnd Ritterschafft eingestecket / vnd mehrers  
theils auff verschienem Reichstag zu Regens  
spurg / Anno 1576. wider der Graffen vnd Herz  
ren Supplication / so sie dazumal von wegen sol  
cher freystellung / der Keyserlichen Maiestat / auch

gedruckt 79 ba  
17 boegen

Churfürsten / Fürsten vnd Ständen vbergeben/  
in ein Schrift zusammen verfassert worden. Diereil  
aber dagegen von ihnen den Graffen dazumal ein  
auffföhliche ableinung / aller solchen vngegründ-  
ten vnd nichtigen einwürffen vnd widerreden / dar-  
innen nach der länge höchstgedachter Key. Ma. vñ  
wolgedachten Ständen demonstrirt worden / daß  
solch ihr suchen nicht allein billich / vnd gleichmä-  
sig / sonder auch dem gemeinen Vatterland Teut-  
scher Nation nuzlich vñnd fürstendig / vnd dann  
auch möglich vnd wol ins werck zubringen seye / ha-  
ben wir vnvonnöhten geachtet / in diesem vnserem  
Aufschreiben / davon fernere auffführung vnd wie-  
derlegung zuthun / sonder menniglich zu besserer  
nachrichtung / solche beyde Schrifften / neben an-  
dern Supplicationen / so jederzeit auff verschienen  
Reichstagen / den verstorbenen Keysern seligster  
Gedächtnuß / von den Augspurgischen Confessi-  
ons verwandten Churfürsten / Fürsten vnd Stän-  
den vbergeben worden / diesem vnserm Aufschrei-  
ben / sub Numero 17. mit anhencken lassen / dahin wir  
vns geliebter künze halben referirn vnd gezogen  
haben wöllen.

Daß man  
nichts vn-  
geährlich  
gegen dem  
Bischoff  
von Lüt-  
tich vor-  
gemme.

Ferner vnd so viel vnsern Vetteren Herzog  
Ernsten in Bayern vnd Bischoffen zu Lüttich an-  
langt / daß vns von etlichen in argem außgelegt  
würdt / daß wir S. L. an dero / durch etliche des Ca-  
pitels practicirter Dignitet mit dieser vnserer Ex-  
pedition vnderstehē zu verhindern / da wir doch als  
ein geborner Pfalzgraff vnd Herzog in Bayern /  
desselben Haus auß vnd zunehmen / billicher bes-  
fürderen solten. Dagegen sagen vnd bekennen  
wir / daß wir die Tag vnser Lebens mit seiner L.  
außere

außerhalb dieses Handels nicht allein nichts in vns  
gutem zu thun gehabt / sondern auch derselben / als  
vnserm lieben Vettern vnd Brudern / alle Ehr  
Freundschaft / wol fart / nutz vnd ordenlichs auffe  
nemen / ohne anderer Leut vnbilliche betrangnuß /  
wie noch gegünnet.

Wann aber disfalls vns mehr auff eine gerecht  
te Sach / auch vnser allgemeines Vatterland / vnd  
dessen Freyheit (welche durch solche vnordenliche  
Proceß / darzu sich S. L. bewegen lassen / in höchste  
Gefahr gesetzt) als einiges Menschē Freundschaft  
zusehen / vñ solchs in acht zu habē gebüret / So wer  
den vns / wed S. L. noch jemand anders / dessen billi  
ch verdencken können / Bevorab weil wir S. L.  
als vns glaubwürdig fürkommen / daß sie ein Auge  
auff das Churfürstenthumb Cölln geworffen / vñ  
man mit derselben deswegen handlung pflegen sol  
len / trewlich vor solchem verwarnt / vnd was ders  
selben / da sie mit vnbillicher verstoßung / des jetzi  
gen ordenlicher weiß erwählten vnd bestätigten  
Erzbischoffs vñ Churfürsten zu Cölln / sich in den  
Stiffte cynzudringen vnder stehen würde / für bes  
chwerliches begegnet vnd erfolgen möchte / trewo  
lich erinnert / wie auß vnserm an S. L. ergangnem  
Schreiben / mit Numero 16. dar auff vns gleichwol  
eine antwort gegeben worden / zu sehen.

Daß sich nun S. L. vber solche vnser brüderlis  
che verwarnung / so weit in diese Sach cyngelassen /  
vnd diese weiterung dar auß gefolgt / möchten wir  
derselben wol bessers ginnen / müßens aber nur  
mehr an seinen ort stellen.

Beschließlich: Weil auch etliche sich finden / die  
da vermeinen / man solle die Religion nicht mit ge

Ob die Re  
ligion mit  
de schwer

In beförde  
ren vnd  
handhaha  
ben.

walt befürdern oder vertheidigen helffen / sonder  
die selb Gott dem H<sup>o</sup> Erren / der nach seiner Allmacht  
die Herzen in seinen Händen hat / schalten vnd wal  
ten lassen / Solche Leute irren gar sehr vnnnd weit /  
haben sich auch auß Gottes Wort zu erinnern / daß  
ein ordenlicher Magistrat das Schwerdt nit ver  
gebenlich führet / vnnnd nicht allein ein Schützer /  
Schirmer vnd Handhaber der andern Tafel / das  
ist / eusserlichen Friedens / Freyheit / zeitlichen Guts /  
Scham / Leibs / Zucht / vnd wolstands seiner Vn  
derthanen / Sonder auch vñ fürnemlich der erstern  
Tafel / das ist / des rechten vnd vnverfälschten Gote  
tesdiensts seyn solle / vñ den jenigen / so ihn oder seine  
Vnderthanen mit gewalt zu einer falschen Reli  
gion zwingen vnnnd dringen wollen / nicht weniger  
als den jenigen / die inen im zeitlichen eynterag thun /  
sich vnderstehen abzuwehren / vñ sie zu retten schul  
dig / ja solches vmb so viel mehr / daß das ewige vnd  
der Seelen seligkeit / dem zeitlichen vnnnd leiblichen  
Gut weit vorzuziehen ist / Wie dann des wegen in  
heiliger Göttlicher Schrift viel vnd wolbekannte  
austruckentliche Befelch / vnd auch löblich Exem  
pel / der dapffern Helden / so von wegen der Reli  
gion / vnd zu schutz vnd schirm ihrer Vnderthanen  
vñ Mitbrüdern / Krieg geführt / vnd des wegen ge  
lobt vñ gepriesen werde / als Abraham / Moses / Jo  
sua / David / vñ die Christliche Könige / Ezechias /  
Josias / Constantinus magnus / auch zu vnseren  
zeiten Christliche Fürsten vñ Regenten vorhanden.  
Hierinn gehorsamē auch die Kriegesleut vñ Vn  
derthanen der Obrigkeit billich / ja es ist ihnen auch  
ein grosse Ehr vñ kein nachtheil / so sie also von billi  
cher vrsach wege / für die Religio / für die Gesez Got  
tes /

tes/ für dz lieb Vatterland/ vñ dessen Freyheit/ auch  
für Weib vñ Kinde/ streitē/ sterben vñ vmbkomen.

Vnd ob wol die Religion vnd Glauben ein Gab  
Gottes ist/ die er gibt wem er wil/ vñ sich in die Her-  
zen der Menschen nit dringen vnd zwingen leßt/ so  
gebraucht er doch seine mittel/ die er nit verschmähe  
habē wil/ dadurch er solchs wirckt/ als nemlich/ sein  
seligmachendes wort/ welchs er durch die Kirchens  
diener predigen vñ verkündigē/ durch die Obrigkeit  
aber befürdern/ handhaben/ vñ die Vnderthanen  
dazu anhaltē/ auch durch jrē eusserlichē gewalt den  
jenigen steuren vnd abwehren laßet/ die andere mit  
ärgerlichē Exempel falscher Lehr vñ Abgötterey/  
an jrer Selenseligkeit vñ warē Gottesdienst begeren  
zu verhinderē/ vñ machet dannoch ein Obrigkeit nie-  
mand from oder gläubig. Also weiß auch ein Haus-  
vatter/ dz der Glaub ein Gab Gottes ist/ nichts des-  
stweniger vnderricht er seine Kinder in dem Wort  
des Glaubens/ vnd heißt sie zur Predig gehen/ vnd  
Gott vñ Glaubē anruffen/ nimpt auch bißweilē die  
ruht in die hand/ vñ steupet sie/ dz sie auß vnwilligē  
vngehorsamen/ willigē vñ gehorsame Kinder wer-  
dē/ lehren vñ zum Glaubē komē/ Wehret auch den  
jenigē/ so sie an irem fürnemen hinderē/ der gebür ab.

Über das trifft diese Cöllnische Sach nit allein  
die Religion/ sondern auch die Freyheit vnseres ge-  
meinen Vatterlands/ vñ sein des Churfürstens zu  
Cölln Erzbischöfliche Dignitet vñ Churf. Stand/  
auch dero Land vnd Leut an/ vō denen man S. L.  
zu verstossen begeret/ bey welchem/ dz sie sich handhab/  
auch wir vñ alle die/ so jrer L. vermög vñ in krafft  
auffgerichtē Land vñ Religionfriedes/ auch Christ-  
licher liebe schuldigrrettig vnd hülfleistung thun/  
Keins



Keins wegs wie obangeragt / von einigem gesundes  
vnd rechten verstandes nicht zu werdencken seyn.

Wann nun auß diesem allem erscheint / auß was  
erheblichen / billichen vnd rechtmessigen vrsachen /  
wir zu dieser expedition beweget / vnd daß sie einzig  
zu befürderung der Ehren Gottes / vnd seines seligs  
machenden Worts / auch zu erhaltung der Keyser.  
May. Nocheit / Wider den Antechrist zu Rom / der  
sich irer Key. May. im H. Reich / mit vorwendung  
angemaßten Primats / als ein neben Haupt eynzu  
dringen / vnd an die seiten zu setzen / seines gefallens  
zu herrschen vnd zu tyrannisiren / vnd dan zu hand  
habung der Teutschen Nation Libertet vnd Frey  
heit / die er zu vndertrucken sich vnderstehet / Letz  
lich auch zu rettung vnd vertheidigung des be  
trangten Herrn Erzbischoffen vnd Churfürsten  
zu Cölln / auch anderer beschwerter Stände des  
Reichs / gemeiner vnd fürgenommen / Darzu wir  
dann in krafft des hochbechewerten Land vnd Ket  
ligion friedens / auch ordenliche Vocation / wie ob  
ben außgeführt / beruffen.

So wollen wir vns gegen der Key. May. vnt  
serm aller gnädigsten Herrn / auch allen Chur / Für  
sten vnd Ständen des Reichs / neben andern auß  
ländigen / Hohes vñ Niders Stands Personen / sie  
seyen gleich Geistlich oder Weltlich / in aller vnder  
thenigkeit / freundlich / günstig vnd gnedig versee  
hen / sie werden vns der wegen vngnedig vnd vn  
freundlich nicht werdencken / sonder men diese vnser  
Expedition gefallen / dieselb auch nicht hindern /  
sondern viel mehr befürdern / vnd dahin trach  
ten helfen / daß mit vorgehender abschaffung / cassa  
sierung vnd vernichtung / des Pappsts angesteltten  
vero

vermeintē Processen / dem betragtē Churfürsten  
zu Cölln / vñ den seinigē / ire abgetrungenē Schloß-  
ser / Flecken / Stätt / vñnd anders / restituir, vñnd  
da jemand zu S. L. zu sprechen / dz solchs durch or-  
denliche weg fürgenomen / vñ durch vnpartheyische  
erkenntnuß irer Key. May. vñnd aller Stände des  
Reichs / erörtert / decidirt, oder sonst durch rechtmes-  
sige vñnd annembliche verantwortliche mittel ver-  
glichen werde.

Inß gemein aber / die Sachen zu erhaltung be-  
stendigen Fridens / guten vertrawens im H. Reich /  
vnserm lieben Vatterland Teutscher Nation / vñnd  
zwischen desselben Ständen / auch irer hergebrachtē  
ten löblichen Freyheit / dahin richten / darmit nie-  
mandt / hohes oder nidern Stands der Religion  
halben / weiter in einige weg / wie die namen haben  
mögen / verfolget / vñnd des wegen der Religion  
fried / wie es in den Stifften gehalten werden sol-  
auff vorgesezte oder bessere maß regulirt, extendirt  
vñnd erkläret / da beneben die besorgte alienation,  
prophanation, vñ eynziehung der Stifft / durch auß-  
druckliche vñnd gemeine Reichs Constitution für  
kommen werde.

Des Papsts vermeinter Primat vñ angemess-  
te Iurisdiction im Reich nicht gestattet / noch darauff  
gegangen vñnd erkennt / vñnd die beschwerliche vn-  
träglichē eyngeschobene Iuramenta in den Stifften  
abgeschaffet / die Pallia vñnd Annaten im H. Reich  
demselben zum besten / auch wider den Türcken vñnd  
andere gemeine noturfft angewendet.

Die Religions sachen / Streit vñ Irrungen /  
anders nicht dann durch ordenliche / vñ in der al-  
ten Apostolischen vñnd Catholischen Kirchen vblig

*Sprach cassimira*

herkomene/ vnd in vorigen Reichs abschieden selbs  
approbirte mittel/ Colloquien vnd Concilien, Gote  
tes Wort gemäß/ erörtert.

Unordenliche vnd partheyische Proceß in Reli  
gions vnd andern Sachen/ so wol am Key. Camero  
gericht/ als mit Commissionē, Reuisionen, Remissio  
nen, vnd dergleichē/ hinfüro fürkōmen/ alle Ständ  
des Reichs/ bey iren altherbrachte Priuilegiis, Frey  
heiten/ Rechten vnd Gerechtigkeiten/ gelassen vnd  
gehandhabet/ Sachen so für alle Stände gehörig/  
vnd denselben zu praiudicio gereichen mögen/ durch  
gemeiner Stände erkantnuß decidirt werden/ In  
den Reichs Stätten den Vnderthanen das öffent  
lich Exercitiū Augspurgischer Confession/ wo es be  
gere wirdt/ verstatet..

Leglich auch ein mal mit gemeinem Rahte vnd  
zuthun bedacht werde/ wie dz beschwerlich Kriegs  
wesen/ in den Niderlanden/ vnd die frembde Sla  
tionen daselbst abgeschafft/ auch zwischē denselben  
Landen vnd Teutscher Nation ein beständige Cor  
respondenz auffgerichte werde/ damit man der täg  
lichen betrangnuß/ eynfall vn̄ anderer beschwerun  
gen mit versperrung der Commerzien/ welches bis  
hero allen Ständen zum höchsten schädlich vn̄ ver  
derblich gewesen/ einmal geübriget seyn möge.

Vnd dieweil öffentlich am tag/ vnd oben nach  
lenges außgeführt/ daß der Papsst zu Rom nichts  
anders dichtet vnd trachtet/ dan wie er mit seinem  
angemaßten Primat/ auff vnd absetzung/ verdant  
mung vnd Excommunication der Chur vn̄ Fürsten/  
wie auch mit seinem newen erdichten Calendar/  
ein Blutbad im Reich Teutscher Nation/ vnserm  
geliebten Patterland/ anzurichten vnd dasselbe  
vmb

vmb sein libereet vnd freyheit / vnd also vnder seitt  
tyrannisch Joch zu bringen / wie er in andern geo  
nachbarten Landē / an dero Exempel menniglich  
sich billich zu spieglen / dergleichen auch geübet.

So geben wir allen den jenigen / so solch sein  
Blutdurstig Intent / approbiren / gut heissen / mit  
fürschub oder zuzug befürdern helffen / heim / bey  
sich zuerwegen / mit was gutem rühigem Gewiße  
sen / sie solches gegen Gott / dem geliebten Vatters  
land vnd ganzer Posteritet / verantworten wer  
den künden. Vnd ob sie disfalls nicht ärger vnd vers  
weißlicher / als die aberglanbische Weiden / die auß  
dem Lichte der Natur vnd Liebe gegen dem Vate  
terland sich nicht geschenecht haben / Leib / Gut /  
vñ Blut / zu erhaltung desselben freihett auff zu set  
zen / sich verhalten / erzeigen vnd handeln.

Entgegen wollen wir vns zu vnsern mit ver  
wandten / Obersten / Rittmeistern / Haupt / Bes  
velchs leuten / vnd andern habendem Kriegsvolck  
versehen vnd getrösten / sie werden als ehr / des Vate  
terlands / auch vnser wahrē Christlichen Religion  
liebende / weil es dem Papst vmb dessen alles vnder  
truckung vnd außrottung zuthun / neben vns inen  
diese gute vnd gerechte sach desto ernstlicher ange  
legen seyn / sich obangeregte vnd andere böser Leut  
erdichte Calumnien / so sie zu ver hinderung dieser  
vnserer fürgenommen Christlichen vnd hochnöthi  
gen Expedition fürgewendet / oder noch mit fal  
schem vngrund fürwenden möchten / nicht irren  
noch hindern lassen / sonder dieselb mit standhafft  
tem vnd dapfferem gemüt zu glücklichem ende vns  
hin auß führen helffen / sich auch daran / was ihnen  
gleich darüber begegnen möcht / nichts abhalten

noch verhindern lassen. Solches reicht zu Gottes  
vnd ihrer selbs vnvergeslicher Ehr/vnserm gemein-  
nen Vaterland vnd desselben Gliedern/auch ganz-  
zer Christenheit zum besten/darzu der Allmächtig  
sein Segen vnd Gedeihen gnediglich verleihen/des  
Papsts als des Antechrists zu Rom vnd seines An-  
hangs böse arglistige Praccicken/ Anschläg vnd  
fürnemmen/ zu nichten vnnnd zu schanden machen  
wölle.

Vnd seynd wir es gegen der Key. May. auch  
Chur. Fürsten vnd Ständē des Reichs vnd sonst  
menniglich vnserm vermögen nach/vnderthenig/  
freundlich günstig vnd genedig zu verdienen vnd  
zu erkennen geneige Datum Lautern den 7. Au-  
gusti/Anno 1583.



1  
Extract

Auß der Instruction/der drey Welt-  
lichen Churfürsten/an die Röm. Keyf. May.  
so sie ihren Abgesandten/andieselbe  
gegeben.

N V M E R O I.

**E**s sollen sich jetztbenennete vnserer aller  
seits Räte vnnnd Abgesandten zum fürderlich-  
sten erheben/ gegen KornNewburg/ auff nechst  
künfftigen Dienstag nach Ostern/ den 2 April-  
lis zusammen kommen / vnd von dannen / nach Wien/ oder/  
wo sonst Höchstgedachte Keyf. May. anzutreffen/ sich vers-  
fügen/ vnd auff beyliegendes Credensschreiben/ bey irer Keyf.  
May. zum ehesten/ vmb gnädigste Persönliche Audienz/ vn-  
derthänigst ansuchen / vnnnd wann ihnen dieselbige verstatet/  
ihrer Keyf. May. nach vermeldung vnserer gehorsamen  
dienst/ vnd vnderthänigster glückwünschung/ wie gebreuch-  
lich / ferner/ mit gebürlicher Reuerenz / an vnnnd fürbringen/  
Was auß vnderthänigster schuldiger trew vnnnd guthertiger  
sorgfeltigkeit/ für des geliebten Vatterlands Wosfarth / wir/  
samt/ an ihre Keyf. May. am Dato/ den 9 Januarij/ nechst  
verschieden / der / im Stifft Eöln / vor Augen schwebenden  
sorglichen Läufftē haben/ vnderthänigst geschrieben/erinnert/  
gesucht vnnnd gebetten / das würde sein Keyf. May. sonder  
zweiffel/ noch gnädigst indenck seyn.

Nun kehmen wir jeko ferner in glaubwürdige erfah-  
rung / welcher gestalt sich nicht allein die handlung / zwischen

vnserm Mit Churfürsten zu Cölln / vnd S. L. Capittel / vnd  
 rilichen von den Landständen / ganz beschwerlich / vnd zu thät-  
 licher handlung anlassen / sonder auch / was massen des Prin-  
 zen zu Parma ansehenlichs Kriegsvolck / so das Capittel zu  
 Cölln darzu erfordert / albereit / auff des H. Reichs Boden /  
 vnd bis in den Erzkstift Cölln geruckt / vermelt Churfürsten  
 fürneme / vnd zum theil residenz Schösser vnd Städte / als  
 Keyserwerth / Brül / vnd andere eingenommen / auch endt-  
 lich heraußer / bis für Donn sich begeben / dieselbe Statt schon  
 berennen / vnd auffordern lassen / vnd nunmehr / derends sich  
 endlicher belägerung vnd ernstlicher gebarung zu versehen.  
 Welches Kriegsvolck / wie leichtlich zuerachten / diß angehend  
 hochschädlich Feuer nicht leschen / sonder / zu seinem vorthail  
 vnd ihrer May. vnd des H. Reichs höchsten nachtheil vnd  
 schimpff / eines solchen thuns vnderstehen würde / daher anders  
 nit / dann hochschädliche Zerrüttung / vnauffhörliche vnruh /  
 vnd welches Gott gnädigst abwende / wolendlicher Verderb  
 vnd Vndergang vnser geliebten Vatterlands zugewarten /  
 Dann / wo solches / durch Göttliche hülff vnd zeitlichen rath /  
 nicht zum chesten / als möglich / fürkomen / were leicht zuerach-  
 ten / was hieben / das beschwerde theil gedencen / vnd / wie es  
 auff die gegenschank / sich solcher zündigung vnd vergewal-  
 tigung zuentschütten / bedacht seyn würde / darzu dann dem-  
 selben allerley gute gelegenheit / nach jesigem des H. Reichs /  
 ohne das / ganz fährlichen wesen vnd zustand / ohne grosse mü-  
 he / selbst an die hand lauffen theten / Sintemal viel vnruhige  
 Leute / deren mehr dann gut ist / im H. Reich Teutscher Natio-  
 on / nun ein lange zeit hero / auff ein solche / von inen gewündsch-  
 te bequemiigkeit gewartet / sich hier zu vnerfordert finden / vnd  
 ganz willig gebrauchen lassen würden / Wie dann nicht we-  
 niger das außländische Kriegsvolck / so in den Niderlande / als  
 bereit / auff den Füßen ist / vnd der örter sich / hunger vnd man-  
 gels

gels halben / in die länge nicht auffenthaltten kan / sich hierzu selbst anbieten / vnd hiemit nicht allein den ganzen Niderländischen Kriegslast / in vnser geliebts Vatterland bringen / sondern auch / zwischen den Ständen beyder Religion / ein solch mißtrawen vnnnd vnfürennemen vrsachen würden / das keiner recht wissen möchte / wie er bey dem andern sitzen / vnd was man sich / nach gelegenheit / des einen oder andern theils glücklichen oder mißlichen zustandes hinsüro / auff den Religion vñ Prophanfrieden zuverlassen haben könnte / in sonderlicher betrachtung / das die frembden Nationes / sich an des heiligen Reichs Constitution vnd Ordnunge vnverbunden erachten / vnd allein dahin bedachte seyn würden / wie sie jr schädlich Inuent forsetzen möchten / daher dann endlich die Stände beyder im H. Reich noch gelassener Religion / eines oder des andern theils / nach dem sich das glück wenden möchte / dem verogewaltigten theil zuspringen / vnd / weil sie sich / der frembden Nation halben / des Religion vnd Prophanfriedens ferner wenig zugetrösten / alle ihre gedanken vnd anschläge / zu vndertruckung des andern theils / richten würden / vnnnd wir müssen selbst bekennen / da man vnsern Religionsverwandten zusehen / vnd dieselbe rettung suchen vnd begeren solten / das wir Ehrens / Gewissen / vnd der Verwandnuß halb / vns dñßfals / von ihnen nicht absondern könnten.

So were auch / hierüber / ihrer Keyß. May. ohne das / vnverborgen / in was vnvornehmen des heiligen Reichs Frey vnd Reichsstätte gerathen / welchem theil nun dieselbigen sich anhängig machen würden / so könnte auß solchem vnauffhörlichen mißtrawen / partheyligkeit vnnnd absonderung / anderst nichts erfolgen / dann auffhebung des Religion vnnnd Prophanfriedens / vnwiderbringliche Zerrüttunge / vnd endlicher Verderb vnd Vndergang.



Ob nun hierbey die vnlängst im H. Reich / zu verwah-  
 rung der Christlichen Grenz / bewilligte hülff erstattet wer-  
 den / vnd was zu förderst / in verbleibung derselbigen / der Erbs-  
 feind Christlichen Namens / auch andere benachbarte Po-  
 tentaten / sonderlich auff das Bingerland / ihnen für gedan-  
 cken vnd anschläge machen / Vnd / ob sie nicht ihre Sachen  
 mehr / dann sonst zuuermuthen / zu ihrem vorthail / in guter  
 acht haben / vnd mit feindlichem angriff vnd einfall / sich an  
 das H. Reich machen würden / das geben wir vnderthänigst  
 frer Keyf. May. auß hocheerleuchtem beywonendem verstand  
 gnädigst zuermessen. Vnd den eussersten fall zusehen / welches  
 doch in Gottes Henden steht / da gleich das Cöllnische Thum  
 Capittel vnd etliche Landstände wider ihren Herrn den Erbs-  
 bischoff vnd Churfürsten zu Cölln / etc. für sich selbst / oder mit  
 anderer Ständen vnd frembder Potentaten hülff vnd zu-  
 thun / ihren willen schaffen solten / vnd es wolte hierunder gar  
 nicht bedacht noch erwogen werden / zu was hochschädlichem  
 Exempel vnd sorglicher nachfolge es gereichen wolte / daß  
 Vnderthauen ihre ordenliche Obriegkeit / so ganz gering ach-  
 ten / vnd wider sie / mit gewalt vnd thätlicher handlung / ohne  
 alle fürgehende gebürende verwahrung / Tractation vnd  
 Handlung / sich aufflehnen / darinn / von andern Ständen /  
 gesterckt werden / vnd außländische Nationen in das H. Reich  
 Teutscher Nation einführen / welches doch zuuorn auch den  
 Höhern Ständen vnd der Obriegkeit nicht gut geheissen / noch  
 verstatet worden / so solte doch zum wenigsten das betracht  
 werden / daß die frembde außländische Nationes, mit nichts  
 anders vmbgehen / noch einig ander Intent haben / dann daß  
 sie der nechst angelegnen Reichs Städte / fürnemlich Cölln /  
 vnd darauff / wie auch nichts weniger auß Bonn beschehen  
 kan / ferner des ganzen Rheinstroms / ohne sondere grosse mü-  
 he vnd arbeit / mechtig werden / vnd einen solchen Fuß in vnser  
 geliebtes

geliebtes Vatterland sehen/ vnd dan/ folgendes/ einen Stand  
nach dem andern/ ohne allen vnderchied der Religion/ hinreis-  
sen/ vnd in ganz beschwerliche Dienstbarkeit bringen mögen/  
wie dann/ zu allen zeiten/ die erfahrung gegeben/ wann auß-  
ländische frembde Nationes in ein Land kommen/ vnder dem  
Schein/ einem/ oder dem andern theil/ hülff vnd beystand zu  
leisten/ das sie hernach derselben Lande Oberherrn worden/  
vnd beyde Feinde vnd Freunde/ ihrem Tyrannischen Gebiet  
vnd Joch vnderwürffig gemacht haben/ alsdann albereit die-  
ses Kriegsvolk/ zu obbemelttem Keyserwerth vnser eintheils  
hinderlassen vom Adel in deren durchraisen/ allein/ in des  
Pringen von Parma Namen/ rechtfertigen lassen/ vnd dar-  
bey weder vnser MitChurfürsten/ noch S. L. ThumbCa-  
pitels zu Cölln gedacht worden.

Wann wir nun solches vnd andere vnzählbare vnrägs-  
liche beschwerden vnd nachtheil erwegen/ so jederzeit/ auß  
innerlichen Kriegen vnd Empörungen der Vnderthanen/  
wider ihre Obrigkeit/ oder eines Stands gegen dem andern  
vnaussbleiblich erfolget/ vnd dabeneben ferner bedencken/ da-  
es gleich auff oberwends Capittels theil wol gerathen soltet/  
wie dannoch das herrliche Erbschiff Cölln/ als bereit vor Aus-  
gen vnd im Werck ist/ gänzlich verstorret vnd verderbet/ vnd  
dardurch ein fürnehmer Stand des Reichs abgehen/ vnd nicht  
leicht zu widerbringen seyn würde/ So hetten wir vnderthä-  
nigster treuherziger wolmeinung nicht vnderlassen mögen/  
ihrer Keyf. May. vnser sorgfeltigkeit/ für die gemeine Wol-  
farth/ vber obberürt vnser gesambtes Schreiben/ noch ferner/  
durch eine schiebung/ wolmeiniglich fürzubringen/ vnd ob wir  
wol in hoffnung ständen/ es würden/ zu abwendung des aus-  
genscheinlichen Verderbs vnd Vndergangs/ so vnserm ge-  
liebten Vatterland/ durch das einbrechen vnd einfallen auß-  
ländischer Nation/ vorstehet/ die nechst angefassene friedlic

bende Stände sich der gebür selbst erinnern/die in solchem not-  
 fall/ in des H. Reichs Constitution verordnete wege vnd mit-  
 tel an die Hand nehmen/vnd sich keinen Stand vom andern/  
 waserley Religion auch der sey/trennen lassen/sondern in dies-  
 ser algemeinen antroenden gefahr/ ihrer/ in des H. Reichs  
 Ordnung/ verfasten verpflichtungen nach/ den ausländisch-  
 en Nationen/ mit notwendiger Gegenwehr vnd Defension  
 begegnen/vnd dann wir auch ihre Keyf. May. des löblichen  
 Keyf. gemüts wissen/ daß die/ für sich selbst/ auß angeborner  
 Liebe/ zu des Vatterlands gemeiner Wolfarth/ an ihr nichts  
 mangeln lassen/ vnd ganz vngerne sehen vnd erfahren wür-  
 den/daß solcher vn-rath vnd zerrüttung des H. Reichs wolge-  
 fasser Ordnung vnd hergebrachter Freyheit/ bey ihrer Keyf.  
 May. Regierung geschehen solte.

Dennoch aber/ vnd damit ire Key. Mt. im werck zu spüre/  
 daß neben derselben vnnnd anderndes H. Reichs friedliebenden  
 Ständen/auch wir gern alles das thun vnd befürdern wolten/  
 dadurch gemeine ruhe vñ fried im H. Reich Teutscher Natio-  
 on noch ferner zuerhalten/ vñ daneben in guter hoffnung stün-  
 den/da disem angehende vnglück/bey zeiten/ durch guten rath/  
 begegnet/ es solte durch Göttliche hülf das grosse vnheil/ wels-  
 ches sonst hier auß gewißlich zuerwarten/ abgewendet/ vnd  
 alles wider zu gewündschter ruhe vnd frieden zubringen seyn.

So sehen wir auff die Pflicht/ damit seiner Keyf. Mt.  
 vnd dem H. Reich wir/ vor andern Ständen/ verwandt vnd  
 zugehörig/ für gut an/ Väten auch/ als die friedliebende Chur-  
 fürsten/ vnderhängigst/ daß ihre Keyf. May. den frembden  
 ausländischen Nationen/ welchem theil auch dieselbigen sich  
 anhengig zumachen vnderständen/ also bald/ vnverzüglich/  
 vnd ernstlich Mandiren wolte/ von des H. Reichs grund vnd  
 Boden zuweichen/ vnd sich/ zu ihrer Keyf. May. vnd den  
 Ständen mit zu nöthigen/ noch zu verachtung ihrer Keyf. Mt.  
 Hochheit

Hochheit vnd Reputation / ein oder das ander theil / in seinem  
 unfriedfertigen fürhaben zu stercken / Sondern / da sie zu eini-  
 gem Stand im H. Reich etwas zu sprechen hetten / dasselbigel  
 vermög vnd inhalt des H. Reichs Landfriedens vnd Constitus-  
 tion / durch ordenliche wege suche / vnd sich an gleich vnd recht /  
 welches ihre Keyf. May. ihnen so wol als andern des heiligen  
 Reichs Ständen / gnädigst vnd schleüinig mitzutheilen vrbies-  
 tig / benügen lassen solten / Desgleichen / das auch ihre Keyf.  
 May. so wol dem Churfürsten zu Cölln / vnd desselben Thum-  
 Capittel / als auch beyderseits beystand vnd verwandten / durch  
 ihre Keyf. Befelch / fürderlich anfferlegen wolte / sich aller  
 thätlichen handlung gänzlich zu eussern / Insonderheit aber /  
 weiln das Capittel nicht allein mit der thätligkeit / den anfang  
 gemacht / sich mit inn: vnd außländischem Krieghvolck ge-  
 sterckt / sonder auch Cöllns L. ihrem Haupte vnd Oberherrn /  
 deren fürneme residens Häuser vnnnd Stätt albereit mit ge-  
 walt eingenommen / denselben ernstlich zu mandiren / die / mie-  
 der that entwehrte stück vnverlängt / vnd ohne verzug / wider  
 einzuraumen / die Vnderthanen der abgeirungenen huldis-  
 gung wider zuerledigen / vnd an des Churfürsten L. zu weisen /  
 vnd also diese Sach zu ihrer Key. May. vnd der Stände ers-  
 kantnuß / dahin sich dann Cöllns L. erbieten vnd beruffen thut /  
 zustellen / vnd der enden / billichen entschiedts zu gewarten / wels-  
 ches dann wir der Sachen höchste notturfft seyn / vnd für bil-  
 lich erachten thun : Dann / wir könten ihrer Keyf. May. hies-  
 bey ferner vnderthänig nit bergen / Ob wol / auff jese zu Cölln  
 gehaltenem Kraistag / das Thumb Capittel / in der Kraist nas-  
 men / deswegen ersucht / vnnnd vmb abschaffung angeregt  
 Krieghvolcks / ermanet worden / das sie doch darauff gang  
 zweiffenlich vnnnd dermassen geantwort / das darauß zu spüs-  
 ren / das sie selbstn nicht wissen / was sie für Gäste gelas-  
 den / vnnnd was deren fürhaben seyn möge / deren sie auch  
 auff

auff den fall/ohne das nie mechtig/ also/ daß ihre May. hiers  
 auß zu sehen/ daß hiemit länger nicht zu fernern/ sonder fürders  
 lichen einsehens hoch von nöten. Da nun solches beschicht/  
 würde hiemit/ sonder zweiffel/ das albereit angegangene / vnd  
 von tag zu tag oberhand nemende vnwesen/ nicht allein etwas  
 zu rück gehalten/ sondern auch/ durch Göttliche hülff/ vnser  
 geliebtes Vatterland/ auß sorgen gesetzt / vnd wider/ zu ge  
 wünschem fried/ruhe/ vnd einigkeit gebracht/ auch der außs  
 ländischen Nationen schädliches fürhaben vnd practicirend/  
 wider das Reich/ gehindert/ vnd zu rück getrieben werden/  
 beuorab/da ihre Keyf. May. daneben/ ferner/ den Ständen/  
 so der gefahr am nechsten geseßen/ wo es/ auff vnser voriges  
 wolmeinends Schreiben/ nicht albereit geschehen / nochmals  
 befehlen würden/ des H. Reichs Landfrieden / vnd geseßten  
 Ordnungen/ wider die zerstörer gemeiner ruhe/ vnd außwers  
 tigen gewalt/ vnverzüglich nachzusehen/ In massen dann zu  
 diesem Effect/ auff jüngst zu Augspurg gehaltenem Reichs  
 tage/ albereit zween Monat hülff gewilligt seyn. Solches ge  
 reichte zu des Vatterlands befriedigung vnd besten/ vnd wür  
 den es/sonder zweiffel neben vns / alle des Reichs friedliebende  
 Stände vmb ihre Keyf. May. zu verdienen gehorsamlich ge  
 flieffen seyn.

Da nun ihre Keyf. May. sich hier auff/ mit gnädigster  
 antwort/ vernemen lassen/ vnd zu abschaffung vorberürten  
 gewalts/ vnd anordnung gebürlicher begerte Restitution/ sich  
 erbiehen würde/ haben vnser Gefandten sich dessen vnderthän  
 nigst z bedancken.

Solte aber ihre Key. May. sich dahin erklären/ daß sie  
 gültliche handlung/ zwischen des von Collns L. vnd deren Ca  
 pittel fürnehmen wolten / in massen dann ihre May. albereit  
 in einem Widerschreiben / sich gegen vns dem Churfürsten zu  
 Sachsen/ re. gnädigst vernemen lassen/ daß ihre Keyf. May.  
 zu hinfle

zu hinlegung dieser irrungen / ganz wol geneigt / so sollen vn-  
 sere Räte hingegen / ihrer May. glimpyfflich zuerkennen ge-  
 ben / das diese Sach für sich selbst / also geschaffen / das deren  
 cognition vnd erörterung / neben ihrer May. für alle Reichs-  
 stände gehörig / Dann sonst trügen wir die fürsorg / es wü-  
 rde abgesondert der Stände / vnd ohne derselben zuthun / nicht  
 viel fruchtbarliches / der Hauptsachen halben / verrichtet wer-  
 den / Es were aber jetzt sonderlich daran gelegen / das vorbes-  
 rürte thätlichkeiten vnverlängt abgeschafft / S. Cöllns L. res-  
 tituiret / vnd andern mehrern heraus gewartendem Unheil  
 bey zeiten begegnet / würde fürther zu angeregter cognition vnd  
 erkantnuß sich alwegen gute gelegenheit finden / vnd beyde  
 theil deren billich zuerwarten haben / Solches würde zu wider-  
 bringung vnd vermehrung des alberkeit durch das Cöllnische  
 vnwesen geschwecht vertrauen / zwischen den Ständen bey-  
 der Religion / sehr dienstlich / fürträglich / vnd zum höchsten  
 nötig seyn / wiedann obgenante vnser Abgesandte / was dis-  
 fals etwan für fallen / vnd einer widerlegung vnd weiterer auß-  
 führung bedürffen möchte / es wol fernner / nach g. gelegenheit  
 der Keyserlichen Antwort / mit gutem berichte vnd bescheiden-  
 heit zu fürdern werden wissen / insonderheit aber / da ihre Mt.  
 obvermelte Cöllnische Sache / mit ihnen den Gesandten / ge-  
 gen dem Religionfrieden conferirn / vnd in Disputation zies-  
 hen würden / alsdann haben sie dero hingegen mit bescheiden-  
 heit / vnd nach gelegenheit derselben fürbringens / vnderthänig-  
 ge abkleynung zuthun / wie ihnen deshalb / ein neben Memorial  
 mitgeben worden / in welchem allem wir / zu ihrer geschicklich-  
 heit ein besonders gnädigst vertrauen setzen.

Was nun hierauff erhalten würd / vnd waben es verbleib-  
 bet / das sollen sie vns also bald von der Stelle auß zu schreiben /  
 vnd zuerkennen geben / darmit wir vns darnach fernner zu rich-  
 ten haben.

Vnd sie volbringen hieran vnsern günstigen willen  
vnd meinung. Des zu Brkünde / haben wir vns mit eige-  
nen Händen vnder geschrieben / vnd vnser Secret / zu  
end hierauff trucken lassen. Geschehen den  
6 Martij / Anno 1583.

COPIA



II  
C O P I A

Keyserlicher Mayestat Resolution/  
auff der dreyen Weltlichen Churfürsten Gesand-  
ten anbringen/ in causa Colonienſi.

Preßburg den 12 Aprilis / Anno  
1 5 8 3.

N V M E R O I I.

**D**IE Röm. Key. auch zu Hungern vnd  
Behem Kön. May. vnser allernädig-  
ster Herr haben gnädiglich angehört / was der  
drey Weltlichen Churf. abgesandte Rätche auff  
vberreichte Eredensschreiben inn der Cöllnischen Sachen bey  
Ihrer May. mündtlich geworben / vnd anbracht / auch hernach  
schriffelich vbergeben haben / vnd wissen sich ihre Keyf. May.  
anfänglichß jetztberürter Sachen herkommen / vnd was sich  
hierunter biß daher verlauffen / zu sampt auch dem jenigen / wß  
hochgedachte drey Churf. vom 9 Januarij an ihre May. ge-  
schrieben / guter massen zuerinnern / vnd sehen in keinen zweiff-  
fel / wie ihre May. solche ihre der Churf. samptliche erinnert-  
ung anders nicht / als trewhertzig vnd wolgemeint auffgenom-  
men / also werden auch ihre Churf. Gnaden hinwider ihrer  
May. darauff vnder Dato den 16 Februarij hernach erfolgte  
auffßhrliche antwort empfangen / vnd anderst nit / als gleich-  
messig / vnd dero obliegenden Keyf. Ampt vnd Pflichten ge-  
mäß befunden haben.

Ihr Key. May. gehet zwar nicht wenig zu gemüt / vnd  
kômpt ihr vnd andern gang beschwerlich für / daß sich der gleich-



ehen vnerhörte newerung eben bey ihrer May. Regierung/  
 zwar aber ohne alle ihre verschuldung / erzeugen solle / welche  
 bis dahero so viel hundert Jar / vnd so lang das Römische  
 Reich bey den Teutschen gewesen / sich niemals zugetragen  
 hat / aber wiedeme / dieweil ihre Keyf. May. leichtlich haben  
 ermessen können / was auß solcher newerung dem H. Röm.  
 Reich vnd dem ganzen Wesen für vnwiderbringlicher nach-  
 theil vnd schaden zu wachsen möchte / haben sie nicht vnderlas-  
 sen / so bald sie deren in erfahrung kommen / von Gott auffers-  
 legtem Keyf. ampt vnd sorgfeligkeit nach / auff die Wege vnd  
 Mittel zugedencken / dardurch vngefahr solch vnheil fürkom-  
 men / vnd es nachmahln bey altem herkommen / vnd des heil-  
 igen Reichs löblichen verfassung vnd weit berühmter Ord-  
 nung gelassen würde / derwegen anfangs nicht allein den von  
 Cölln / so durch schickung / so auch schreiben gnädiglich / Väter-  
 terlich vnd ernstlich ermahnet / bey seinem einmal angenom-  
 menen Stand zu verharren / oder aber da er je desselben nicht  
 bedacht / vnd ein ander Profession vnd Stand anzunehmen  
 vermeinet / das er solches ohne jemandes schaden vnd anderst  
 nit als auff zulässige / vnd im H. Reich herkomene weg thuen /  
 vnd darunder einigen gewalt nicht gebrauchen wolte / sondern  
 auch seine Mitverbrüderete Geistliche vnd Weltliche Ehurf-  
 ersucht / solches alles neben irer Keyf. May. mit jme zuhand-  
 len / vnd die Sachen dahin zurichten vnd befürdern zu helfen /  
 das in jrem Collegio keiner solchen gefehrlichen trennung zu  
 zerrüttung des ganzen Wesens statt gegeben / Sondern alles  
 bey einmal auffgerichten vnd hochbetewerten Religionstrie-  
 den verbleiben möchte / also auch fürhers dem Thumb Capit-  
 tel / dem von Parma / Arnberg / vnd andern / so sich der Sach-  
 en eines vnd andern theils anzunemen / vnd Kriegsvolck in das  
 Stafft zu führen vermeinet / alle thätliche handlung vndersa-  
 get / vnd dennoch zu desto besserer vnd fruchtbarlicher verrich-  
 tung

tung dessen allen ihrer Keyf. Commissarien vnd Gesandten naher Cölln vnd andere notwendige Ort geschickt vnd alles also gethan/vnd fürgenommen/ so ihre Keyf. May. zu erhaltung ruhe vnd friede im H. Reich sampt desselben löblichen saktionen vnd herkommen/ vnd hergegen verhäutung weiterung vnd vnruhe dienlich ermessen/ vnd ihrer Mt. theils in eil beschehen mögen/ des gänzlichen versehens/ es solten solche ihrer May. saktionen/ ermahnungen/ schreiben vnd befehl allenthalben so viel folge vnd platz gefunden haben/ wie sie von ihrer Keyf. May. ganz auffrichtig/trewherzig vnd Bäterlich gemeinet worden.

Was aber ihre Keyf. May. damit erlangt/ vnd wie ermeister von Cölln/ dessen alles vngeachtet/ dennoch auff seiner meinung verblieben/ vnd in seinem vornemen wider des Stiffts geschworne Statuten/ Compactata/ Erbeinigung vnd Religionfrieden fortgefahren/ des Stiffts Archiuen/ Vorrath vnd Kleinodien spoliert/ vnd sich mit gewalt darbey handzuhaben vnderstanden/ vnd noch vnderstehet/ das haben ihre Keyf. May. hiebevorn/ vnd zwar auch noch newlichst hoch gedachten Weltlichen Churf. zugeschrieben/ vnd dabey ihren Churf. S. so viel auffführung gethan/ das ihre Churf. S. darauf versehenlich gnugsam vermercken können/ wie hoch diese Sache ihrer Keyf. May. angelegen/ vnd das sie nichts liebers gewünschet vnd gesehen/ denn das dieselbigen zwischen dem von Cölln vnd dem Thumb Capittel eingefallene mißverstände für der zeit/ vnd ehe es zu solcher weitläufftigkeit kommen/ weren gülich hingeleget/ vnd eines vnd des andern theils alle Kriegsrüstung vnd thätigkeit gänzlich eingestellet worden/ deren meinung dann ihre Keyf. May. auch noch weren/ wo irer Keyf. May. nicht im weg lege/ das ermeister von Cölln (wie irer Keyf. May. erst gestern gewisse zeitung einkommen) albereit durch die Päpffliche heiligkeit/ excommunicirt/ vnd al-

ler seiner Bischofflichen Wärdten priuirt vnd entsetet wor-  
 den/also daß seiner Person halben nunmehr kein handlung nit  
 mehr statt haben kan/ ihr Keyf. May. haltens aber darfür/  
 daß nicht desto minder rathsam vnd nötzig/ zu stillung der ent-  
 standenen vnruhe / vnd damit die Stände beyder Religion/  
 noch fürters in fried vnd vertrawlichkeit mögen bey einander  
 bleiben / vnd des heyligen Reichs vhr alte löbliche / vnd hoch-  
 nützlich verfassung zu sampt der gülden Bulla vnd andern  
 heilsamen Ordnungen vnd Satzungen des Religion vnd  
 Propheantfriedens vngeschmelt vnd unzertrennet erhalten  
 werden/ etliche fürneme Chur vnd Fürsten beyder Religion zu  
 sammen kommen / vnd sich neben abstellung des Kriegswes-  
 sens von aller jetzt gemelter notturfft freundlich vnd vertreue-  
 lich vnderreden/ darumb würde es ihrer May. erachtens jeso  
 mehr darauff ruhen / daß man sich derselben Personen / wie  
 auch der zeit Wahlstat vnd Proceß solcher handlung förder-  
 lichst vergleiche / inmassen dann ihre Keyf. May. der halben  
 albereit auch hievorden Geistlichen Churfürsten zugeschrie-  
 ben haben/ vnd deren Resolution in kurzem abwarten.

Was fürters die in der Abgesandten vortrag angehen-  
 de begeren/ vnd vnder denselbigen erstlich die abschaffung  
 frembden Kriegsvolcks anlanget/ da haben ihre Keyf. May.  
 hiebefore gegen hochgedachten Churf. sich mehr als einmal  
 erkläret/ daß ihre Keyf. May. an einführung desselben kein ges-  
 fallen getragen/ vnd darumb auch nicht vnderlassen / daß sel-  
 bige als gleich dem Capittel zuerweisen/ vnd dabenebens bey  
 den von Parma vnd Arnberg zubeschicken vnd ihnen zu  
 schreiben/ ihr Kriegsvolck widerumb auß dem Stiff zu rück  
 zuführen/ inmassen die Abgesandten auß beyverwahreten Ab-  
 schriftten literis a b c d e vnd f eigentlich zuuernemen/ vnd ob  
 wol ihre Keyf. May. anderst nicht wissen / dann daß solchem  
 albereit

albereit gehorsamlich folg beschehen/ vnd bemelt Kriegsvolck  
widerumb zu rück gezogen / So seyn doch ihre Keyserliche  
Mayestat zu allem oberflus vhrbietig / nochmals auff diese  
jetzige anzeig vnd erinnerung ein sondere Person mit Pas  
tenten vnnnd Mandaten an das Kriegsvolck abzufertigen/  
vnd ihnen begeret massen aller theils frieden zugebieten / ihre  
Keyserliche Mayestat halten aber auch für ein notturfft / dies  
weil ermelter von Cölln / vermög deren zeitungen / so ihre  
Mayestat vielgedachten Churfürsten für der zeit communis  
cirt/nicht allein bey dem von Alanzon/ sondern auch dem Kö  
nig in Franckreich selbst wider das Capittel hülff gesucht/ das  
beneben auch ihme zu gutem Herzog Johann Casimir ein  
Kriegsvolck / darunder etlich tausent Schweizer vnd Frans  
osen geworben/ vnd dann der Graff von Neuenar vnlangst  
mit der Staden im Niderland hülff Berck eingenommen/  
das solche Gewerb vnnnd Kriegsrüstung als des Heiligen  
Reichs Ordnung ganz zuwider gleichsals eingestelt vnd abz  
geschafft werden/ vnd viel hochgedachte Churfürsten dasselb  
big bey ihren Confessions verwandten/ bey welchen jrer Key  
serlichē Maiestat ermahnung bisshero wenig angesehen/ vn  
verzüglich verfügen.

Als dann fürs dritte von wegen Restitution deren vom  
Capittel eingenommener Stätte vnd Häuser/ auch anweis  
ung der Vnderthanen Mandata gebetten worden/ weil ders  
selbige Punct die Hauptsach berürt/ vnd es mit dem von Cölln  
nummehr die gelegenheit/ wie oben vermeldet/ hat/ So haben  
die Abgesandten leichtlich zuermessen/ das ihre Mayestat ich  
tes derwegen zu mandiren oder anzuweisen nicht gebühren  
wölle.

Das auch ferners wird begeret / diese Sach zu ver  
handlung vnnnd erkennnus ihrer Mayestat / vnnnd der an  
dern fünff Churfürsten zuziehen / dessen hetten gleichwol ihre  
May.

May. wo die Sachen noch in vorigen ersten terminis stündel  
 für ihre Person nicht sonders bedenkens / dieweil es aber dem  
 nach eines Churf. Stand anlangt / vnd die zahl der selben nicht  
 gleich / neben dem die Keyf. May. auch noch zur zeit nicht wif-  
 sen können / was hierinnen der Geistlichen Churf. gelegenheit  
 vnd meinung seyn möcht / So hielten ihre Keyf. May. noch  
 mals für den besten vnd richtigsten Weg / davon sie hiebey mel-  
 dung gethan / daß nemlich zu stillung entstandener vnruhe vnd  
 erhaltung friedlichen Wesens ihre Keyf. May. Commissa-  
 rij / sampt etlichen beyder Religion friedfertigen Chur. vnd  
 Fürsten / in gleicher anzahl ehest zusammen kommen / vnd für  
 allen dingen dieselben sampt zeit vnd mahlstatt namhaft ge-  
 macht vnd bestimmet werden / damit man alsdann desto eher  
 zur Sachen selbst schreiten / vnd was darunter des H. Reichs  
 notturfft desto fürderlicher bedenkens / vnd an die Handt nera-  
 men möchte / darauff ihre Keyf. May. dann noch mals hoch-  
 gedachter dreyer Churf. erklärang wartende / auch nicht ver-  
 derlassen wollen / derwegen miterinnerung dessen / was alhie  
 fürläufft / bey den Geistlichen gleichfals widerumb anmah-  
 nung zuthun.

Eestlich / so viel dasjenige betrifft / daß in fürgebrach-  
 ten werbung von der Päpstlichen heiligkeit angeregt vnd be-  
 geret worden / da seynd ihre Keyf. May. die zeitung von des  
 von Cölln Deposition vnd Excommunication einkommen /  
 wie oben vermeldet / Wann dann solcher Proceß nicht auff die  
 Churf. Hoheit vnd Weltlichkeit / Sondern allein auff des  
 Bischoffs Person vnd Ampt gerichtet / vnd zweiffels ohne  
 den Gesandten / wie auch zu förderst dero Herrschafften ver-  
 verborgen / was wege erwehlung vñ Confirmation. wie auch  
 ensetzung der Erzbischoffen vnd Bischoffen / die rechte dispo-  
 nuren / was auch diffals die Concordata nationis Germa-  
 nicæ vermögen / vnd bis dahero im Reich loblich herkom-  
 men

men ist/ darwider ihre Keyf. May. vermög ihrer Pflicht vnd  
Capitulation/ so von den Gesandten selbst angezogen worden  
nichts zuhandlen nicht gebühren wil.

So werden ihre Keyf. May. ihres versehens bey viel  
hochgedachten Churf. vnd meinniglich wol entschuldigt seyn/  
da sie sich deren dingen / so ihres ampts nicht seyn/ zubeladen  
bedenkens träget/ ihre Keyf. May. seynd aber des gnädigen  
erbittens/ an allem deme/ was ihre May. sonsten gebüret vnd  
zu stillung dieser vnruhe / auch erhaltung friedlichen Wesens  
immer dienlich seyn mag/ nichts abgehen oder vermangeln zu  
lassen.

Vnd haben solches den Abgesandten Churf. Rätthen  
auff ihr gethane werbung in antwort gnädiglich nicht verhalte  
ten wollen / denen ire Keyf. May. sampt vnd sonder mit Keyf.  
S. wol geneigt seyn. Signatum Presburg den 12 Aprilis/  
1583.

V. S. Viehensei D.

A. Erstenberger.



## C O P I A

Der drey Weltlichen Churf. Abge-  
sandten Replica / auff Keyf. May. Reso-  
lution / in causa Colonienfi.

Vnderm Dato Presburg den 17 Aprilis/  
Anno 1583.

## N U M E R O I I I.

**A**ltergnädigster Römischer Key-  
ser vnd Herr: Welcher massen ewer  
Keyf. May. auff die werbung / so wir im  
namen vnd von wegen der drey Weltlichen  
Churfürsten / Pfals / Sachssen vnd Bran-  
denburg vnserer gnädigsten Herren / an  
E. Keyf. Mt. nechsthin in der bewusten Eöllnischen Sachen /  
aller vnderthänigst gethan / in Schrifften sich gnädigst resol-  
uirt vnd erkläret / das haben wir auß verlesung derselben / vnd  
der Beylagen in aller vnderthänigkeit / vnd mit gebürender  
Reuerenz vernommen.

Vnd demnach auß solcher Resolution neben andern  
erscheinet / Was gestalt E. Keyf. May. zu abwendung Vn-  
heils / vnd erhaltung / auch fortpflanzung fried / ruhe vnd ei-  
nigkeit im heiligen Römischen Reich / nicht allein mit schick-  
ungen / ermahnungen / schreiben vnd befehlen auß Keyf. Vä-  
terlicher / vnd erewherziger wolmeinung in obberürter Eöll-  
nischen Sachen allerseits gethan / sondern das auch E. Keyf.  
May. noch ferner altergnädigst für rathsam vnd nötig hal-  
ten / das zu stillung der entstandenen vnruhe / vnd damit die  
Stände

Stände beyder Religion/ auch fürthers in frieden vnd verrew  
 lichkeit mögen bey einander bleiben/ vnd des heiligen Reichs  
 vralte löbliche vnd hochnütliche verfassung zu sampt der gül  
 den Bulla/ vnd andern heilsamen Ordnungen vnd Sagun  
 gen des Religion vnd Trophausfriedens/ vngeschmelert vnd  
 vnzertrennet erhalten werden/ neben E. Keyf. May. Com  
 missarien etliche fürneme Chur vnd Fürsten beider Religion zu  
 sammen kommen/ vnd sich neben abstellung des Kriegswes  
 sens/ von aller jetztgemelter notturfft/ freundlichen vnd vere  
 trewlichen vnderreden/ vnd das man sich jeso mehr hierumb  
 derselben Personen/ wie auch der zeit/ Wahlstat vnd Proceß  
 fürderlichst vergleichen solte/2c. Dessen/ wie auch zugleich/ des  
 allergnädigsten erbietens/ was E. Keyf. May. wegen ab  
 schaffung des frembden Kriegsvolcks/ von des Reichs Bos  
 den/ vnd außerm Stifft Eölln albereit gethan/ vnd noch fer  
 ner durch eine sondere Person mit Patenten vnd Mandaten  
 an jetztberürt Kriegsvolck ins werck zurichte fürhabens seynd.  
 Thun wir vns an statt ihrer Churf. S. auch vor vns/ allers  
 vnderthänigst bedancken/ vnd dieweil beneben E. Keyf. May.  
 wir eine solche vnd zu diesem ende gerichtete fürderliche zusam  
 menkunfft/ auch für nützlich vnd notwendig in vnderthänig  
 keit ermessen/ So erwarten wir vnderthänigst/ auff was mäs  
 sen E. Keyf. May. sich noch bey vnserm anwesen der Perso  
 nen/ Zeit/ Wahlstat vnd Proceß halben/ weiter allergnäd  
 digst resoluiren wollen: Solche fürter an höchstermelte unsere  
 gnädigste Herren/ die drey Weltliche Churfürsten omb nach  
 richtung willen der gebür haben zubringen/ deren Churf. S.  
 es nicht weniger gern/ vnd von E. Keyf. May. wol gemeine  
 in vnderthänigkeit vernemen werden/ Wie dann auch die an  
 dere beyde Geistliche Churf. Meins vnd Trier/ an welche E.  
 Keyf. May. deroselben allergnädigsten melden noch es bereit  
 gelangt/ ihnen nicht entgegen seyn lassen/ vnd sich nicht weni



ger als unsere gnädigste Herren / der geschwornen Erbverbrü-  
derung und Churf. einigung erinnern werden. Inmassen sie  
sich dahin albereit gegen allerseits ihren Churf. S. freundlich  
erkläret.

Wie aber sonst die in vnderthänigkeit gesuchte Resti-  
tution des Erzbischoffs vnd Churf. von Colln / desgleichen  
die von E. Keyf. May. in dero gnädigsten Resolution anges-  
zogene Päpstliche Disposition vnd Excommunication / vnd  
das E. Key. Mt. dafür gnädigst halten / S. Churf. S. Pers-  
son halben nunmehr kein handlung mehr statt haben könte.  
Sintemal S. Churf. S. von dem Papst excommuniciret /  
vnd aller seiner Bischofflichen Binden priuirt / vnd entsetzt  
worden / belangen thut / Würdt ein solches hochstgedachten  
vnsern gnädigsten Herrn / wannes darbey gelassen werden sol-  
te / fast befremdblich fürkommen / vnd zu allerhand nachden-  
cken vrsach geben / in sonderer betrachtung / das dieses Werk  
eines Churf. Stand (wie E. Keyf. May. in offibemelter dero  
gnädigsten Resolution selbst andeutung thun) belangt / vnd  
niemals ein solch Exempel im Reich Teutscher Nation vor-  
gangen / das nemlich ein Papst macht haben solte / ohne vor-  
wissen eines Röm. Keyf. vnd nie zuthun der andern Churf.  
Geistlichen vnd Weltlichen Stands seines gefallen einen Erb-  
Bischoffen vnd Churf. des Reichs zu remouiren vnd zu entse-  
zen / alles noch zur zeit inaudita causa / wie das vermög E.  
Keyf. May. Capitulation / auch der Churfürsten herbrach-  
ten Preeminenz / Priuilegien / Paction / vnd auffgerichteten ei-  
nigungen nach billich geschehen sollen / bevorab in einem sol-  
chen fall / da unsere gnädigste Herren die Churfürsten / von ih-  
rer Mt. Churf. einem / auff die auffgerichte / vnd geschworne  
Erbverbrüderung ersucht vnd ermahnet werden / Wann aber  
von ihren Churf. S. wir diesen außstrücklichen gnädigsten be-  
selch haben / E. Keyf. May. bey diesen Puncten aller vnder-  
thänigst

thänigst anzuzelgen. Daß bis nach vnd ohne sargehende zusam-  
 menordnung/ auch eines vnd des andern theils gehörter  
 notturfft ihre Churf. G. höchstgedachten Churf. vnd Erzbis-  
 choffen zu Cölln/ auß dero Churf. Collegio nicht wissen  
 außzuschliessen / viel weniger einen andern / der vielleicht vers-  
 meintlicher weiß von einem vnergensien/ vnd in geringer ans-  
 zahl versamlten Thumb Capittel/ erwöhlet werden möchte/  
 an vnd auffzunehmen/ es auch ohne dieses mit dem Erzbisch-  
 offlichen Ampt vnd Churfürstenthumb Cöllndiese gelegens-  
 heit hat/ daß solche beyde Herrlichkeiten vñ Digniteten vnzer-  
 trenlich/ vnd ohne engliedung der fürnemsten Haupter eines/  
 im Reich nicht gesondert werden können/ oder sollen/ So ist  
 solehem allen noch an E. Keyf. May. wegen offte höchster-  
 melter vnserer gnädigsten Herren/ vnser aller vnderthänigste  
 Witt/ E. Keyf. May. wollen nicht allein den Erzbischoff vnd  
 Churf. zu Cölln/ hievor gebettener massen/ allergnädigst res-  
 tituiren lassen/ sonder auch zu verhütung fernerer weiterung  
 vnd vnruhe / welche albereit sich leider alzuviel ereuget/ die  
 Wahl eines andern Churfürsten des Orts bey dem Thumb-  
 Capittel daselbsten nach möglichkeit allergnädigst hindern  
 vnd verbieten. Das gereicht dem allgmeinem Vatterland  
 zu guten/ vnd hinlegung mißverstands bey den Ständen/ so  
 werdens auch neben ihren Churf. G. alle andere des heiligen  
 Reichs Stände / vmb E. Keyf. May. vnderthänigst zu vers-  
 dienen/ nicht allein gestliessen seyn/ sondern auch die bewilligte  
 Türkensteuer desto fürderlicher vnd lieber erlegen/ dardurch  
 die Grenzheusser der notturfft noch versehen/ vnd dem Erbs-  
 feind/ auch andern die Thür zu vnheil nit auffgethan werden.

Vnd ist auch sonst an deme/ da die obbemelte zusam-  
 menkunfft dahin gemeinet daß man das Kriegswesen allein  
 abschaffen helfen/ vnd der Erzbischoff vnd Churf. zu Cölln/  
 wegen jm beschehener aufflagen nicht auch der notturfft nach

gehöret / vnd also viel ernente vnserer gnädigste Herren die  
drey Weltliche Churf. des Pöpstlichen Banns / vnd für gan-  
gener vermeintlicher Excommunication vñ Priuation allein  
executores seyn solten / daß ihre Churf. S. ohne vorgehende  
Tractation vnd verhör / auch zu wieder der Churfürstlichen  
Erbverbrüderung sich einzulassen hoch bedencken haben wür-  
den.

Diß solten E. Keyf. May. auß sonderm habenden Befelch  
wir replicando aller vnderthänigst vermelden vnd anzeigen.  
Mit vnderthänigster Bitt. E. Keyf. May. wolten es  
anderst nicht verstehen / dann daß es von ihren Churf. S. als  
friedliebenden Churf. des Reichs trewherkig wol vnd vnder-  
thänigst gemeint / vnd wir / etc. Signatum Preßburg den 17  
Aprilis / Anno 83.

**K. Keyf. May.**

allervnderthänigste gehorsamste Diener /

Der drey Weltlichen Churf.  
Pfalz / Sachsen / vñ Bran-  
denburg anhero abgesandte  
Khäte.

COPIA

## C O P I A

Röm. Keyf. May. anderwert Res-  
 solution in causa Colonienfi der drey Weltlichen  
 Churf. Abgesandten Rächen gegeben.

De Dato Presburg/ den 20 Aprilis/  
 Anno 1583.

## N V M E R O I I I I.

**W**AS auff der Röm. Keyf. auch zu  
 Hungern vnd Bchem Röm. May. vns-  
 sers allergnädigsten Herrn jüngst in der Eöllni-  
 schen Sachen gegebene Antwort/ der dreyen  
 Weltlichen Churfürsten Räche vnd Gesandten widerumb  
 replicirt vnd gebetten/ das ist ihrer Keyf. May. alles Inhaltes  
 verlesen.

Soviel nun anfangs ihrer Key. May. in berürter Sa-  
 chen bißdahero gehabte bemühung / in ermahnen / schicken/  
 schreiben/ friedgebieten/ abschaffung frembdes Kriegsvolcks/  
 vnd andern verordnungen / darumb die Gesandten irer Keyf.  
 May. vnderthänigen danck sagen/ anlanget/ das alles ist von  
 ihrer May. auf lauterem trewherkigen friedfertigen Gemüte  
 vnd Eiffer/ den sie zu erhaltung des H. Reichs wolstand/ auch  
 fried vnd ruhe tragen/ erfolgt / darinnen sie auch nochmals  
 fortzufahren/ vnd da ihre Mt. einig ferner dienlich mittel dar-  
 zu wüßten/ wolten sie an allem dem / was ihres theils immer  
 dienlich vnd möglich nichts vnderlassen / noch einige mühe/  
 arbeit/ oder vnkosten sparen/ wie dann eben zu demselben ende  
 ihre Keyf. May. hiebvor die gütliche Tractation zwischen  
 beyden Partheyen/ den Churfürsten vorgeschlagen/ dieselbige  
 auch

auch nachmals (wo die Sachen noch im vorigen vnd solchem Stand weren) daß man darzu kommen könte / zu continuiren geneigt weren.

Dieweil aber den Abgesandten mehrmals vermeldet worden / was sich seithero des von Collins Inhabiller halben zugetragen / dahero sie / als der rechten verstandige leichlich zuermessen / daß ihre Keyf. May. nicht allein seiner Person / sondern auch anderer / vnd fürnemlichen der Geistlichen Chur vnd Fürsten halb / als so disfalls höchlich interessirt / nunmehr zu dergleichen Tractation nicht füglich kommen / noch dieselbigen ohn ihr wissen vnd bewilligung anstellen könten: So werden die Abgesandten neben ihren Herrschafften ihrer Keyf. May. die Personen / Zeit vnd Wahlstatt / wie auch den Proceß / als gleich mit namhafftig machen.

Dahin ist aber ihrer Keyf. May. gemüt vnd erklärung gerichtet / vnd verstehen sich ihre Keyf. May. es werde den Weltlichen Churfürsten nach gelegenheit ihrer & selbst mehrfeltigen erbietens nicht zuentgegen / sondern vielmehr lieb vnd angensem seyn / daß nichts desto minder neben ihrer May. friedgebott / vnd abforderung des frembden Kriegsvolcks / dannoch auffso aller fürderlichst etliche Chur. vnd Fürsten beyder Religion zusammen kämen / vnd sampt ihrer Keyf. May. oder dero Keyf. Commissarien / dahin rathschlagten vnd sich bemüheten / daß angeregte friedgebott mit hinlegung der Waffsen ein völlig benügen beschehe / des heiligen Reichs Ordnung vnd Abschied / eines vnd des andern theils getrewlichen nachgesetzt / die Stände beyder Religion in gutem vnerfälschtem vertrauen ferner bey einander bleibe / vnd man hinfürher dergleichen zerrüelichkeit im geliebten Vatterland vberig seyn möchte / auff welches / ihre Keyf. May. Ampts vnd Pflichten halben nochmals etnig sehen / könten auch nicht ermessen / wie oder warinn solche handlung den angezogenen Keyf. Capitular

pitulation vnd Ehurf. einigung zu entgegen seyn / vnd ohne frucht abgehen möchte. Sintemal dieselbige / den Rechten / Reichs Abschied vnd herkommen aller dings gemäß / vnd zu dem rechten Zweck des vnverfälschten friedens gerichtet ist.

Was fürthers die abermals begerte Restitution des von Eöllns / wie auch inhibition der neuen Wahl belanget / da ist den Abgesandten in mehrer antwort angedeutet worden / was disfalls der freyen Wahl / wie auch confirmierung der Erz. vnd Bischoffen haben / so hernacher zu Ehurf. Würden gelangen / oder von ihrer Keyf. May. belehnet werden / im heiligen Reich herkommen / was die Compactata vnd der Stifte Priuilegia sampt den Reichs abschieden / gülden Bulla vnd Religionfrieden vermögen / vnd was disfalls ihrer Keyf. Mre. Ampts vnd Pflicht haben gebüren / oder nicht gebüren wöle. Darbey lassen es ihre May. nachmals bleiben / vnd werden die Herrn Abgesandten / wie auch zu förderst ihre Herrschafften versehenlich ihrer Keyf. May. (als so einer vnd der andern Religion verwandten Ständen / gleich recht vnd schutz mit zu theilen) vnd menniglich bey altem herkommen / Priuilegien vnd Freyheiten / wie auch des Reichs Constitutionen des Religion vnd Prophansfriedens zuerhalten schuldig vnd geneigt / solches zu seiner vngebür / oder vnertweißlichen execution zurechnen / vnd vielmehr ihrer Keyf. May. friedliebenden fürschlag / so viel an ihnen / bestes fleiß foresen vnd befürdern helfen. Dabenebens auch mehrer ihrer May. ermahnung nach / bey dem von Eölln vnd seinen mitverwandten eigentlich daran seyn / dieweil der von Parma / vermöge beyverwahrter S. I. Schreibens Copen sein Kriegsvolck albereit zu rück gefordert / das sie gleichesfalls die Waffen hinlegen / vnnnd weiters nichts thätlichs fürnehmen. Welches alles ihre Keyserliche Maiestat den vielgedachten Ehurfürstlichen Abgesandten auff ihr fernner anbringen in antwort nicht wollen verhalten /

und bleiben denselben / wie auch zuzörderst ihren Herrschafft  
 een zu allem guten gewogen/etc. Signatum Pressburg den 20  
 Aprilis/Anno 1583.

V. S. Vicheuser D.

A. Erstenberger.



An die Röm. Keyserliche Mayestat  
in beyder Churfürsten Sachsen vnd Branden-  
burg Namen Schreiben/auff die Keyserliche  
Resolution/so den Churfürstlichen Ge-  
sandten gegeben.

N V M E R O V.

**A**ltergnädigster Herr/ vnserer Räte/  
so wir jüngst zu E. Keyf. May. inn den  
Eöllnischen Sachen abgefertigt/ haben vns zu  
ihrer widerkunft berichtet/was E. Keyf. May.  
auff die angebrachte Werbung sich gnädigst resoluirte/ dar-  
auff wir zuvernehmen gehabt haben/ Welcher gestalt/ E. Keyf.  
May. die hiebevorn vertribste handlung ins werck zurichten/  
der vrsachen halben bedencken tragen/ weil der Erzbischoff  
von dem Pappst zu Rom excommuniciret/ vnd seiner Bischoff-  
lichen Würden priuirt seyn solle/ Das aber gleichwol E. Keyf.  
May. gnädigst vrbietig seyn/ nebender selben Commissarien/  
etliche Chur vnd Fürsten des Reichs/ beyder Religion in glei-  
cher anzahl zusamen zuverordnen hievon zu berathschlagen/  
wie diesem vnruhigen Wesen gestewret/ vnd hiergegen ruhe  
vnd frieden im heiligen Reich erhaen werden möge/ Da nun  
E. Keyf. May. anfänglich diesenweg an die Hand genom-  
men hette/ wolten wir vns hierüber gar kein bedencke gemacht/  
sonder vns hierinnen E. Keyf. Mt. gnädigsten gefallen nach/  
vnderthänigst bequemet haben.

Diueil aber E. Keyf. May. hiebevorn die gütliche  
handlung selbst vorgeschlagen/ vnynd auch andern Seide-  
den/ derenwegen Wunderchiedchen malen gnädigste vers-



eröstung gethan/ vnd solches darauff allerseits für das bequemste vnd beste mittel erachtet worden/ dardurch diesen weit außsehenden Sachen zu rathen seyn möchte/ So käme vns vmb vieler vrsachen willen nit vnbillich gang bekümmertlich für/ daß solch mittel allein dem Pappst zugefallen/ nunmehr geweigert werden wil/ Dannes ist bald anfangs die Rechnung leicht zu machen gewesen/ daß der Pappst zu Rom/ bey diesem des Erzbischoffs vorhaben/ mit seinem Bann nicht lang würde außsen bleiben. Darumb da E. Keyf. May. die fürgeschlagene handlung in das Werck zurichten gesonnen gewesen/ hettensie/ damit sie sich den Bann hier an nit hindern lassen dörfen/ vnsers vnderthänigsten erachtens/ wol die mittel vnd weg finden können/ daß zum wenigsten mit solchem Bann/ so lang inngehalten worden/ biß die fürgeschlagene handlung vorher gangen wer/ oder hette dieselbe handlung/ weil gleichwol nunmehr ein gute zeit verlauffen/ wol vmb so viel desto ehe in das Werck gerichtet werden können/ Weil man aber bißhero vns vnd die andern Stände der Augspurgischen Confession darfür halten/ vnd täglich darauff warten lassen/ Es werde solche handlung gewißlich erfolgen/ vnd dieselb nunmehr vmb des Bannes willen nachgelassen würde/ haben E. Keyf. May. gnädigst zuermessen/ was dieses bey meniglich für ein außben gewinnen werde/ was auch solches künfftig/ in dieser vnd andern Sachen für frommen bringen würde/ daß würde das werck an ihme selbst außweisen.

Die weil auch wir beyde/ auff E. Keyf. May. gnädigste vertröstung der handlung halb/ solches den andern vnsern Religionsverwandten zum offermal zugeschrieben/ vnd sie am meisten hierdurch bewogen vnd abgehalten/ daß sie sich dieser Sachen mit der that nicht weiter thethafftig gemache/ sondern es alles zu solcher handlung gestalt. So habē E. Key. M. gnädigst zuerachten/ wann dieselben Stände nunmehr erfah  
ren

ren sollen/ daß solche handlung / sonderlich aber obangeregter  
 Ursachen halben nicht erfolgen werde / was solches denselben/  
 auch vnserer Person halber für nachdencken bringen/ vnd was  
 wir bey solcher gelegenheit bey diesem vnnnd andern Sachen  
 künfftig / wie gern wir es auch thun wolten / gutes werden  
 schaffen oder außrichten können.

Wir können auch nicht sehen/ wann mit dem Erzbischof  
 off gar nichts tractire werden solle/ wiedurch ein schlechte zus  
 sammenordnung den Sachen gerathen werden könnte / Dann  
 solle es allein die meinung haben/ daß man des Papysts Bann  
 exquirn solle/ würde sich gewislich kein Stand der Augspurg  
 gischen Confession darzu gebrauchen lassen/ Wollen sich aber  
 die Catholischen dessen allein vnderstehen/ ist wol auffzusehen/  
 was etwa darauß erfolgen möge.

Über diß/ so ist es an ihme selbst ein ganz gefährlich vnd  
 hochschädlich Exempel/ daß dem Papyst zu Rom so viel einge  
 reumet werden solle / daß er macht habe/ seines gefallens eini  
 gen Stand des Reichs / geschweige einen fürnemen Ehurf.  
 seiner Digniteten vnd Würden / ohne einige vorgehende ver  
 hör zuentsuchen/ daß auch alsbald er seinen Bann außgegossen/  
 E. Keyf. May. die Hände dardurch dermassen gebunden seyn  
 solten/ daß sie hierbey dasjenige nicht fürnemen könnten/ was  
 des Reichs gemeine wolffahrt erforderte/ Dann es bezeugen es  
 die Historien/ was für groß vnglück vnd Blutvergießen off  
 termals in Teutschland auß dem erfolget / daß sich der Papyst  
 vnderstanden/ einen Stand des Reichs seiner Digniteten zu  
 entsuchen / vnd einen andern einzuschieben/ wie er sich dann des  
 sen zum offtermals zu seinem vorthail gebraucht/ auch wol wis  
 der die Keyser selbst angemast/ darumb so haben auch die alten  
 Teutschen/ als ihuen die augen auffgethan/ dem Papyst so viel  
 gewalts im Reich nicht verstaten wollen/ Wie dann auch E.  
 Keyf. Mt. löbliche Vorfahren/ vnd sonderlich E. Keyf. Mt.

Herr Batter / die jüngst verstorbne Keyf. May. höchstblöblicher seliger gedächtnuß / ihme ein solches nicht nachgeben / soltle man ihm aber nun bey diesem Werck so viel einräumen / daß E. Keyf. May. wegen seines Bannes die Hände geschlossen seyn solten / würde ihm dardurch widerumb Thür vnd Thor auffgethan werden / sich allerley vnbesüßtes gewalts / wider die Stände des Reichs / vnd endlich in wol auch wider E. Keyf. May. selbst zu vnderwinden.

So haben auch E. Keyf. May. gnädigst zuermessen / wann dem Pappst so viel nachgeheneckt werden solte / daß er macht habe / in das Ehurf. Collegium zugreifen / vnd einen Ehurfürsten des Reichs seiner Digniteten zu priuiren / vnd wann er sich dessen vndersteet / daß keiner des andern sich anzunehmen macht haben solte / daß hierauf nicht allein ein gefährlich mißtrauen / zwischen den Geislichen vnd Weltlichen Ehurfürsten / Sondern auch wol eine hochschädliche zerrüttung der Ehurf. verbrüderung erfolgen werde.

Wir wissen vns zwar zum theil zuerinnern / was etwa das Reich Teutscher Nation für der zeit / mit dem Römischen Stuel für compactata gehabt hat / Es hat aber mit denselben stieder auffgerichtem Religionfrieden / weit eine andere gelegenheit gewonnen / vnd es sey gleich darumb bewand wie es wöllet / so können sich doch dieselben compactata / so weit nicht erfrescken / daß nicht viel mehr auff des Reichs gemeine Wohlfahrt gesehen werden solte / Sondern würde dieses krafft der verwandtnuß / damit alle Stände dem Reich zugethan / billich allem andern thun vorgezogen / darumb weil einmal für gut angesehen worden / daß dieses vor augen stehende vnglück abzuzuwenden / handlung fürzunehmen / vnd daß solches des Reichs nothurfft erfordert / so können wir nicht sehen / warumb man sich herauß des Pappsts Bann / Gebott oder Verbott setzen lassen wolte / dann wann man es darzu kommen lassen

wilt /

wil. Dasß man etwas / so dem Reich zum besten gereiche  
 vmb des Pappsts willen vnderlassen soll / wird es warlich bey  
 Keyß. Maiestat löblicher Vorfahren / welche was vor ge-  
 wesen / daß dem Pappst nicht gefallen hat / Aber wann es dem  
 Reich zum besten kommen / sich gar nicht daran getzehet /  
 was der Pappst darzu gesagt habe / wann man ihme auch hec  
 folgen wollen / were es wol nimmermehr zum Religions-  
 frieden kommen / würde auch hinfüro bey solcher gelegenheit /  
 wann dem Pappst so viel nach gesehen werden sol / wenig rech-  
 nung auff solchen Religion frieden zumachen seyn.

Vnd dieweil dann für Augen / was für ganz gefäh-  
 liche vnd hochschädliche Consequenzen auß dem erfolgen  
 würden / wann die zuuorn vertröste gültliche handlung so als  
 lerselts gemeiner wolffahrt zum besten angesehen allein vmb  
 des Pappsts willen eingestelt werden solte / So bitten wir vns  
 derthänigst E. Keyß. Maiestat geruhen obangeregter / vnd  
 ander dieser Sachen vmbstände gnädigst zuerwegen / vnd /  
 darauff solche gültliche handlung cheften gnädigst anzuord-  
 nen / vnd sich hierinn also / daß dem heiligen Reich zum besten  
 gereiche / dero löblichen Vorfahren Exempeln nach / des  
 Pappsts Bann nicht irren zulassen / oder je zum wenigsten die  
 jüngst vorgeschlagene zusammen ordnung dermassen anzu-  
 stellen / damit dem Pappst nicht zu viel eingeräumt / noch ihme  
 zugefallen / die gültliche handlung gänzlich hindan gesetzt /  
 sondern vielmehr auff das / was des Reichs Wolffahrt erfors-  
 dert / gesehen werde / auch die Stände Augspurgischer Con-  
 fession Ehren vnd Gewissens halben vnerweißlichen dersel-  
 ben beywonen mögen. Vnd solches ehe dann die Sachen zu  
 vnwiderbringlicher weiterung gereichen / auffß cheft als zu  
 beschehen möglich gnädigst anzuordnen.

Dann

Dann wir vermercken gleichwol / daß man auff des  
 Capittels Scitten / mit der thätlichen handlung kein ende  
 machet / sondern damit von tag zu tag weiter verfehret. Dar  
 umb wol zubeforgen / man werde ihnen die länge nicht zusehen /  
 sondern weil sie je so guten lust zum handel haben / sich etliche  
 finden / die ihnen ihren hochmuth stewarten möchten / welche als  
 dann auch bey der gelegenheit nicht groß zuverdencken seyn  
 würden / ob wir auch wol auß des Prinzen von Parma an E.  
 Keyf. May. außgegangenem Schreiben so viel vermercken /  
 wie sich S. L. erbieten / das Spanische Kriegsvolk auß des  
 Reichs Boden zuschaffen / so kommen vns doch von vnder  
 schiedlichen Orten glaubwürdige zeitung ein / daß solches nit  
 allezu nicht erfolgt / sondern daß auch der Prinz sich mit einer  
 grossen anzahl Volcks nach Masterich begeben / vnd in vort  
 habens seyn sol / damit vollend inn das Stiffe Cölln zurucken.  
 Welches da es geschehe / würde gewislichen nicht verbleiben /  
 sondern etliche Stände des Reichs / denen ihres geliebten Vat  
 terlandes Wolfahrt angelegen (da auch gleich die Catholis  
 schen vmb etliche respect willen nicht fort wolten) sich hterüber  
 zusammen thun / vnd diesem feindseligen einbreche zu beschir  
 mung vnd beschützung des Vatterlands begegnen / Was aber  
 hierauf im Reich für ein Feuer entstehen / vnd wie schwer es  
 hernacher widerumb zuleschen seyn werde / hat ein jeder leicht  
 zuerachten / Wir seynd aber zu E. Keyf. May. der vnderthän  
 nigsten zuuersicht / sie werde es dahin nicht gereichen lassen /  
 sondern auß Keyf. hohem Ampt diese Sach gnädigst in acht  
 nehmen / vnd die hiebevorn vertraffte handlung / oder je zum  
 wenigsten jüngst vorgeschlagene zusammenordnung / auff  
 obberürte meinung mit ehesten anordnen lassen / Solches ge  
 reiche zu verhütung dero vor Augen stehenden gefahr / vnd zu  
 erhaltung ruhe vnd friedens im heiligen Reich / vmb E. Keyf.  
 May. vnderthäniges gehorsambs trewes fleiß zuverdienent /  
 Seynd

Seynd wir schuldig vnd willig. Datum den 17 Tag May  
Anno 1583.

Augustus Herzog zu  
Sachsen / Chur-  
fürst / etc.

Johans Georg Marg-  
graff zu Brandenburg  
Churfürst / etc.



**Pfalcz Schreibens / an die Römische**  
**Keyserliche Maiestat / in causa Coloniensi, &c.**

De Dato den 8 Junij / Anno 1 5 8 3.

N V M E R O V I.

**A**lternädigster Herr / von beyden mei-  
 nen verbrüdereten Wittchurfürsten Sachsen  
 vnd Brandenburg / etc. bin ich berichtet / was  
 ihre LL. sämplichen vnd in der eile in des Erz-  
 stifts Colln Sachen / E. Keyf. May. auff ders  
 selben vnsern sämplichen Rätthen zu Preßburg gegebne Res-  
 solution / vnderthänigst geschriben / vnd notwendighen zu  
 gemüt geführt.

Vnd hab ich zwar meines theils ebenmäßig vngern  
 vnd mit entsettem gemüt / auß meines abgefandten Relation /  
 vnd E. Keyf. May. schriftlichen beantwortungen vernom-  
 men / daß des Pappsts zu Rom vermeinter Damm vnd excom-  
 munication bey E. Keyf. May. in einem solchen ansehen seyn  
 solle / daß sie dardurch bewogen / die hievor vertraute / mir vnd  
 andern zugeschriebene gültliche handlung / welche sie mit der  
 Churfürsten zuthun / vorzunemmen gnädigste verwenung  
 gethan / zurück zusehen / vnd dem Pappst zugefallen / nicht ab-  
 lein zuverweigern / sondern auch zuzusehen vnd zugestatten /  
 daß solche widerrechtliche Römische Proceß / hieaussen im  
 Reich Teutscher Nation / E. Keyf. May. hoheit / dem löblich-  
 en Churf. Collegio, auch allen andern Ständen / vnd also  
 der Teutschen Libertet vnd Freyheit / zu nachtheil vnd verklei-  
 nerung!

nerung/ von ihme fürgenommen vnd geobt/ auch dagegen so  
statliche/ alte vnd newe des heiligen Reichs verfassungen/  
Churf. einigungen vnd verbrüderungen/nach welchen der be-  
leidigte Erzbischoff vñ Churfürst zu Cölln / vor E. May. vnd  
Reichs Ständen Recht zu geben vnd zu nehmen/ sich so viel-  
faltig erbotten/ für nichts geacht werden sollen.

Nun wissen E. Keyf. May. auß meinem hievorigem  
vnderthänigsten beantwortlichem Schreiben/ sich gnädiglich  
zuerinnern/ welcher massen ich derselben angeregte erwendte  
gütliche handlung/ des Erzbischoffen vnd Churfürstens zu  
Cölln E. selbst vorgehalten/ vnd E. May. begeren verrichtet/  
auch so viel erhalten/ daß S. E. dennochten/ ob sie gleichwol  
wegen E. May. Schreibens/ so sie damals als der Sachen  
widerig an den Chorbischoff Herzog Friderichen gethan/ an  
solchem vorhaben etwas zweiffeln wollen/ von vorgehabter  
werbung/ mit den Herrnlosen Französischen Soldaten/ der  
zeit abgestanden/ vnangesehen der gegentheil mit hülff auß-  
ländischer Spanischer Kriegsmacht/ in seiner thätlichen  
handlung/ immerdar vngeseuchet/ wie noch/ fortgefahren/  
dergleichen auch auff E. May. vnd der beyder Erzbischoffen  
vnd Churfürsten zu Mens vnd Trier an mich als Krafft Ober-  
bersten gethane Schreiben neben andern daran gewesen/ daß  
solch Französisch Befindt/ so seine Dienst Cöllns E. vnd son-  
sten angebotten/ zu rück gewiesen vnd getrennet worden/ alles  
der hoffnung vñ zuuersicht E. Keyf. May. würden ihren  
Keyf. anbieteten würclichen nachsetzen/ die Sachen mit rath  
vnd zuthun der Churfürsten/ weil es ein Churf. Mitgliedi be-  
triffi/ vor die hand nehmen/ vnd durch schiedliche Christliche  
mittel/ die wol ohne den Pappst zu finden gewesen/ also erörter-  
ten lassen/ damit des Vaterlands wolstand erhalten/ friede  
vnd ruhe zwischen den Ständen gepflant/ vnd also Haupt  
vnd Glieder one mehrung mistrawens vnd weiterung länger



beyammen vnzereyent/ friedlichen leben mögen / dahin dan jes  
 derzeit / welches ich mit höchster Warheit bechewren kan/ alle  
 meine gedanken auch abgesonderte vñ gesambte meine schrei  
 ben vnd andere ersuchungen / an E. May. vnd Cöllnisch  
 Thumb Capittel gestanden vnd gerichtet gewesen/ wie noch.

Das aber E. Keyf. May. solch selbst vertribbet / vnd  
 notwendig vorhaben/ allein das es dem Papst zu Rom nicht  
 lieb/ an jeso hinderstellig machen/das ist zwar mir vnd andern  
 meinen Mit Churfürsten vnd Ständen des Vatterlands/ der  
 nen der wolstandt desselben angelegen/vnd neben E. May. zu  
 verantworten haben/ beuorab die der wahren Religion Aug  
 spurgischen Confession zugethan / fast beschwärllich / wie es  
 auch bey vielen ein seltsams vnd weittes nachdencken verurfar  
 chen würdt / in ansehen da E. Keyf. May. dem Papst so viel  
 einräumen wollen/ das er E. May. in ihren handlungen so sie  
 zur wolffahrt des Vatterlands mit vnd neben den Churfürsten  
 vnd andern Ständen vorzunehmen sich entschliessen/ auch  
 derselben von friedliebenden Chur vnd Fürsten des Reichs ge  
 rathen würdet/ binden/ vnd dieselben seines gefallens hindern  
 solte/das darauß leichtlichen abzunehmen/ was es in kurzem  
 mit dem Religionfrieden vnd andern Reichs saktionen/die den  
 Päpsten jederzeit zuwider gewesen/wie er auch mehrers nichts  
 dann der Augspurgischen Confessionsverwandien blut vnd  
 verderben dürstet/für ein Stand vnd Zerrüttung im H. Reich  
 gewinnen/ vnd was wir der Augspurgischen Confession ver  
 wandte Churfürsten/ Fürsten vnd Stände vns vor handthab  
 schus vnd schirms / bey vnsern Churf. vnd andern Dignite  
 ten / Religionfrieden vnd vnserer Christlichen Religion / weil  
 solche wider des Papsts Tyranny / vnd ihmentie gefallen/zur  
 getrösten haben werden / zugeschweigen / wie es mir vnd an  
 dern albereit außgelegt / das ich auff E. May. obbemeld er  
 wandten gütigkeit/ nach vermögen abgemahnt / vnd darvor  
 gewarnt

gewesen/das der beleidigte theil so doch mit/ als ein Churf. mit  
Brüderlichen vereyn anderst zugehan/ vnd derer durch ordent  
liche verhör vnd erkantnuß vor E. Mt. vñ Ständen des Reichs  
bis noch nit verlustigt worden/ seine defension verzogen vñ  
eingestellt. Deuorab weil vnder dessen anders theils nit gefeyre/  
auff ein newe Wahl zu eilen/darauff bey viele/ das die gütelich-  
heit zusuchē/ mit ernst nit gemeinet gewesen/ vermutet wüder.

Brand ob gleichwol E. Keyf. May. in ihrer gegebenen  
Resolution sich fernier gnädigst erbietig gemacht/ neben ders  
selben Commissarien etliche Chur vnd Fürsten des Reichs bey  
der Religion in gleicher anzal zusamen zuuerordnen/davon zu  
berathschlagē/ wie dem vnrühigen wesen zu stewarten/ vnd  
hergegenruhe vnd fried im heiligen Reich zuerhalten/ so wil es  
doch auch bey vielen das ansehen gewinnen/ demnach nunmehr  
von derselben zeit/ vber die 6 Wochen verflossen/ das solches  
auch fast nur dahin gemeint gewesen/ weil das vorige/ bis der  
Papst mit der Excommunication fertig/ gut gethan/ seho diß  
zu gleichem ende/ bis man die vor gehabte newe Wahl in das  
Werck gerichtē/ gebraucht worden seye/ vnd kan zwar auff  
den sirtgangenen Proceß nunmehr nichts gutes vermutet  
werden. Dann vber das ganz beschwerlich zuuernemen/ das  
dem Papst so viel nachgehengt werden sol/das er sich zu mecht  
tigen/ in das fürnemste geheimbste vnd vertrawlichste Colle  
gium des H. Reichs der Churfürsten zugreiffen/ ein Gliede  
seiner Digniteten de facto zu priuiren/ vnd das die andern  
darzu stillschweigen/ Amen sagen/ vnd die Churf. Brüderli  
che vereyn/ in die hierdurch albereit ein Loch gemacht/ alles oh  
ne ordentliche rechtmäßige erkantnuß der Sachen auff ein  
Seitt setzen sollen/ thut nunmehr eben diese noch mehrere bes  
chwärlichkeit/ auß dem sich ereugen/das die wenige Capitu  
lares/ so sich des ganzen Capittels Namens gebrauchen ohne  
beywesen der andern auch eins theils derselben vuerfordert/vff

hier Nota

die Päpstliche Excommunication/ am 23 verschieenenen Monats May/ nicht allein zur neuen Wahl geschritten/ sondern auch ihr ordentlich Haupt/ den Erzbischoff vnd Churfürst/ samptlichern andern abwesenden Capitularn auff Taffeln gemahle/ in einer Proceß in Rhein gestürzt/ welches im heilig Reich Teutscher Nation vnerhört/ darauff der neuerwehlt die Administration angenommen/ mit 400 Pferden sich zum Pruel gethan/ zum zweittermal die Statt Bonn auffgefodert/ auch albereit mit hülff ausländischer Kriegsmacht darzu sich der von Parma mit Geschütz vnd andern gutwillig erzeigt/ weils die auffgebung verweigert/ sich zur Belagerung gefast machen thut/ danun hergegen der Erzbischoff vnd Churf. nunmehr seiner Schanz auch wahrnehmen/ vnd mit zuthun der andern Capitularn/ so also vnerhörter weiß vnd vnckanter Sachen/ ihres Stands vnd Ehren priuirt werden wollen/ deren Freund solches ehren halben nicht wol geschehen lassen werden/ auch vmb hülff/ wie albereit im Werk sol seyn/ bewerben/ deßgleichen ober diß andere/ wie man sagt/ den neuerwehlt handhaben/ vnd die Päpstliche Excommunication mit zuthun der Spannschen macht in executionē bringen solten/ soist je hierauf anderst nichts/ dan ein semmerlichs verhergen vnd verderben/ nicht allein deß Stiffts Colln/ dessen Vnderthanē vnd benachbarter Reichs Stände zugewarten/ vnd eben das rechte mittel/ damit nicht friedt vnd einigkeit im H. Reich erhalten/ Sondern dardurch die Ständ mit den Haaren zusammen geknüpfft vnd darauff wol/ wie von beyden meinen Mit Churfürst auch erregt/ ein schädliches mistrawen/ zwischen Geistlichen vnd Weltlichen Churfürsten/ auch aufflösung der Churf. verbrüderung/ (Sintemal wann der Pappst will die Geistlichen dieselbige zurück setzen müsten) vnd endliche Zerrüttung deß ganzen Vaterlandts Wolstand erfolgen mag/ welche Verwüstung/ ich zwar

zwar anfangs gefürchtet/ vnd darumb als ein getreuer Churf.  
 so wol bey E. Keyf. May. als dem Thumb Capittel vnder  
 thänigst vnd trewlichen gewarner. Ist mir auch so viel mehr  
 leidt/ das eben diese beschwerliche ding/ bey E. May. Keyf.  
 Regierung vnd zeit meines Churf. Stands fürgehen sollen/  
 Der Pappst aber kan solches von Rom auß/ nicht allein gerne  
 sehen/ sondern mag auch noch darüber/ je ärger es zugehet/  
 freuden Feuer zumachen/ vnd das Te Deum laudamus zu  
 singen/ anstellen/ wie mit dem Parisischen Blutbadt gesche  
 hen.

Derwegen/ vnd weil diese ding also geschaffen/ das sie  
 geradt eine umbwendung/ alles guten Wolstandes in vnserm  
 geliebten Vatterland mit sich ziehen/ dann das sie zu ruhigem  
 friedlichen wesen/ dienen sollen/ das ist des Pappsts meinung  
 nicht/ man wolte dann diß neben ihme für das friednemittel  
 halten/ das vnser Echristliche Religion Augspurgischer Con  
 fession/ sampt ihren Bekennern aufgetilget würden/ welches  
 ihme der liebe Gott/ gleich seinen Vorfahren vnd andern die  
 sichs vnderstanden/ noch lang nicht gestatten würd/ So ist  
 neben vnd mit beyden obbemelten meinen Weltlichen Mies  
 Churf. die auß gleichmässiger wolmeinung E. Keyf. May.  
 solches ebenmässig vnderthänigst zu gemüt geführt/ mit der  
 Ich auch für des Vatterlands Wolstandt gleichstimmig  
 bin/ an E. Keyf. May. mein vnderthänigst vnd getrewes su  
 chen vnd bitten/ sie wollen doch dem Pappst zu Rom in seinem  
 verkerten bottmässigen gesuch/ vber vnd wider E. Mt. Hochs  
 heit/ vnd des Vatterlands Freyheit vnd Wolstandt/ besonders  
 zu diesen gefährlichen zeiten/ dieses nicht einräumen/ dessen  
 man bisshero im H. Reich/ Gott lob/ vberhaben gewesen/ dar  
 bey ruhig vnd friedlich gelebt/ E. May. geliebten vorvordern  
 nach/ ein Reich wol in geringern vñ außser Teutschen Reichs  
 vorgehenden Sachen/ als mit erhöhung des Herzogen zu  
 Florenz/

Florenz / solches zuthun bedenkens getragen / wie auch / da  
 mandie Pápst darumb gefragt / der Religion fried vnd andere  
 Saktionen wol nimmer auffgerichte worden / sondern die von  
 meinen beyden Mit Churf. vnd mir selbo vnd zu vorn trewher  
 iglichen vorgetragen / vnd hier auß folgende sorgliche vnd bes  
 schwärliche inconuenientia / gnädigst zu gemüt führen / vnd  
 obliegendem ihrem wachsamem Keyf. Ampt nach / mit zu  
 thun der Ständ / gnädigst daran seyn / weil es grosse zeit / daß  
 weittere verhergung Land vnd Leut / Blutvergiessen / zerrüt  
 tung Churf. Collegij / vnd endliches verderben des Vatters  
 lands bey E. Keyf. Regierung verhütet / vnd dem Pápst zu  
 Rom vnd andern außländischen / ob dem bluttigen rauffen der  
 Teutschen kein Schawspiel gemacht werde / solches auch ders  
 massen gleichmässig ins Werck gnädiglich richten / damit die  
 Ständ Augspurgischer Confession / Ehren vnd Gewissens  
 haben / auch guter verantwortung gegen G. D. dem Vate  
 terland / vnd der Posteritet / dabey seyn könden / Was dann ich  
 neben andern friedliebenden Ständen / zu erhaltung Christli  
 chen friedlichen wolstands / dabey guts verrichten helffen kan  
 das haben E. May. jederzeit von mir getrewlich vnd zum bes  
 sten. Solt E. Keyf. May. ich der Sachen notturfft nach /  
 vnderthänigst nicht bergen / vnd thue mich derselben zu gna  
 den vnd diensten befehlen. Datum Heydelberg den 3 Junij  
 Anno 1583.

Ludwig Pfalzgraff Churf.

Dee

Der Keyß. May. anwesenden Räch  
zu Cölln / wegen der Cöllnischen Sachen/  
dem Capittel vbergeben gut be-  
denken.

N V M E R O V I I.

**H**rwürdige / Wolgeborne / Würdige /  
vnd Hochgelerte / gnädige vnd Gönstige Her-  
ren / Wir haben gesteriges Tages angehört /  
was vns dieselbige durch dero Syndicum haben  
fürtragen vnd anzeigen lassen / das beruhet vnsero behaltis auff  
folgenden sechs vnderchiedlichen Artickeln.

Erstlichen sey vns wol bewusst vnd ohnnötig zu widerho-  
len / was auff nechst gehaltenem Landtag alhie inn Cölln / des  
Churfürsten zu Cölln / vnd seiner vorgenommen neuerungen  
haben proponirt vnd beschlossen were / auff dasselbige hetten  
E. G. vnd B. etliche des Erbstifts Sitz vnnnd Heusser ein-  
nemen vnd besetzen lassen / zu welchem E. G. vnnnd B. auß  
nachfolgenden vrsachen bewegt worden. Fürs erste / von wege  
der Erblandvereinigü / in welcher verordnet / vñ zwischē deren  
Herrn Thumb Capittel vnd Ständen verglichen were / das  
auff den fall ein Erzbischoff in Religions oder andern Sa-  
chen einige verenderung ohne vorwissen des Capittels vnd der  
Landstände fürnemmen / vnd dieselbe auff des Capittels vnd  
Landstände ersuchen nicht abstellen würde / die Landstände dem  
Capittel vnd nicht dem Erzbischoff folgen vnd gehorsamen  
solten / Diueil dann der Churfürst zu Cölln wider die Erbe-  
vereinigung in mehrweg gehandelt / vnd alle ermahnungen  
ohne frucht gewesen / so hetten E. G. vnnnd B. derowegen

auch nachmals vrsach genug gehabt / vermög offtzemeltes Landvereinigung sich vmb die Siz vnd Heusser des Erbstiftes anzunehmen.

Zum andern / weil der Churfürst zu Cölln sich öffentlich in den Ehestand begeben / vnd derowegen als ein geweihter Priester / vermög der gemeinen Geistlichen Rechten / aller seiner Beneficien vnd Digniteten verfallen vnd vnfähig were worden.

Zum dritten vermög des gemeinen Reichs Abschied zu Augspurg / im Jar 55 auffgerichtet / darinnen verordnet / Da ein Erzbischoff / Bischoff / oder Prälat / von der alten Catholischen Religion / zu der Augspurgischen Confession abtreten würde / daßer sein Erzbisthumb / Bisthumb / etc. alsbald verlassen / vnd deren Capittel (oder wem es von alters gebüret) zu einer andern Wahl zuschreiten / beuor stehen solle / daß aber der Churfürst die Religion verendert / were notorium vnd von ihme selbst bekant.

Zum vierdten / hette der Churfürst vor seinem verraisen von Bonn / das Archiuum dieses Erbstiftes eröffnet / Siegel vnd Brieff / die mit keinem Gelt zuerkauffen noch zu bezahlen / deren verlust auch ein vnwiderbringlicher schaden were / sampt Silbergeschirr vnd Kleinodien darauß genommen / vnd mit sich hinweg / vnd (wie nicht weniger auch auß andern Heussern beschehen) guts theils gemeinem geschrey nach / auß dem Erbstift gefürt / Solchem hinfüran fürzukommen / vñ dasjenige / so nach vorhanden / dem Erbstift zuerhalten / hette ein Thuntes Capittel wie vermeld / die Siz vnd Heuser eingenommen / Welches auch letzlich von E. G. vñnd G. derowegen fürgenommen / damit sie des Erbstifts Siz vnd Heuser so viel mög lich / dem künfftigen Erzbischoff vnd dem Erbstift zu gutem versicherten / die weil es sich ansehen lassen / als begerte der Churfürst die Siz vnd Heuser / deren er mechtig / neben der Besatzung

ting auch zu der Weher zurichten / deren würde man hernach  
 eher / wo nicht zeitlich darzu gethan / schwärlich mechtig könn-  
 den werden / Diese erzelte vrsachen hetten E. G. vnd G. be-  
 wege / etliche Sitz vnd Heuser einzunehmen vnd zubesehen.  
 Begerten wir wolten vnbeschwert seyn / ihnen vnser bedencken  
 darüber zuentdecken.

Zum andern so kämen E. G. vnd G. glaubwürdig  
 für / daß gemelter Churfürst sich hin vnd wider bey Chur vnd  
 Fürsten der Augspurgischen Confession statlich bewerbe vnd  
 hülff suche / Derowegen zu besorgen seye / Er werde sich et-  
 nes Vberzugs gegen diesem Erzsufft vnderstehen / Diessel  
 aber E. G. vnd G. albereit bey der geringen anzahl Knecht /  
 so sie bisshero angenommen / gespüret / was grosser Vnkosten  
 darauff lauffe / so vermercken sie / daß ihnen allein auffser bey-  
 stande vnd hülff der Keyserlichen Maiestat / vnd der Catholi-  
 schen Chur vnd Fürsten / vnsern allernädigsten vnnnd gnädi-  
 gen Herren / ein solchen Vberzug widerstand zuthun / keines  
 wegcs möglich seyn würde / wann auch schon das Capittel  
 alles so inn dessen gewalt verkauffen vnd zu Gelt machen wol-  
 te / Derowegen begerten E. G. vnd G. ihnen vnsern getrew-  
 en Rath mitzuthailen / was sie auff diesen Fall des besorgten  
 Vberzugs fürnehmen / vnnnd wessen sie sich verhalten sol-  
 len.

Fürs dritte / Obwol der Churfürst zu Coblen von we-  
 gen verenderter Religion vnd gethanen Heyrats / ipso iure  
 von dem Erzsufft vnd Churfürstenthumb gefallen seye / So  
 hielten doch E. G. vnd G. für nötig / daß die Päpstliche Hei-  
 ligkeit deswegen declaratoriam sententiam ergehen lasse /  
 Wann derowegen E. G. vnnnd G. begeren / die Röm. Keyf.  
 May. vnder selben wegen aller vnderthänigst zubitten / daß  
 sie dieses bey der Päpstlichen Heiligkeit allernädigst befür-  
 dern wolle.



Zum vierdten/ dieweil offtgedachter Churfürst erzehl-  
ter massen ihme bey Chur vnd Fürsten der Augspurgischen  
Confession einen Rücken zumachen vnderstehet/ vnd E. G.  
vnd G. wol zubeforgen hetten/ Er werde sich dieser orthes  
schön vnd rein machen. Entgegen aber das Thumb Capittel  
theils vnghlimpffs bezüchtigen/vnd angeregte Chur vnd Für-  
sten darwider verbittern vnd verhezen/ So wolten E. G. vnd  
G. sich gleichsals versehen/Es werde die Röm. Keyf. May-  
auff vnser aller vnderthänigst anregen nicht vnderlassen/ die  
Weltliche Churfürsten/ vnd andere fürneme Protestierende  
Fürsten/ insonderheit aber Herzog Casimir/ Reicharden  
vnd Johansen die Pfalzgraffen/ Hessen vnd Württemberg  
schriftlich zuermahnen/sich dieser Sachen nicht anzunemen/  
vnd dem Churf. nicht beyzufallen.

Ferner vnd zum fünfften/ So kommen E. G. vnd G.  
täglich allerhand klagende Partheyen/ so vmb commissio-  
nes vnd administration der Justitien anhalten für/ Weren  
auch etliche Zoll vnd andere Empfter erlediget/ zu dem hetten  
auch etliche Chur vnd Fürstennelich vmb Zollfreyung/ bey  
einem Hoch vnd Ehrwürdigen Thumb Capittel angehal-  
ten.

Ob nun wol E. G. vnd G. aller hieoben erzelten vrsar-  
chen wegen/ vermeinten nicht vnbesüzt zu seyn/ sich dieser al-  
ler Sachen anzunehmen/ So wolten sie doch zu verhütung  
aller Irrungen/ sodaher erfolgen möchten/ gebetten haben/wir  
wolten dieses an die Röm. Keyf. May. sich hierüber allergnäd-  
digst zuerklären/ vnd dem Thumb Capittel die Administrati-  
on der Weltlichkeit/ besetzung der Empfter/ auffhebung der  
Zoll/ vnd gebrauch der Vrbar vnd Regalien/ bis zu wehlung  
eines andern Erzbischoffs/ zu confirmieren gelangen lassen.

Letzlich haben E. G. vnd G. vernomen/ daß der Chur-  
fürst zu Cölln fürhabens seye/ an die Röm. Keyf. May. dieses  
handels

handels halben ein schickung zuthun / vnd weren derowegen  
entschlossen / auß ihrem mittel einen oder mehr (wo wir es für  
rathsam vnd nötig hielten) gleichfalls nach dem Keyf. Hoff  
abzufertigen / vnd der Röm. Keyf. May. den wahren verlauff  
dieses gansen handels / von anfang bis auff diese Stunde / al-  
ler vnderthänigst fürbringen zulassen.

Das ist vngefehrlich / was E. G. vnd G. vns fürtra-  
gen / vnd darüber sie vnser gutachten begeren haben lassen.

Ob wir nun wol E. G. vnd G. als den viel verstandi-  
gen zu rathen vns vngnugsam erkennen / vnd keins wegs zweif-  
eln / E. G. vnd G. werden außser vnser Rath in diesem wich-  
tigen Werck die notturfft fürzunehmen / vnd der gebür zu  
stewren vnd wehren wissen / So haben wir doch auff der selben  
gnädig vnd günstig begern / shnen vnser einfalt / auff erzelte 6  
vnderchiedliche Puncten vnd Artikel / vnderthänig / dienst-  
lich vnb freundlich endecken wollen.

Vnd haltē anfanglich bey dem erste Artikel darfür / E. G.  
vnd G. haben nit allein wol vnd recht gethan / obenerzelter vnd  
anderer mehr vrsachē wegē sich des Erbstifts Heuser vñ Sitz  
beschehener massen nach geendetem Landtag anzunemē / diesel-  
ben einzunehmen vnd zubesehen / sondern das E. G. vnd G. sol-  
ches auch vnd mit mehrer frucht etwas zeitlicher vnd gleich vff  
des Churf. erkklärung / die er im Decembri zu Bonn publicie-  
ten lassen / zuthun / ganz wol befugt vnd berechtiget gewesen /  
auch sich gegen beyden Geistliche vñ Weltliche höchstē Obri-  
gkeiten / vnd menniglich der gebür verantworten hetten können.  
Wir wölle aber nit allein außser allem zweiffel sehen / die Röm.  
Keyf. May. vnser allergnädigster Herr / würde darob kein ei-  
niges mißfallen nicht haben / Sondern wollen E. G. vnd G.  
vergewissen / je cyfferiger dieselben hierinnen fürfahren / vnd je  
mehr sie sich vnversaumbter gelegenheit bearbeiten / die Statt  
Bonn (als daran vnser geringen erachtens fast das meiste ge-

legen) sampt anderer nach vberiger Heuser / dem Erbstifft  
vnd künfftigen Erzbischoff zu gutem mechtig zumachen / se  
lieber würde die Röm. Keyf. May. solches sehen / vnd würdet  
solches auch E. G. vnd G. hievor beschehenen vnd widerhol-  
ten erbieten folgig vnd gemäß seyn.

Den andern Artikel belangend / machen wir vns keinen  
zweiffel / E. G. vnd G. werden in dieser so wichtigen Sachen /  
daran ins gemein allen Catholischen / insonderheit aber E. G.  
vnd G. vnd der ganken Clerisey / mercklich / hoch vnd viel gele-  
gen ist / auff angeregten fall des besorgten Vberzugs lang hie-  
vor gesehen / vnd derowegen auff taugliche mittel vnd wege  
demselbigen / wo es die noth erfodern würde / zustewern / vnd  
weren gedacht / vnd die berathschlagung bis hiehero keines  
weges verzogen haben.

Vnsers Theils wissen wir kein bequemer Mittel  
nicht / als das E. G. vnd G. sich fürderlich einer andern  
Wahl vergleichen / vnd einen andern Erzbischoffen erwehlen /  
vnd an denselbigen die Vnderthanen / Land vnd Leute dieses  
Erbstiffes mit huldigung vnd gehorsam weisen / der wür-  
det mit hülff der gehorsamen / die andern wol zu der gebür  
vermögen / vnd sie vor Vberzug zuuersichern vnd zuverhüt-  
ten wissen.

Wir wollen auch glauben / wann schon der Chur-  
fürst ihme hin vnd wider was hülff erworben haben / (wie  
es dann seines Theils an eusserstem fleiß nicht verbleiben  
würde) vnd damit was gegen E. G. vnd G. oder dem Erbs-  
stifft fürzunehmen gedacht sol seyn / Wo dargegen gesehen  
würde / daß sich E. G. vnd G. einhelliglich eines andern  
Hauptes vnd Erzbischoffs vergleichen hetten / vnd der Erwehl-  
te sich zum widerstand bereit machte / Es würde nicht allein  
sein

sein anhang vnd beystand wol zu rüct weichen/sondern er selbst  
 ein grosses bedencken haben / was thätliches gegen dem Er  
 wehlen / oder dem Erststift furzunehmen.

Wir geschweigen hie / daß sich zu den Vnderthanen  
 selbst / auff diesen fall eines newen gehorsams vnd beyfals  
 unzweiffenlich zugetrosten.

Gleicher gestalt würde mit auffbringung Gelts/  
 durch den Erwehlen / vnd ein Hoch vnd Ehrwürdig  
 Thumb Capittel / samptlich (auff den nothfall) mit meh  
 rer frucht gehandelt künden werden / Dann was bey dies  
 ser gelegenheit vnd ungewisheit / bey denen so Gelt aufzu  
 leihen haben / zu verhoffen seye / das köndten E. G. vnd G.  
 verständiglich besser bey ihnen ermessen / als wir davon ver  
 melden mögen.

Vnd die weil wir glaubwürdig berichtet seyn / daß der  
 Päpstlichen Heiligkeit Legatus vnser gnädigster Herr/  
 der Cardinal von Oesterreich / etc. albereit vnder wegen zwis  
 schen Augspurg vnd hie ist / So würdet es der Declaration  
 halben / so vor vnd ehe E. G. vnd G. zu anderer Wahl schrei  
 ten / beschehen solle / auch kein hinderung bringen / Da als  
 ein E. Gnaden vnd G. entzwischen auff die præparato  
 ria zu der Wahl gedencken / vnd so viel möglich zu antici  
 piren vnd zeit zu gewinnen / sich wie wir gänzlich verhoffen/  
 besteißen werden.

Wieviel aber auff diesen Fall daran gelegen werde  
 seyn / daß E. Gn. vnd G. einig seyen / vnd alle Spaltung/  
 Zwittracht vnd Weiterung verhüten / das halten wir für vns  
 nöthig / derselbigen zu Gemüth zuführen / Allein haben wir  
 es darfür / daß diese geliebte einigkeit bey einiger Erstbischo  
 flichen Wahl / so lang dieses Erststift siehet / so hoch  
 nicht als dieser Zeit von nöthen seye gewesen. Dann  
 einmal

einmal stehet darauff dieses Erststifts / vnd darinnen der  
Christlichen wahren Religion erhaltung oder vndergang/  
vnzuehlicher vieler Seelen heil oder verdammus / vnd lezlichen  
E. G. vnd G. selbstigen Wolfahrt vnd Rhum / oder ewige  
Nachrede vnd verkleinerung.

Entzwischen aber vnd vor ankunfft des Apostolischen  
legati / vndt ehe E. G. vnd G. zu erwehlung eines neuen  
Haupts schreiten / werden E. G. Herrlichkeiten vnd G. mit  
auffhebung der Zoll / vnd anderer gefäll des Erststifts / wie  
auch andern mehr mitlen (die wir als des Erststifts gelegen-  
heit vnerfahren nicht wissen) der fürgenommen versicherung  
des Erststifts / mit einnehmung der vberigen Siss vnd Heuser /  
nachzusehen / vnd insonderheit mit der Statt Bonn / als da  
vnsero wissensfast der beste Zoll ist / nichts zuuerabsumen wis-  
sen. Bey welchem wir E. G. vnd G. nicht verhalten wollen /  
das wir glaubwürdig berichte / das vorgestern 50 Stück inn  
Bonn / vnd heut oder morgen aber 50 hernacher folgen sollen.  
Derowegen wo E. G. vnd G. dahin was fürzunehmen ge-  
dencken / haben sie nicht zu seynen / Es weret die webrung der  
selben Statt täglich ja stündlichen.

Das aber der Churfürst in kurzem mit namhaftter an-  
zahl Volcks diesen Erststift vberziehen solle / das wil vns noch  
zufallen etwas schwer seyn / Dañ neben dem es die zeit im Jar  
schwärlich erduldet / so haben wir doch von keiner ansehnlichen  
werbung nichts vernommen / zu dem wir auch vermuten / Es  
werde ihmeder orth erbeystand sucht / mehr mit worten vnd  
Brieffen / als mit Volck / vnd auch weniger mit grosser Sum-  
ma gelts geholffen werden / Der gestalt / das wir vns gänzlich  
versehen / E. G. vnd G. werden was ihnen beruffs halben ob-  
ligt / dabey zuthun zeit vnd gelegenheit genug haben.

Bevorab dieweil zuverhoffen / Es werde E. G. vnd G.  
der nechsten benachbarten trewhertziger Rath vnd Beystand /  
auff

auffersuchen nicht mangeln/ Vnd ist hiebey auch wol zu bedencken/ nach dem E. G. vnd G. anfangs in dieser Sachen/ den ernst/ wie bey dem ersten Artickel vermeldt/ gebraucht haben/ das es ohne derselben verkleinerung fast bey menniglich nit wol abgehen könde/wo E. G. vñ G. die Sachen/da die des nachdrucks am meisten von nöten/also ersitzen würden lassen.

Was fürs dritte der Päpstlichen Heiligkeit Declaration anlangen thut/ halten wir es darfür/ das dieselbige in diesem exorbitanti notorio iuris & facti casu nicht hoch von nöten/ Sintemal vermög gemeiner geschriebner Rechten/ auch Reichs Constitutionen in casibus enormissimis, vbi summum periculum in mora à regulis iuris recedere, & iura transgredi atque ad executionem sine declaratoria sententia procedere liceat. Doch wollen wir davon nicht viel disputieren/ weil der Herr Cardinal/ so allein deswegen hieher geschickt/ albereit (wie obangezeigt) vnderwegen/ vnd verhoffentlich in zehen/ oder auff das längste vierzehen Tagen hie seyn wird.

Ferner vnd zum vierdten/wollen wir E. G. vnd G. beschehen begeren/ der Keyf. Dehortation/ an Chur vnd Fürsten der Augspurgischen Confession/ an die Keyf. Mt. gleich diesen tag mit eigener Post gelangen lassen/ vnd setzen aussere zweiffel/ dieweil die Römische Keyf. May. solches an die drey Weltliche Churfürsten vñnd Hessen albereit hievor für sich selbstnen Keyserlichen Ampts halben gethan/ die werden gleichesfals jeko abermals/ auff ewer Gnaden vnd Gunsten aller vnderthänigst begeren/ die Nothurfft vnverzüglich verordnen/ vnd da einige Kriegswerbung vorhanden/ die Obersten vnd Gemeine Kriegskleute der gebür bey hohen Pönnen abfordern lassen.

By dem fünfften Artickel/ist albereit vermeld/das wir vnsers theils darfür halten/ E. G. vñnd G. künden sich der

Sich vnd Heuser des Erzbisthums / also auch der Administration  
 on der Justitien / Zöll / Gefell / Besetzung der Empier / vnd ins  
 gemein aller Weltlichkeiten vnd Regalien / mit gutem fug / bis  
 zu eines andern Erzbischoffen Wahl vnderfangen / Wöllten  
 nichts desto minder die Sach an die Röm. Key. Mt. gleichfalls  
 gelangen lassen / vnd der selben ferner aller gnädigste er  
 klärung aller vnderthänigst erfordern.

Letzlich anlangend die vorhabende schickung / an die  
 Röm. Key. Mt. haben wir E. G. vnd G. wie in andern  
 allen kein maß noch ordnung fürzuschreiben / allein könden wir  
 nicht sehen / was solches nutzen könde / Dieweil die Röm. Key.  
 Mt. auß E. G. vnd G. Schreiben / vnd vnsern vielfältigen  
 vnderchiedlichen schriftlichen Relationen / dieses ganzen  
 handels / vnd aller dessen vmbstende gutes wissen haben / vnd  
 das künfftig durch E. G. vnd G. vnd vns / jederzeit auff künfftig  
 gleichfalls schriftlichen derselben aller gnädigst kan zuge  
 schrieben vnd referirt werden / Hieltens vnser theils für rathsa  
 mer / daß E. G. vnd G. die ohne das nicht in grosser anzahl  
 seyn / bey einander verharreten / vnd samplich was der Sach  
 notturfft täglich erfordern würd / berathschlagen vnd ins  
 Werck richten hülffen. Das haben E. G. vnd G. auff dero  
 gnädig vnd freundlich begeren wir vnderthänig / dienst  
 lich vnd freundlich vermelden wöllen / vns  
 denselben sampt vnd sonders der  
 gebür befehlende.

COPIA

Keyserlicher Maiestat Schreibens/  
an Chor-Bischoffen zu Cölln in cau-  
sa Colonienfi.

De Dato Wien den 16 Februarij  
Anno 1583.

N V M E R O V I I I.

Rudolphus II.

**A**uchgeborner lieber Rhein / Fürst  
vnd andechtiger / vns haben vnser Keyserliche  
Commissarien / so wir für der zeit / wegen deren  
newerungen / so durch den Erwehltten zu Cölln /  
wider seine Endt / Pflicht vnd Herkommen vnderstanden wer-  
den hienab geordnet / des / jenigen / was sich auff beyden Capitels  
vnd Landtagen daselbst zugetragen / nebenst vbersendung des  
Capitels Schreiben nach aller notturfft referiret.

Demnach wir dann vnder andern darauß vernommen /  
das sich E. L. vnd A. in der selben ganzen Sachen / zu erhal-  
tung vnserer alten wahren Catholischen Religion / auch des  
Ernstigsten Berechtigkeiten vnd Herkommen ganz eyfferig /  
dapffer vnd standhafftig erzeigt / So reichet vns dasselbig / ne-  
ben dem es E. L. vnd A. zu sampt dem ganzen Stiffte selbst zum  
besten kompt / von ihr zu sonderm angenehmen gnädigen gefals-  
len / vnd machen vns ganz keinen zweiffel / E. L. vnd A. wer-  
den auch noch fürters / also guthertig fortfahren / vnd so viel  
immer an ihr / bestes fleisses / ob vnd an seyn / damit dieses  
Orts einiger newerung nicht statt noch raum gegeben wer-



de / Solches gerechet Ewer Liebe vnd A. bey menninglichen  
 zu sondern löblichen Ehren vnnnd Nachrhum / vnnnd wir seynd  
 es gegen derselben mit allen Gnaden zuerkennen wol geneigt /  
 Sollen auch E. L. vnd A. dagegen dessen bey vns mechtig  
 seyn. Geben in vnser Statt Wien / den 16 Februarij / im  
 Jar 1587.

Rudolphus etc.

COPIA



Keyß. May. Schreibens / an Han-  
sen Dreinern / Freyherrn zu Stibingen / etc. ihrer  
May. Rath vnd Cammerer / Andream Geil/  
vnd Jacob Kurtz von Senfftenaw/  
beyden Hoffrätchen.

Rudolff der Ander / von Gottes Gnaden /  
Erwehltet Römischer Keyßer zu allen  
zeiten / Mehrer des Reichs / etc.

N V M E R O I X.



Dier / Ersamer / Gelehrter / vnd liebe  
Getrewen / Ewer Schreiben vom 28 Martij/  
wie auch alle andere vorige / dauon darinn mel-  
dung beschicht / ist vns an gestert wol zukomen/  
Vnd weil wir vermercken / das es mit der Post / fast langsam  
zugehet / weren wir wol gemeint / euch / ewrn uehern begere  
nach / ein Currir zuzuordnen / wann aber dismals niemand  
bey der hand / des wir entraten mögen / so befehlen wir hiebene  
ben / dem Postverwalter zu Colln / daß er sich also gefast halte /  
damit er / im fall der noth / euch mit einem Currir versehen mö  
ge / wie ihr / ab solchem vnserm Keyß. Schreiben / so ihr ihme  
einzuwendigen / hiebey eigentlich zuuernemen.

Was sonsten das Parmisch Kriegsvolck betrifft / vmb  
dessen abschaffung / würdt bey vns täglichs angehalten / vnd

weil solches vber vnser nunmehr zum offtermal/ gethanen be-  
 richt vnd erbietten/ jeso abermals/ durch der dreyer Weltlichen  
 Churfürsten Rätthe vnd Gesandten/ bey vns gesucht worden/  
 Wiedem erbietten/ daß des andern theils auch alle thätlichkeit  
 eingestelt/ vnd die Sach zu gütlicher Tractation gezogen wer-  
 den sol/ So haben wir Zeigern/ mit etlichen Patenten/ ins  
 gemein/ an beyde theil Kriegsvolck stehend/ abgefertigt/ vnd  
 ihme befohlen/ dieselbigen/ an Orten vnd enden/ da es vnge-  
 fehrllich von nöthen/ vnd sie anzutreffen/ zuverklünden/ vnd  
 einzunantworten/ dem wollet/ in demselben/ gute aufstellung  
 vnd befürderung thun.

Vnd dieweil wir euch jüngstlich vertröstet/ das jenig/  
 was die Churfürstlichen Gesandten anbringen werden/ euch  
 zu communiciren/ So schicken wir euch desselben/ so wol auch  
 vnser darauff gegebenen antwort/ vnd was vns neben dieser  
 handlung/ vnd des gewesen Bischoffs zu Eölln Priuation  
 vnd Excommunication halben/ die Päpstliche Heiligkeit/ so  
 geschrieben/ hieneben/ abschriffen zu/ vnd wollen/ daß ihr/  
 wegen befürderung der newen Wahl/ bey dem Thumb Cas-  
 pittel/ in der still/ annahmung thut/ mit dem begeren/ sie vns  
 des tags Electionis zeitlich verstendigen wollen/ zum fall a-  
 ber vielleicht dasselbig verbliebe/ so werdet dannoch ihr darauff  
 gut achtung zugeben/ vnd vns dessen eilends zuverstendigen/  
 nichts desto minder aber/ an vnser statt/ besies fleiß/ dahin zu  
 arbeiten wissen/ daß in alweg bey solcher Wahl/ auff die heil-  
 ligen Canones vnd der Kirchen Statuta gesehen/ vnd darinn/  
 so viel/ immer menschlich vnd müglich/ spaltung vnd vneinig-  
 keit verhütet werde. Wolten wir euch in antwort gnädig-  
 lich nit verhalten/ die wir mit gnaden wol meinen/ vnd magst  
 du Preiner/ nunmehr/ deine Raif wider nach Hoffrichten-  
 Gegeben auff vnserm Königlichem Schloß zu Preßburg/  
 den

den vierzehenden Aprilis / Anno 16. im drey vnd achtzigsten /  
vnserer Reiche des Römischen im achten / des Hungarischen  
im eilfften / vnd des Böhemischen auch im achten.

Rudolff / etc.

V. S. Vicheuser D.

Ad mandatum sacrae Caesaris  
Majestatis proprium.

H. Erstenberger.

Post Scripta.

Auch Edler / Ersamer / Gelehrter / vnd liebe Betrewen  
en / Wie wir eben in verschliessung diß Schreibens gewesen /  
kompt vns eiber weitter Relation / vom fünfften Aprilis zu /  
darauff wir des Nunciij Apostolici ankunfft / vnnnd was ders  
selbig bey dem Capittel anbracht / sie auch hinwider geantz  
wore / vnd sich erbotten / verstanden / weil dann nunmehr der  
Päpstlichen Heiligkeit depositio vnnnd exhortatio ad no  
nam Electionem, auch wird hinab kommen seyn / so bleibt es  
dabey / vnd wird das Capittel / zweiffels ohne / darauff sich ges  
horsamlich erzeigen.

So viel aber das zukommende Kriegsvolek / wie auch  
der Weltlichen Churf. Schreiben vnd betraung / an das Ca  
pittel belanget / da verstehet ihr auß vnserm Schreiben / was  
eben deswegen / durch ihrer L. Gesandten / bey vns gesucht /  
vnd was darunder / durch vns / geantwortet vnnnd verordnet  
worden.

Vnd versehen vns sonsten / weil der Widmer vns / seide  
seinem abraissen / nichts zu rück geschrieben / Er wert e nuns  
mehr bey euch ankommen seyn. Datum vt in Literis.

V. S. Vicheuser D.

H. Erstenberger.

# Oberschrifft.

Dem Edlen/ auch Erfamen/ Gelehrten/ vn-  
 fern vnnnd des Reichs lieben Getrewen / Hansen  
 Preiner/ Freyherrn zu Stibingen/ Gladnig vnnnd  
 Rabenstein / vnserm Rath vnd Cammerer An-  
 dreen Geyl / der Rechten Doctorn/ vnnnd Jacob  
 Kurz von Senfftenaw/ beyden vnsern  
 Hoffrächten sampt vnd son-  
 ders.

Ex tract



## Extract

Auß Pfaltzgraff Friderichs / Churfürsten / 2c. Testament / von wegen der Freystellung.

N V M E R O X.

**W**eiter vnd zum dreissigsten / so hat vns zu endt dieses vnser lezten willens vnd Väterlichen Disposition für gut / notwendig vñ nützlich angesehen / vnser MitChurf. / auch vnser geliebte Söhne / Erben vnd Nachkommen / insonderheit diejenige / so vns in der Chur succediren werden / etlicher fürnemer hochwichtiger Puncten halben / daran so wolshren LL. Als vnserm gemeinem geliebten Vatterland Teutscher Nation mercklich vnd viel in zeitlichem vnd ewigem gelegen / Christlich Väterlich / freundlich / vnd im besten außsonderer trewherziger wolmeinung zuerinnern / deß versehens ihre LL. werden solches freundlich vnd in allem guten / von vns auffnehmen / vnd nicht anderst dann wie es von vns trewherzig vnd Christlich gemeinet verstehen vñ vermercken.

Nemlich vnd weil die Ehrwürdige vnd Hochgeborne / deß H. Reichs Churfürsten Geistliche vnd Weltliche vnser Freund / Bettern / Schweher / vnd Schwäger sich neben vns / der wir ihren LL. in deß Reichs fürnemen vñ höchsten gemeinen geschäften / ein zeitlang / als ein Churfürst beygewohnet / hochverständlich vnd gnugsam zuerinnern haben / welcher gestalt es in diesen lezten gefehrlichen zeiten / da das end der Welt je länger je mehr herzu naht / vmb das Reich Teutscher Nas

tion vnser geliebtes Vaterland leyder geschaffen/ in was sorg/ gefahr / ansechtung / vnd angst dasselbig vielerley vrsach haben / die jez und nicht zuerzehlen / vnd ihre LL. selbst am besten wissen / gerathen / vnd die Sach nicht allein innerlicher trennung / sonder auch der cufferliche Feinde / vnd insonderheit vnser Erbfeindes des Türcken halbe also stehen / wo nit Gott der Allmächtige sein sonderliche gnädige vnd Väterliche hülff thut / sich auch die Stände / der Teutschen Nation selbst ein jeder seiner gebür nach darein schicken / das künfftiglich bey vnsern Nachkommen nichts anderst zugewarten / dann erschrickliche Straffen Gottes / als jemmerliche zerrüttung / abbruch / schmelerung / einreißung frembdes gewalts / umbstossung wasrer Religion / dienstbarkeit / vnd aller guten Policen / Sitten vnd Erbarkeit / auch letztlich vnwiderbringlicher Vndergang vnd Verderben.

Wiewol wir nun gar in keinen zweiffel setzen / obbemelte vnserer MitChurfürsten werden solche gelegenheit der Teutschen Nation außsonderm verstand / damit sie von Gott begabet seynd / nit weniger als wir beherrigen vnd zu gemüth führen / auch fürther nach milten / friedlichen / sittigen vnd heilsamen milten / vnd wegen gedencen / wie solchem vnrath / vnd einreißenden Verderben mit hülff des Allmächtigen möge begegnet werden / auch wir vngern jren LL. in diesem vnd andern Ziel vnd Maß fürs schreiben vnd geben wolten.

So bitten / ermahnen / vnd erinnern wir doch nichts desto weniger ihre LL. vnd nemlich die Geistliche vnd Weltliche vnserer MitChurf. auch vnsern Successor in der Chur vnd derselben Nachkommen / als die in ein Corpus vnd des Reichs Regierung / als die fürnemsten Seulen gehören vnd geachtet / Vnd einen jeden insonderheit / das sie in krafft ihres obliegenden / vnd von Gott befohlenen Amptes für sich selbst / wie wir ihnen freundlich antrawen / vnd auch vmb dieser vnserer letzten

ten treuherzigen wolmeinenden erinnerung willen der gegenwertigen gelegenheit / vnsero allgemeinen geliebten Vatterslands desto ernstlicher vnd statlicher nachdencken. Vnd auff die Christliche / Gottselige / fürderliche / schiedliche mittel vnd wege trachtē helffe / dadurch der schädliche mißverstand / vnd das verderbliche mißtrauen / so hin vnd wider bey den Sündenden Teutscher Nation eingewurzelt / möge endlich vñ Christlich abgethan / hingelegt / vnd in besserung gericht werden.

Vnd nach dem wir die drey Geistliche vnsero Mit-Churfürsten vnsero Freund dieses hohen verstands achten / daß sie selbst erkennen mögen / Daß viel abgöttische schädliche Mißbreuch / dem hellen offenbaren Wort Gottes zuwider / in die Päpstliche Kirch vor dieser zeit eingerissen / welche mit keinem grund oder gnugsamen beständigen schein / auß Gottes Wort zu vertheidigen / wie dann solches zu diesen zeiten fast in allen Königreichen der Christenheit erkannt / vnd des wegen Christliche enderung fürgenommen.

So bitten wir freundlich / vnd mit hohem fleiß ihre LL. wolle sich der selbst selbst Christlich erinnern / vnd einmal Gott dem Allmächtigen zu ehren irer selbst eigen / vnd dero von Gott vertrauten Vnderthanē / für die sie am Jüngsten Gericht rechenschaft geben müssen / irer Seligkeit zu befürderung vñ zu allgemeiner Wohlfahrt Teutscher Nation / (welcher durch diß mittel beständiglich geholffen werden mag) nach einer Christlichen / Gottseligen Reformation trachten / Darzu daß Gott der Allmächtige allen ihren LL. sammentlich vnd einem jeden insonderheit seine gnad geben vnd mittheilen / Auch dieselbige mit seinem H. Geist gnädiglichen erleuchten wolle.

Dabeneben es gewißlich dafür halten / dieweil der Allmächtige Gott / wie auß den Biblischen Historien / alter vnd jetziger zeit Exempeln zu sehen / niemals auch seinem eigenen Aufferwehlten Volck / die Abgötterey vnd vnordentliches



leben vngestrafte gelassen / Das auch solche seine Straffen  
 endlich vber vnser Vatterland Teutscher Nation / da man  
 auff keine enderung vnd besserung bedacht / nit aussen bleiben  
 vnd also seinen Zorn aufschütten werde / Es wollen auch ihre  
 LL. keines weges sich dahin bereden lassen / das solche Christli  
 che Reformation vnd ergebung zu vnserer wahren Christli  
 chen Religion ihnen an dero hochheit Præminensen / Suff  
 ten / Collegien scht was præiudiciren vnd nachtheils geben  
 oder zu abbruch / zerstörung vnd vndertruckung derselbigen /  
 wie etliche Friedhässige vnd wenig Gottsfürchtige / auch der  
 Zucht vnd Erbarkeit abholde Leute vnverschämte fürgeben /  
 dörfen / gelangen werde / oder das solches von vns oder andern  
 vnserer Christlichen Religion verwandten ( dessen wir vns  
 dann für Gott frey wissen ) mit solcher Reformation bishero  
 gesucht / sondern dessen vergewisset / vnd versichere seyn / das  
 der Allmächtige Gott sie vielmehr / wo sie seinem Göttlichen  
 Wort vnd Befelch stracks nachsehen / darnelben Raum vnd  
 Platz geben / bey solchem ihrem Stand / Hochheit / Præmi  
 nensen vnd Würden / vermög seiner Göttlichen verheiffung /  
 schützen / schirmen / handhaben / vnd je lenger je mehr in zeitli  
 chem vñ ewigem segnen werde / Die mich ehren / die wil ich  
 wider ehren.

Ihr LL. sollen auch weiter zu gemüte führen / was es  
 bishero für eine gelegenheit mit den Römischen Pápsten ge  
 gehabt / vnd auch noch habe / das si enemlich allein vnder dem  
 schein der Religion / deren sie doch keine gehabt / auff ihren ei  
 genen gewalt gesehen / ihre Reich / macht vnd Authoritet fort  
 gepflanzet / alle Land / Königreich an Gelt / Gut vnd Macht  
 entblöset / aufgesauget / vnd abgemergelt / in zwitteracht vnei  
 nigkeit / spaltung / verderben / vnd blutvergiessen gesetzt / auch  
 alle fromme auffrichtige vnd dapffere Keyser / die es mit dem  
 heiligen Reich Teutscher Nation vñnd ganzer Christenheit  
 wol

wol gemeinet / den gemeinen nutz für augen gehabt / auch den  
selbigen fürnemlich zu befördern gemeinet gewesen / jederzeit  
mit argem list / oder öffentlichem gewalt zu schwächen / zu  
verfolgen / vnd so viel an ihnen / vnderzutrucken sich vnder  
standen / wie dessen alles die Historien / auch tägliche erfah  
rung oberflüssig bezeugen vnd außweisen thetten / Darumb  
dann ihre LL. billich dahin zutrachten / welcher gestalt sie / ne  
ben andern einmal des beschwerlichen Juraments vnd Eydtis  
damit sie gedachtem Pappst zugethan / gentslich erlediget / vnd  
sich desselbigen einschlagen hetten / Damit das vhralte Teut  
sche vertrauen / so wol zwischen dem Haupt vnd Gliedern /  
als den Gliedern vnder sich selbst in vorigen Stand ges  
bracht / vnd mit gleichem einhelligem Gemüt / Sinn / Vers  
tand vnd zuthun des gemeinen Vatterlands nutz / wolfarth /  
gedeyen / vnd zunehmen jederzeit bedacht / gehandhabt vnd  
vortgesetzt werden möchte.

Solt aber solches bey ihren LL. noch zur zeit nicht statt /  
raum vnd platz finden / oder zuerheben seyn / So bitten wir  
doch freundlich / wo wir es nicht erleben würden / daß es ge  
schehe / sie wollen auff künfftigen Reichs versamlungen / vnd  
sonsten / so offte es die gelegenheit gibt / bey der Römischen Key  
serlichen Maiestat vnserm aller gnädigsten Herrn / neben den  
andern Weltlichen Churfürsten / die Sache dahin arbeiten /  
handlen vnd befördern helffen / daß die bisanhero von vns der  
Augspurgischen Confession verwandten Ständen gesuchte  
Christliche freystellung / die Geisliche Stände / vnd derselben  
Vnderthanen berürent vnd andere anhangende Puncten / so  
zu erleuterung des Religionfriedens / sonderlich aber zu abs  
schaffung der Persecution / Verfolgung / Verjagen vnd  
Aufschreiben derjenigen / so sich zu vnserer wahren Christlichen  
Religion bekennen / welches gemeldem Religionfrieden stracks  
zuwider / von etlichen Ständen fürgenommen / vnd zu dessels

benenlicher zerrüttung vnd beschwerlicher weiterung künfftig / wo es nicht fürkommen / vrsach geben würdet / dienstlich erhalten / vnd zugelassen werde / dann wir tragen die fürsorg / da solche freystellung nicht erfolge / auch die vnchristliche Persecution nicht abgestellet. Es werde vnder den Ständen Teutscher Nation nimmermehr kein reches vollkommenlichs vertragen (welches sie billich / als Glieder eines Reichs gegen einander haben sollen) eingepflanzet / noch dagegen das schädliche mißtragen in vergeh gestellet / noch auffgehoben werden.

An solchem thun ihre LL. Gott dem Allmächtigen in sonder angenemes gefallen / vnd befördern des gemeinen Vaterlands / ihrer selbst / dero Vnderthanen / vnd ganzer Posteritet ewig vnnnd zeitliche wolfarth.

COPIA



Keyserlicher Kayestat Schreiben/  
an meinen gnädigen Fürsten vñnd Herrn/  
Herzog Johan Casimirn Pfalzgraffen/ıc.  
In causa Coloniensi.

De Dato Wien den 8 Martij/ Anno 83.

N V M E R O X I.

Rudolphus.

**D**ochgeborner lieber Dheim vñ Fürst/  
D. L. ist zweiffels ohne vnverbor gen / was wir  
vor der zeit vñd zwar noch newlichst von wegen  
deren newerungen / so sich der Erwehltē zu Cöln  
wider des heiligen Reichs Constitutiones vñnd gülden  
Bulla / auch mit seinem Capittel vñd Landständen habenden  
Compactaten vñd Erbvereinigung vnderstanden / an D. L.  
Brudern Pfalzgraffen Churfürsten geschrieben / so wol auch  
ermelten von Cölln selbst durch vnserē Keyserliche Abgesand-  
ten ermahnen lassen.

Wiewol wir vns nun der billichkeit nach anderst nicht  
versehen sollen / denn das angeregte vnserē Schreiben vñd Er-  
mahnungen eines vñd des andern Dics gebürliche folg vñnd  
statt finden haben sollten.

So kompt vns doch glaublich für / daß Erwehltē von  
Cölln / desselben allen vngeachtet / dennoch in seinem vornem-  
men fortzufahren vñd sich des Stiffts mit gewalt anzumaf-  
sen vnderstehen / vñd zu demselben ende durch D. L. ein gute  
anzahl Kriegsvolck werben / vñd in Anzug bringen lassen sol.

Nun könten wir gleichwol solchen zeitungen nicht als  
ler dings glauben geben / noch vns die gedanken machen / daß  
D. L.

D. L. sich in dieser Sachen / als / so nicht allein wider das heylige Reich / vnd dessen Abschied / vnd ein fürnemen Erststüßel sondern auch zu gantzlicher verkehrung vnd stürzung desselben wol angeordneter verfassung vnd Churf. Collegij gerichtet ist / gebrauchten lassen soll / sintemal es dero wege irer pflichte vnd verwandnuß / damit sie vns vnd dem Reich zugethan / nit gebühren noch anstendig seyn wolte.

Dieweil aber die zeit vnd leufft dermassen gefährlich vnd diese zeitung von mehr Orten an vns gelange seyn / mit dem noch fernern anhang / daß D. L. auch den vnkosten darzu selbst auffbracht / vnd sich darfür verbürget haben soll.

Als haben wir obliegenden Keyß. ampts halben nicht vnderlassen können / D. L. obangedeuter Constitutionen vnd anderer gebür gnädiglichen zuerinnern / mit dem angehefften gesinnen vnd befehl / wo fern D. L. sich angeregter massen in bestallung vnd werbung eingelassen / daß D. L. solche widerum zererschlahen vnd einstellen / auch dieser sie nit angehenden sache / ferner mit nichten beladen wolle / beuorab weil wir jeso mit dem Thumb Capittel in handlung stehen / vnd im werck seyn / mit Rath vnser vnd des H. Reichs Churf. die sachen zu gürtlicher tractation vnd vergleichung zuziehen / also daß es vnser verseyhens keiner fernern Kriegsrüstung vnd weitleuffigkeit nit bedürffen würd / Inmassen wir dann gleichfalls dem gegentheil alle thätliche handlung einzustellen auffgelegt haben / Vnd D. L. thut daran zu gebür vnsern endtlichen gefelligen willen / deren wir mit gnaden gewogen. Geben in vnser Statt Wien den 8 tag Martij / Anno 2c. 83. vnserer / 2c.

Rudolff 2c.

V. S. Vieheuser D.

Ad mandatum sacrae Caesaris  
Majestatis proprium.

H. Erstenberger.

65

Was Keyß. May. 2c. an meinen gnädigen Fürsten vnd Herrn/ Herzog Johansen Casimiren Pfaltzgraffen / wegen des Pöpstlichen Gesandten Herrn Andrea Cardinaln zu Oesterreich/ 2c. gelangen lassen / sub Dato den 19. Marz  
17/ Anno 1583

Präsentatum Fridelsheim den 17. Aprilis/  
Anno 1583.

N U M E R O   X I I .

Rudolffus / 2c.

**M**ochgeborner lieber Oheim vn̄ Fürst/ vnserer versehens / würd D. L. nunmehr zugebracht seyn / was wir derselben vnder dato den 8. dis / von wegen einstellung deren Kriegsgewerb / so D. L. der Cöllnischen Sachen halb fürgenommen zu geschrieben / vnd sie gnädiglich ermahnet haben.

Ob wir dann wol gänglich dafür gehalten / vnd noch D. L. werde solcher vnserer gnädigen vnd Väterlichen ermahnung der gebür statt geben / vnd angeregte gewerb gehorsamlich einstellen / beuorab weil wir D. L. darbey außstrücklich zuerkennen geben / wes massen wir im werck seyen / dieselb Cöllnische Sach mit raht vnser vnd des H. Reichs Ehurf. zu güetlicher Tractation zu ziehen / dabenebens auch beyde theil zu hinlegung der Waffen albereit vermahnet hetten. So konipte uns doch glaublich für / daß D. L. nicht allein in angefangner

Werbung vortsfahre / vnd albereit etlich Kriegßvolck / vnser  
 ganz vnersuche / vnd wider des H. Reichs Ordnung / zusam  
 menbracht / vnd den Musterplatz vmb Wormbs bestimmet  
 Sondern auch noch ferner vnderstehe / die Posten / Päß vnd  
 Landstrassen / wie auch so gar den Rheinstrom mit gewalt zu  
 verlegen / vnd dermassen zu sperren / das die jenigen / so dieselben  
 frer notturfft vnd gelegenheit nach zu gebrauchen / nicht vort  
 kommen kündten / Inmassen dann D. L. newlicher tagen der  
 Päpstlichen H. Legato, dem Hochwürdigen in Gott Vato  
 ter / Herrn Andrea, der H. Römischen Kirchen des Tittels S.  
 Mariae noue Cardinaln von Oesterreich / vnserem liebe Bet  
 tern gethan / vñ S. L. vngachtet dero Vatter / vnser freundli  
 cher geliebter Vetter / Erzhertzog Ferdinand zu Oesterreich zc.  
 für dieselbig geschriebe / sie auch selbst so bey des Churf. Pfaltz  
 graffen / als D. L. vmb Geleidi angehalten hat / mit allein nicht  
 fortpassiren lassen / sonder auch etliche der selben Diener in ver  
 haftung genommen / vnd vielleicht noch darin enthalten soll.

Wann nun D. L. vnverborgen / was vnser vnd des H.  
 Reichs Ordnung vnd Sasung / in beyden jetztberürten Fällen  
 mit sich bringen / vnd das D. L. oder keinem andern im Reich  
 gebüret / sich frembder Sachen anzunehmen / vnd durch der  
 gleichen Kriegßgewerb / Musterplatz vnd durchzug die gehor  
 same Ständ vnd ihre Vnderthanen zubeschweren / viel weni  
 ger die freyen Päß vnd Strassen im Reich jemandts (bevorab  
 den Christlichen Botschafften vnd Gesandten / welche diesel  
 bige friedlich vnd ohne jemandts beleidigung gebrauchen) zu  
 sperren. So kompt vnshierumb dasselbig von D. L. ganz  
 frembdt für. Befehlen dero hiemit ernstlich / vnd wollen / das  
 D. L. nochmals vorigem vnserm ermahnen nach / angeregte  
 Kriegßrüstung einstelle / vnd zu beschwerlicher vnruhe vnd zer  
 rütung im Reich / oder auch den genachbarten Ständen zu  
 klagen nicht vrsach gebe / dabenebens auch alle gedachtes Car  
 dinals

dnu als Diener / so D. E. oder die ihrigen in verhoffte genou-  
 men / ohne entgelt widerumb frey vnd ledig zehle / vnd zu ihren  
 diensten sicher vnd vnbeleidigt ziehen lassen / vnd lechlich sich  
 obangedeuter vngedür vnd gewalts / in sperrung der Päß fer-  
 ner nicht anmassen / dann da D. E. dermassen ohne einigen re-  
 spect ihres gefallens also vortfahren / vnd sich bald dieser / bald  
 einer andern handlung / wider des H. Reichs Satzungen vnd  
 vnser gnedige ermanungen vnd Befelch annehmen / vnd dar-  
 durch zu vnruhe vnd klagen vrsach geben solte : hat dieselbig  
 leichtlich zuerachten / was es bey den friedliebenden Ständen /  
 wie auch allen außländischen Potentaten / für ein ansehen ha-  
 ben / vñ wie leichtlich D. E. jr selbst / samit andern vnschuldigen /  
 ein mercklich nachtheil vnd schaden zuziehen möchte / darun-  
 der sie zwar niemands als ihr selbst die Schuld zu zumessen /  
 vnd weder die jenigen / so durch ihre verursachung beleidigt /  
 vnd sich desselben bey ihr zu erholen vnderstehen / noch vns / die  
 wir ihnen solches inhalt berürter Abschied nicht verwehren  
 könden / nicht zu verdencken haben würd.

Vnd wolten D. E. solches alles auß obliegendem Key-  
 serlichen Ampt nicht verhalten / zu dero wir vns hinwider ihrer  
 schuldige Pflichten nach / anderst nicht als gebürliches gehor-  
 sams gänzlich versehen. Geben in vnser Statt Wien / den  
 19. tag des Monats Martij / An. 22. im 83. vnserer Reiche des  
 Römischen im 8. des Hungerischen im 11. vnd des Behemis-  
 schen auch im 8.

Rudolff / 22.

V. S. Vieheuser D.

Ad mandatum sacre Casaree  
 Maiestatis proprium.

A. Erstenberger.

J ij



## C O P I A

Antwortlichen Schreibens / so mein  
gnädiger Fürst vnd Herr / Herzog Johann Casi-  
mir Pfalzgraff / an Keyserl. May. gethan / in  
Cöllnischer Sachen / in sonderheit wegen  
Kriegswerbung vnd des Car-  
dinals offenthalt.

De Dato Lautern den 10. May / Anno  
1 5 8 3.

## N V M E R O X I I I .

**A**lternädigster Herr / Ewer Keyf.  
May. zway vnderchiedliche Schreiben/  
belangend des Churfürsten zu Cölln für-  
genommene enderung in Religion Sach-  
en / auch einstellung meines geworbenen  
Kriegsvolcks / hab ich mit gebürender Res-  
uerens wol empfangen / vnd darauff vnderthänigst vernom-  
men / was meinethalben E. Keyf. May. doch mehrertheils mit  
vngrund ist vorkracht worden / vnd so viel anfangs jekt ange-  
regte Cöllnische enderung in Religions Sachen anlangen  
thut / können gleichwol die Stände Augspurgischer Confessio-  
on es nicht darfür achten / das E. des Churf. zu Cölln E. jekt  
was wider die Reichs Constitutiones vnd gülden Bullam/  
auch mit E. L. Capittel vnd Landständen habenden Com-  
pactaten vnd Erbeinigung / vngübürlich gehandlet / sondern  
vielmehr ihre E. wider dieselb auch den auffgerichteten hochbes-  
thewerten Land vnnnd Religion frieden / von seiner E. etlichen  
vngehorsamen rebellischen Capitularen / Landfriedbrüchiger  
weiß

weiß / derselben Stätt / Flecken vnd Heuser spoilirt vnd eneseet  
 het worden / auch diß noch täglich geschicht / vnd des hergens  
 vnnnd verderbens so wol des Stiffes Cölln als genachtbarter  
 Herrschafften vnnnd Landschafften / darzu mit frembden  
 Spanischen vnnnd andern Kriegsvolck kein auffhörens ist /  
 wie sein des Churfürstens L. in Druck gefertigtes Aufschreis  
 ben / so E. Keyf. May. ich hiermit vnderthänigst zuschicken  
 thue nach der länge aufweist / vnnnd E. Keyf. May. von der  
 dreyen Weltlichen Churfürsten Räte / dessen nach länge be  
 richtet / vnnnd vmb abschaffung solcher gewaltthetigen hand  
 lungen / auff das fleißigst gebetten worden / darauff ich mich  
 geliebter kürz halben referirt vnd gezogen haben will / vnd dar  
 auß die ganze Welt das Vrtheil fallen kan / welchem theil der  
 vnflug zu zunessen sey.

Was aber mein albereit habendes Kriegsvolck / ange  
 stelten Musterplatz vmb Wormbs / versperrung des Rheins /  
 auffhaltung der Post / vnd beschwerung meiner genachtbar  
 ten wider des H. Reichs Sakungen vnd Ordnungen / anlans  
 gen thut / da seynd E. Key. May. von meinen Mißgünstigen  
 zu viel miß berichtet / dann ich mich keines Kriegsvolcks vor  
 vnd zu zeiten E. Key. May. an mich ergangen Schreibens / so  
 ich gehabt / oder noch haben soll / vielweniger angestellten Mus  
 terplatzs oder beschwerung / die ich meinen genachtbartē / mit  
 denen ich Gott lob / wie sie auch mit mir / in gutem friedlichen  
 wesen sit / vnd mir keine flag bißhero fürkommen / zuerinnern  
 weiß.

Nicht ohne ist es aber / daß ich wie andere Stände / bey  
 der Rheinischen Kreiß / in guter bereitshaft zusehen / von ders  
 selben Kreiß Obersten erinnert / vnnnd auff den fall gemahnet  
 worden bin / inn dem mir dann nichts anderst / als den Reichs  
 Constitutionibus gemäß / mich zuverhalten gebürē wöllen /  
 wie auch noch. Es mag auch E. Key. May. bericht einkom

wen seyn/das für wenig wochen / etliche Französische Schick  
gen / auff den Beinen gewessen/vnnd wie man sagt / einen an  
schlag für sich gehabt haben sollen. Welche etliche meine  
Grens/vnd andere genachtbarten Flecken berürt / Diueil sie  
vielleicht gesehen / wie dem Spanischen Kriegsvolck ohne  
schew / durch zusehen E. Keyf. May. vnnd der Stände des  
Reichs verstattet vnd erlaube ist / in dem Stiffe Cölln seinen  
willen zuschaffen / kan derwegen nicht anderst gedencken / denn  
solches zusammengeschlagen Gesindlein / hab ein Exempel  
darab genommen / vnd sein heil auch versuchen wollen / weil  
solches weder mir noch keinem andern Stand des Reichs / so  
viel mir bewust / zu gestanden / sondern wie etliche darfür gehal  
ten/das es dem Herzogen von Parma anfangs zum besten ge  
worben / als ihme aber sein anschlag gefehlet / es mir seinen  
dienst angeboten / ich aber dessen gar nicht bedörfft / sondern es  
neben vnd mit andern genachtbarten beschickt / vnd wider zu  
rück gewiesen / ist es mehrertheils wider verstoben / vnnd deren  
viel in Lottringen gehenckt worden.

Ob wol auch nicht ohne/das ich vnd andere Reichsstände  
de/von vielgedachtem Erzbischoffen vnd Churfürsten zu Cöle  
len/dem Graffen von Neuenar/der Statt Aach vnd anderen  
hochbedrängten Ständen/vmb gebürende hülff vnd rettung  
vermög der Reichs Constitutionen / flehenlich ersuchet vnd ge  
beten. ich mich auch dieselbige ihnen / so viel an mir / neben an  
dern zu leisten schuldig erkant.

Jedoch weil E. Keyf. May. mich vnd andere Stände  
des Reichs güttlich fürhabender Tractation vn̄ vergleichung  
neben den Churfürsten des Reichs / vertroestet / ist meniglich in  
der guten hoffnung vnd persuasion gestanden / solche vorhan  
bende Tractation solte alsbald an die hand genommen / das  
Thumb Capittel zu Cölln / von seiner Landfriedbrüchigen  
handlung abgemahnet / der Churfürst zu Cölln / wie billich zur  
fördern

förderst seiner mit gewalt abgetrungener Land vnd Leut restituirt / vnd alsdann die güte versucht / oder je die Sach zu gebürlicher ordenlicher erkennnuß gezogen worden seyn / So würde aber ich vnd andere Stände des Reichs glaubwürdig bericht / daß diese fürgeschlagene gütliche Tractation vnd vergleichung mit ernst nicht gemeint / vnd von E. Keyf. May. dieweil sich der Papsst zu Rom ihne Churfürsten / mit seinen nichtigen Processen vnderstanden zu excommuniciren vnd vermeinlich abzusehen / nicht allein für vergebentlich geachtet / sondern auch der gegentheil mit gewalt vnd erwehlung eines andern Erzbischoffs fortzufahren / mir aber vnnnd andern die Waffen / die ich doch nie in Händen gehabt / wider zulegen vnd einzustellen / befohlen / vnd ernstlich mandirt worden.

Was nun dergleichen widerwertige / vnd im H. Reich vngewöhnliche Proceß / da heute einer / morgen ein anderer Stand de facto vnerkannter Sachen beschweret / auch der höchsten Ständen im Reich nicht verschonet / sondern dieselben mit frembder Potentaten zuthun vnd hülff ihrer Digniteten ensetzet / bey den Ständen des Reichs für ein ansehen / gutes friedlichen vertrauenswürcken können / auch zuletzt für außgang gewinnen möchten / vnd ob nicht ein jeder / sonderlich diejenige / so dem Feuer am nechsten gesessen / vnd zu denen man ohne das gern lust hette / ursach haben / ihrer Schantz wol wahr zunehmen / vnd der betrangten vermög natürlicher / vñ in kraft aller Reichs Constitutionen vnd Ordnungen / schuldiger billigkeit nach / in Sachen die nicht frembd / sondern so wol die erhaltung vnserer wahren Christlichen Religion / als die freyheit vnser geliebten Vatterlands ins gemein vnd ein jeden in sonderheit betreffen / erlaubter gehör anzunehmen / das lasse ewer Keyserliche Maiestat ihrem hochbegabten verstand nach / ich selbst allernädig ermassen vnd vrisheilen.

Was

Was E. Keyf. May. geliebten Bettern Erzhertzog Ferdinands Sohn / meines freundlichen lieben Oheims / dem Cardinal von Oesterreich dem ich den Paß durch mein Land nicht verstaten wollen / anlangt thut / bin ich dessen bek antlich / hoff auch E. Keyf. May. werde mich dessen auß nachfolgendt vrsachen nicht verdencken / noch sein Erzhertzog Ferdinanden L. mit deren ich vnd den ihrigen die tag meines lebens nichts in vngutem zuthun gehabt vnd denselbe sonst in andere wege al lehr vnd freundschaftt zuerzeigen vhrbietig vnd willig bin / vnfreundlich von mir verstehen vnd auffnehmen.

Dann dieweil mir vnd andern wol bewust gewesen / warumbermelter Cardinal vom Pappst nacher Cölln abgefertiget / was auch S. L. für Bischoffe vnd andere Pfaffen vnd Befelchhabere bey sich gehabt / die nicht vmb friedlebens / sondern vmb des willen da gewesen / das sie mit ihren Römischen Practicken / den Churfürsten zu Cölln seiner Dignitet entsetzen / vneinigheit vnd vnfried im Stifte Cölln vnd fürther dar durch im H. Reich / der Religion halben anrichten / wie hiebei vvor in andern Königreichen vnd Landen / als Franckreich / Niederland / Engeland / Schweiz / vnd in E. Keyf. Maiestat / auch dero gebrüder eignen Erblanden erst newlich beschehen / ihrem alten brauch nach anstiffen möchten / wie es dann der jezige Euentus vnd außgang gnugsam bescheinet.

So hab ich weniger mit meines gewissens halben / auch vmb verhütung vnd auffhaltung fernerer weitlaufigkeit vnd verhoffter gütllicher vergleichung zwischen dem Churfürsten vnd seinen widerwertigen Capitularen / die zwischen ihrer L. vnd jnen / durch die Ständ Augspurgischer Confession / wie auch E. Keyf. May. fürgeschlagen vnd gesucht / wol thun können / vnd ihm dem Cardinal auff ein bloße Patent den Paß abgeschlagen / auch da ich vermercket / das man vngedacht meiner verweigerung solchen mit gewalt nehmen / vnd durch  
 drucken

trucken wollen/ demselben mit etlichen meinen Vnderthanen  
in geringer Anzahl zu Wasser vnnnd Land verwehrt/ dardurch  
auch niemand beschediget / sondern allein seindes Cardinals  
Stallmeister wenig tag auff sein selbst verursachen / da er sich  
vber mein verweigern durch schlaffen wollen/ Wie auch die  
Post auffgehalten/ vnd seinem stand nach ehrlich vnd wol tra-  
ctire / auch hernacher ohne alle entgelt von handen gelassen  
worden.

In dem ich nichts wider des heyligen Reichs ordnungen  
vnd Satzungen / sondern eben das jenige / was denselben vnd  
sonderlich jüngstem zu Augspurg auffgerichtem Reichs Abs-  
scheidt gemess / verhandlet / in welchem außstrucklich versehen  
vnd statuiret/ daß nicht allein die Kreiß Obersten zu vnd nach  
geordneten / sonder auch ein jeder Stand vnd Obrigkeit inn  
ihren Landen vnd Gebieten auff das verdächtig / sorglich vnd  
schädlich practicirn/ der ausländischen Fürsten vnd Potenta-  
ten im N. Reich fleißig auffmerckens haben/ vnd dagegen ge-  
bürtlich einsehens fürnehmen soll. Welche löbliche Satzungen  
Ewer Key. May. zu gewisser erinnerung vnd nachricht  
inn gedachtem Abschied erwiedert vnnnd denselben mit  
schuldiger gehorsam / nachzusehen / einen jeden hohen vnd ni-  
dern Stands gnediglich vermähnet / vnnnd ihme aufferleget  
haben.

Wann dann diesem allen also vnd nicht anderst / so bin  
ich der tröstlichen hoffnung Ewer Key. May. werden nicht al-  
lein mit diesem meinem aller vnderthenigsten bericht vnd ent-  
schuldigung aller gnedigst zu frieden/ sonder auch nach so viel  
fältiger Ehur vnd Fürstē beschehener erinnerung/ auff die weg  
bedacht seyn / daß die Eölnische Sach mit fürgehender sein  
des Ehurfürsten Restitution durch gültliche mittel vnd ordens-  
liche erkantnuß der Ständ des Reichs hin vnd beygelegt / die  
newe fürhabende wahl eines andern Erzbischoffs abgeschafft/

vnd dem Pappst zu Rom mit höchster Ewer Keyf. May. vnd  
 des Hey. Reichs verkleinerung dieser gewalt nicht widerumb  
 eingerumbt/ vnd zugesehen werde / die Chur vnd Fürsten des  
 Reichs seines gefallen auff vnd ab zusehen/ dessen er sich hier  
 bevor nicht allein gegen denselben / sonder auch wol gegen den  
 Keyfern vnd Königen selbst / vnrechtmäßiger weis angemast/  
 darauß anders nichts dann zerrüttung vnd zerstörung Land  
 vnd Leuht vnnnd viel Blut vergiessen / allein zu erhaltung sei  
 nes primats eruolget/wie alle alte Historien vnd dieser jetzigen  
 trübseligen zeit exempel gnugsam außweisen / Daran thun  
 E. Keyf. May. ihr selbst vnd dem ganzen Römischen Reich/  
 vnserm geliebten Vatterland ein notwendigs vnd nutzliches/  
 auch zu fried/ruhe vnd einigkeit dienlich werck. Welches ich  
 der selben auff dero Schreiben/auf vnderthenigster pflicht ge  
 horsamlich nicht verhalten sollen/vnd thue/22. Datum Lau  
 tern den 10. Maij/Anno 83.

E. Keyf. May.

Vnderthänigster gehorsamster  
Fürst/

Johann Casimir  
Pfalzgraff.

COPIA

C O P I A

Röm. Keyß. May. Schreibens an  
Herzog Johann Casimir Pfalz-  
graffen/rc.

Sub Dato Wiens /den 27. Junij/  
Anno/rc. 83.

N V M E R O X I I I I.

Rudolff/rc.

**B**eygeborner lieber Dheim vnd Fürst/  
D. L. ist vnemfallen / Welcher massen wir ders  
selben etliche mal / so durch schreiben / als auch  
jüngstlich vnserer Keyserliche Patenten / auffer-  
lege / kein frembdes Kriegsvolck in das Hen. Reich zu führen/  
sonder dasselbige viel mehr / der gebür vnnd Reichs Ordnung  
nach / soviel an ihr abzuschaffen.

Wiewol vns nun D. L. newlich berichtet / daß sie von  
keinen Kriegs gewerben wüßte / ohne allein / daß sie zu einer vers  
sicherung / ihre Lehenleuht vnd Diener beschrieben / dem wir  
dann vnserer theils bisshero glauben geben / vnd vns bey D. L.  
der schuldigkeit nach / keines andern widerwertigen versehen  
sollen. So kommen vns doch / dessen allen vngeachtet / von et  
lichen beglaubten orten nachmals zeitung ein / daß D. L. ein  
gute anzal Französischer Obersten vnd Haubtleuht zu Ross  
vnd Fuß bestellet / vnd dieselben inner wenig wochen / in Er  
stüffi Colln zu führen vorhabens seyn solle / Innmassen sich  
auch dieselben vngecheucht auff D. L. versprechen / Welches



(wo dem also) nicht allein den außtrucklichen Reichs Constitutionibus vnd Abschieden / sonder auch obberürtem D. L. selbst Schreiben ganz zuwider / vnd weder D. L. noch sonst einigem Stand des Hey. Reichs fürzunehmen / vielweniger vns/als dem Oberhaupt/also zu gestatten anständig seyn oder gebären will. Hierumben haben wir tragenden Keyserlichen Ampts halben nicht wollen vmbgehen / D. L. dessen allen nach mals genediglich zuerinnern / Mit dem angehefften fernern ernstlichen ermahnen vnd befehl / D. L. wölle von solchem ihrem vnzimlichen fürhaben abstecken / berüriem Kriegsvolck alsbald / vnd ehe vnd zuvor es vnsern vnd des H. Reichs boden berürt / widerumb abdanken / vnd zu besorglicher vnruhe vnd Blutvergiessen nicht vrsach geben. Darnach solches von D. L. vber so vielfältig vnser trewhersig ermahnen / nicht beschehel / vnd des H. Reichs Stände vnd Vnderthanen von bemeltem Kriegsvolck (wie nicht ohne seyn kan) in einig weg beleidiget oder beschwerd werden solten / würden wir auff dero anruffen / das jenig gegen D. L. fürnehmen müssen was sich / vermög obangeregter Reichs Constitutionen / vnd zu erhaltung vnser Keyserlichen Autoritet vnd Reputation / zuthun gebürt vnd nötig seyn würde. Darnach sich D. L. endtlich zu richten. Geben in vnser Stat Wien / den sieben vnd zwenzigsten tag Junij / Anno / 16. im drey vnd achtzigsten / Vnserer Reiche des Römischen im achten / des Hungerschen im eilfften / vnd des Böhemischen auch im achten.

Rudolff / 16.

V. S. Vicheuser D.

Ad mandatum sacre Casare  
Maiestatis proprium.

A. Erstenberger.

COPIA

27 Junij  
1583

Hertzog Johan Casimirs Pfaltz-  
graffen/2c. gegebener Antwort / auff Keyf.  
May.2c. Schreiben.

## N U M E R O X V.

**A**lternädigster Herr / Ewer Keyf.  
May. Schreiben vnder Dato Wien / den  
27. vergangnen Monats Junij / darinnen  
sie mich ihrer vorigen vnd dero Key. Paten-  
ten/kein frembdes Kriagsvolck in das Reich  
zu führen / sondern das alles abzuschaffen/  
erinnern vnd befehlen thun / hab ich mit gebührender Reuerentz  
in aller vnderthenigkeit empfangen / seins fernern innhalts ver-  
standen. Vnd weiß mich zuberichten / was E. Key. May. mir  
hiebevorn deswegen geschrieben / vnd ich derselben hinwider  
für einen gegründten vnd gehorsamen bericht gethan / Ist  
auch noch an dem / wie meine vorige Schreiben nach der län-  
ge aufweisen / das ich vor E. Key. May. ergangnem Schrei-  
ben kein Kriagsvolck / wie sie durch andere vngleich berichtet /  
gehabt / sondern ob ich wol neben andern Churf. Fürsten vnd  
Stände / von dem Churfürsten zu Cölln vñ anderen betrang-  
ten / vermög der Reichs Constitutionen / vmb rettung vnd hülff  
ersucht / gebetten vnd ermahnet worden. Dannnach zu vore-  
derst des aufgangs E. Keyf. May. den dreyen Weltlichen  
Churfürsten fürgeschlagener gütlichen handlung erwarten  
wollen.

Weil aber dieselb stecken blieben / der Papsst mit seinen  
nichtigen / vnd im H. Reich vnleidentlichen Processen / auch die  
Rebellische vnd Landfriedbrüchige Capitulares zu Cölln / mit

ihren gewaltthätigen handlungen/ vnd einführung frembden  
Kriegsvolcks/ se länger je frecher foregefahren/ alles dem Land  
vnd Religion frieden zuwider/ auch zu höchster verkleinerung/  
schimpff/spott/ vnd nachtheil Ewer Key. May. des ganzen  
Römischen Reichs / vnd desselben Stände hocheit / Autoritet  
vnd Reputation / vber das wolgedachter Churfürst bey mir  
vnd andern nicht abgelaßen / mich gemelter Reichs Constitu-  
tionen / vnd schuldiger Rettung krafft derselben / zuerinnern  
vnd anzuruffen / als hab ich ihme die begerte Hülff nicht ab-  
schlagen können vnd sollen / vnd derwegen S. Etlich Kriegs-  
volck zu Ross vnd Fuß zu zuführen versprochen vnd zu gesagt  
Weil ihre L. weder bey E. Key. May. nach etlichen andern  
denen es doch der verwandtnuß nach / auch vermög viel berür-  
ter Reichs Constitutionen gebürt / die billiche vnd schuldige  
rettung / damit sie nicht recht vnd hülfflos gelassen / erlangt  
mögen. Hoffe derowegen nicht / daß mir mit bestand zugemes-  
sen werden künde / daß ich hiemit etwas wider die Reichs ord-  
nungen vnd abschied / vielweniger E. Key. May. hocheit vnd  
Reputation derselben andeutung nach / sonder viel mehr / was  
zu handhabung derselben allen gebürt vnd nötig / gehandelt  
hab / in sonderlicher betrachtung / daß Ewer Key. May. hocheit  
vnd Reputation inn dem fürnemlich bestehet / daß sie als ein  
unpartheyischer vnd gerechter Keyser nicht gestatten oder zu-  
lassen sollen / das einiger Stand des Reichs / sonderlich der für-  
nembsien einer / wider Recht / billigkeit / vnd den hochverpanten  
Land vnd Religion frieden / vnverhörter vnd vuerlanter Sa-  
chen / seines Stands Land vnd Leut / mit frembden Potenta-  
ten hülff vnd zuthun entsetze vnd spoliire werde.

Vnd ob ich wol etliche Welsche Schützen / welche abge-  
reite / da mir E. Key. May. Schreiben zu Speyr in der Statt  
gelieffert am Rhein alda gewesen / vnd ihren weg ohne menig-  
liches ver hinderung außserhalb was ihnen von der Regierung

zu Enshaim/doch ich mich doch/auff gewürliche erfuchung des  
 Passes/vnd offerirung genugsamer Caution/ nicht versehen/  
 widerstandlich begegnet/ hinab zu wasser genommen/ zu dieser  
 meiner Expeditio geworbe/ So seyndoch dieselbe mehrertheils  
 in Loettingen/vnd also im Reich gefessen. Vnd ob sie schon für  
 frembd Soldaten gehalten werden wolten/ so het doch Ewer  
 Keyf. May. deswegen/vnd zuserst den Gegentheil/ der ges  
 bür anzusehen/als welcher mit einführung frembden Spanis  
 schen/Italianischen/Albanesischen/vnd andern Volck dies  
 ser sach ein anfang gemacht/ sich auff den heutigen tag noch  
 gebraucht/mir vnd anderen damit den Weg gewiesen/vnd als  
 so/was ihnen recht vnd gut geheissen/ andern billich nicht un  
 recht vnd verbotten seyn soll. Darzudann Ewer Key. May.  
 Ráht/ so sie in Eölln gehabt/ nicht die geringste ursach geben/  
 als die das Capitel daselbst zu solchen thätlichen handlungen/  
 auch darauff erfolgte Waahl/ anfangs/ laue beyverwarten  
 Coppylichen bedenkens/ gereicht/vnnd angehezt/mit vertró  
 stung/ dases/damit Ewer Keyf. May. kein mißfallen thun  
 würde/Also/da einige fernere weiterung vñ besorgliches Blut  
 vergiessen darauß volgen möchte/ die schuld den Anfängern  
 vnd vergwältigern/ vnd nicht mir/ als Schützer vnd Hands  
 habern des betrangten/zuzumessen.

Da nun Ewer Key. May. dero/wie auch des H. Reichs  
 Autoritet/ Hochheit vnd Reputation/auch Fried/ ruh/ einige  
 zeit/vnd gutes vertrauen im selben/wie billich/zu erhalten/ ges  
 dencken/vnd ich mich/wie auch alle andere Stánd/ dasselb als  
 les zubefürderen schuldig erkenne/ So erfordert die notturfft/  
 daß zuserst Ewer Keyf. May. die bisanhero wider den  
 Eurfürsten zu Eöln/vnnd ander Stände des Reichs Land  
 friebbrüchige geschwinde geübte Proceß/ abstellen/ Mein  
 Better Herzog Ernst in Bayern vnnd Bischoff zu Lüttich  
 dessen E. ich zeitlich vnd lang vorder practicirten Wahl/ vor  
 diesen

diesen dingen Brüderlich gewarnet / zu sampt das Capitel  
 von ihren thätlichen handlungen / abgemahnet vnd gehalten  
 auch zu forderst / dem Churfürsten zu Cölln seine abgetrunge  
 ne Stätt vnd Flecken restituiret / dem Pappst zu Rom mit höch  
 ster E. Keyf. May. vnd des Reichs verkleinerung / Schimpff  
 vnd nachtheil / die Chur vnd Fürsten seines gefallens im Hey.  
 Reich auff vnd abzusetzen / auch seinen angemasten vnrecht  
 messigen gewalt vnd primat in vnserm geliebten Vatterland  
 wider meniglich / sonderlich aber E. Key. May. vnd zu vnder  
 truckung derselben reputation / autoritet vnd hochheit selbs zu  
 stabiliren nicht verstattet / sondern demselben / wie Ewer Key.  
 May. löbliche Vorfahren / die Römische Keyser / wie auch  
 wol geringere Potentaten / als solches wider sie von den Papp  
 sten zuthun vnderstanden / jederzeit gethan / bey zeit abge  
 wehret.

Letztlich auch / allen anderen Ständen / gebührende vnd  
 schuldige gleichmäßige Justitia / welche eine zeithero / wie me  
 niglich bewußt / vnd sonderlich die jüngst zu Speyr gehaltene  
 Visitation vnd Reuision tage genugsam zuerkennen geben /  
 vielen nicht gedeyen mögen / mißgetheilet werde / Da solches  
 geschicht / werden Ewer Key. May. im werck bestinden / daß  
 Gott der HERR sie in ihrer Key. Regierung segnen / dersel  
 ben bey meniglich ihr Hochheit vnd Anthoritet vermehren /  
 vnd gebührenden gehorsam / so wol bey den Ständen des  
 Reichs als andern Vnderthanen erhalten würde. Werden  
 aber Ewer Key. May. ihr Hochheit dem Pappst zu Rom / da  
 mit er für vnd für schwanger gangen / einmal vnderwerffen /  
 vnd seinen vorschlägen / die allein zu seiner erhöhung / vnd aller  
 anderer Potentaten schwächung gerichtet / volgen (welche /  
 was sie bißher E. Key. May. vnd dem H. Reich genützt vnd  
 gefruchtet / die erfahrung selbs zuerkennen geben) vnd es ders  
 selben nicht nach ihrem willen ergehen möcht / <sup>er</sup> haben sie nie  
 mand

mand anderst / als gedachtem Pappst / vnd ihr selbstem / das sie  
ihme gefolget / die vrsach zu zumessen / E. Keyf. May. werden  
aber die Teutsche Chur. vnd Fürsten nicht verdencken / das sie  
ihnen diß vnleidentlich Joch auffdringen zu lassen / bedenkens  
tragen / vnd sich desselben dero löblichen Vorfahren Exempel  
nach erwehren.

Welches alles E. Keyf. May. ich auß Teutschem auff-  
richtigē vnd runden gemüt / als der es mit der selbstē vnverschlas-  
gen vnd gut meine / in aller vnderthänigkeit zur widerantwort  
nicht verhalten sollen / Vnd thu mich zu dero Keyf. G. neben  
erbietung meiner schuldigen dienst / gehorsamlich befehlen.  
Datum Lautern / den 11. Julij / Anno 16. 83.

E. Keyf. May.

Vnderthäniger gehorsamer  
Fürst /

Johans Casimir Pfalzgraff  
bey Rhein.

1683  
Juli 11

## C O P I A

Hertzog Johan Casimirs / Pfaltz-  
graffen/etc. Schreiben / an Bischoffen  
zu Lüttich.

De Dato Fridelsheim / den II. Martij /  
Anno 1583.

## N V M E R O X V I.

**S**chwürdiger / Hochgeborner Fürst /  
freundlicher lieber Vetter vnd Bruder. E. L.  
wissen sich noch freundlich zu erinnern / was  
massen wir im Octobri / des jüngstverschienen  
82. Jars / mit E. L. die alte Kund. vnd Bruderschaft erneu-  
ert / Weil nun E. L. damaln begert / da wir vber kurz oder  
lang etwas in erfahrung bringen würden / so derselben zu nach-  
theil gereichen künde / oder dero vbel ansünde / das wir E. L.  
alsein Bruder warnen solten / wolten sie solches nit allein von  
vns freundlich vermercken / sondern sich ebenmäßig gegen vns  
auff zu tragende fäll erzeigen / so haben wir zu folg desselben / nit  
vnderlassen wollen / der selben nachvolgends ganz trewherkig  
zu gemüt zuführen.

Vnd ist an dem / das vns glaublich angelangt / wie das  
E. L. mit den gedanken vmbgehen / vnd auff mittel trachten  
sollen / wie sie sich zu einem Erzbischoffen vnd Churf. zu Cölln  
machen / oder aber ein andern darzu befürdern möchten / vnd  
dagegen bedacht sey / das Stüffe Lüttich fahren zulassen / vnd  
einem andern zu vbergeben. Wie vns dann gewisser bericht ein-  
kommen / was deshalben hin vnd wider beym Pappst zu Rom /  
Key. May. vnd andern / für Practicken sürgehen.

Nun wolten wir zwar E. L. als vnserm Vetter vnd Br-  
der /

der/die wir auch auß einem Haus vnd Staiten/Herkomen  
 herrlich gern gönnen / das sie zu hohen Digniteten vnd große  
 ferm ansehen kämen / Wir können aber bey vns nicht befinden  
 das diß der weg sey solches zuerlangen / dann wir E. L. mit ber  
 gen wollen / das der jetzige Bischoff keines weges bedachte / den  
 Erßstift zu resigniren / noch auch ihren Stand / darzu sie von  
 Gott dem Allmächtigen ordentlich beruffen / zuverlassen / es  
 geschehe dann mit einhelliger erkantnuß aller Reichs Stände.  
 Soltten nun E. L. da sie zu einem Erzbischoffen zu Cölln / ge  
 hörter gestalt erwehlet werden / sich de facto handzuhaben vn  
 derstehen / haben E. L. zu ermessen / das es der jetzige Bischoff  
 dabey nit bleiben lassen / oder auch E. L. gut heißen / sonder eben  
 mäßig mittel an die hand nemē / vñ sich also vnerkanter sache  
 nit verstoßen lassen würde / dazu S. L. dan wir nebe andern der  
 Augsp. Confess. zugethanen Ständen die Hand bieten / die selb  
 be nit zu verlassen / sonder bey seinem ordentlichen Beruff schüt  
 zen vnd handzuhaben gedencken. Wiedann die drey Weilt  
 che Churf. Pfalz / Sachssen vnd Brandenburg / sich in krafft  
 irer Brüderlichen verein / so sie zusamē gelobt vnd geschworn /  
 bereit der Sachen auch so viel vndernommen haben sollen / das  
 sie / wie wir hören / den neuen Bischoffen / so erwehlet werden  
 möcht / für kein Bruder noch Churfürstlichen Stand deß  
 Reichs zu halten / oder neben ihme zu sitzen gemeint.

Da nun beyderseits die thätligkeit an hand genommen wer  
 den / vnd E. L. anstatt deß Erßstifts Cölln / den Stifte Lüttich  
 fahren lassen solten / haben E. L. wol für sich zu sehen / das es der  
 selben nit ergehe wie dem Cani AEsopico, der auch ein bessers  
 vermeint zuerhaschē / vñ dadurch beyder theil verlustigt ward.

Über das / geben wir E. L. zu bedencken / ob sie auch mechtig  
 genug diese ding außzuführen / vnd ob diß nicht der rechte weg  
 vnd vrsach ein jemmerlich Blutbad vnd verderblichen Krieg /  
 in vnserm geliebten Vatterland anzurichten.



Item/das E. L. dadurch nicht allein sich selbst/sonder auch derselben geliebten Bruder / vnd alle E. L. angehörigen Land vnd Leut in gefahr setzen würden.

Vnd das es endlich so wol vber die Geistliche/als Augsp. Confess. zugethane Ständ außgehen/vnd beyde theil herhalten müßten/oder aber sich ein tertius finden / vñ sich vnser geliebten Vatterland Teutscher Nation zu höchstem Schimpff/ Spott/vnd verderben/in diß Spiel mängen möcht.

Derhalben zu fürkommung dieser jechterzelter/vnd anderer inconuenientien/bitten vnd ermahnen wir E. L. der nahen verwantnuß vnd Bruderschafft nach/ganz freundlich / sie wölle zu befürderung gemeinen friedtlichen wesens / vnd ihr selbst zum besten / sich in diß Spiel nicht mengen / bey dem jenigen/darzu E. L. von dem Allmächtigen ordentlich beruffen/ruhiglich bleiben/vnd dieses alles von ons anders nicht/als Brüdertlich vnd trewhertzig gemeint seyn/vermerckē/ auch wol in acht haben/was wir der selben von reformirung irer dreyer Stiffte/oder freystellung der Religion / zu Simmern / mündlich vermeldet/wirdt vnser H E X X Gott desto mehr Segens E. L. verleihen. Vnd da sie vns ebenmäsig auff zutragende fall für vnserm besorgten vnglück warnen könnē/wollen wirs von derselben zu hohem danck annehmen./ vnd es vmb dieselbe ganz Brüderlich beschulden.

Das wir auch E. L. bißhero in dieser Sachen nit geschrieben/ist einzig daher erfolgt/weil wir ein zeithero nit eigentlich erfahren können/wo dieselbe anzutreffen/solte sonst zeitlicher geschehen seyn/ Inmassen wir dann andere Geistliche Churf. vnd Bischoffe ebenmäsig hierunder angelangt/ Vnd seynd damit E. L. alle angenehme Vetterliche dienst zuerweisen geneigt. Datum Friedelsheim den 11. Martij/Anno 83.

Johans Casimir/Pfalzgraff/zc.

Suppl

Fuis

Supplication vnd Erklärung an die  
Röm. Königl. May. etc. Der Chur vnd Fürsten  
der Augspurgischen Confession verward/die  
Freystellung der Geystlichen  
belangendr.

Supplicatio  
1555

N V M E R O X V I I .

**A**ller Durchleuchtigster / Groß-  
mächtigster König/ Allergnädigster Herr/  
Unsere gnedigste vnd gnedige Herren has-  
ben wir vndertheniglich bericht / warauff  
endlich E. Kön. May. allergnedigst bes-  
dencken vnd Resolution / in sachen den Res-  
ligionsfrieden belangend / beruhet / Darauff ihre Chur vnd F.  
G. vns widerumb gnediglich befolhen. E. Kön. May. dero  
vnderthenigste vnd freundliche Antwort / suchen / vnd bitten/  
volgender massen vnd gestalt einzubringen. Nemlich/ das ihre  
Chur. vnd F. G. auß obbemelttem E. Kön. May. bedencken  
vnd Resolution/wie auch sonst allenthalben in diesen Reiches-  
handlungen vndertheniglich vnd freundlich befunden. Das  
E. Königl. May. hierinn aller gnedigsten Väterlichen vnd  
möglichsten fleiß angewendet / Des / vnd fürnemlich / das E.  
Kön. May. dieser hochwichtigen sachen/mit deren vngelegen-  
heit so lang beygewohnet / vnd noch abwarten / Seind gegen  
Ewer Kön. Majestet/ihr Chur. vnd F. G. in aller vnderthe-  
nigkeit vnd freundlich danckbar/vñ seynd der tröstlichen hoff-  
nung/der Allmechtig werde sein Göttlich gnad verleihen/das  
durch solchen E. Kön. May. gnedigsten angewendten fleiß/  
vnd persöuliche abwartung dieser sachen / dem heyligen Kö-

mischen Reich ein lang begertter vnd beständiger gemeiner Frieden gewürckt / auch der ganze Christenheit wolffahrt / fürnemlich aber der Key. vnd E. Kön. May. sonder hoher ruhm / lob vnd ehr darauß erfolgen werde.

Sie bezeugen auch mit der höchsten warheit / welche der Allmächtig Gott selbst ist / daß jr Chur vnd F. G. dieser vnderthenigsten vnd freundlichen meinung vnd gemüts seyen / an allem dem so ihre Churf. G. zu befürderung eines beständigen Friedens / mit Gott vnd gutem Gewissen thun köndten / nichts erwinden zulassen / In massen ihr Chur vnd F. G. es auch bey allen enderungen / so E. Kön. May bey diesem Artikel gemacht / außserhalb des jenigen Puncten / den vorbehalt der Geistlichen belangend / bleiben lassen / dem auch vndertheniglich vnd treulich nachsehen vnd nachkommen wollen.

Da es auch in demselben Puncten omb etwas zeitliches zuthun / wolten sie E. Kön. May. ober so vielfeltige embsige vnd gnedigste erinnerung nicht auffhalten / noch etwas so jnen zuthun möglich abschlagen.

Auß was hochbeweglichen vnd trefflichen ursachen aber ihre Chur. vnd F. G. zu bewilligung des bemeldten einigen Puncten nicht kommen mögen / daß sie stillschweigend die vorsehung dem Reichs Abscheid innzuerleiden bewilligen solten.

Nemlich wann ein Erzbischoff / Bischoff / oder andere Prelaten zu ihrer Christlichen Religion inn der Augspurgischen Confession verfaßt treten wolten / Daß der selb seines Ampts / Stands / oder der frucht vñ einkommen / als bald verlustigt seyn solte. Dessen seynd E. Kön. May. hievor zu guter notturfst vielmals berichtet worden.

Sonderlich aber ist es einmal an dem / daß dardurch bemelter ihr Chur. vnd F. G. Religion / die sie auß dem befehl Gottes zu befürdern schuldig / nicht ein geringer schimpff /

mackell

mackel/nachtheil vnd verachtung zugefügt würde / so die senten-  
gen/so die annemen vñ bekendten/ihrer Administration/Wür-  
den vnd Standsentsezt/werden solten.

Hierüber so würde auch andern / vnd sonderlich der  
Geistlichen Vnderthanen der weg des Euangelij / vnd ihrer  
rechten Lehr verschlossen / Dann wo kein Bischoff oder Pres-  
lat der Augspurgischen Confesion zugethan / geduldet / So  
kündte auch der selb vnd seine Vnderthanen der Lehr nicht be-  
richtet werden / welches ihr Chur vnd F. G. je mit Gott vnd  
gutem Gewissen nicht bewilligen sollen / noch können / All dies  
weil kein Creatur jemandts die erkantnuß Gottes vnd seines  
heiligen Euangelij verbieten / sonder seiner Allmacht / ewiger  
vnd vñwandelbarer will ist / das man seinen Sohn hören soll.

Zu dem so würdt auch solches dem gemeinen hochbe-  
geren Frieden / darumb fürnemlich jeso gehandelt würdt /  
nicht wenig hinderlich seyn / in ansehung das viel des andern  
theils Religion Commun / Stätt / vnd Vnderthanen / sondere-  
lich inn den nechst anliegenden Landen / so zum theil mit ihrer  
Chur vnd F. G. Fürstenthumb befraiset vnd gezireket / Auch  
zum theil inn mitten der selben gelegen / auß Göttlicher verlei-  
hung nun viel lange Jar / solche Religion / vermög der Aug-  
spurgischen Confesion / gehabt / vnd zum andern theil / darinn  
nen erzogen vñnd erwachssen / dieselb auch nicht verlassen  
würden.

Da nun dieselben hievon mit gewalt getrungen wer-  
den solten / hette E. Kön. May. auß höchstem verstand zuers-  
messen / was weiters zu verhinderung des gemeinen Friedens  
darauf erfolgen kündte.

Darneben haben sich ihre Chur. vnd F. G. hiebevordes  
Güter halben / so den Geistlichen zugehörig / außdrucklich er-  
klärt / beruhen vnd beharren darauff nachmals / das ihr gemüte  
nicht sey / solche Güter den Reichsstifften zu nachtheil / von ab-  
handen /

händen/oder in zerrüttung bringen zulassen/sondern viel mehr neben den andern Reichs Ständen daran zu seyn / vnd darob zuhalten/weil nicht der geringste theil der Reichs Stände/vnd sonderlich die hochheit der Churfürsten darauff gewidembt/ daß sie bey den Stifften vnverruckt bleiben/vñ so sich jemand einigen Erbgerechtigkeit deren anmassen wolte / dieselben davon abzuweisen.

Vielweniger ist irer Chur vnd Fürst. B. will vnd meynung / daß Erzbischoff vnd Bischoff / auch andere Prelaten ihr recht officium, derhalben sie auß vermuthlichem willen der Fundatorn ihre beneficia haben/ mit reiner Lehre des Wortes Gottes/Reichung der heyligen Sacrament nach Christi einsetzung/ auch vbung anderer Christlichen Ceremonien / nicht vben sollen/Sonder sie begeren nichts höhers/dann daß sie ihr Ampt recht/nach der Euangelischen Lehr brauchen/vnd wañ solches geschicht/bey ihren Beneficien vnd Gütern / ohne vnderhinderung gelassen werden mögen.

Weil sie aber das gegenspiel/vnd also wann die Geistlichen solch ihr officium Christlich/vnd dem Wort Gottes gemess/gebrauchen / daß sie von ihrem Ampt sollten entsetzt/ vnd deren vnwürdig geachtet / auch die Vnderthanen dessen bekraubt seyn vnd werden/mit Gott vnd gutem Gewissen / auch ohne sonderlich präiudicium des Haupthandels der Religion nicht verantworten oder darein willigen können.

So bitten sie nachmaln gang vndertheniglich / freundlich vnd demütig / E. Kön. May. wolle es mit diesem Artickel allernedigst dahin richten/daß derselb/ in massen hievor auff andern Reichstagen zu Nürnberg / Regenspurg vnd Speyer gehalten/auch geschehen/ieso auch außgelassen/der Religion Fried/wie er sonst gestelt/allenthalben vollzogen bleiben / niemand wieder sein Gewissen / zu oder von deren beider Religionen einer getrungen/ vñ also gleichheit gehalten werden möge.

Da

Da aber E. Kön. May. se auff obbemeldter ihrer Resolution beruhen/diese vnd andere ihrer Chur. vnd F. G. hochs bewegende vnd dringende vrsachen / sich davon nit abwenden lassen wollen. Sondern diesen Artikel der gestalt / wie er von E. Kön. Mt. gefest / an statt auff heimstellung vnd habenden gewalt/auch vollkommenheit der Keyf. May. vnser aller gnädigsten Herrn / vnd also von wegen ihres obliegenden Ampts vnd für sich selbst zu verordnen/endlich entschlossen.

So wissen ihre Chur vnd F. G. E. Kön. May. vber beschehene vnderthänige bitt / vund fürwendung hierinn kein form oder maß zusehen.

Gleicher gestalt wollen ihre Chur vnd F. G. sich der Geistlichen Chur vnd Fürsten Sazung vnd Ordnung / so sie ihrer / oder auch ihrer Geistlichen Güter / Stand / Wesens / Ampts / Beneficien vnd Officien / halben auffrichten / nit anmassen / oder anfechten lassen / sonder stellen dasselbig alles auff ihr selbst gegen Gott dem Allmächtigen verantwortung / vnd setzen darneben diese Sachen / wie auch andere / auff endliche Christliche vergleichung der Religion.

Aber darneben wollen ihre Chur vnd F. G. sich ihres gewissens halben diß erklärt haben Das sie für sich in solchen / Artikel nicht willigen köndten / Allein auß dieser vrsachen / vñ diesem Effect vnd Ende / damit sie der Ehre Gottes nichts ensiechen / vnd in ihren Gewissen nicht ein Stachel lassen / Als hetten sie durch ihre bewilligung einigem Menschen / den weg zu der waren erkandnuß Christi / vnser Seligmachers / vnd zu seinem heiligen Euangelio verschlossen.

Sonsten wollen ihr Chur vund F. G. diesen Weltlichen Frieden trewlich halten / vnd seynde zu vollziehung alles andern so obbemeldtem Religion / auch sonsten dem gemeinen Landfrieden einverleibt / nit weniger als andere Stände geneigt.

Wöllen sich auch gegen der Keyf. vnd Kön. May. als  
 kes vnderthänigen / schuldigen gehorsams / vnd gegen gemein  
 nen Ständen des heiligen Reichs / alles Nachbarlichen vnd  
 freundlichen willens dermassen erzeigen / das bey jnen an allem  
 dem / so zu erhaltung gemeines Friedens fürderlich vnd dienst  
 lich / kein mangel seyn soll.

Der Kön. May. Ferdinando / hoch  
 löblichster gedechtnuß / vberge  
 ben / Freitags den 20 tag Sep  
 tembris / Anno 1555. Auff dem  
 Reichstag zu Augspurg.

Protestacio vnd Erklärung den Ar  
 tikel der freystellung betreffend / wie durch die  
 Augspurgischen Confessions Stände / der Kön.  
 Mai. Ferdinando hochlöblichster gedächtnuß / auff  
 dem Reichstag zu Regenspurg / den 22 Dec  
 cemb. vbergeben worden /  
 Anno 1556.

N V M E R O X V I I I .

**A**lter Durchleuchtigster / Großmäch  
 tigster / Römischer zu Hungern vndd Behem  
 König / Allergnädigster Herr / E. Kön. Mt. ha  
 ben auß gnädigstem Väterlichen Gemüt / mit  
 sonderlichem angewendten fleiß im H. Reich Teutscher Natio  
 on / des geliebden Vatterlands / zwischen der Röm. Key. vnd E.  
 Kön. Mai. Auch Churf. Fürsten vnd Ständen / einen besten  
 digen gemeinen jimmerwerenden vnbefdingten Religion vnd  
 Prophean Frieden / auff jüngst zu Augspurg gehaltenen Reichs  
 tag /

tag / gemacht vnd auffgericht / Solchen Frieden achten vnser  
 gnädigste / gnädige Herrn / die Chur. Fürsten vnd Stände der  
 Augsp. Confession verwandt / für ein trefflichs Christlichs  
 hochlöblich werck / so zu rhum vnd ehr E. Kön. May. bey men  
 niglich / vnd zu wolffart vnd auffnemen des H. Reichs ohne  
 zweiffel gereichen wird / Auch zu auffhebung des mißvertrau  
 ens vnd zu Christlicher vnd freundlicher vergleichung der spal  
 tigen Religion nicht geringe befürderung geben möge / vnd  
 seyend vnser gnädigste vnd gnädige Herrn vnd die Stände bes  
 rürten Frieden / so viel der selbig ihr Chur. vnd F. G. belangt /  
 steht vnd fest zuhalten / vnd demselbigen nachzusehen / treu  
 lich gemeinet / zweiffeln ganz nicht / es sey der Kön. Key. vnd  
 E. Kön. May. der Churfürsten / Fürsten vnd anderer Stände  
 de Gemüt auch / daß solcher auffgerichter bewilligter / mit ho  
 hen zusagen an Eydisstatt bethewerter / beschlossener vnd vere  
 abschidter Religionfried / in kräftten vnd wesen gelassen werde /  
 vnuerrückt vnd vnuerendert bleiben sehen soll. Auß was aber  
 hochbeweglichen trefflichen Christlichen vrsachen vnser gnä  
 digste vnd gnädige Herrn / der Augspurgischen Confession  
 verwandte / Chur Fürsten vnd Stände / den Puncten der  
 Geislichen vorbehalt / oder freystellung / in dem Reichs Ab  
 schied zu Augspurg einverliebt / ansehend / vnd nach dem bey  
 vergleichung dieses Friedens streit fůrgesallen / etc. (welcher  
 Punct kein Disposition des Friedens ist / vnd einen Stande  
 gegen dem andern / inn nichts obligirt oder verbindt) ihrer ge  
 wissen haben nicht bewilligen können / deffen haben dann als  
 E. Kön. May. zu guter notturfft von den Gesandten schrift  
 lich vnd mündlichen berichte empfangen / inmassen dann E.  
 Kön. May. sonderlich diese vnder andern folgenden außführ  
 lichen vrsachen aller vnderthänigst fürbracht worden / nemlich  
 daß ihr Chur. vnd F. G. die ehre Gottes zubefördern schuldig /  
 keinem Menschen den Weg zur wahren Erkannnuß des



Worts Gottes / dardurch die ewige Seligkeit zuerlangen / durch ihre bewilligung oder einige nachlassung / so der halben bey ihnen stünde / nicht hindern vnd beschliessen köndten vñ wolten / all dieweil kein Creatur jemandts die erkantnuß des heiligen Euangelij verbieten / sondern seiner Allmacht ewiger vnd vñ wandelbarer will ist / daß alle Menschen seinen Sohn hören sollen / vnd solches müsten sie nicht allein der Geistlichen selbst Personen / sondern auch ihrer Vnderthanen haben / bedencken vnd äfern / Dann wo kein Bischoff der Augspurgischen Confession geduldet / so köndte auch der selbig vnd seine Vnderthanen der Lehr nicht berichtet vnd vnderwiesen werden.

Ferner auch / daß sie nicht stillschweigen / noch hangen / vnd geschehen köndten lassen / ihrer Chur vnd F. G. Christlicher Religion diesen nicht geringen Schimpff / Mackel / vnd Verachtung auffzulegen vñ zu zufügen / daß die jennigen / so die selbig Religion annehmen / vnd die warheit des worts Gottes bekennen würden / ihrer Administration / Digniteten vnd Officien entsetzt / vnd des Geistlichen Stands Namens / welches sie sich keins wegs begeben können / nicht würdig sein solten.

Hierüber / daß bey ihren Chur vnd F. G. vnd G. kein zweiffel der fundatorn vermutlicher Christlicher will / werde durch die Augspurgischen Confession ausgerichtet / vñ die Stiftung so zu Ehre Gottes gemeinet / rechtschaffen vnd volkomentlich erfüllet / Derowegen auch das Christlich vnd wolgemeinte fundation ihrer Religion zuwider were / nachzugeben / ihren Chur vnd F. G. nit allein bedenklich / sondern auch im gewissen vnuerantwortlich sey.

Dieweil dann auß solchen vnd andern mehr im Reich angezogenen / vnd E. Kön. May. fürgebrachten vrsachen / vnserer gnädigste vnd gnädige Herrn in fürberürten der Geistlichen vorbehalt oder freystellungs Artikel nicht willigen könen / vnd aber die Geistliche dauon nit abstehe wollen / wissen E.  
Kön.

Rön. May. berürten Artikel / Auß dazumal habender voll-  
macht ohne verwilligung der Augspurgischen Confessione  
verwandten / Chur vnd Fürsten vnd Ständen geordnet / vnnnd  
Constituirt / vnd doch auch zu anzeig der Augspurgischen  
Confession verwandten / dieses für solcher E. May. Constitu-  
tion diewort (welches sich aber beider Religion Stände nicht  
vergleichen können) aller gnädigst sehen vnnnd premittieren  
lassen.

Solches alles daß es der massen ergangen vnd sonder-  
lich ihrer Chur vnd F. G. vnd gunsten / durch Mündlichs vnd  
Schriftlichs übergeben vnd gethan fürbringen / vnnnd bedin-  
gung in solchen Puncten offemals erklärt / dieses haben Ewer  
Rön. May. ihr Chur vnd F. G. vnnnd gunsten / aller vnderthes  
nigst zuerinnern / vnd zuerholen befohlen / Vnd bezeugen hier-  
mit ihr Chur vnd F. G. vnd gunsten vor Gott dem Allmäch-  
tigen daß ihr Chur vnd F. G. vnd gunsten in solchen berürten  
Puncten hiebevornicht gewilligt / noch nachmals ihrer gewis-  
sen halben nicht willigen können / oder mögen.

Wiewol aber vnser Gnedigste vnd guedige Herrn / in  
der Constitution berürtes Artikels E. Rön. May. form vnd  
maß nicht geben können / vnd derhalben berürter Punct / so oh-  
ne ihrer Chur vnd F. G. vnd gunsten bewilligung gesetzt auff  
ihrer verantwortung nicht stehet / auch ihr Chur vnnnd F. G.  
vnd Gunsten E. Rön. May. vnd den andern Chur / Fürsten /  
vnd Ständen / in derselbigen allein eignen sachen / nicht greif-  
fen sollen / So haben doch ihr Chur vnd F. G. vnd gunsten be-  
rürten Puncten widerumb auff diesem Reistag / auß erheb-  
lichen vnd hochtrefflichen vrsachen zuerwegen / vnd ihre der-  
halben Christliche bedencken anzubringen / feinswegs umbgez-  
hen oder vnderlassen können vnd wollen.

Dann ihr Chur vnd F. G. vnd gunsten die Ehr Christi  
zubefördern / vnnnd so viel an ihnen / daß keinem Menschen der

weg zur seligkeit durch einige vrsachen beschlossen werde / im Reich anzubringen / zuberahschlagen / bey E. Kön. May. anzulangen / zubitten vund zubefürdern / sich schuldig vund pflichtig geachtet.

So erwegen auch ihr Chur vnd F. G. vnd gunsten die seding der ganz hoch notwendigen Religions vergleichung haben / so jetzt im Reich vorstehet / fürnemlich dahin / das zuberfahren / wann den Geistlichen die Augspurgische Confession / ohne einige scheuch vund anhang nicht solte frey gelassen werden / solchs möcht in künfftiger Tractation der Religions vergleichung ein sonderliche hinderung bringen / vnd der selbigen ein fürnemst präiudicium vnd obstaculum seyn. Diueilliche Geistliche auß forcht solcher im Reichs Abschied einuerliebter Veen / vnd verlassung ihrer Dignitet vnd Güter / die Warheit inn Religions Sachen vermuelich nicht bekennen / vnd derhalben kein liberam Vocem, sonder zu Christlicher Reformation vnd vergleichung der Religion / ein betrangte vnd forchtsame Stün haben vnd geben würden.

Zu dem bedencken ihr Chur vnd F. G. vnd gunsten / zu was mehrerm vnd freundlicherm willen / vnder den Ständen des Heiligen Reichs diese Christliche vnd billiche freystellung gereichen / vnd dardurch mehr guts vnd vertrawens gestiftet vnd gepflanzet werden möcht.

Vnd haben derwegen auß solchen vnd andern mehr an gebracht vnd außgeführten vrsachen / ihr Chur. vnd F. G. vnd gunsten in Rñthen dieses Reichstags dahin ihren Rhat vnd treues bedencken / durch vns die Gesandten eröffnen lassen / das zu besserer vorbereitung vnd Tractation in Religion sachen / so vermög des Passawischen Vertrags anzustellen / auch befreung der bestrickten Gewissen / auffhebung alles mißtrawens / vnd befürderung anderer des Reichs obliegenden sachen / vor allen dingen den Geistlichen / Erzbischoffen / Bischoffen /

schaffen / Prelaten / vnd andern zu der Augspurgischen Con-  
fession zutretten / nach Gottes Wort vnd befehl frey gelassen /  
oder der obbemelt Artikel / wie derselbig in den Augspurgisch-  
en Abschied kommen / widerumb genslich außgethan vnd ab-  
rogirt werden solte.

Darneben haben sich ihr Chur vnd F. G. vnd gunsten  
hiebevor zu Augspurg vnd jeh / auff diesem gehaltenen Reichs-  
tag des Geislichen Stands erwunden / vnd der Kirchen Güt-  
ter halben außdrücklich erkläret / beruhen auch darauff nach-  
mals / das ihr gemüte nicht sey solche Güter den Reichs Stiff-  
ten zu nachtheil von abhanden / oder inn zerrüttung vnd pro-  
phanation bringen zulassen / sonder viel mehr neben andern  
Reichs Ständen / daran zu seyn / vñ darob zuhalten / weil nicht  
der geringste theil der Reichs Stände / vnd sonderlich die hoch-  
heit der Geislichen Churfürsten darauff gewidembt / das sie  
bey den Stiffen vnuerückt / bleiben / vñ da sich jemand's ei-  
niger gerechtigkeit deren anmassen wolte / dieselbige darvon  
abzuweisen / können auch wol geschehē lassen / das alle Propha-  
nation vnd verwendung der Geislichen güter zu Erbschafften  
auff's best vñ kräftigst / wie es möglich / verhütet / vñ durch ob-  
ligationen vnd asscurationen präcauiert werden mögen.

Viel weniger ist ihrer Chur vnd F. G. vnd gunsten will  
vnd meynung / das die Erz vnd Bischöffe / auch andere Prela-  
ten ihr recht officium / derhalben sie auß vermütlichem willen  
der Fundatorn / ihre beneficia haben / mit reiner Lehr des worts  
Gottes / Raichung der Sacrament nach Christi einsatzung /  
auch anstellung anderer Christlichen Ceremonien nicht vben  
sollen / sonder sie begerren nichts höhers / dann das sie jr ampt /  
recht nach der Euangelischen vnd Prophetischen Lehr zu bese-  
ferung vnd auffnemmen gemeiner Christenheit brauchen / vñ  
darneben bey jren Beneficien vnd gütern / ohne vermindrung  
gelassen werden sollen vnd mögen.

Wiewol

Wiewol nun auff diesen im Reich angebrachten sachen/unsere gnädigste vnnnd gnedige Herrn/vns anfangs also zuuerharren befehl geben / das berürter Punct vor allen andern erledigt/vnd auff Christliche billiche/vnd den gewissen leidentliche wege/abgehandelt werden möchte. So haben doch die Chur vnd F. G. vnd gunsten / auff E. Kön. May. inn dero derhalben eröffneten Resolutionen / gegebener gnedigster vertröstung / die sach der freystellung zu E. Kön. May. persönlichcher ankunfft aller gnedigst ingedenck zu seyn / geschehen lassen das mitler zeit in andern proponirten Articlen / berahschlagung fürgenommen würde / doch mit dieser außgedruckten maß / bedingung vnnnd vorbehalt / wo vielberürte freystellung nachmals nicht für die hand genommen / tractiert / vnd erlediget würde / das mir anstatt ihrer Chur vnnnd F. G. vnnnd gunsten / vns keins wegs in etwas vergreifflichs / vnd endtlichs einlassen/oder beschließlich gehandelt haben solten / wie dann solche ding E. Kön. May. verordneten Commissarien den 24. Nouemb. in Schriftlicher Relation fürgetragen / vnd ohne zweiffel E. Kön. May. aller vnderthenigst weiter einbracht seyen.

Dieweil dann allergnädigster Römischer König vn Herr/ E. Röm. Kön. May. auß hohem erleuchtem Rön. verstand/ selbst aller gnedigst behersigen vn ermessen können/ das an diesem obberürtem Puncten / dem Heiligen Römischen Reich dem geliebten Vatterland nicht weniger / sondern viel mehr dann andern obliegen/ gelegen / auch derselbig von wegen der Ehre Gottes / befrejung der Christlichen Gewissen / so auff Gottes Wort sich gründen sollen / der fürstehenden Religionsvergleichung mehr guts vertrauens im Reich zu pflanzen / vnd andere obliegen zubefürdern / vor andern billich erledigt werden soll. So bitten wir E. Kön. May. anstatt unserer gnedigsten vnd gnedigen Herren aller vnderthenigst/ E. Kön. May.

May. geruhen aller gnädigst berürten Artikel der freystellung auff schierst vnd ehest für die hand zunehmen / vnd denselbigem auff die gesuchte vnd gebettene Ehriliche vnnnd den Gewissen verantwortliche weg zurichten.

Vnd haben E. Kön. May. aller gnädigst zubesedenckens da dieses fürnembsten Puncten abhandlung verschoben vnnnd eingestelt werden solt / nicht wenig hinderung vnd verzug bringen möcht / Dann wir gleichwol aller vnderthänigst E. Kön. May. nicht verhalten sollen / Das wir nachmals von vnsern gnädigsten Herrn / vnd den Ständen der Augspurgischen Confession / keinen andern Befelch haben / dann auff den 24. Nouemb. ihrer Thur vnd S. G. haben referirtem vorbehalt zu verharren / vnd würden vns derwegen ohne andere Resolutionen / deren wir vns doch nach gestalt dieser Sachen / nicht vermuten mögen / in nichts schließliche einlassen können / Wir wissen aber vnserer gnädigsten vnd gnädigen Herrn gemüet dahin gericht / das ihre Thur vnd S. G. vnd G. nach abhandlung dieses Artikels der freystellung inn andern dieses Reichstags Puncten / kein mangel oder saumsal werden erscheinen lassen / vnd E. Kön. May. haben wir solches alles / als die vnderthänigsten gehorsamen Diener auß Befelch vnserer gnädigsten vnd gnädigen Herrn / anbringen sollen. Vnd bitten darauff E. Kön. May. vmb aller gnädigste vnnnd fürderlichste Antwort / Thun vns in E. Kön. May. G. aller vnderthenigst befehlen / seyn E. Kön. May. aller vnderthenigste gehorsame dienst zuleisten / aller vnderthenigst schuldig vnd willig.

Der Kön. May. Ferdinando / hochlöblichster gedencknuß / vbergeben / den 22 Decemb. Anno 1556. Auff dem Reichstag zu Regenspurg.

Protestation / So der Röm. Kön.  
 May. durch der Augspurgischen Confession ver-  
 wandten Stände/der freystellung halben/bey ver-  
 lesung des Reichstags Abschieds zu Regens-  
 spurg vberreicht worden.

N V M E R O   X I X .

**A**lles Durchleuchtigster / Römischer  
 König vnnnd Herr / die drey Weltlichen Chur-  
 fürsten / vnd andere der Augspurgischen Con-  
 fession verwandten / Fürsten vnd Stände / vns-  
 sere gnädigste gnädige Herrn vnd Obern / Seynd manigfaltig/  
 auch jehund entlich berichte worden / wie es allenthalben  
 vom anfang bis zum ende / mit der Sachen der Geistlichen  
 vorbehalt / so in einem sondern Articel dem Religionfrieden  
 zu Augspurg zugesetzt ergangen / waser gestalt auch E. Kön.  
 May. sich gegen vns ihrer Churf. vnd F. G. vnd B. Abgesandten  
 Resoluirte / vnd haben vns demnach E. Kön. May. in  
 vnderthänigkeit mündlich vnd schriftlich für vnd anzubringen  
 befohlen.

Das sich gleichwol ihr Churfürstlichen vnd F. G. vnd  
 gunsten nach gestalt der zu Augspurg verlossnen handlung/  
 Auch des / was sich E. Kön. Maiestat gegen etlichen Chur  
 vñ Fürsten in den werbungen / so des persönlichen erscheinens/  
 vnnnd des daran gehenekten der freystellung Articels halben  
 geschehen / gnädigst erbieten lassen / inn vnderthänigkeit sol-  
 cher Resolutionen nicht versehen / vnnnd sey dieselb ihrer Chur  
 vnd F. G. vnnnd gunsten zum höchsten bedenklich / schmerzlich  
 vnd beschwerlich.

Vnd

Vnd wissen sich darauff ihr Chur. vñ F. G. vnd G. wol zu erinnern/ auß was hochbeweglichen/ trefflichen Christliche vrsachen/ dieselbig den Abgesandten jüngst zu Augspurg beselch geben/ das sie den offtmals in Rähren/ vnd durch E. Kön. May. fürgeschlagenen Punct der Geistlichen vorbehalt/ an stat ihrer Chur. vnd F. G. vnd G. nicht willigen solten/ solche vrsachen sodamals nach der läng angezogen/ haben ihre Chur vnd F. G. vnd G. in einer sonderlichen Schriffte den 22 Decemb. alhie E. Kön. May. vbergeben/ darauff sich ihre F. G. vnd G. gezogen haben wollen/ vnd zweiffeln nit E. Kön. Mt. werden dieselbigen also geschaffen befinden/ das sie dessen alles gute erhebliche vnd Christliche vrsachen gehabt/ vnd es ihrer Gewissen halben nicht vmbgehen mögen.

Wiewol aber an ihme selbst vnlugbar ist/ das berürter Punct der Geistlichen vorbehalt/ dem Religionfrieden zugesetzt/ so verhoffen doch ihr Chur vnd F. G. vnd G. gänglich/ es werde meniglichem auß dem Buchstaben desselben zuersehen haben/ das er nit mit ihrer Chur vnd F. G. vnd G. bewilligung/ sondern auß E. Kön. May. bewegnuß also einuerleibt.

So seynd auch darneben ihren Chur vnd F. G. vñnd gunsten/ auff beyde jüngst zu Augspurg vnd setzt von hinnen ab/ genugsame Relation beschehen/ was gestalt dieser ding in Rähren vnd vor E. Kön. May. fürgeloffen/ vñnd das zu erklärung ihrer Chur vnd F. G. vnd gunsten diesens/ auch zu befreyung derselbigen Gewissen/ die Wort/ welches sich aber beyder Religions Stände nicht vergleichen können/ berürter Constitution premitirt/ vnd fürgesetzt worden/ inmassen dann E. Kön. May. ihrer Chur vnd F. G. vnd gunsten Gesandten/ des vnderthänigste erinnerung vñnd außführung gethan/ vnd dieselbig in Schriffte den 12 Februaris vbergeben/ Darauff sich ihr Chur vnd F. G. vnd G. auch gezogen vnd es dabey wenden lassen wollen.



Es zweiffeln auch ihr Chur vnd F. G. vnd gunsten ganz nicht/E. Kön. May. werden auß aller hand ergangener handlung beschehenen Relation / vnd vbergebenen Schrifften gnediglich befinden / daß ihr Chur vnd F. G. vnd gunsten auß Christlichem trewen bedencken / vnd mit sonderlicher erklärungs ihres friedliebenden gemüts ( der Geistlichen Stand vnd güter / dieselbige in kein zerrüttung vnd Propheanation zubringen belangend ) diesen Punct auff diesen tag erregen vnd anbringen lassen/ vnd daß ihr Chur vnd F. G. vnd gunsten nichts anderst gesucht vnd gemeint / dann damit die Ehr Gottes zubefürdern / das hochschädlich mistrawen auffzuheben vnd mehr guts vertrauen im Reich zupflansen / vnd die Religion desto schleiniger zu Christlicher vergleichung vnd Reformation zubringen.

Vnd haben sich darauff ihr Chur vnd F. G. vnd gunsten nicht vermuten mögen / daß denselbigen / von den Ständen der andern Religion nicht allein alle handlungen inn solchem trewen bedencken abgeschlagen / sondern auch von E. Kön. May. darüber solte aufferleget vnd zugemessen werden wollen / als hetten ihr Chur vnd F. G. vnd gunsten den berürten Puncte der Geistlichen vorbehalten/wie andere verglicheene vnd beschlossene Artikel ein zuuerleiben bewilligt.

Wiewol nun ihr Chur vnd F. G. vnd gunsten darüber daß sie solche ding im Reich auß angezogenen wichtigen vrsachen / anzubringen / zuberahtschlagen / anzulangen / zubitszen/vnd zubefürdern / sich als Reichs Stände schuldig geachtet/ ferner der geistlichen einigen sachen nicht eingreifen wollen/ auch ihr Chur vnd F. G. vnd gunsten gemüt nicht ist / derhalben zu einiger zerrüttung oder andern vrsach zugeben/ so können sie doch darneben auff ihrem gewissen nicht ligen / oder dieselbig damit / als hetten ihr Chur vnd F. G. vnd gunsten/ einige Constitution oder Declaration/so ihrer wahren Christlichen

lichen Lehre / Glauben vnd Gewissen zu wider / bewilgt / beladen lassen.

Vnd haben doch ihre Chur vnd F. G. vnd G. vns ihrer Chur vnd F. G. vnd G. Dienern vnd Abgesandten mit ernst befohlen / vnd aufferlegt / in Namen vnd an statt ihrer Chur vnd F. G. vnd G. vor E. Kön. May. öffentlich / mündtlich / vnd schriftlich zu Protestiern / zubedingen / vnd zu declariren / bezeugen auch solches vor Gott dem Allmächtigen / das ihr Chur vnd F. G. vnd G. in den berürten Puncten der Geistlichen vorbehalt / dem Religionfrieden zu Augspurg zugesetzt / ansehend / vñ nach dedie vergleichung /c. niemals gewilligt / auch nachmals ires gewissens halben nit willigen könnē oder wölle.

Darneben auch ire Chur vnd F. G. vnd G. diserklärt haben wöllen / wann sich darüber ein fall jetzt oder künfftig begeben vnd zutragen solte / das von wegen der angenommenen Augsp. Confession einiger Geistlicher / seines Stands / Würden / Beneficien / oder Officien solte entsetzt vnd benommen werden / das sie nit allein derhalben in ihr Chur vnd F. G. vnd G. gewissen befreyet / sondern auch denselben in oder aufferhalb des Rechteens nicht verdammen / mit der that / oder in andere wege mit nichten verfolgen helffen wöllen / inmassen sie auch die execution des Landfriedens dem Religion vnd Prophan Frieden angehangen / auff berürten fall / wider die Geistlichen fürzunehmen / ihrer Chur vnd F. G. vnd G. keines wegs gesimmen vnd gebüren will / vnd ist inen vor Gott dem Allmächtigen vnuerantwortlich an einem Ort ihr Christliche Religion für war zubekennen / vnd am andern dieselbige sampt ihren Glaubens genossen vnd Christlichen gliedern zu verdammen / zustraffen vnd vervolgen zu helffen.

Es ist aber darneben ihrer Chur vnd F. G. vnd G. gemätagant nicht / den Religionfrieden / in einige Disputation / zerrüttung vnd auffhebung zubringen / oder zu weitleuffige

felt vrsach zu geben / dann berürter Punct des vorbehaltes/ se  
kein substans des Friedens ist/ so werden auch mit solchem vore  
behalt/ ihr Chur vnd F. G. vnd gunsten/ einiges Friedens hal  
ben reciproce gegen den andern Ständen inn ganz nichts  
verbunden/sonder berürter Artikel belangt / allein die Geistlic  
chen/ vnd ihre saktionen/ vnd ordnungen/ vnnnd beruhet auff  
derselbigen verantwortung.

Wann auch die Stände der andern Religion derhalben  
einigen gedanken schöpffen / oder selb zerrüttung darauß su  
chen wolten/hetten sie darzu kein vrsach.

Es versehen sich aber ihr Chur. vnd F. G. vnd gunsten/  
berürte der andern Religion verwandte / werden den Frieden/  
in allen vnd jeden Puncten / des man sich reciproce mit ho  
hen an Eydesstat / betewerten zusagen verglichen/ vnd vere  
einigt / trewlich nachsehen / welches auch nicht weniger neben  
der Kay. vnnnd Kön. May. ihr Chur. vnd F. G. vnd gunsten/  
zum höchsten gemeinet/ Es haben ihr Chur. vnnnd F. G. vnnnd  
gunsten solche notwendige protestation/ Declaration vnd Er  
klärung / ses diß endes in dem Punct der Geistliche vorbehalt  
gewissens halben nicht vmbgehen können. Bitten dar  
auff E. Königliche Maiestat vnderthäniglich Ewer Königliche  
Maiestat wollen derselbigen allernedigst eingedenck seyn/  
vnd die ding nicht anderst / dann als dieselbig allein zu befre  
ung der gewissen gemeinet/ Väterlich verstehen/ vnd auffne  
men/ Dann ihr Chur. vnnnd F. G. vnd gunsten zu friedlichem  
wesen im Reich vnd des geliebten Vatterlands Ehr / nutz vnd  
wolfahrt zu befördern / vnnnd E. Kön. May. vnderthänigsten  
schuldigen gehorsam zuleisten willig vnd vrbietig seyn.

Der Röm. Kön. Mai. Ferdinando/ hochlöbliche  
ster gedechtnus/obergeben/den 16. tag Martij/  
Anno 1577. Auff de Reichstag zu Regenspurg.  
Protesse

Proceſtation vñd Erklärung der  
Augsburgiſchen Confeſſion verwandten Stän-  
de / auff der Röm. Keyſ. May. Reſolution vñd  
Antwort / vber ihr / der Stände / jüngſt vber  
geben Schrifft / die Freyſtellung der  
Geiſtlichen vorbehalt  
belangendt.

N V M E R O XX.

**D**er Röm. Key. May. vnſers allergne/  
digſte Herrn Reſolutio vñ Antwort auff jüngſt  
der dreyer Weltlichen Churfürſten Geſandten/  
anweſenden Fürſten / vñ der abweſenden Käſte  
vñd Botſchafften / der Augſpurgischen Confeſſion zugethan  
ihrer May. vbergebener Schrifft / die Freyſtellung / oder Geiſt-  
lichen vorbehalt der Religion belangendt / haben der anweſens-  
den Churfürſten vñd ermeldte Stände in vnderthänigkeit / vñd  
mit gebürlicher Reuerenz empfangen vñd verleſen.

Vñd auß ſonderlicher irer May. Reſolution vñd ander-  
dem mit bekümmertem beſchwertem gemüt vermerckt / daß  
ire Keyſ. May. auff ihrem fürnehmen dermaßen beſtehen /  
vñd daß die Churfürſten / Fürſten vñd Stände / der anderen  
Religion / berürte Chriſtliche freyſtellung / die doch ihnen der  
andern Religion verwandten Ständen / vñd ihren Vñders  
thanen allein zu gutem geſucht / abſchlagen / vñd beyder Con-  
ſtitution / ſo verſchiedens 55. Jars / dem Religionfrieden auß  
eigner bewegnuß ihrer Key. May. vñd ohn gemeiner Stände  
de einhelligen Conſens angehängt / verharren vñd daruon  
nicht weichen wollen.

Dann

Dann die Stände der Augspurgischen Confession bezeugen mit Gott vnd ihrem gewissen / daß sie angeregte freystellung auff beiden vorigen Reichstagen zu Augspurg / vnnnd Regenspurg / vnnnd auch 150 auß keiner sonderbaren affection oder anderer vrsachen gesucht / Dann wie sie dieselbigen ihrer Key. May. auß schuldigem Christlichem eyffer vnd pflichtens damit sie Gott dem Allmechtigen / vnnnd seinem Götlichen Wort vnnnd ihrem Nächsten / denen sie den weg der Seligkeit nicht gar verschliessen / viel weniger vrsach darzu geben wolten / verwant / zum offtermal Schrifftlich vnd mündlich fürgetragen.

Vnd haben ihre Key. May. ihres ermessens kein Christlicher vnpartheischer vnnnd billicher mittel zu vergleichung der streittigen Religion / erhaltung friedens vnnnd einigkeit im Reich Teutscher Nation / dann dieses für zuschlagen wissen / wie sie es dann noch für das best vnnnd tauglichst achten vnnnd halten.

Es ist vernünfftiglich zuermessen / wo gleich der andern Religion zugethanen in solches bewilligten / daß doch kein Stand also seiner Seelen seligkeit vergessen seyn würde / der sich leichtlich zu der Augspurgischen Confession verwardien Religion (wo er dieselbige nicht für die ware vnnnd Christliche erkendte) eigens freiens willens / wider sein gewissen bewegen lassen würde.

Wie dann hierwiderumb der Augspurgischen Confessions Stände / wo sie ihre Religion nicht in Gottes Wort gegründet / Prophetischer vnd Apostolischer Lehr gemess / zu allem guten Frieden / wolsfart / zucht / Gottseliger erbarkeit / Auch vnderthenigstem Christlichem gehorsam / eigentlich gericht vnd geneigt wissen vnnnd erkennen / also bestendiglich darbey verharren / vnnnd dieselbigen allen Menschlichen Lehren / Satzungen / gewonheiten vnnnd gebräuchen sie heissen vnnnd

seyen so ale als sie wollen/ Auch aller zeitlicher wolffahrt/ Weeltlichen ehren/ hochheit vnd dignitet fürsetzen wollen.

Derwegen weil auß diesem / vnd vielmals erregten vrsachen die Freystellung der Religion vmb Gott zu erbitten/ vñ bey ihrer Key. Ma. vnderthänigst zuer suchen/ vnd in alle befugte wege zubefördern/ sich vielbenante Stände der Augspurgischen Confession/ pflichtig vnd schuldig erkennen.

Vnd ihre May. die Augspurgische Confession / vnd wahre Christliche Religion/ Anno 22. 55. im Religion Frieden menniglichen freygelassen / so ist nachmals der Churfürsten/ Fürsten vñ Stände ermeldter Confession vnderthänig/ auch vnderthenigst bitten / ihr May. wollen die Constitution/ so sie der Geistlichen vorbehalten haben/ dem Religion Frieden/ dessen doch solche Constitution kein theil ist/ auß eigener bewegung angehengt / vñnd derowegen sich ihre Key. May. weder jüngst zu Franckfort in anrettung ihres Keyserthumb / noch zuvor an dieselbig gebunden/ aller gnädigst widerumb auffheben/ damit ihre Key. May. Churfürsten/ Fürsten vñ Stände des Reichs/ so viel fürderlicher vnd fruchtbarerlicher/ durch Christliche vnd gebürliche mittel vnd wege/ zu vergleichung der Religion zukünfftiger zeit/ vermittelst Göttlicher hülff kommen/ vnd hiezwischen mit Christlicher gedult bey einander im Religion Frieden/ in massen derselbig bewilliget/ friedlich vnd freundlich leben vnd wohnen mögen.

Sollen aber ihre Key. May. solches alles vnangesehen/ daß man sich doch in vnderthänigkeit nicht versehen thut/ dessen auch bedenckens tragen / vñnd die Churf. Fürsten vñ Stände/ der andern Religion nicht darein willigen/ So wollen die Churfürsten/ Fürsten vñ Stände der Augspurgischen Confession sich hiemit abermals erklärt haben / daß sie inn die vielgemelte Anno 1555. von ihrer Key. May. auffgerichtete Constitution nie gewilliget / noch auch fernner zu consentiren

bedacht/wann sich auch darüber einfall jeso oder künfftig bes  
 geben oder zutragen solte/das von wegen der angenommenen  
 Augspurgischen Confession ein Geysstlicher Stand seiner  
 Würden/ Beneficien oder Officien solt entsetzt oder beraubt  
 werden/das sie nicht allein derhalben in ihrer Chur. vnd F. S.  
 vnd G. gewissen gefreyet/sonder auch denselben in oder außers  
 halb Rechtens nicht verdammen / mit der that / oder in andere  
 wege mit nichten verfolgen helffen wollen/in massen dann sich  
 auch gegen ihrer Keyf. May. vielbemelte der Augspurgischen  
 Confession verwandte Stände hievor auff gehalten Reichs  
 tag zu Regenspurg des 57. etc. Jars erkläret haben.

Solches habe der Augspurgischen Confession verwandte/  
 Churfürsten/Fürsten/vnnd Stände/ihrer Keyf. May. nach  
 erheischender ihrer wahren Religion notturfft vnderthenigst  
 nicht verhalten sollen / mit vnderthenigster bitt / dieser ihrer  
 Protestation allergnädigst ingedenck zu seyn / vnd nachmals  
 die Sachen zu stiftung gutes Friedens / Ruhe vnd Einigkeit  
 in Teutscher Nation zubefördern. Inn diesem erzeigen ihre  
 Keyf. May. Gott dem Allmächtigen / sonder zweiffel ein an  
 genesmes gefälliges werck/vnnd seynd es offgemelte Stände  
 der Augspurgischen Confession / vmb ihr Keyf. May. in ge  
 bürlicher vnderthänigkeit vnd Demut zu verdienen schuldig/  
 vnd in sampt vnd besonder ganz willig vnd geneigt.

Der Röm. Key. May. zu Augspurg vber  
 geben / Freitags den 7. Julij / Anno  
 1559.

Sernck

Ferner Bedencken vnd Fürbringen  
der Stände der Augspurgischen Confession ver-  
wandt / auff der Key. May. zweite Resolution  
die Graamina vnd freystellung  
betreffende.

N V M E R O X X I.

**D**ER Römischen Key. May. vnsers  
Allergnädigsten Herren die jüngst Resolution  
die Graamina wider den Religionfrieden vnd  
dann der Geystlichen vorbehalt / oder freystel-  
lung belangend / haben die anwesenden Churfürsten / Fürsten  
vnd Stände / auch der abwesenden Gesandten / Rähte vnnnd  
Botschafften / so der Augspurgischen Confession verwandt /  
in vnderthenigkeit vernommen.

Darauff vnd soviel erstlich die angeregten Graami-  
na betrifft / dieweil ihr May. rahesamerachten / das derselben  
erledigung auff den gehn Speyer fürgenommen Deputas-  
tion tag / dahin ihre May. deren Commissarien / welche sampt  
vnd neben den deputirten Ständen getrewlichen diese fürge-  
fallene Irrung vnnnd mißverstand / zu guter vergleichung vnnnd  
richtigkeit bringen sollen / mit ausführlicher instruction abzu-  
fertigen / sich gnädigst erbotten / zu remittiren.

Solassen solche ihrer May. fürgeschlagenen weg diese  
Stände / damit kein vrsach zu verlängerung dieses Reichs-  
tags gegeben / ihnen auch nicht zuwider seyn.

Doch mit der bescheidenheit / das solche Deputation  
in gleicher anzahl beyder Religion verwandten Personen als  
lerhand vnrichtigkeit zuuerhüten angestellt werde. Vnnnd wol-  
len sich gegen ihr May. diese Stände inn vnderthenigkeit



versehen vnd getrösten / jr May. werden hierauff bey dem Key. Cammergerichte / der billigkeit nach verschaffen / vnd diese vorsehung thun / dasz mittler zeit / vnd bis solche angeregte Deputation ihren würclichen fůrgang vnd ende erreicht / die albereit außgangene schwere Mandata vnd Processen / diese vnd andere Grauamina betreffend / eingestellt / vnd vom Cammerrichter vnd Beysitzern im Rechten nicht fůrgeschritten werde.

Dieweil auch auß ihrer Keyf. May. Resolution sich befindet / dasz die Stände der andern Religion / ihrer Keyf. May. etliche gegenbeschwerden vberreichet / vnd dieser Stände notturfft erfordert wil / sich darinn haben zuersehen / damit die Sachen zu beiden theilen künfftiglich zu besserer richtigkeit gebracht werden mögen / so ist an ihr Keyf. May. dieser Stände vnderthänigste bitt / ihr Key. May. wöllten ihnen angeregter gegenbeschwerden / besichtigung / vnd Abschriffte gnädigst zukommen vnd folgen lassen.

Zum andern / was den berüreten vorbehalte / oder freystellung belangen thun / haben die Churfürsten / Fürsten vnnnd Stände / auch der abwesenden Räte / Gesandten vnd Botschafften der Augspurgischen Confession / mit bekümmertem gemüt verstanden / dasz ihr May. auff voriger ihrer meinung verharret / vnd dieweil es hierin also gewant / auch diese Stände sich gegen ihr May. notturfftiglich / Christlich diffals erkläret / So lassen sie es auch nachmals bey solcher ihrer erklärung beruhen vnd bleiben.

Allein kündten hoch vnnnd wolgemelte Stände ihrer Notturfft nach / auß schuldigem Christlichem Eyffer vnnnd mittheiden / so sie gegen ihren Mitgliedern tragen vneröffnet nicht lassen / noch vmbgehen ihr May. zuerinnern / wiewol in dem gemeinen vnd bewilligten jimmerwerenden Religion Frieden außdrücklichen vorsehen / dasz den Vnderthanen / so vnder den Ständen der andern Religion Sess vnnnd Wonhafftig /  
vnd

vnd sich zu ihrer wahren Christlichen Religion begeben wol-  
len/denselben ein freyer zu vnd abzug gestattet/ auch ihr Haab  
vnd Güter gewolgt werden sollen.

Das solchem entgegen/vnnd wie die Stände der Aug-  
spurgischen Confession täglich angelangt werden/ an etlichen  
orten dieselbigen Vnderthanen / nicht allein mit ernstlichen  
Mandaten in Churfürstenthumben / Herrschafften vnd Ges-  
bieten / von besuchung der Christlichen Predigten vnd Nies-  
sung der heiligen Sacramenten/ auch abgehalten/sonder auch  
vber das hertiglich an Leib vnd Gut gestrafft/versagt vnd ver-  
trieben/ihrer Güter enteetzt/vnd dauon getrungen werden/wie  
dann viel Exempla ihrer May. in specie, wo dieselbigen nicht  
alle Notori/ auch zu ferner weitleuffigkeit vñ verbitterung/vr-  
sachen geben solten/für gebracht werden möchten. Wann aber  
diz alles dem gemelten Religionfrieden / auch der Christlichen  
lieb vnd bescheidenheit strack entgegen vnd zu wider / auch den  
Armen betrübten Christen vnd Vnderthanen zu endlichem  
verderben reichen würde / vnd ob Gott will / von diesen Stän-  
den der Augspurgischen Confession gegen der andern Religi-  
on Personen / in ihren Landen Herrschafften vnnd Gebieten  
dergleichen nie erhört worden.

So ist an ihr Key. May. der bemelten Stände vnderthes-  
wigt bitt/ihr Key. May. wollen / als ein Christlicher Keyser/  
diese merckliche beschwerden zu gemüt führen/vnd nicht gestat-  
ten/das die vnschuldigen Christen/ also jämmerlich an ihren Lei-  
ben vnd Gütern betrübt vnnd verfolgt werden/ auch derowes-  
gen die Stände der andern Religion für sich bescheiden lassen/  
denselbigen in gemein solche Beschwerden gnedigst fürhalten/  
vnd die von solchem vnflugamen fürnehmen abweisen.

Das alles gereicht zuvorderst ihrer Key. May. zu gros-  
sem rhyum / den Armen betrübten vnschuldigen Christen / zu  
wolffahrt Schutz vnd Schirm/vnd senen es gegen ihrer May.

die Churfürsten / Fürsten vñnd Stände der Augspurgischen  
Confession in vnderthenigstem gehorsam zuuerdienem vrbiet  
tig/erkennen sich auch solches zu thun schuldig.

Der Römischen Key. May. den 20. Ju  
lij/Anno 1559. vbergeben / zu Aug  
spurg.

Supplication an die Römische Key.  
May. der Rheinischen / Fränckischen / Düringi  
schen / Harzburgischen / vñnd anderer der Augspur  
gischen Confession verwandten / Graffen  
vñnd Herrn / die Freystellung  
betreffende.

N V M E R O X X I I .

**A**lles Durchleuchtigster / Großmächt  
tigster / Vñüberwindlichster Römischer Key  
ser / Allergnädigster Herr / Wiewol wir bis an  
hero der gänßlichen vñnd ungezweiffelten hoff  
nung gewesen / es solte der hochwichtig Punct die sritige Re  
ligion belangend / vermög E. Key. May. allergnedigsten auß  
schreibens / nicht allein für die hand genommen / erwogen / vñnd ber  
rathschlagt / sondern auch durch verleihung Göttlicher gnade  
zu Christlicher vergleichung vñ erörterung gebracht / auch die  
erhebliche beschwerung / so in diesem Puncten vorfallen / zu bil  
licher abhelfung seyn gerichtet worden / wie wir dann desselb  
gen mit sonderlicher begirde vñnd verlangen also erwartet.

So befinden wir doch gleichwol nicht ohne eusserste bes  
chwerung / daß bis anhero diss als nichts fruchtbarlichs er  
wolge / die sach auch nunmehr dahin gerahet / daß vielleicht auff  
jetzweren

jetzwerendem Reichstage dieses Puncten halben wenig soll ges  
handlet werden.

Derwegen wir vnserer hochdringender vnd vnuermeidlicher notturfft nach nicht vmbgehen mögen / E. Key. May (welche wir doch/bey jetzigen jhren vielfältigen hochwichtigen vnd treffentlichen obligenden sachen / ganz vngern bemühen) nachuolgende vnser beschwerden vnd anliegen aller vnder thenigst zuvermelden / vnnnd damit keins wegs lenger zuuerziehen. Dero vnderthenigsten hoffnung E. Key. May. werde auß angeborner Keyserlicher güte vnd miltigkeit / dieselbige aller gnedigst vermercken vnd erwegen / auch vns inn keinen vngnaden verdentcken / das wir in diesen vnseren anliegenden beschwerden / bey E. Key. May. als dem höchsten Haupt / vnserer letzte vnd einige zuflucht suchen.

Vnd wollen demnach in keinen zweiffel setzen / E. Key. May. werde sich aller gnedigst zuerinnern wissen / welcher gestalt vor vielen zeiten / die Stifft vnd Erbstifft fürnemlich zur Ehre Gottes / Vnd dann auch zu erhaltung vnd auffführung Fürstlicher / Gräflicher / vnd Adeltlicher Heuser vnd Geschlechter fundirt vnd geordnet / vnd von vielen Keysern / Königen / Fürsten / Graffen / vñ Herrn / hochlöchblichster miltter gedächtnuß / reichlich begabt / auch welcher massen Fürsten / Graffen / vnd die vom Adel bis anhero auff den Stifften vnd Erbstifften / sonderlich aber der Fürsten vnnnd Graffen stand auff den beiden Stifften Cölln vnnnd Straßburg / statlichen vnd wol vnderhalten worden.

Es ist aber nunmehr (aller gnedigster Keyser) nach dem die spaltung in Religionsachen sich erreget / dahin gerahen / das weder Fürsten Graffen / Herren / noch die vom Adel / so der Augspurgischen Confesion verwandt vnd zugethan / ire Kindsder / Freunde / vnd Verwandten auff die Stifft vnd Erbstifft / ons verletzung irer gewissen thun oder bringen möge / von wege  
viele

vieler beschwerlicher pflicht / Juramenten vnd Statuten / so nicht allein allbereit inn vbung seynd / sonder auch von tag zu tag je beschwerlicher auffgerichtet / vnd eingeführt werden / welche wir vor vnser Personen / Gewissens halben mit nichten ratificiren oder genem halten / viel weniger vnser Kinder / Freund vnd Verwandten / darmit beladen oder verbinden mögen.

Auß welchem dann lezlich (da solchem mit zeitlichem Raht nicht fürkommen / oder eine leidliche milderung hierinn solte getroffen werden) nichts gewissers ervolgen würde / dann daß nicht allein die Stifte vnd Erbstifte / auß mangel Fürstlichen / Gräfflichen vnd Adlichen Stands qualificirten vnd tauglichen Personen mit der zeit (wie dann allbereit vor Augen / daß sonderlich auff den angeregten beiden Stifften Cölln vnd Straßburg etliche Praebenden / so von Alters mit Grafen Teutscher Nation versehen der gebür nach / schwerlich ersetzt werden mögen) ganz vnd gar inn abgang gerathen würden / sondern daß auch der Fürsten vnd Grafen Stand verschmelt / Fürstliche vnd Gräffliche Heuser zerrissen vnd zerscheyt / ja vieler trefflicher Geschlechter (welche sich ohne die Stifte inn Weltlichem Stande schwerlich alle inn die länge würden erhalten können) endlich verderben / notwendiglich ervolgen müste / alles der ersten Fundatorn vnd Stifter intention / willen vnd meynung zu entgegen / welche ohne zweifel dahin gesehen / daß zusehender Gottes Ehr gefürdert / zucht vnd Erbarkeit gepflanzt / vnd darneben auch so wol die Fürstliche / Gräffliche vnd Adliche Heuser vnd Geschlechter / als auch die Stifte vnd Erbstifte in auffnehmen möchten erhalten werden.

Was auch sonst ferner (da der angeregten beschwerlichen pflicht vnd Statuten halben nicht ein Christliche milderung geschehen / vnd also der hoch beschwerlich abgang der Stifte

Stifft erfolgen solte) für merckliche incommoda / beschwerungen / nachtheil vnd vnraht im H. Reich hierauf entstehen vnd erwachsen würden / das haben E. Key. May. auß hohem von Gott begabtem verstande / aller gnädigst zuermessen.

Dann es gewislich dahin gerachten würde / wann Fürsten / Graffen vnd Herren / so der Augspurgischen Confession verwandt / von den gedachten beschwerlichen Pflichten vund Statuten nit gefreyhet / vnd also wider ihren willender Stifft vnd Geistlichen Stands enthoben : allzumahl Weltlich bleiben / vund ihre Fürstenthumb / Graffe vund Herrschafften / so vielfältiglich vnder sich zertheilen vnd zerreißen müsten / das sie auch lezlich dasjenige darzu sie sich schuldig erkennen / vnd als gehorsame Stände gern thun vnd leisten wolten ( wie wir dann vnfers theils bis anhero disfalls nicht gern etwas an vns hetten erwinden lassen ) bey E. Key. May. vnd dem heiligen Reich vnuermügens halben im werck nicht würden beysetzen / erzeigen vnd leisten können.

Neben dem / ist auch leichtlich zuerachten / was für zertrennung / verbitterung / has / widerwillen vund misstrawen / zwischen den Geistlichen vnd Weltlichen Stands Personen / auff obgesetzten fall würde erfolgen / welches dann lezlich nicht allein diejenige Personen / so albereit auff den Stifften seynd / oder sich künfftiglich darauff begeben möchten / verdrossen vnd vnwillig machen / sondern auch zu allerhandt beschwerlichem vnraht / veracht vnd verkleinerung / so wol der Stifft als auch derselben Personen möchte gereichen.

Auß diesen vnd andern mehr erheblichen vrsachen / so E. Keyf. May. selbst aller gnädigst zu bedencken wissen / haben wir nicht vnderlassen können / E. Keyf. May. in vnderthänigkeit zuersuchen vund anzuruffen. Demnach aller vnderthänigst bittende / E. Keyf. May. wollen auß tragendem vnd von Gott befohlenem Ampt diese hochwichtige sach aller gnädigst

beherzigen / vnd zu verhütung solchs hochbesorgten ab vnd  
 nidergange / so wol der Stifft vnd Erbstifft / als auch vieler al-  
 ter trefflicher Stände / Heuser vnd Geschlechter (daran E.  
 Keyf. May. vnd dem Reich mercklich gelegen) ein allernä-  
 digstes vnd Christliches einsehen thun / vnd diese sache dahin be-  
 fördern / daß Fürsten / Grafen / vnd die vom Adel / so hin vnd  
 wider auff den Stifften allbereit angenommen / vnd länfftig-  
 lich angenommen möchten werden (sonderlich aber auff den  
 obangeregten beyden Stifften Eöln vnd Straßburg / so auff  
 Fürstliche vnd Gräffliche Heuser gestifft) von den obgedach-  
 ten beschwerlichen Statuten / Juramenten vnd Pflichten ges-  
 freyet / derselben erlassen / vnd wider ihre Gewissen nit beschwe-  
 ret oder angefochten werden.

Was aber sonst aufferhalb der mehrgedachten Gewis-  
 sen rührigen Statuten vnd Juramenten zu auffnehmung /  
 gedeihen vnd wolfahrt der Stifften / auch zu erhaltung eines  
 Christlichen eingezogenen erbarn lebens vnd wandels dienen  
 mag / solches alles wollen wir nicht allein nicht abzuschaffen /  
 sondern viel mehr hierinnen gute ordnung zu machen / vnd die  
 bisanhero zum theil erloschene vnd gefallene Disciplin / wi-  
 derumb zu restauriren vnd anzustellen / zum aller vnderthä-  
 nigsten gebetten haben.

Ewer Keyserliche Maiestat wollen auch hierbey aller-  
 gnädigst erwegen vnd zu gemüht führen / mit was grosser ge-  
 dult / auch mit was mercklichen vnserm schaden vnd vnwider-  
 bringlichem nachtheil / wir nunmehr so viel Jar hero dieser  
 hochbeschwerlichen Sachen zugesehen / vnd aufgewartet / al-  
 les der tröstlichen hoffnung / es solte einmal / vermittelst Gött-  
 licher Gnaden die Sach durch ein Christlich Colloquium,  
 Concilium, deputation oder Reichstag / der billigkeit nach  
 erwogen / vnd auff leidliche / zimliche wege vnd vergleichung  
 seyn gerichtet worden / dieweil aber solches bisanhero leider  
 also

also verblieben / auch nunmehr geringe hoffnung / daß durch obangeregte Wege hierinn was fruchtbarlichs erfolgen werde / haben Ewer Keyserliche Maiestat allergnädigst zuerachten / das vns zu vnserm mercklichen schaden vnd nachtheil länger also stillzuschweigen / vnnnd diese Sache ferrner / dann albereit geschehen / einzustellen mit nichten wolle gebüren / inn sonnderlicher betrachtung / daß nicht wenig zubeforgen / da hienit noch länger verzogen würde / daß nicht allein der Stifft / sondern auch der Fürsten vnd Graffen hochnachtheiliger vns widerbringlicher abgang mittlerweil würde erfolgen.

Wöllen demnach zu ewer Keyserlichen Maiestat vns in aller vnderthenigkeit getrösten / sie werden diese Sach ( wie oben gebetten ) allergnädigst zu Gemüht führen / auch solche Christliche vnd Bätterliche befürderung vornemen / dardurch die oberzehlte vnser hochanliegende beschwerung / auch aller künfftiger vnraht abgeschafft / die Stifft vnd Erbstifft / wie in gleichem Fürstliche vnd Gräffliche Heuser / in auffnewien erhalten vnd vortgesetzt / vnd niemands wider sein Gewissen beschwert werde.

Daran erzeigen ewer Römische Keyserliche Maiestat ein Christlich mit Keyserlich Werck / vnd seynd wir es sampt vnd sonder vmb E. Keyf. May. neben schuldigen Pflichten / in allem vnderthenigem gehorsam vnserm eussersten vermögen nach zuverdienengans geneigt vnd vrbietig.

Der Röm. Keyf. May. vbergeben auff dem Reichstag zu Augspurg / Anno 1566.



Supplication an die Welliche Chur  
fürsten / Vnd zugleich mutatis mutandis an die  
Röm. Keyf. May. der Rheinischen / Fränckischen /  
Düringischen / Hartzgräffischen / vnd anderer der  
Augsburgischen Confession verwandten /  
Graffen vnd Herren / die freystel-  
lung betreffende.

NV MERO XXIII.

**V**rechlechtigste / Hochgeborne Chur-  
fürsten / Gnädigste Herr / E. Churf. G. ha-  
ben sich gnädigst zuerinnern / mit was vielfälti-  
gem ernst vnd enffer / auch auß was ansehenli-  
chen dapffern / vnd erheblichen vrsachen eine Christliche frey-  
stellung in der Religion / beuorab auff den hohen Thumt stift-  
ten vnd Collegien / bey vorigen regierenden Keyfern / auch der  
jetzigen Key. May. vnserm allergnädigsten Herrn / auff eil-  
ichen gehaltenen Reichsversammlungen / vnd noch leslich Anno  
zē. 66. zu Augspurg laut hiebeuor verwarter Supplication  
gesucht vnd gebetten worden.

Nun hetten wir ja verhoffet es solte diser hochnötige vnd  
wichtige Artikel / an welchem dem H. Römischen Reich vn-  
serm geliebten Vatterland / den Churfürstlichen / Fürstlichen  
vnd Gräfflichen Heusern / auch gemeiner Ritter schaffe / zu-  
förderst aber Gottes des Allmächtigen ehr / vnd vieler Men-  
schen ewiges heil vnd wolffart gelegen / vor diser zeit erlediget /  
vnd diesem beschwerlichen handel abgeholfen worden seyn.

Diweil aber solches bis daher eingestelt vnd verblie-  
ben / nichts desto weniger vnser Gewissen / auch vnser vnd  
vnserer

vnserer nachfolgenden wolffart / für welche wir Christliche sorg-  
 feltigkeit zutragen schuldig / vns ermahnet vnd dringet / dieses  
 werck nicht erlösen zu lassen / sonder mit hülff vnnnd zuthun E.  
 Churfürst. G. als des heyligen Römischen Reichs fürnem-  
 sten Seulen / auch anderer Christlichen Fürsten / dasselbig so  
 viel vns Menschen möglich zu treiben vnd zu vrgieren / bis der  
 Allmächtige gütige Gott / der aller Menschen Herzen in sei-  
 nen händen hat / vnd sonderlich die grossen Häupter registret /  
 dessen hand auch noch nicht erkürzet ist / ein mal gnad vnd se-  
 gen verleihet (wie wir zu seiner Allmacht verhoffen) das solch  
 werck / so fürnemlich zu seiner ehren diene / gepflancket vnd fort  
 gesetzt werde.

So haben wir bey jehoder Röm. Keyf. May. vnser  
 allergnedigsten Herren / vnd E. Churfürst. G. sampt dero mit  
 Churfürsten / vnserer Gnedigsten Herrn versammlung / nicht  
 umbgehen sollen / noch mögen / deswegen abermals vnderthei-  
 nigste anmanung zuthun / ob vielleicht beneben andern hoch-  
 wichtigen des heiligen Reichs Sachen vnnnd antliegen / dieser  
 Punct (darauff in warheit nicht der geringste theil des heiligen  
 Reichs wolffahrt stehet vnd beruhet) auch in berahtschlagung  
 gezogen / mit der jetzigen Keyf. May. auch dem erwehltten vnd  
 fünffzigigen Haupt des heiligen Reichs / dauon gehandelt wer-  
 den möchte.

Vnd anfänglich / erachten wir für vnnötig E. Churf.  
 G. mit weitleufftiger erholung vnnnd crinnerung / des jenen  
 was an diesem werck gelegen / auch wie heilsam / nützlich vnnnd  
 notwendig es sey / zubemühen / in betrachtung das solches E.  
 Churf. G. nicht allein auß Christlichem / hocheerleuchtem / beys-  
 wohnendem verstand bekant vnd offenbar / sondern auch die A-  
 cta / handlungen vnd berahtschlagungen dieser sachen wegen /  
 durch E. Churf. G. vnd andere vnserer wahren Religion / der  
 Augspurgischen Confession verwandte Stände gehalten vnd

gepflogen/dasselbig gnugsam bezeugen vnd mit sich bringen/  
 Allein mögen E. Churfürst. G. wir mit der kürze nicht berö-  
 gen/ daß vnserm Gräfflichen / als gleichwol dem geringern  
 Stand im heyligen Reich/zu geschweigen den Chur vnd Für-  
 stlichen Heusern / denen vielleicht solchs beschwerlicher fellet  
 dan vns/durch dieses werck/da es länger differirt / oder gar ab-  
 geschlagen werden solt/ein offener vndergang/der fürnem-  
 sten vralten Gräfflichen Heuser gerawet würde/ vnd für au-  
 gen schwebet.

Dann nach dem die Juramenta/ Pflicht vnd Statu-  
 ten auff den hohen Stifften also geschaffen / auch von tag zu  
 tag dermassen/ vnd besonders seit her des Concilij Tridenti-  
 ni geschärpfft werden/daß wir wie auch die Fürsten/ vnd auch  
 die vom Adel / so der Augspurgischen Confession verwandt  
 vnd zu gethan/vnserer Kinder / Freund vnd Verwandten / mit  
 gutem gewissen auff die Stifft nicht thun oder bringen mögē/  
 So spüren vnd erfahren wir täglich daß der jungen Graffen  
 vnd Herranzal/ durch Gottes seggen sich dermassen mehret/  
 vnd zunimpt/daß/wo sie alle Weltlich blieben/vnnd mit ihren  
 Brüdern zu gleichem theil in den Erbschafften gehen solten/  
 die vralte Gräffliche Heuser zerrissen vnnd anders nichts inn  
 kurzen jaren/dannein endlicher vndergang des Gräfflichen  
 Standes/welchē vnserer vorältern mit darsetzung Leibs/Guts  
 vnd Bluts bey dem heyligen Reich erworben / erfolgen würde.

Solte es nun daselbst hingelangen / so were es nicht als  
 lein dem heiligen Reich verkleinerlich vnd nachtheilig/sondern  
 es möchten auch vnserer Kinder vnd Nachkommen/die sachen  
 etwas ernstlicher vnd hitziger zu gemüet führen / auch sich erin-  
 nern/daß dannoch ihre löbliche vorältern zu der ehren Gottes/  
 auch auffpflanzung vnd erhaltung der Gräfflichen Heuser/  
 viel statlicher ansehenlicher güter/ vnd grosse Reichthumb zu  
 den Stifften gegeben / deren sie billich lebig vnd zu genießent/  
 vnd

vnd viel lieber das eufferst würden versuchen / dann sich vnd iee  
 ganze posteritet von solchen Beneficien / vnnnd was denselben  
 anhanget / allein vmb des willen / das sie dem Papsstumb nicht  
 anhängig / vertringen vnnnd entsetzen zu lassen. Zu was bes  
 schwerlichkeit aber dasselbig gereichen würde (welches doch  
 der Allmechtig Gott / die Römische Key. May. E. Churf G.  
 vnd andere Stände des heiligen Reichs gnediglich geruhen  
 abzuwenden) das hat menniglich reines verstands zu ermessen /  
 vnd abzunemen / dann es nicht allein / wie zu besorgen / bey dem  
 Gräfflichen Stand bleiben / sondern es würde zu andern bes  
 schwerlichen weiterungen / dardurch die vralte löbliche Stiffs  
 te inn höchste Beschwerungen gerachten würden / vrsachen  
 geben.

Vnd ist je freind zu hören / viel mehr aber mit besondern  
 beschwerden zuuernemen / vnd bey den nachkommen vbel zu  
 verantworten / das im heiligen Reich Teutscher Nation / alle  
 Stände / sie seyen der Römischen Religion / oder Augspurgis  
 schen Confession zugethan / eines allgemeinen friedens sich mit  
 einander gebrauchen / in Reichs gemeinen vnd particular vers  
 samlungen bey einander sitzen / gleiche stimmen haben / in Ab  
 ministration der Justitien am Keyserl. Cammergericht / beyde  
 Religions verwandten angenommen / des gleichen in verrich  
 tung anderer des heyligen Reichs geschäften der Religion hal  
 ben keiner dem andern fürgezogen / noch jemandt / von wegen  
 der Religion / durch den andern geschmechet / verkleinert / vers  
 nachtheiligt / oder beschwerdt werden solle / Darzu auch alle ge  
 meine beschwerden vnnnd Reichs anlagen / als Steur / Keiß /  
 Volg / Contributiones, Cammergerichts vnderhaltung  
 vnd dergleichen / neben den andern tragen vnd leisten müssen /  
 vnnnd daher vnbillich / das sie von den geistlichen Beneficien  
 vnd Stiffen / allerdings außgeschlossen / vnd deren die andern  
 allein Behig seyn vnd genießten solten / dessen aber vnangeses  
 hen /

hen/ die jenigen Stände/ so sich zu der Augspurgischen Con-  
 fession bekennen/ vom andern theil so sich Catholisch nennen/  
 also von Stifften außgeschlossen/ vnnnd der gestalt angesehen  
 werden/ das man sie auch nicht würdig achtet/ auff die Stiffe  
 vnnnd Erststiffe zunehmen/ noch ihrer löblichen Vorältern  
 Foundation/ vnnnd Beneficien sie will lassen genießten/ sie machen  
 sich dann dem Pappst zu Rom beypflichtig/ dardurch sie dann  
 an ihrer höchsten wolffahrt der Seelen Heyl vnnnd Seligkeit  
 zum eussersten beschweret/ vnnnd vernachtheilet/ da doch zu be-  
 ständiger erhaltung ruhe vnnnd friedens im heyligen Reich bey  
 diesem Puncten weniger nicht/ dann inn allen andern sachen  
 vnnnd handlungen vnder den Ständen/ ein durchgehende gleich-  
 heit billich gehalten vnnnd obseruire werden solte/ auß welcher  
 vngleichheit dann der niessung der Geistlichen Güter vnnnd  
 Beneficien höchlich zubeforgen/ das in die harr anders nichts/  
 dann ein grössere verbitterung der Gemüter vnnnd mißtrauen  
 zwischen den Ständen/ auch lezlich eine endliche zerrütung  
 alles friedlichen wesens in Teutschem Lande/ wirdt entstehen  
 vnnnd erwachsen.

Wiewol wir nun wissen/ das sich die Römische Catho-  
 lische Stände/ wider diesen Arickel der Freystellung auff den  
 Stifften häfftig legen/ vnnnd diese zwey Argumenta fürnemlich  
 fürwenden/ Als ob man dardurch ihre Religion gar außstil-  
 gen/ auch vnderm schein der Religion nach den Geistlichen  
 Gütern greiffen/ vnnnd sie an sich ziehen wölle/ so haben sie sich  
 doch vnfers ermessens dieser beyder Puncten halben wenig/ ja  
 gar nichts zubefahren.

Dann so viel das erste belangt/ da solle es billich eine  
 freystellung heißen vnnnd bleiben/ vnnnd niemand zu der Religion  
 gezwungen oder genöttiget werden/ sondern vnbedrachte was  
 Religion einer ist/ zu den Beneficien gelassen/ vnnnd auff die  
 Stiffe angenommen werden/ vnnnd wie man dasselbig am Key-  
 Cam

Cammergerichte der gestalt vber / also hette man es auff den  
 Stifften viel besser vnd leichter zu obseruiren / auch zwischen den  
 nen Personen die ohne das mehrertheils einander mit Bluts  
 freundschaftt zugethan / vnd gar nicht zuvermuten / daß ein  
 Fürst / ein Graffe / oder einer vom Adel der Augspurgischen  
 Confession einen andern / der ihme verwandt / ob er schon niche  
 seiner Religion / würde vnderstehen aufzuschliessen / oder zu  
 rück zustellen / da es einer thete / so müste er hinwiderumb besor  
 gen / daß seinen Freunden vnd verwandten mit gleicher Maß  
 gemessen würde / zu dem / wo jemand solches begegnete / so hee  
 er sich dessen bey der Keyf. May. vnd gemeinen Ständen zu  
 beklagen / vnd vmb gebürliche hülff anzusuchen / inmassen daff  
 beschehen ist / vnd zweiffels ohne noch geschehe / da sich ein glei  
 cher fall mit annemmung eines Beyfizers / Aduocaten vnd  
 Procurators am Keyf. Cammergerichte zugetragen / oder  
 noch zutrüg / vnd diesem were durch ein Reichs Constitution  
 vnd Sazung leichtlich zubegegnen vnd vorzukommen.

So viel dann das ander Argumente betrifft / da mögen  
 wir für vnser Personen bey höchster warheit wol behewren /  
 daß vnser meining vnd gemüt keins wegs dahin stehet / vns  
 der Geistlichen Güter zuernehren / vnd sie vns einzuheimischē  
 Können auch nicht glauben / daß andere Stände dasselbig su  
 chen / wie auch solches keinem zugesattten / dann dardurch vnse  
 rer posteritet wenig gedienet / sondern wir haltens gewislich  
 darfür / do jemand / er were Fürst / Graffe / Herr / oder vom  
 Adel sich dessen anmassen / es würden die vbrige Stände / als  
 interessenten mit ernst darwider seyn / vnd es keinem gut heis  
 sen / noch ihren posteris diese heilsame Stifftungen ensiehen  
 lassen.

Vnd were diesem vnser ersmessens auch wol ein weg  
 zu finden / dann es würden vnser Religions Verwandten vns  
 beschwerde seyn in auffnehmung der beneficien / einen leiblis

chen Eyd zu prestirn/das sie die Geistliche Güter/wie sie auff sie kommen/ bey den Stifften lassen / vund keine verenderung darunder suchen oder fürnemen/ noch von andern zugesches hen/gestatten wolten.

Vnd im fall die Römischen Stände / damit nicht zu frieden seyn/ sondern noch ferner misstrawen in vns sehen wolten/da wir doch darfür achten / das sie vns für redliche geborne Teutsche Graffen vnd Herrn/die ihren Pflichten vnd Eyden nachzusetzen gemeint/ halten werden/ so seynd wir zum vberfluß dessen vhrbietig/ Wann es andem/ das vnserer Kinder vnd Verwandten einer auff die Stifft angenommen/ oder hernacher zu höhern beneficien vnd digniteten gelangen solten/ sedes mals genugsame Caution/ vnd sicherheit für solche yfründen zuleiste/ das sie von den Stifft nit hinweg gerissen werde sollen/ auch dieser Caution wegen/ wo vonnöten/ vnpartheyische erkantnuß zuleiden / oder aber vnserer Söhne vund Verwandten/da wir ein solches nit prestirn können/ von den Stifften abzuhalten/ Vber das/ so hetten auch die Keyf. May. vnd gemeine Stände / eine besondere Reichs saking auffzurichten/ vnd solche alienation/ verenderung vnd einziehung der beneficien bey Peen der Acht/ in bester form zuverkommen/ auch die Execution darmit/ des heyligen Reichs Cammergerichtes ordnung darvnder zubefehlen.

Wann nun solche drey wege / oder so scharff man es immer vorkommen mag / an die hand genommen/ so würde gewißlich keiner / er were was Stands er wolt/ so freuel/ vnbesonnen vñ vnbedacht seyn / das er sich vnderstehen würde demselb zuwider zuhandlen/ oder da er es je thete/ ist man im heyligen Reich so mächtig vnd stark / das man einem solchen Vbertreter wehren vnd begegnen köndte.

Es halten aber etliche noch für vnmüglich / also stark ist das misstrawen bey ihuen eingewurzelt / das solches einziehen

hen der Güter vnderbleiben würde / diuweiß zweifels ohne / wo die Religion auff den Stifften freygestellt / viel Geistlicher Personen sich in Ehestand begeben / deren Kinder darnach die beneficia nicht verlassen / sondern bey ihren Freunden vnd Verwandten hülff vnd beystand suchen / darauff dann ein enliche zerrüttung vnd vndergang der Stifft erfolgen würde.

Diesen aber ist leichtlich zu antworten / nemlichen im fall man sich der obgesetzten mitteln gebrauchte / so hette man sich dergleichen nicht zubefahrē / Es würde auch in eines jeden gelegenheit nicht seyn zur Ehe zugriffen / sondern sich viel / vnd vielleicht der größte theil beneben den beneficien in der Keyf. May. der Chur vnd Fürsten / auch anderer Potentaten diensten in Friedens vnd Kriegenszeiten gebrauchen / vnd in ehrliehen vnd Ritterlichen dingen vben.

Dessen hat man auch genugsame Exempel / nicht allein bey den Reformaten Stifften in Teutschland / sondern auch in andern Königreichen / als sonderlich in Hispania / da vielerley Geistliche orden gefunden werden / welchen doch der Eheliche Stand mit nichten verbotten ist / auch die Güter bey den Stifften rüwig bleiben.

Ob nun der Römische theil sich weiter befahren wolte / wann der Augspurgischen Confessions verwandten einer zu der Erzbischofflichen / oder Bischofflichen Dignitet erhaben / so würde er also bald die Ref. sampt dem gansen Papschumb abschaffen / vnd dardurch ihre Religion gar zu boden gehen / welches ihnen vnleidlich vnd vnträglich.

Darauff sagen wir erstlich / daß vnserm theil der Augspurg. Confes. verwandte eben so hoch bedenklich vñ beschwerlich vnserer Religion / die wir auß Gottes Wort wissen zuuertheidigen / ihren lauff vñnd fortpflanzung / Gottes des Allmächtigen ehre / vñ vieler Menschen heil vñ ewiger wolffars zuentgegen / also hinderstellen zulassen.



Nebendem so könnte die vorsehung geschehen/ daß auff obgesetzten fall beyder Religionen gedultet vñnd angerichtet würden/ Inmassen dann an etlichen orten/ auch vnder Geistlichen Ständen beyde Religionen öffentlich geübet werden/ vñnd im schwang gehen/ biß sich das Capitel einer allgemeinen Reformation im ganzen Stifft mit einander vereinigte.

Wo fern auch in der Administration vñnd verwalting Geistlicher oder Weltlicher Sachen/ bey den Stifften vñnd Capitulis streit fürfallen würde/ so hette man sich des Keyserlichen Cammergerichts Exempel gemess zuverhalten/ vñnd von jeder Religionen in gleicher anzahl zu verrichtung solcher Sachen zuverordnen/ auch wo vonnöten etlicher sonderbarer Ordnung vñnd Satzungen sich miteinander zuvereinigen.

Nach dem aber wie hie oben zum eingang vermeldet/ vnserm theil / der Augspurgischen Confessions verwandten Ständen nichts höheres im wezeligt/ noch beschwerlicher fürsetzt/ dann die gewöhnliche ordinationes oder weihungen vñnd iuramenta, welche wir Gewissens halben nicht approbiren/ noch vnserer Kinder/ Freund vñnd Verwandte/ damit obligiren oder verknüpfen mögen. Sintemal dieselben dahin gerichtet/ daß die Canonici auff alle vñnd jede Päpstliche Statuten/ consuetudines nouas, & antiquas/ sonderlich die seithero gehaltenem Concilio zu Trient gemacht vñnd eingeführt worden/ iuriren vñnd schweren müssen/ vnder welchen Statute vñnd Ordnungen viel seynd/ die vnserer Religion stracks zuwider/ auch derselben noch etliche auffgericht vñnd gemacht werden möchten/ Insonderheit aber ist das iuramentum so Bischoff vñnd Praelaten dem Papst/ vñnd sonstien zuerhaltung ihrer confirmation vñnd Stands/ welches professio fidei genant/ leisten müssen/ also beschaffen vñnd gewandt/ daß es nicht allein/ durch niemand vnserer Religion ohne verletzung seines Gewissens prestire werden kan/ sondern auch besorglich/ daß zu erhaltung  
fried

friedlichen wesens wenig fürreglich seyn werde/ vñnd des we-  
gendes heyligen Reichs Stände in viel wege hoch bedäncklich  
auch denselben allerhand ganz beschwerliche Claululz vñnd  
verpflichtungen einverleibt seynd/ so des mehrertheils dahin  
fürnemlich gerichtet seynd/ wie die eingerissene mißbräuch vñnd  
abschäuliche Irthumb erhalten/ vñnd dagegen vnser wahre  
Religion der Augspurgischen Confession vñnderdrückt/ vñnd  
mit der zeit gar außgerotet werden möchte.

So bitten vñnd begeren wir nicht mehr dann daß solche  
Juramenta vñ beschwerliche Ceremonie der gestalt gemilert/  
daß sie vnser Religion der Augspurgischen Confession nicht zu  
wider/ vñ durch derselben verwandtē/ mit gutem gewisse gelat  
stet vñ gehalten werde mögen: Als nemlich dz alle vñ jede Stiffe  
personen/ sie seye hohes oder nidern Stands/ nur den Politis-  
chen vñnd Weltliche sachen verbundē seyen/ darbey dann auch  
die Erzbischoff vñ Bischoff der Röm. Key. M. als dem Ober-  
sten Haupt in dem Reich/ vñnd die vbrige ordines fr̄ Erzbischoff  
oder Bischoffen in weltlichen sache zugehorsamen/ vñ sonsten  
die statuta vñnd ordnungen eines jeden orts in obgemelten Po-  
litischen sachen zu obseruiren schuldig seyn solten.

Man möchte auch menniglichen freystellenentweder  
die alte gewöhnliche/ oder die newe reformirte Formulas iura-  
menti zu prestirn vñnd zu erstatten/ Allein muß man das jenig  
in den Iuramentis, statutis, oder durch eine gemeine Reichs-  
Satzung fürkommen vñnd cauirn / daß beyde Religionen  
nicht allein vñnder den Stiffes verwandten geduldet vñnd ver-  
stattet werden/ welches dann leichtlich geschehen köndt / wo  
man das Iuramentum nur auff Politische sachen regulirt/  
inmassen dann die Key. May. beyde Religionen im heyligen  
Reich/ nach außweisung des Religionfriedens geduldet vñnd  
sonst menniglich bey recht vñnd billichkeit gehandhabt.

An vorgedachter Reformation der Stiffen vñnd Iur

ramenten mögen die Geistlichen sonderlich aber die Erzbischoff vnd Bischoff die zu vor geleiste Pflicht vnnnd End nicht hindern/ Dan sie für ihre Personen mögen dem Pappstthumb anhängig bleiben/ vnd begert sie niemand mit gewalt dauon zudringen/ daß sie aber wolten vnderstehen ein solche Reformation/die dem heiligen Reich zu wolfsahrt vnd zu erhaltung fried vnd einigkeit reichet zuverhindern/ oder der Key. May. vnd Ständen des Reichs/ordnung vnd maß/ darin zugeben/ dahin erstrecken sich ihre pflichten nicht/ es were auch vngereumbt von ihnen zuvernehmen.

Vnd wo man sich ein solches hiebeuor in auffrichtung des Religionfriedens hette wollen irren vnd hindern lassen/ so were man nimmer zur einigkeit vnd vergleichung im heiligen Reich kommen/Sondern hette ein theil den andern gar vertilgen müssen/welches zuviel Bluts würde gekostet haben/ vnd Teutschland darüber zu scheitern seyn gegangen.

Zu dem so seynd die beneficia vnnnd Geistliche Güter nit in des Pappsts Territorio/ oder vnder seiner Jurisdiction gelegen/ er hat sie auch nicht fundirt/ noch etwas darzu contribuiert/derowegen man sich vor seinem Ban vnd gewalt nichts mehr zubefahren hat/ Dann so er gleich einen oder mehr excommunicirn würde/ so hette die Key. May. vnd die Stände den oder dieselbige/ bey des Reichs Constitutionen vnd Satzungen hand zuhaben. Es solten auch die Prelaten vnd Geistlichen ihnen diese Reformation vnd ordnung nicht so hoch zuwider seyn lassen/in betrachtung daß sie ihnen selbst/vnd ihren Freunden zu gutem gereichen mögen.

Dann wir sehen vnd erfahren/wie wunderbarlich der Allmächtig Gott handelt/ vnd wie er etwann der grossen Herren vnd anderer fürnemmen personen Herzen vnd Gemühter rüret/ vnnnd sie zu der waren erkenntnuß seins Göttlichen Worts bringet/solten under sezig oder künfftige Erzbischoff  
oder

oder Bischoff einer durch verleihung Göttlicher Gnaden zu der Augspurgischen Confession treten/ so würde ihme je beschwerlich fallen/ daß er darumb seiner Dignitet müß entsetzt werden/ wie Erzbischoff Hermans zu Cölln Exempel außs weist.

Des gleichen den fall zu sehen/ daß ein Bischoff oder Canonicus jehunder eitel Papisten vnter seinen freunden vnd verwandten hette/ welche zu den Beneficien gelassen werden/ da sich dann in künfftigem zutrüge/ daß dieselbige gar/ oder zum theil sich der Augspurgischen Confession anhängig machten/ So solten dannoch die andere nicht so vnwillig vnd hart gegen ihnen seyn/ daß sie dieselbige wolten von den beneficijs außschliessen/ vnd dardurch dem vndergang ihrer eignen Heuser vrsach geben/ sondern sie solten viel mehr dasselbige vnd die nahe Blutsfreundschaften betrachten/ vnd bey ihnen gelten lassen/ vnd also ihrer selbst/ ihres geblüts/ auch ihres Stammens vnd Namens darunder verschonen/ angesehen/ wie sich ihrer freund einer heut vom Papstumb abwendet/ daß morgen einem andern welcher zu erhaltung Stammens vnd Namens sich auff ein Stifft zubegebē gemeint/ ja auch ihme ein Bischoff oder Canonico selbst seyn möchte/ da er nu darumb von dem Stifft gehalten/ oder seiner Dignitet vnd Pfründen in mangel stehen müste/ das würde ihme freilich hoch beschwerlich fallen/ er müste ihme aber die schuld selbst zumessen/ das er durch verhinderung obgedachter Reformation seinen eignen/ vnd seiner freund nachtheil vnd Schimpff verursachet hette. Daß aber der Römische theil vielleicht vermeint/ sie wolten durch die starcke vnd steiffe obseruans der iuramenten vnter niessung der Geistlichen Pfründen/ Auch erlangung der hohen Ehur vnd Fürslichen dignitet/ die Fürste/ Graffen/ Herren/ vnd den Adel mit gewalt beim Papstumb erhalten/ oder die abgewichenen wider darzu bringen/ darinnen werden sie sich/ ob

Gott

Gott will / weit betrogen finden / Dann man sihet nicht viel Fürstlicher oder Gräfflicher Geschlechter die der Augspurgischen Confession zugethan / vñ die ire Kinder vñ des Bauchs vñ zeitlicher ehren willen auff die Stiffe verordnen / Zubeforgen ist es aber wie obgemeldt / das unsere Religions verwandten / als mehrertheil der Fürsten / Graffen vñd Herren im Teuschland syhen in die harre ihre Allvatterliche Stiffungen nicht gar werden ensiehen / noch sich von den Päpstischen verdringen lassen.

Solches alles wie obgemelt / haben wir etwas weitläufiger aufzählen wollen / gar nicht der meinung Ewer Churf. G. viel weniger der Keyf. May. oder andern Ständen des Reichs fürzugreifen / noch denselbigen einige maß oder ordnung zugeben / wie oder welcher gestalt das Werck anzugreifen / vñd fürzunehmen / sonder allein auß gutem eyfferigem gemüthe dem handel fernner nachzudencken / vñd vnserer vnvermeidlichen notturfft nach / auch gemeinem Vatterland Teuschler Nation zu ruhe vñd wolffahrt.

Dieweil dann dieses werck so heilsam vñd notwendig / wie Ewer Churf. G. selbst vnverborgen / auch vnsero ermessens durch die obangedeute wege / vñd andere mittel / welche zweiffels ohnedie fernner berathschlagung mit sich bringen wirdt / süglich vñd wol ohn einigen Tumult vñd zerrüttung gemeines Fridens oder zerstörung der Fürstlichen / Grafflichen / vñd Adlichen Stiffe fürgenommen vñd angestellt werden mag / vñd wir nicht zweifeln / da E. Churf. G. darauff alle andere Stände ein auffsehen haben / denen auch / als den fürnemsten Seulen des heyligen Reichs notturfft vñd wolffahrt zubedencken vñd zubefördern obligt / vñd die für andern dem Allmechtigen darumb rechenschafft thun müssen / die sachhen mit ernst angreifen / Es werde der Allmechtig seinen gnadenreichen segen darzu verleyhen vñd mittheylen.

So gelangt an E. Churf. G. vnser vnderthänigst bieten vnd flehen / E. Churf. G. wollen nicht länger damit verziehen / sonderndie höchste notturfft des handels betrachten / vnd die gnädigste befürderung erzeigen / damit vns auff die obangeregte des 66. Jars vbergebne / auch diese jetzige Supplication einmahl gnädigster bescheidt erfolgen / auch die Sache zu lang verhofftem auch gewünschtem glück seligem ende gelangen möge.

Solches würd der Allmächtig / den die Sache mit betricke / vmb E. Churf. G. zweiffels ohne reichlich vergelten / So seyen wir es auch vmb E. Churf. G. vndertheniglich / vnd gehorsamlich zu verdienen / vrbietig / willig vnd bereit.

E. Churf. G.

Vnderthenige / gehorsame vnd willige

Die Rheinische / Fränkische / Düringische /  
Hartgräffische / Wetterawische / vnd andere der Augspurgischen Confession verwandte / Graffen vnd Herren.

Der Röm. Rön. May. vbergeben auff dem  
Königlichen Wahltag zu Regenspurg/  
Anno 1575.

## Abdruck

Der Römischen zu Hungern vnd  
 Böhmen Kön. May. vnsers Allergnädigsten  
 Herrn Declaration vnd Erklärung/wie es mit der  
 Geistlichen eigen Ritter schafften / Städte / vnd  
 Communen / welche biß anhero der Augspurgischen  
 Confession Religion anhängig gewesen / vnd  
 noch seynd / der Religion halben hinführo gehalten  
 werden solle : den Ständen der Augspurgischen  
 Confession auff dem Reichstag zu Augspurg An-  
 no 1555. den 14. Septemb. zugestalt vnd gegeben/  
 dero wares vnd rechtes Original / bey der Chur-  
 fürstlichen Sächsischen Cancley / in trewer  
 guter verwarung zu  
 finden.

## N V M E R O X X I I I I .

**F**erdinand / von Gottes Gna-  
 den Römischer König / zu allen zeiten mehrer  
 des Reichs inn Germanien / zu Hungern / Bo-  
 hem / Dalmatien / Croatien / vnd Schlawonien  
 etc. König / Infant in Hispanien / Erzhertzog zu Oester-  
 reich / Herzog zu Burgund / Steir / Kernten / Crain vnd  
 Wirttemberg / etc. Graffe zu Tiroll / zc. Bekennen öffentlich/  
 vnd thun kund aller menniglich mit diesem Brieffe / als auff  
 diesem wehrenden Reichstag bey abrede vnd vergleichnuß des  
 Religionfriedens / vnns die Stände vnd Botschafften der  
 Augspurgischen Confession anhängig / vnderthäniglichen  
 fürbracht / daß etliche Erzbischoffen / Bischoffen / vnd anderer  
 Geistlich

Geistlichen vnd Stifften zugehörigen Ritterschafftten / Städte  
 te vnd Communen / nun mehr lange Zeit vnd Jar der Aug-  
 spurgischen Confession Religion anhängig gewesen vnd noch  
 weren / vnd wo dieselbigen von solcher ihrer angenommenen  
 vnd so viel Zeit vnd Jar hergebrachten Religion / von gedach-  
 ten ihren Herren vnd Obrigkeiten gedrungen werden solten /  
 vor vndd ehemaln die streittig Religion / durch Christliches  
 freundliche vnd friedliche wege zu Christlichem verstand vnd  
 vergleichung gebracht würde / daß darauß nichts gewisser  
 zubeforgen / dann weiterung vndd schädliche Kriegshemp-  
 rung zwischen den Herrschafftten vndd Obrigkeiten vund den  
 Vnderthanen: Solchem aber vorzukommen / wer ihr vnder-  
 thanen bitt / die Geistlichen dahin zuweisen vnd zuvermögen /  
 daß sie dieselbigen ihre Vnderthanen / vmb erhaltung willen /  
 des gemeinen vndd hoch nothwendigen Friedens / im heiligen  
 Reich Teutscher Nation / hinführo so wol als jeko / eine lange  
 zeit hero / beschehen / der Augspurgischen Confession Religi-  
 on halben / vnuergewaltiget vnd vnbetranget bleiben / vnd obe-  
 berürter entlichen vergleichung inn der streittigen Religion als  
 so erwarten lassen: Vndd derohalben bewilligten / daß solche  
 Vnderthanen inn jetziger Constitution des Religionsfriedens  
 der Nothurfft nach versehen würden. Dargegen aber die  
 Stände vndd Botschafftten vnserer alten Religion verwandt-  
 ten / allerley vrsachen vund begere fürgewendet: also daß sich  
 beyder Religion Stände deshalb mit einander nicht verglei-  
 chen künden.

Daß demnach wir in krafft Röm. Key. May. vnser  
 lieben Brudern vnd Herrn vns gegebner vollmacht vnd heims-  
 stellung erkläret / gesetzt / vndd entscheiden haben / Thun auch  
 solches hiemit wissenlich inn krafft dieses Brieffs / Daß der  
 Geistlichen eigen Ritterschafft / Stätt vndd Communen / welche  
 lange zeit vn jar her o der Augspurgische Confession Religion



anhängig gewesen/vnd derselbigen Religion / Glauben / Kir-  
chengebräuchen / Ordnungen vnd Ceremonien / öffentlich ge-  
halten vnd gebraucht / vnd bis auff heut dato noch also halten  
vnd gebrauchen / von deroselben ihrer Religion / Glauben /  
Kirchengebräuchen vnd Ceremonien hinsüro durch jemand  
nicht gedrungen / sondern darbey / bis zu obberürter Christli-  
cher vnd entlicher vergleichung der Religion vnvergewaltigt  
gelassen werden sollen.

Vnd auff das solch vnser Declaration vmb so viel desto we-  
niger angefochten werden möcht / haben gemeine Geistliche  
Stände / vnd der abwesende Räte vnd Botschafften / vns zu  
vnderthenigen ehren vnd gefallen bewilliget / das die Derogas-  
tion in gemeinem Religionfrieden dieses Reichstags (Inhalts-  
tende / das wider denselbe Religionfriede kein Declaration oder  
etwas anders / so denselbe verhindern oder verendern möcht / nit  
gegeben / erlangt / noch angenommen werden / sonder vnkräft-  
tig seyn soll) mit mehrern worten begriffen / obberürter vnser  
erklärung vnd entscheidet vnabbrüchig / Aber sonst bey ihren  
Würden vnd kräftien bestehen vnd gelassen werden soll.

Das alles zu festem warem vrfunde vnd mehrer sicherheit /  
haben wir diesen Brieff mit eigener Hand vnderscrieben / vnd  
vnserm anhangenden Königlichen Insiegel bekräftiget.

Geben in vnser vnd des H. Reichs Statt Augspurg / den  
24. tag Septemb. nach Christi vnsern lieben HERRN vnd  
Seeligmachers Geburt / 1555. vnserer Reiche des Römischen  
im 25. vnd der andern im 29. Jaren.

Ferdinandus.

J. Jonas D. Vice Cantler.

Ad mandatum Domini  
Regis proprium.

L. Kirchschlager.

Der Graffen vnd Herren Suppli-  
cation an die Keyserliche Maiestat der Freystel-  
lung halben / ihrer Maiestat den 27. Julij  
Anno 1576. vbergeben.

Welche in simili forma mutatis mutandis darvon den  
29. Junij Anno 1576. den Ständen Augspur-  
gischer Confession / ebenfals vber-  
reicht worden.

N V M E R O X X V.

**A**lles Durchleuchtigster / Großmäch-  
tigster vnd Vnüberwindlichster Römischer  
Keyser / Allergnädigster Herr. E. Röm. Keyf.  
May. werden ohne zweiffel inn allergnädigster  
frischer vnd guter gedächtnuß haben / Was von wegen des bes-  
chwerlichen Geistlichen vorbehalt bey auffrichtung des Re-  
ligion friedens Anno 1555. anfänglich zu Augspurg / volgends  
auch Anno 1556. zu Regenspurg / vnd hernacher Anno 1566.  
in tractation von dem Religion frieden / gegen solchem Geistli-  
chem vorbehalt vnd der Freystellung halben / von Churfür-  
sten / Fürsten / vnd allen andern der Augspurgischen Confessi-  
on verwandten Ständen / bey weiland dem Alldurchleuch-  
tigsten / Großmächtigsten / Vnüberwindlichsten Fürsten vnd  
Herren / Herren Ferdinando / der zeit Römischen König / ꝛ.  
Hochlöblichster miltler gedächtnuß / auch jeso E. Key. Ma. ꝛ.  
vnserm Allergnädigsten Herrn selbst / mit vielerley außführli-  
chen angezeigten bedencken vnd vrsachen aller vnderthenigst  
gesucht / gebetten / vnd laut beytligender abgedruckter / auch von  
einer zeit zu der andern / jedesmals vbergebener Protestation

Schritten/ protestire worden ist/ Darauffes auch endlich bes  
ruhet. Achten derhalbē vnnötig seyn. E. Key. May. mit weite  
leufftiger erholung/ deren auff vorig gehaltenen Reichstagen  
der Freystellung halben verlauffener handlungen dismals zu  
bemühen.

Nachdem aber gleichwol nach auffgerichtetem vnd pu  
blicirten Religion frieden/ wir im werck befinden/ mit was  
grosser geschwindigkeit etliche der Römischen Religion zuges  
ehane vnd anhengige Stände sich vnderstanden/ nicht allein  
obangeregten Religion frieden in dem Stand vnd wesen/ als  
er auffgerichtet worden/ nicht verbleiben zulassen/ Sonder den  
selben/ dann auch die nach jüngst gehaltenem Tridentischen  
vermeinten Concilio vnerhörte vnd vnleidentliche neue einge  
fürte Juramenta zu ihrem vorthail/ vnd vnser der Augspurgi  
schen Confession verwandten vnleidentlicher beschwerung vnd  
fortsetzung der Pápstlichen mißbräuch zuziehē/ vnd vnder an  
dern in krafft obangeregte Geistlichen vorbehalt (darin doch  
weder Chur noch Fürst/ oder einiger anderer Stand der Aug  
spurgische Confession verwandt jemals gewilliget/ Sonder  
wie gemelt/ mehrmals dargegen zierlich protestire haben) alle  
hohe Stiffe/ Prelatur vñ andere Geistliche Beneficia jrē Re  
ligionsverwandten/ allein zu zuheimischen/ vñ vnsern der Aug  
spurgischen Confessionsverwandten den zutritt vnd Niessung  
der Stiffe vnd andern Prelatur (so doch mehrertheils/ von  
E. Keyf. May. Vorfarn im Reich/ alten Keyfern vnd König  
gen/ Churfürsten/ Fürsten/ deroselben vnd vnsern voretern/ vñ  
andern guchertigen Christen/ allein zu fortpflanzung des wa  
ren Gottesdiensts/ auch erhaltung hoch vnd niderstands Per  
sonen/ Deuorab der Vralten Adlichen Geschlechter gestift  
et vnd verordnet worden seyn) gänglich abzuzieckē/ vnd vnser  
vnd vnserer nachkommende/ derselben vnsehig zumachen.

So haben wir darauff länger nicht vmbgehen können/  
E. Keyf.

E. Key. May. auff nechst verschieuem gehaltenem Wahltag zu Regenspurg vnserer der hievor offft gesuchten/ aber biß anhero verwegertter Freystellung halben/ befundene beschwerung in einer derwegen vbergebenen/ vnd obangezogenen Supplication auffführlich fürzubringen/vñ daneben vnderthenigst zu bitten/das E. Key. May. Gott zu ehren vnd befürderung gemeinen friedens/ruhe vnd einigkeit/vnbeschwert seyn wollen/diñ hochnötig werck/der gebetteneu Freystellung/allergnedigst in berahschlagung ziehen/vnd die sachen dahin richten/das so wol der Stifften vnd Prelaturu halben/ als auch sonst in andern Puncten zwischen beyderseits zugelassenen Religionen vnd deren verwandten gleichheit gehalten/ vnd die gefehrliche außschliessung vnserer der Augspurgischen Confessionis verwandten/ So biß anhero von der Römischen Religion anhängigen/ mit vorwendung/ das sie dessen in krafft des Religion friedens befugt seyen/ hin vnd wider in Stifften vñ andern Geistlichen Beneficien thätlich eingefürt vnd exercirt worden ist/ fürderlich abgeschafft/ auch ein vnuerdächtige billiche vergleichung die beyder Religionsverwandten ireglich sey/ dargegen auffgericht/ vnd gehandhabt möge werden.

Nach dem aber auff jetztberürte vnserer Supplication/ darvon E. Key. Ma. wir in obgemeltem druck/ abschrift (als zu dero wir vns alles Keyserlichen Christlichen einsehens hie- rinn in höchster vnderthenigkeit billich vertroüsten) inn aller vnderthenigkeit vbergeben/vns vber zuuersicht/ kein endliche resolution noch nicht erfolget/ Sondern so viel angebeut worden ist/dieweil diñ vnser geschehen ansuchen alle Ständ betreffen thue/ das solches zu gemeiner Reichsversammlung vnd fernner tractation verschoben vnd eingestellt werden müste.

Vnd aber gegenwärtiger Reichstag allbereit vorhanden/vnd man zur tractation diñ nötigen Puncten vermutlich in kurzem wirdt schreiten müssen.

Damit



der ergetlichkeit vnd commodorum mit theilhaftig seyn sol  
 len. Da anders schädliches mißtrauen/ vneinigheit vnd weis  
 terung/ so auß solcher inaequalitet in allen rebuspub. not  
 wendig zupfolgen pflegt/verhütet werden soll.

Vnd wiewol die Difficultates oder einreden der Päp  
 stischen Religion verwandten/wider die gesuchte Freystellung  
 in vnseren hievor auff alhie gehaltenem Wahltag vbergeben  
 ner vund obberürter Schrifte/ gnugsamlich abgeleint/ auch  
 weg vnd mittel/mit was maß vnnnd bescheidenheit die Freystel  
 lung dem Religionfrieden einzuverleiben/ angedeutet worden:  
 Jedoch/dieweil es der Römischen Kirchen anhängigen meh  
 rentheils darumb zuthun ist/ daß sie besorgen/ wenn die Freys  
 tellung bewilligt/daß die Stifft vnd Kirchengüter/ durch die  
 ienigen/ so der Augspurgischen Confession zugethan/ wenn  
 die auff den Stifften zugelassen/vnd zu Erzbischoffen/Bisch  
 offen/ oder andern Praelaturn/ Digniteten oder Würden/  
 erhaben werden/vnd entweder verheurater seyn/ oder ihrer ge  
 legenheit nach sich verheuraten sollen/ auff der selben Kinder  
 vnd Erben verwendet/vnd von der Kirchen ganz vnd gar ali  
 enirt vnd enzogen werden möchten/ vnd die Stifft dardurch  
 zu grund gehen müsten. So köndte neben den hievor in vnserer  
 auff jüngst gehaltenem Wahltag/ vbergebener Schrifte ano  
 geregeen mitteln der Sachen auch darmit begegnet werden/  
 Daß nemlich durch eine gemeine Reichsstatung/ Maß vnd  
 Ordnung gegeben werde/ welcher massen die ienigen/ so sich  
 also/ wie ob stehet/ verheuraten würden/ E. Key. Mt. vnd dem  
 heiligen Reich zu erhaltung Friedens vnd Recht/ vnd sondero  
 lich zum widerstand des Türcken in fürfallenden nöten sich ric  
 terlich vnnnd bereitwillig gebrauchen zulassen/ sollen schuldig  
 seyn. Wie dann in etlichen andern Christlichen Königreich  
 en vnd Landen Geistliche Orden gefunden werden/ welchen  
 der Eheliche Stand nicht verboten ist/ vnd messen doch die

Geistlichen Güter der Stifften / ohne derselben Schmelzung  
vnd zerreißung.

Dardurch würde auch folgen / das man im heyligen  
Reich nicht mit einer geringen anzahl ritterlicher Leute / auff  
alle notwendige fall könnte bereit vnd gefast seyn / zu grosser der  
selben Reputation vnd sicherheit / Dann auch zu verschonen  
vnd ringerung der je länger je mehr einfallenden Reichs Con-  
tributionen vnd hülffen / darauff man sonst alle hoffnung vnd  
gegenwehr stellen muß / vnd die doch nimmer zeitig vnd fruchte-  
barlich erfolgen / vnd ins Werck kommen.

Da auch befahret werden wolte / das der Augspurg-  
schen Confession verwandte / da die auff den Stifften zugelas-  
sen / vnd zu den Würden / wie obgehört erhaben werden solten /  
das dieselb die Päpstlich Religion gang vnd gar außmüßern /  
vnd abthun würden / könnte man in dem fall auff solche mittel  
richten / vnd diese verfehlung beschehen / das keinem Bischoffen  
oder Prälaten so sich der Augspurgischen Confession anheuz-  
gigmächte / frey vnd zugelassen solte seyn / die Mess vnd Päps-  
tische Religion abzuschaffen / ohn zuthun vnd verwilligung  
dero Thumb Capittel vnd Landschafften / sondern allein bey-  
de Religionen beneben einander zugestatten / vnd anzurichten /  
der gestalt / das den Stifften an der vbung ihrer Religion vnd  
andern ihren Berechtigkeiten nichts entzogen / auch aller auß-  
satz / schmehen vnd schänden ernstlich fürkommen / vnd allein  
jedem seinem Gewissen nach / freygelassen würde / inn eine  
oder andere Kirchen zugehen / vnd sich zu derselben zu bekenn-  
nen / bis so lang Gott Gnade gebe / das man sich inn der Chris-  
tenheit oder doch im Reich / einer allgemeinen Reformation  
oder anderer mittel vnd weg mit einander entschlossen vnd ver-  
glichen / Wie es dann ohne das im heyligen Reich / auch bey  
andern Nationen mit verenderung der Religion vnd Gemü-  
ter so weit gebracht / vnd sich von tag zu tag je länger je mehr  
dahin

dahen erzeigt vnd anstelt / daß ohne zulassung beyder Religio-  
nen vnd freylassung der Gewissen / doch auff ordentliche vnd  
gemehrigte weg / sich keines beständigen friedlichen leben vnn-  
wesens / in die länge zuuermuten / Sondern daß es endlich zu  
sürfallender vnd wachsender gelegenheit / nur zu innerlichen  
vnd gewaltigen Kriegen vnd Empörungen würde kommen  
müssen / Zu höchster gefahr vnnnd verderbnuß des gemeinen  
Vatterlands / vnd sürnemlich der Geistlichkeit / welcher in alle  
weg die zeitige vnd gutwillige zugebung vnd nachlassung ob-  
angeregten friedlichen vnd gleichmässigen mittel / viel sicherer  
vnd sürstendiger seyn würde.

Die weil dann ohne erörterung obangeregten Punctens /  
nicht allein allen Augspurgischen Confections verwandten  
Ständen / sondern dem heiligen Reich / vnserm geliebten Vate-  
terland beständigen friedlichen wesens halben / zum aller höch-  
sten gelegen / vnd die Freystellung insonderheit aller Churfür-  
sten / Fürsten / Gräffentlichen / Adelichen vnd andern Heusern  
vnd Stämme erhaltung vnd wolffart betrifft / Als thut so wol  
der Chur / Fürsten vnd Stände / als auch vnser aller noetturfft  
erfordern / daß nach lang gehabter gedult / vnd vielem bisanhes-  
ro / von dero Päpstlichen Lehr anhängigen / gelübten gewalt  
den sie mit mehr gedachtem Religionfrieden zubeschönen / sich  
jederzeit vnderstanden haben / man wissen vnd erfahren möge  
ob durch ordentliche mittel die abschaffung solcher vnrecht-  
mässigen thallichen vorgrieff / deren sich die Römische Religio-  
ns verwandten in krafft des Religionfriedens / mit ausschließ-  
fung vnserer der Augspurgischen Confections verwandten  
aus allen Stüffen / vnd andern Geistlichen Beneficien / nuns  
mehr / wie obgemelt / bis ins ein vnd zwanzigste Jar angemast  
haben / zu hoffen / sey oder nicht.

Dann war vnd beweiflich ist / daß der Geistliche vor-  
behalt / dessen im Religionfrieden / vnnnd nach dem / bey



vergleichung dieses Friedens/ meldung beschicht / von den  
 Ständen der Augspurgischen Confession/ in der Tractati-  
 on zu Augspurg Anno 1555. niemals bewilliget / Sondern  
 auch außdrücklich protestirt/vnd der gemeine dissensus so wol  
 E. Keyf. May. Herrn Vattern/Keyser Ferdinando/ Hoch-  
 löblichster gedechnuß/ als auch E. Keyf. May. selbst / vund  
 den gemeinen Reichs Ständen gnugsam / vnd mit außdrück-  
 lichen worten angezeigt / auch in folgender zeit etlich mal repe-  
 tirt/vnd erneuert worden ist.

Derhalben auch dasjenige/so solcher der Ehur vnd Für-  
 sten vnd anderer der Augspurgischen Confession verwandter  
 klare widersprechung zugewen / auff anhalten der Päpstlich-  
 en de facto statuire/vnd folgendts publicire worden ist/in diesen  
 Sachen/das Gewissen belangend/niemands/ dann die darein  
 gewilliget / vnd die ihren vorthail dardurch gesucht / obligirt  
 oder binden hat können.

Derwegen ist an E. Keyserlichen Maiestat nachmals  
 vnser aller vnderthenigste bitt / höchstes stehen vund anrufen/  
 Sie wollen ihrem Christlichem höchstberümbtem eyffer nach/  
 diese handlung mit rechtem ernst ansehen / erwegen / vnd ihr/  
 wie vns nicht zweiffelt allergnädigst angelegen seyn lassen/das  
 vnserm so vielfaltigem / notgetrengtem vnd höchstverursach-  
 tem suchen / die freystellung vnd andere Puncten belangend/  
 endlich genädigst wilfahre/statt geben/vnd alsbald daruon ein  
 gebürliche vnpartheyische Consultation bey jetztverwendem  
 Reichsteag/vor einiger anderer tractation vnverzüglich anges-  
 stelle/vnd das jenig so zu befürderung der ehren Gottes / erhal-  
 tung guter einigkeit vnd beständigen friedens im Reich / zwis-  
 schen beyder seits Religions verwandten / vnd abwendung al-  
 lerhand besorgter vnruhe / fürreglich seyn mag / verordnet  
 vnd vollzogen möge werden.

Daran

Daran beweisen Ewer Römische Keyserliche Majeſtat  
 Gott dem Allmächtigen/ deſſen Ehr ſie für allen dingen zuſu-  
 chen vnd zu fürdern ſchuldig ſeynd / ohne zweiffel/ einen ange-  
 nemen vnd hochgeſtelligen dienſt/ vnd helffen darneben mehren  
 einhelliges vertrauen/ eintreichtigkeit der Gemüter / auch den  
 Gemeinen frieden/ ruhe vnd einigkeit / deſſ gleichen ihrer ſelbſt  
 vnd gemeinen Vatterlands/ vnnnd inſonderheit vieler Fürſtli-  
 cher/ Gräfflicher/ vnnnd Adeliſcher Geſchlechter wolſahrt be-  
 fürdern. Die auch nicht vnderlaſſen werden / ſolch hochrühm-  
 liches vnd recht Keyſerlich werck / für die höchſte gutthat / wel-  
 cher ſich auch ihrer aller Poſteritet zu erfreuen haben / zu hal-  
 ten/ vnd darzu vmb Ewer Keyſerliche Majeſtat/ mit bereitwil-  
 liger zuſetzung Guts vnd Bluts/ inn aller vnderthenigſter ge-  
 horſame ganz begirlichen vnd vnuerdroſſen zu verdienen.

E. Röm. Key. May.

Aller vnderthenigſte vnd gehorſamſte/

Graffen vnd Herren / der Augſpurg-  
 giſchen Confession verwandten  
 Ständt / vnnnd derſelben Abge-  
 ſandte.

Summarische Verzeichnuß eelicher  
erinnerungen/so man wider die Freystel-  
lung fürzubringen.

N V M E R O X X V I.

**K**ristlich sagt der Gegentheil/ die Con-  
fessionisten wollen mit demjenigen / was sie zu-  
vor haben / nemlich mit dem freyen vnuerhin-  
derten exercitio ihrer Religion vnd der Predige-  
ten nicht benüzig noch zu frieden seyn. Sondern wollen ihrer  
Religions Leucht vnd genossen / in unsere Geistliche Stiffe vnd  
Kirchen einmängen / welches aber der ersten stiftung nicht al-  
lein sondern auch dem Religionsfrieden ganz zu wider / Dann  
ein theil den andern vnbetrübet lassen / vnd kein eingrieff noch  
newerungen geschehen sollen.

Zum andern/ Wann man ihre angemaste Freystellung  
im grund bedencket / so findet sich endlich / daß ihr begern allein  
aus dem puren lautern Geis herfleußt. Ist auch an dem nicht  
gelegen / was sie zu ihrer beschönung / vnd vnrechtmäßigen  
vnzeitigen eyffer fürgeben. Sondern es ist ihnen allein vmb die  
Einkoffen vnd das zeitliche zuthun / da sie doch vermög ihrer  
Profession / all die weil ihnen kein eintrag geschicht / nicht allein  
den Politischen frieden vnbetrübet / vnd andere notwendigere  
werck vnuerhindere lassen / Sondern von ihres Gottes vnd  
Glaubens wegen / auch das vbrige ihres Guts / ja Leibs / gern  
soltten in die schanz schlagen / vnd entrahten / vnd dadurch ihre  
beständigkeit vnd eyffer mit geduldung der willigen Armut  
beider bezeugen / Also das geliebte Vatterland durch diese new-  
gefundene vnruhe betrüben. Sed amor & cupido habendi  
iplos sollicitat.

Zum

Zum dritten/ Nach dem diese Freysteller vermeinen ein  
 grosses einzuraumen/ in dem sie sich behümen / vnd anbieten/  
 von den Kirchen Gütern außserhalb der nuzung/ täglichem vn  
 kosten/ vnderhaltung vnd notturfft/ nichts zu verwenden / noch  
 zuverendern/ Sondern dieselb in jren würdē/ so viel die Haupte  
 stiftungen an jhnen selbst belanget: vngeschmelere bleiben zu  
 lassen/ wolle auch deshalben jederzeit gnugsame Bürgschafft  
 darstellen / Damit wann vielleicht durch die newe Geistliche  
 zu weit in die Kirchen Güter grieffen würde / man sich an den  
 Bürgen erhohlen/ bey denselben den abgang zuersuchen vnd  
 erstatten köndte. Hierauff ist die frag/ wo ein jeder / der sich sei  
 ner Voretern stiftungen anmassen wolte / vnnnd aber durch  
 verlauffung der zeit/ durch sein selbst eignes vbelshausen / durch  
 Kriegesleuff oder andere vnglück/ wie das namē haben möchte/  
 in abfall/ vnvermöglichkeit vnd armut were gerahten/ würde  
 Bürgschafft finden: Weil ohne das Wolweise vnd vernünfft  
 ige Leubt/ von wegen bewussten verwirrung vnd gefahr / nicht  
 gern/ zu Bürgen sitzen.

Zum vierdten/ Wann allein die jenigen auff die Stifte  
 vnd Geistliche Pfründen solten angenommen werden / welche  
 gnugsame Bürgschafft hetten/ andere aber/ die/ wie zuvor ges  
 melt / auß vnvermögen mit Bürgschafft nicht köndten gerei  
 chen noch auffkommē/ ob sie wol sonst herkommens/ Adels/  
 vnnnd der ersten Stiftung halben eben so veltig oder vieleicht  
 veltiger/ vnd billicher intrieb hetten/ solten außgeschlossen vnd  
 hindan gestossen seyn/ So würde abermals von wegen dieser  
 vnbilligkeit vnd vngleichheit zerrüttung vnd spaltung sich er  
 heben/ Wer nun hierinnen müßt Richter seyn / vnd wie ein sol  
 ches zu entscheiden / bedörfft sonders grosses nachdenckens.  
 Den Pappst zu Rom mögen sie nicht leiden / vnder jhnen selbst  
 wer die vnrichtigkeit zu groß/ vnd der verwirten Köpff zu viel/  
 den Stätten oder auch den Landfürsten/ vnder vnd bey denen  
 die

die Seiffe gelegen / würden sie auch weder gehorsamen / noch so viel zu gefallen seyn / daß sie ihres außspruchs gelebet / würde also ein jemerliche verwicklung / vnd zu lest vnder ihnen den Freystellern selbst der Hannen kampff entstehen.

Zum fünfften / Solten die Freysteller zu ihrem fürgeben vnd zu ihrem fürhaben durch erhaltung / erweiterung vnd fortsetzung ihrer Religion in sonderheit wol bedenccken / vnd fürsehen / daß ihr Ministerium Ecclesiasticum vnd die Cangel mit Gelehrten / tauglichen vnd qualificirten Leuten besetzt würde / welches aber durch die anmassung der Newstifter nicht gesucht: Dann ein Herr / oder vom Adel der schon bey seinen erwachsenen jaren vnd in seiner jugend anders nicht dann seinem Stand gemess / dem Hoff oder Kriegen nachgezogen / seho aber so vnuersehens inn die Geislichkeit geriete / würde einen schlechte Praedicanten oder Theologum geben. Solte er nun irgend einen armen Gelehrten Studenten / mit einer geringen besoldung / wie fast gebräuchlich / tanquam Vicarium non reddituum & emolumentum, sed laboris, an seine statt auff die Cangel stellen / So würde der Principal das vbrig Kirchen Gut (weil er sein Schäßlein nicht selbst weidet / noch der Gemein Gottes selbst vorsteht) mit schlechtem Gewissen besitzen oder genießen. So doch die Confessionisten de bona Conscientia vnder ihnen viel wissen zu sagen.

Es hat alhie die Conuersio simplex wol statt / Qui seruit altari de altari viuat, Econuerso, Qui viuit de altari non per tertiam personam, sed ipsemet seruiat altari.

Zum sechsten / Wo in Teutschland hievor vnd noch in der Gemein / mehr nicht als Papisten vnd Confessionisten seynd / vnd bey einander in zimlicher ruhe gelebt haben / da wurden hernacher dreyerley / Nemblich Papisten / Confessionisten vñ Stiffisten oder Freysteller / auch leglich ein erbermliche zerrüttung nicht principaliter von der Religion / sonder von der  
Gütern

Gäter wegen erwachsen / Solches durch getrewe warnun-  
gen vnd alle andere fürregliche mittel fürzukommen vnd zu  
verhüten / sol einem jeden friedliebenden frommen hertzen bil-  
lich angelegen seyn.

Zum siebenden / Wann man allein den jensigen von des  
ro Vorektern was gestiftet / vnd zu der Kirchen gegeben wor-  
den / dasselb wider sol einräumen / so würde mancher vngelers-  
ter / doch sonst redlicher Kriegg vnnnd anderer Mann / lieber  
wollen Geistlich werden / dann es käme ihn ringer an / in ruhigen  
tagen die Pfündt zu verzehren / als die Besoldung halb im  
Elend vnd sawrer arbeit zugewinnen. Zu dem / so würd das  
Dorff mit einem vnfinnigen Pfarherr / wie man sagt / ver-  
sehen seyn / man würde gewislich viel schöner Jäger vnd Polter  
Prediger hören / also daß die Confessionisten von ihres selbst  
glimpffs vnd nutzens wegen viel besser theten / von ihrem begeh-  
ren vnd fürhaben abzustehen. Dann gleich / wie sie immerdar  
vber den müßiggang / vngeschicklichkeit vnd vntauglichkeit  
vnserer Geistlichen schreien können / Auch dieselben mit häßig  
gnug bey dem gemeinen Mann anziehen / nennen vnnnd ver-  
leumbden können / Also würd ihnen eben dieses Kraut in ihrem  
selbst Garten wachsen.

Zum achten / Wann die Frey oder Newstifter zubes-  
schönung ihres vorhabens vnd außrede / daß sie nicht das müßi-  
ge Geistliche Brot wollen essen / sich anbieten / nach dem sie  
nicht alle studirn vnd Theologisch Geleerten seyn können: So  
gedencken vnd wollen sie König / Keysern / vnd gemeinem Bas-  
terland auff der ihnen eingeräumten Stifft einkommen vnd  
vnkosten / in Krieghlaufften vnnnd andern Weltlichen Hand-  
lungen / dienen / So seyn wir schon in terminis non legiti-  
mi vsus sed abusus. Quæ cum semel dicata sunt, profana-  
ri ac aliò transferri non debent, neque hîc reuelaret ca-  
sus necessitatis, qui ex Dei gratia nondum est præ oculis.

So haben wir auch zu gutem theil vnd mit schaden erfahren/  
was es fürrege/ wenn man durch Geistliche Personen/ oder  
mit denselben Gütern den Feind wil schlagen. Exempla sunt  
odiosa & Confusio Vocationum, thut nimmer gut.

Zum neundten/ So wollen die Confessionisten den Res-  
ligionfrieden vnbeirübt gehalten haben. Vnd da sol durch auß  
kein eingrieff geschehen noch gestattet werden/ welches an ihm  
selbst/wann es reciprocè gehalten würdt/ nicht vnrecht. Sie  
mögen auch schwerlich gedulden/ wann ein Landfürst vnd ord-  
entliche Oberkeit der Religion halben / irgende einen auß-  
schaffet: So man doch dieselben mit Weib vnd Kindern/ mit  
aller ihrer Haab vnd Gütern frey sicher ziehen lasset. Hinge-  
gen wollen sie vns/ die wir in so rechtmäßiger Posses lange  
zeit gewest/ auß deren wir vns mit gutem willen auch nit gern  
heben/oder treiben werden lassen/ Wie wir vns dann auch des  
Religion frieden zu helffen haben / mit irem jezigen fürbrin-  
gen beirüben/vnd sich selbst vnruhig machen / vns vnser Kir-  
chen Güter vnd einkommen abringen/ Ja wo sie vnser so viel  
mächtig/gar auß dem Land jagen würden/ Ob nun solches zu  
fried vnd ruhe des geliebten Vatterlands diene/ hat ein jeder  
bey sich selbst zu crachten.

Zum zehenden/ Diet weil wie im achten Puncten ange-  
regt/ anders nichts dann müßiggang/vergebliche verschwen-  
dung vnd dergleichen ergernuß auß ansetzung der Newstifter  
entstehen mag/ So thetten sie viel besser / wer auch ihrer Reli-  
gion gemesser / daß sie denselben Sündenlast vnd ergernuß/  
auff vns / die wir schon das süsse Joch lang getragen vnd ge-  
wohnet haben/beruhen lieffen. Dann wie sie selbst sagen vnd  
schreien / so gibe vnser Religion gute feiste Pfründen / vnd  
welket sich wol / ihre Religion aber soll in der willigen armut  
vnderm Creus grünen / vnd besser Hameln. Sie mögen  
predigen / vnd ihr Prediger von dem ihrigen / wie sie wissen  
vnder

vnderhalten/ vnd auffziglen/ daß müssen wir nach geschaffens-  
heit dieser zeit geschehen lassen: Hergegen sollen sie auch bib-  
lich / so wol von gemeiner ruhe wegen / als ihren selbst Gewiss-  
sen halben / vns lassen Weß lesen / vnd von den hier zugestiff-  
ten Kirchen Gütern / wie sie auff vns können / so lang es Gott  
vergönnet/ vnd verhengt / leben / welcher vor in Himmel kompt/  
möcht des andern warten: Allein daß man vns an dem zeitlich-  
chen/ vnd an vnsern einkommen keinen eintrag thue. Da man  
vns aber bey diesem vnsern erbieten vnd wolgemeinter billicher  
erinnerung nicht wolte ruhig bleiben lassen / müßten wir vnser  
Heil/ auch in andere weg versuchen.

Zum eilfften/ Sol man auch wol bedencken/ vnd gewiß-  
lich wissen/ daß dieses werck der Freystellung inn den Stifften/  
vnd Fürstenthumben/ den Consecrations verwandten selbst groß-  
seergerliche zerrüttung vnd widerwertigkeit geben würde.  
Dann die newen Canonici würden sich nicht einer jeden Ver-  
berkeit vndergeben / oder derselben gehorsamen / wie jeso die  
armen Praedicanten thun / würde man also stets mit einander  
zu Felde/ vnd in Haren liegen / vnd die newen Canonici wür-  
den sich auch nicht allein der Beneficien vnd einkommen / son-  
dern noch weiter/ also hoch stifften/ vnd nicht gemeine Pastores  
oder Pfarherr/ sonder der Immuniteten/ Priuilegië / Exempti-  
onen/ Superioriteten / vnd was dergleichen Berechtigkeiten  
anmassen vnd gebrauchen/ Auch in ihrer Profession nicht we-  
niger seyn/ thun noch haben wollen / als die vnsern gewest / ge-  
than vnd gehabt. Es würde wol schwerer mit ihnen aufzuk-  
ommen seyn/ als man jeso mit vns aufkompt. Dieses sey als  
bermals zu einer getrewen wolgemeinẽ warnung/ damit man  
es nicht zu der reusamen erfahrung kommen lasse / erinnert.

Zum zwölfften / Ob wol die Freystellung bey dem jes-  
nigen theil einen guten Namen vnd Plausibilitet hat / So  
findet sich jedoch nicht/ wie sie ohne vnucrantwortlichen nach-



Flang vnd merckliche zerrüttung der begerenden / Gleichfalls auch ohne vnträglichen nachtheil deren / andie sie begert würdet / könne angestellt werden.

Zum dreyzehenden / Lasset es sich ansehen / als ob die Confessionisten / weder gnugsame Türcken / oder andere hülff contribuiren vnd leisten wollen / Es sey dann ihnen eben auff dismal / vnd bey dieser Regenspurgischen Reichstägigen zusammenkunfft die Freystellung zuuor bewilligt. Welches aber außserhalb des vnzugs / auch ein gar vnzeitig vorhaben ist / dan dieses Werck nicht erst auff diese gegenwertige zeit / vnd schier auff den nothknopff des Erbfeinds solte seyn geparet worden / Als man nach dem Sigetischen verlust den Friedstand mit dem Türcken vber die zehen Jar gehabt / da hette sollen / müler weil auff dem Reichstag zu Speyer vnd sonst / dieser vnd andere notwendige Puncten / Irrungen vnd Mißverstände nicht allein auff die Dan gebracht / sondern gar auffändig gemacht seyn worden / Jezund da der Türckische Friedstande sein endschafft erreicht / oder ja (wie vielen wol mag bewust seyn) nicht mehr wil gehalten werden / vnnnd die Feindenoch so wol der Polnischen / als der Türckischen vnd anderer Practicken halben schier auff dem Hals / vnnnd denselbigen zubegegnen / das notwendigste vnd meyste seyn sol / So wil man erst newgefundene difficultates der Religion halben fürbringen / Cum tamen ipse sapientia liber cuique functioni & rei gerenda tempus attribuat. Tempus est peculiare disputandi, & deliberandi, aliud belligerandi: Quae tempora nullus cordatus vnquam confundat. Es were dann / daß man die Leute mit fleiß gerrürr machet / vnd dis jetzige fürbringen der Freystellung nur ein Scheindeckel seye der heimlichen verweigerung des Beystands vnd Gelthülff / gegen dem leidigen von tag zu tag einreißenden Erbfeind. Quae autem haec esset peruersitas? Eam vt Deus Opt. Max. auertat, &

ne in eiusmodi reprobos sensus nos dilabi patiatur, votis omnibus ac seriis precibus est connitendum.

Zum vierzehenden / Ist die Freystellung / wann ja solte darvon gehandelt werden / kein werck / das zu zwey oder drey Monaten auff einem Reichstag allein köndte geschlichtet vnd absoluirt werden / Dann es finden sich auß der kurtz obans geregten eintreden vnd hinderungen noch so viel andere vnzahlbare / das wol Jar vnd Tag darüber hingehn möchte / ehe dann mans mit lieb vnd wie Recht wehr / ohn beyder seits beschwerus vergleichen vnd in schwang bringen köndte. Zu dem / so ist bißhero allein das Quid vñnd gar nicht das Quomodo, an welchem doch am meisten gelegen / in dieser sachen auff die ban kommen / vnd würde zumal viel mühe vnd lange zeit darauff gehn / biß man die beyderseits böse schädliche inconuenientien / so am weg liegen / durch rechte / wolbeständige gegründte mittel ableinen vñ remittirn köndte. Da auch solche vorbetrachtung vnd gnugsame wärckliche vernehmung vorgehend nicht geschesse / würd anders nicht / dann nur ein mutwillige zerrüttung / welche so wol den Confessionisten / als vns zum höchsten nachtheil gereichte / gestiffte / vnd erwecket werden. Daruor aber der getrewe Gott vns vñ das geliebte Vaterland gnediglich wolle bewaren / Amen.

Es sollen auch die hievor gesetzte Puncten vñnd angezeigte obstacula, wie sie in der eyl zusammen gezogen / also schlecht vnd einfeltig scheinen möchten / gar nicht dahin verstanden werden / Ist auch nicht vnser gemähtes vnd willens / das wir vns des jenigen / was zu möglichster erhaltung des löblichen Adels vñnd hoher Geschlechter immer dienlich seyn möchte / verwidern wolten. Dann wir vns / die wir den Freystellern meisten theils gefreundt vnd durch einander verwandt / nur selbst angriffen vñ schaden theten / Sondern / was zu rechter bequemer zeit durch rechte bequeme mittel / ohn beyderseits nachtheil ges

sehen möchte/ Demselben nach wolten wir vns jederzeit vns  
gezeiffelt dahin findē lassen/ das̄ menniglich spüren solte/ das̄  
wir eben so wol der andern/ als vnser selbst wolfahrē/ insondere  
heit aber gemeinen fried vnd ruhe zuerhalten/ auch vmb dessel-  
bigen willen etwas nach zu sehen/ lassen angelegen seyn.

**Aller Durchleuchtigster / Großmech-  
tigster / Vnüberwindlichster / Römischer  
Keyser / Allergnedigster  
Herr.**

N V M E R O XXVII.

**E**lcher gestalt Ewer Röm. Key. Ma.  
auff der Graffen vnd Herren beschehen ansu-  
chen/ die Freystellung auff den hohen Thumb-  
stifften belangend/ sich kurtz verruckter tagen er-  
klärt / Das haben wolgemelte Graffen vund Herren vns den  
Chur vnd Fürstlichen Abgesandten/ auch Ständen der Aug-  
spurgischen Confession/ als eine gemeine Sach communicirt  
vnd mitgetheilt.

Nach dem wir dann auß derselben Ewer Keyf. May.  
Resolution so viel vernommen / das̄ E. Keyf. May. darfür  
halten/ Als ob dieser Punct der Freystellung hievor nottärff-  
tiglich gehandelt / vund es desselben wegen nicht allein Anno  
1559. Sondern auch seithero auff allen Reichs / Wahl vund  
Deputations tagen / bey dem auffgerichtten Religionsfrieden  
gelassen worden / Derwegen auch Ewer Keyserliche Maies-  
stat nicht gebären wolle/ auß dem jenigen/ was also einmal er-  
klärt vund auffgerichtet / darzu so offtermals widerholet / zu-  
schreien!

Schreiten oder etwas widerigs einzuführen vnd zu statuiren/  
Dahero wir nichts anders abnemmen können / dann das E  
wer Keyserliche Matestat solch werck der Freystellung für des  
terminirt vnd erledigt halten vnd erachten.

So hat vnserer gnedigsten/auch gnedigen vnd günsti-  
gen Herren vnd Obern notturfft erfordern wollen/von wegen  
ihrer Chur vnd F. B. dieses nicht also stillschweigend hingehn  
zulassen/Sonder dieser allgemeinen sacht vns der gebür nach/  
anzunemen.

Dann es wissen sich E. Key. May. allergnedigst zu  
erinnern/das mehr angeregter Punct des Geistlichen vorbes  
halts oder Freystellung nicht allein Anno 1555. inn auffrich-  
tung des Religionfriedens vnerledigt blieben / Sondern auch  
damals durch vnserer gnedigste/gnedige vnd günstige Herrn  
vnd Obern öffentlich widersprochen / auch seithero je vnd alle  
wegen/Nemlich/Anno 1556. vnd 1557. alhie zu Regenspurg/  
Anno 1559. zu Augspurg / vnd Anno 1566. auff den Reichs-  
tag daselbsten zu Augspurg/durch die Graffen / Herren vnd  
Ritterschafft darumb Angesucht / Auch bey jüngst gehalten  
nem Königlichem Wahltag allhie solcher Punct zu gegens  
wertiger versamlung remittirt vnd verschoben worden.

Dahero dann vnwidersprechlich erscheint / das vnserer  
gnedigste/gnedige vnd günstige Herrn vnd Obern/diesen Ar-  
tikel nie eingewilligt / viel weniger denselben für crörert ge-  
halten oder noch darauff verzeihen / vnd denselben nachgeben  
können.

Demnach dann/vnd dieweil mehr wolgedachte Graf-  
fen vnd Herrn/bey E. Key. May. deswegen ferner angehal-  
ten/wie es dann die allgemeine notturfft im Reich sonderlich  
erfordert.

So ist an E. Röm. Key. May. von wegen. hoch vnd  
obgenannter vnserer gnedigsten vnd gnedigen Herrn vnd O-  
bern

Bern vnser aller vnderthenigste bitt/ E. Röm. Key. May. wol-  
 len diß heylsam vnd Christlich werck in allernedigstem befehl  
 haben. Vnd da es je auff gegenwertigem Reichstag nicht seyn  
 köndte/wie wir doch bessers verhoffen/ Auffswenigst bey einer  
 fünfftigen Deputation oder Reichs versammlung inn berath-  
 schlagung ziehen/ vnd demselben seine lang gewünschte beger-  
 te vnd verhoffte erledigung widerfahren vnd gedeyen lassen.

Andem erzeigen E. Röm. Key. May. Gott dem All-  
 mächtigen/vnd vnserm geliebten Vatterland / ein angenehmes  
 wolgefelliges vnd nussliches werck / welches die Göttliche All-  
 macht/sonder zweiffel E. Key. May. reichlich belohnen / vnd  
 vnser gnedigste / gnedige vnd günstige Herrn vnd Obern al-  
 ler vnderthenigst zu verdienen/ gestieffen seyn werden. Vnd  
 thun Ewer Keyserlichen Maiestat zu dero Keyserlichen gnas-  
 den/wir vns aller vnderthenigst befehlen.

E. Röm. Kay. Mai.

Aller Vnderthenigste gehorsamste

Augsburgischer Confession verwand-  
 ter Ständ / Räte / Botschafften/  
 vnd Gesandten.

Aller

Aller Durchleuchtigster / Großmäch-  
tigster / Unüberwindlichster Römischer Key-  
ser / Allergnädigster Herr.

N V M E R O X X V I I I .

**W**er Römische Keyserliche Majestat  
vns den 25 Monats Augusti nehest erschienen  
in puncto der Freystellung erfolgte Resolution/  
haben wir ihres Inhalts nicht ohne sonderer be-  
schwerneuß angehört / als deren wir vns / nach gelegenheit vns-  
fers billichen begerens / vnd von wichtigkeit wegen derselbigen  
Sach / vber jent mehrmaln von zwanzig Jaren hero bey fast  
allen Reichsversammlungen / beschehen einbsig vnderthänigst  
anhaltten / mit nichten versehen. Dann dieweil wir in keinen  
zweiffel zusezen / E. May. seyen nicht allein ihrem tragenden  
höchsten Keyserlichen Ampt / sondern auch ihrer selbst ange-  
bornen neigung nach / den Gräffelichen vnd Adelichen Ges-  
schlechtern / dermassen mit gnaden gewogen / daß sie nicht we-  
niger derselben erhaltung vnd wolffart zubefürdern / weder iren  
ab vnd vndergang zuverhüten gnädigst wol gewilt. So müs-  
sen wir vns die gedancken machen / E. May. seye zu solcher  
Resolution / vielleicht durch dise bey diesem Reichstag in pun-  
cto der Freystellung / außkommene hitzige vnd hieneben liegen-  
de Schrifft bewegt vnd geleitet worden. Dieweil wir aber den  
inhalt derselben also geschaffen finden / daß darinn gleichwol  
ein scharpffe Feder geführt / aber doch nichts gegründs oder ers-  
hebliches für gebracht / von deswegen vnserm billichen begeren  
nicht solt statt beschehen / vnd sonderlich nach dem im end der-  
selben ( ohne zweiffel auß befehl der jenige / welche diesen Pun-

*zu regens/brief  
1570*

eten etwas mit unbewegterm gemüt/ vnd hindan gesetzt der be-  
 trübten affect erwegen) ein solch erklärang angehenckt worden  
 ist/ daß man alle vorgehende Puncten vnd angezeigte obsta-  
 culadahin gar nicht verstehen sol/ es seye auch ihr gemüt vnd  
 will nicht/ das jenig/ so zu möglicher vnderhaltung des löblich-  
 en Adels vnd höherer Geschlechter immer seyn möchte/ zu  
 verhindern/ Sondern was zu rechter bequemeit/ durch rechte  
 bequeme mittel ohne beyderseits nachtheil geschehen möchte/  
 Demselben wolten sie sich/ dem geliebten Vatterland zu nutz  
 vnd ehren/ gar nicht wider setzen/ sondern viel mehr jederzeit vns  
 gezweifelt dahin finden lassen/ daß menniglich spüren möchte/  
 daß sie eben so wol der andern/ das ist vnser/ als ihr selbst wol-  
 fart/ insonderheit allgemeinen frieden vnd wol fart zuerhalten/  
 vnd vmb desselbigen willen/ wo möglich etwas nachzusehen/  
 ihnen angelegen seyn lassen: So nemen wir dieselb erklärang/  
 (als die gewislich von den jenigen hergestoffen/ welche die billi-  
 gkeit vnser begerens vermerckt/ vnd bey denen die Redligkeit  
 der Teutschen vnd Adentlichen Gebläts fürgetrungen/ vnd  
 damit menniglich zuuerstehen gegeben/ daß sie vnser begeren  
 lediglich vnd absolute nicht abgeschlagen haben wollen) hier  
 mit freundlich vnd außstrücklich an/ Dieselb gibt vns auch des-  
 to mehr vrsach/ ewer Keyserlichen Maiestat aller vnderthän-  
 nigst nachmaln zubitten/ diesen hochwichtigen Artickel vnser  
 ledigt/ nicht auß den Händen zulassen/ Sondern die gnädigs-  
 te mittel vnd weg zufinden/ vnd an die Hand zunehmen/ dar-  
 durch solcher Punct so wol ewer Maiestat selbst von des heilich-  
 en Reichs wegen/ als vns zum besten/ doch einest sein verglei-  
 chung erreichen möge. Dann ist es ewer Keyserlichen Mayes-  
 stat geliebten Herrn Vattern/ weiland Keyser Ferdinando  
 Hochlobseliger gedechtnus rühmlich gewesen/ (welchen  
 rhum auch ihr May. mit ihr/ in derselben Grub rühmlich ge-  
 bracht/ vnd von desselben wegen bey alle Teutschen ein ewigen  
 ruff!

ruff/ eines hochuerstendigen friedsamem / vnd theuren Keyfers  
 vnd Fürsten behalten würdet) daß er den hochuerpeenten allge-  
 meinen Religionfrieden im 1555 Jarerhandelt/ vnd auffrich-  
 ten helffen/ bey welcher Tractation doch in vnzahlbare weg/  
 mehrere vnd höhere Difficulteten vnd inconuenientia ge-  
 wesen / die man mit vernunfft vnd gleichmässigkeit beyseits  
 raumē müssen (wie durch ihñ löblichē beschehen) weder sich dis-  
 orts erzeigen. So wollē wir verhoffen/ E. Key. Mt. werde sres  
 Keyf. Regierung/ mit vergleichung dises im Religionfrieden/  
 noch vnerledigte einige Artickels/ auch ein solche treffliche no-  
 tam/ ihres friedliebenden/ vnd zu gemeiner ruhe vnd wolfarth  
 der Teutschen Nation gewogen gemüts zu imprimirn/ dies  
 selbig zu ewiger rhümlicher gedechtnuß sñrer getragenen Key-  
 serlichen verwaltung hinder sñr zulassen/ vnd auff sñre geliebte  
 Söhn vnd Posteritet zu transmittirn bedacht seyn/ Sich auch  
 viel weniger dauon abhalten lassen / was ersten anblicks diese  
 vergleichung verhindern oder difficultirn möchte/ weder höchst  
 gedachten Keyser Ferdinandum des ganzen Religionfriedens  
 viel mehrere beschwerden dauon abgeschreckt haben.

Wann man aber in allen deliberationen / fürnemlich  
 drey ding pflegt zubedencken / Nemlich/ ob dasjenige/ so inn  
 berathschlagung gezogen würdt / billich vñnd gleichmässig/  
 zum andern / ob es nützlich vnd fürstendig / vnd fürs dritte / ob  
 es möglich vnd zum werck zubringen seye. So wollen wir des  
 ersten Punctens halben das jenig alles hiehero repetirt haben/  
 was in Anno 1555. 57. 59. 66. vnd 73. 2c. Jaren/ ob denn damaln  
 gehaltenen Reichs vnd Königlichen Wahltagen/ ober diesem  
 Artickel der Freystellung vnser theils / vnd sonderlich durch  
 Churfürsten/ Fürsten vnd Stände der Augspurgischen Eu-  
 angelischen Confession vnd Lehr/ einkommen / in denen lauter  
 ausgeführt worden / daß angezogene Freystellung nicht



allein der Billigkeit gemäß / sondern auch gemeinen Frieden  
 vnd ruhe im heiligen Reich zuerhalten notwendig / vnd fürs  
 nemlich darzu nützlich ist / Das E. May. vnd das heilig Reich  
 sich desto mehrern beystands vnd hülff / wider den Türcken vnd  
 andere Feinde zugetrosten haben / ohne noth / das alles diß ort  
 wider zuerholen.

Dagegen mag nun nicht irren / das in angezogener  
 Summarischer verzeichnung der einreden / wider die Freystel  
 lung vnder andern vermeld vnd obijciert würdt / das solch bege  
 rend der Freystellung wider die Stifftungen seyn sol. Dañ wir  
 synd dessen mit gutem grund in abred / dieweil meñiglich weiß /  
 das Keyser vnd König / Fürsten vnd Herrn / auch viel vnserer  
 Gottseligen Vorfahren / der Gräfflichen Geschlechter im  
 H. Reich / mit angeregten Stifftungen in gemein / so wol vnd  
 nicht weniger / auff die vnderhaltung der hohen Geschlechter /  
 als auff anders gesehen / Auch die hohen vnd andere Adelige  
 Stifft / der fürnemen vrsach / so ansehnlich dotirt / das sie dar  
 durch ihrer vnd gemeinlich der Posteritet / Fürstlicher vnd  
 Gräfflicher Häuser auch ders vom Adel / gleichsam ein ewige  
 fürsorgung vnd ewige vnderhaltung / doch mit einer solchen  
 Maß zu schöpffen gemeint gewesen / das sie darbey ein ein  
 gezogenen / Erbar / Christlichen vnd löblichen Wandel  
 führen solten / Darumb sol vns vnd vnseren Gräfflichen  
 Geschlechtern vnd posteris contra mentem & intentio  
 nem der Stifft / der zugang zu den Adenlichen vnd hohen  
 Stifften / vnd den beneficien billich keins wegs abgestriekt wer  
 den / vnuerhindert / das wir vnd vnser Nachkommen / vns zu  
 der Augspurgischen Evangelischen / als einer solchen Confes  
 sion vnd lehr bekennen / die im H. Reich zugelassen ist / vnd bey  
 deren es der Churfürsten / Fürsten vnd Stände halber solcher  
 Confession verwandt vnd zugethan keins zweiffels waltet /  
 Es werde der Stifft Christlicher will / mit haltung berürs

ter Confession zu der Ehr Gottes/ vnd des Nächsten besserung/  
volkômlich vnnnd aller gebür nach erfüle / inn ansehung das sie  
auch nicht gestehen / das Christliche wolgemeinte fundatio-  
nes der Euangelischen Christlichen Lehr vnd Religion/ Aug-  
spurgischer Confession zu wider seyen.

Das aber in angezogener Schrifft bey dem ersten Ar-  
tikel noch weiter vermeldt stehet / das die Freystellung dem Res-  
ligion frieden zu wider seyn solle/ dasselbig ist gleicher gestalt hie  
vor zum offtermal widersprochen / in ansehung / das der vor-  
behalt die Geistliche Stifft vnd Güter betreffend citra con-  
sensum der Churfürsten / Fürsten vnd Ständ der Augspurs-  
gischen Confession / ja wider ihren willen in den Abschiedt des  
1555. Jars einverleibt / vnd durch etliche / zu vnderchiedlichen  
zeiten repetitas protestationes beharlich widersprochen  
worden/ Derwegen er dann auch also beschaffen ist / das er die  
Ständ der Augspurgischen Confession nicht binden/ oder ob-  
ligirn mögen/ Sondern E. Röm. Key. May. kan vnd sol des  
sto leichter wider auß dem Religion frieden dispungirn / vnnnd  
auffheben/ was in denselben absque partium consensu kom-  
men ist/ vnd das wie obuermeldt/ nach gelegenheit vnd art einer  
transaction vnd vertrags / darin der Religion frieden auffges-  
richt worden ist / niemand binden mag / der darein sein willen  
nicht gegeben hat.

Dann das vns bey dem zweiten Artickel berührter  
Schrifft zugemessen wirt/ als solte das begern der freystellung  
auß lauterm Geiz beschehen seyn mit dem angehengten vnn-  
löblichen sarcasmo/ vns gebüre von vnserer Religion vñ Gots  
tes wegē mit der willigen armut vnsern eyser zu bezeugen. Das  
rauff antworten wir vnd sagen / wann man die Beneficia der  
hohen vnd anderer Adelichen Stifft allein von Geiz wegen/  
vnd sonst auß keiner andern vrsach suchen vnnnd genießen solt  
können/ So müste man viel mehr sagen/ das die jenigen so bey

den Catholischen / nach den Pfränden vnd Stiffen trachten /  
 solches auch auß trieb des leidigen Geises thun. Dieweil aber  
 solches vngern gestanden wirdt / so folgt / daß auch wir von su-  
 chung wegen der Freystellung vund zugang zu den Pränden  
 vnd Digniteten der hohen vnd andern Stiffe / des Geis vnbil-  
 lich beziegen werden. Darneben aber / wann die willig Armut  
 ein zeugnuß des Christlichen eyfers heissen vund seyn solte / So  
 würden die Geistlichen der Römischen Religion nichts weni-  
 gers weder Christen seyn / vnd bleiben / dieweil sie all nach dem  
 einkommen / der Geistlichen Digniteten vnd Pfränden trach-  
 ten / vnd daruon ihr reiche vnderhaltung haben. Nach dem a-  
 ber zu der willigen Armut die Christen niemandt jemaln ge-  
 lockt / er habe dann ein tropffen des Julianischen abtrünnigen  
 Keyfers Vnchristlichen gemüts bey sich gehabt / So hat sich  
 der Autor vorberürter Schrifft selbst artlicher nicht treffen /  
 noch sein Gemüht besser zu erkennen geben können / weder mit  
 diesem anzug beschehen / Wir sagen aber entgegen / daß die  
 Stiffter vund Fundatores der freyen vund Adelicchen hohen  
 Stiffe / fürnemlich auff die vnderhaltung der hohen vnd Ader-  
 lichen Geschlächter / gesehen / Daher sie dann auch Hospita-  
 lia illustrium & nobilium personarum atque familiarum  
 genenne worden. Der vrsachen sol man vns billich zu keinem  
 Geis oder Vicio deuten / daß wir der Gottseligen Stiffter (des  
 ren ein merckliche anzahl auch auß den Gräfflichen Heusern  
 gewesen seynd) Beneficien zugeniessen / vund dardurch vnsern  
 stand in seiner wörden zuerhalten gesunnen / nicht weniger we-  
 der die vom Gegentheil noch täglich thun / Dann hierinn be-  
 schicht nichts newes / oder daß bey den Christen vnerhört / oder  
 wider der Stiffter Vota vund Intencion were / sondern was  
 vns die Fundationes berürter gestiffe ginnen / das soll vns zu-  
 suchen vnd zuerlangen / mit billichkeit niemandt verhindern / or-  
 der mißginnen / der nicht sonst neigung tregt / die wolfahrt der  
 Gräfflichen

Gräßlichen Häuser vnd Adentlichen Geschlechter vnder zu-  
drücken/ Vnd wir seynd bey vns dessen gewiß/das die vnser  
die Jährliche Gesehl vnd Einkommen/angeregter Pfründen/  
Beneficien vnd Digniteten viel mit ringern vnd vnuerles-  
term Gewissen niessen vnd gebrauchen werden/wann sie ne-  
ben vnd durch vns frey rund bekennen/das sie die Dignitet ih-  
rer Geschlechter dardurch zuerhalten/die billiche vnd den  
Stiftungen selbst gemesse weg suchē/weder die jenigen thun/  
welche gebrauch halben der Geistlichen Einkommen auff die  
Canones schweren/vnd doch nichts weniger im sinn haben  
dörffen/weder was ihnen ihr eygne Recht derwegen aufflas-  
den. Dann was sonst die bekantnus des Glaubens betrifft/  
wissen wir/Gott sey gelobe/auch ohne des Gegentheils vnder-  
weisung/was vnder selben wegen zuwagen/vnd in die schantz  
zuschlagen/Vnd ist Landkündig das auch Churfürsten/Für-  
sten vnd Ständ der Augspurgischen Religions vnd Bekant-  
nus bey solcher ihrer Confession/Leib/Ehr vnd Gut/viel  
standhaffter vnd dapfferer zugesetzt/weder die jenigen/welche  
mehr auff ihren Genieß/als auff Gott vnd die Christliche Lieb-  
gedencken/jemaln gern gesehen/darumb were diese zu erweck-  
ung vnwillens vnd widerwertigkeit gemeinte/friedhässig ver-  
meldung billich verblieben.

Gleiche meinung hat es mit dem Obiecto so bey der  
fünfften vnd siebenden vermeinten einred auff die ban kommen  
ist/Als müste auß der Freysteller (wie mans nent) begernerfols-  
gen/das die Cankeln vñ Kirchen vbel versorgt/vnd bestellt/vnd  
die Beneficia an die jenigen gelangen würden/welche illite-  
rati,der Höff vnd müßiggangs gewohnet weren/vnd dem Al-  
tar nicht dienen köndten oder würden. Dann dieweil man der  
jenigen welche bey dem Gegentheil der hohen vnd Adentlichen  
Stifft/Digniteten vnd Beneficien/geniessen/geschicklichkeit  
leben vnd wandel öffentlich vnd Landkündig weist/So ist sich  
je zuuers

je zuerwundern/das sie andern dergleichen gebrechen dörffen  
 fürücken/darinnen sie doch selbst notorie biß ober die Ohren  
 stecken. Wann wir aber bey der Freystellung auff die jenigen  
 Beneficia vnd Dignitates sehen/welche zum mehrentheil kei-  
 ne Beneficia curata genennt werden/vnd sind/vnd kein Seels  
 sorg zuerrichten haben/So were diesem mehr auß neide/das  
 notturfft erregten obstaculo schon genugsam geantwort/als  
 das auch der Widerparthey eignen glimpffs halben besser  
 verblieben were / vnd nicht so laut erschollen seyn solte / Wir  
 köndten aber darbey (außer eignem rhumb) mit gutem grund  
 vermelden/das wir Gott lob/biñher fleiß gethan haben/vnsere  
 jugend in Gräßlicher zucht/vñ den studiis dermassen zuerzie-  
 hen/das wir vns getrawen / sie dörffen mit allen denen/welche  
 der Römischen Religion anhängig/vnd auff den hohen Stiff-  
 ten seynd:der erudition/der Zucht vnd Christlichen lebens hal-  
 ber / zu jederzeit an die prob stehen. Wir wissen auch (wo die  
 Freystellung/ wie aller billigkeit gemess beschehen sol/ bewilligt  
 würdi/das die jenigen/so von den vnsern auff die Stiffe trach-  
 ten werden/ gegen Gott/der pietät/ der Kirchen vnd inn all an-  
 dere weg ihr statt/wo nicht besser/zum wenigsten so gut/ als die  
 besten vnd geleertisten vom Widertheil / vertreten sollen. Do  
 sie aber gleich nicht besser hierzu / weder die vom Gegentheil  
 gefast weren / so gebürt sich doch / dieweil sie biñher / weit ob  
 Menschen gedecknuß ihren eignen nawis so dissimulanter  
 patrociniert / das sie auch den vnsern / eben dieselben gebrechen  
 mit gedult vnd lieb vbersehen sollen/Doch sollen E. Key. Ma-  
 inn keinen zweiffel stellen/die Graffen/Herrn vñnd vom Adel  
 Augspurgischer Confession verwandte / werden sich mit be-  
 stellung der Ministerien dermassen zuerzeigen wissen / wie es  
 sich gegen G D E / vñnd Christlichen Gewissens halben  
 gebüre.

Ferner/wärde vns auch bey der achten einred die Con-  
 fusio

fusio Vocationum fürgeworffen/ vnd das es durch die Frey-  
 stellung neben den Romanisten vnd Confessionisten noch dem  
 dritten Standt (den sie die Freysteller oder Newstifter titulie-  
 ren) geben werde: eben als wan die jenigen / welche Beneficio  
 der Freystellung der Augspurgischen Euangelischen Confes-  
 sion vnd Religion vnuerhindert / zu den Stifften vnd Geistli-  
 chen Beneficien zugelassen würden / andere / weder der Aug-  
 spurgischen Confession verwandte Personen seyn würden  
 Dabey dann abermaln ein greiffliche grobe caullation zumer-  
 cken / die für sich selbst keiner weitleuffigen verantwortung  
 würdig ist. Wann aber die vom Gegentheil fürgeben / es wer-  
 den die Vocationes confundirt / wo die vnsern / die nutzungen  
 ihrer Beneficien gegen der Röm. Keyf. vnd Kön. May. wis-  
 der den Türcken verdienten / So hör man von ihnen / was  
 dann von den jenigen Thumbherrn zuhalten / die verschiener  
 Jarn in Franckreich vnd Niederland gezogen / vnd wider die  
 militirt haben / so sie Rebelles nennen. Dann ob man gleichs  
 wol diß Drts nit zu disputirn oder erörtern hat / Ob dieselben  
 mit der Warheit Rebellion beziegen / so werden sie doch gewiß  
 lich antworten / daß sie Keyser vnd von der Kirchen abgefallen /  
 vnd infidelium loco zuhalten. Darumb sene den Canoni-  
 cis / die noch Sacris nicht initiirt gewesen / vergünt vnd zuge-  
 lassen / wider sie die Waffen zuführen / vnd zugebrauchen.  
 Daneben kündten sie aber auch nicht in abreht seyn / daß der  
 Türck / wo nicht ein ärgerer / aber doch so ein bescherlicher  
 Feind seye / gemeiner Christenheit / als gemelte ben ante Rebels  
 len / ihres ermessens sind / Wann dann ihnen vnuerhindert  
 Geistlichen Stands erlaube vnd vergünt ist / in Krieg zuzie-  
 hen / wider die jenigen / so sie für Keyser halten vnd angeben /  
 So wird freilich kein sonderlicher vbergriff gethan / do / wie  
 vermelt / die vnsern / sich zu der Römischen Keyser vnd König  
 diensten / auch wider den Türcken nützlich gebrauchen lassen

würden/ Bevorab nach dem man Notoriè weiß daß viel ansehnlich ordines der Geistlichen/ zu keinem andern end/ weder ad sacram illam militiam wider die vnglaubigen gestiftet worden sind. So gar haben die Stifter nicht darfür gehalten/ daß solches Christlicher Profession widerwertig/ oder ein schädliche confusionem einzuführen dienstlich seye. Dieweil wirs dann auch darfür achten/ daß es rhümlicher/ gemeiner Christenheit nüsslicher/ den Stiftungen gemesser/ vnd den Votis der Gottseligen Fundatorn gleichförmiger were/ die Einkommen berürter Beneficien/ die keine curam animarum zuuerwalten haben/ würden/ gegen den Römischen Keysern/ vnd Königen in der gleichen gemein nüssigen Sachen redlich verdient/ weder daß die fructus solcher Pfründen/ in andere vn nütze außgaben verschwinden sollen/ vnd vns darneben auß den Historijs der eltern zeit vnd leufft gnugsam zu berichten haben/ daß Römische Keyser vnd König/ der zeit/ als sie noch die Collaturu Geistlicher Digniteten gehabt/ vnd dieselben selbst außgetheilet/ solche mehrentheils den jenigen gegünt vnd verliehen/ die sie zu ansehnlichen ihren Kriegs vnd andern geschäften/ für andern zugebrauchen gewußt/ inmassen noch heutiges tags bey den Königen in Hispanien vnd Franckreich beschicht/ als die sich der Collationen berürter Digniteten/ wider mechtig gemacht haben/ So befinden Ewer Römische Keyserliche Maiestat hier auß allernädigst/ daß solches nach maln weder nouo exemplo, noch wider die billichkeit/ vnd vbel weniger mit der gemeinen Christenheit nachtheil/ sondern vielmehr zu derselben trefflichen auffnehmen/ Reputation vnd nutz beschehe. Wann gleich die geborne von Gräfflichen vnd von Adlichen Geschlechtern sich mit den Järlichen gefellen der gestifteten Geistlichen Beneficien/ in der Röm. Keyser vnd König diensten/ zu fridens/ vnd auch zu Kriegzzeiten/ wider den Erbfeind Christlichen Namens sehen vnd gebrauchen ließen/

sen/ dardurch dann die achte vermeint einredt/ auch *radicitus* mit gutem grundt widerlegt worden ist.

Ferner würdt in angezogener Schrifft bey dem neunten Artikel vermeld/ Durch die Freystellung begern wir die vom Gegentheil ihrer Possession/ die sie so lange zeit vnd Jar rhytlich gehabt/ zuentsehen/ ja da wir kündten/ gar auß dem Landt zutreiben. Darinnen trege man E. Keyf. May. zwey vngeschickte ding für/ deren dasein *de iure* nicht gegründet vnd das ander in *facto* auch nicht war ist/ Dann was köndten sich die jenigen/ welche jeniger zeit auff den Stifften sind/ einer rhyigen Possession rhyumen/ dieweil die *prædia Beneficiorum* deren sie von ihrer Pfründen vnd Digniteten wegen geniessen/ nicht ihr eigenthumb/ vnd sie auch der niessung ihres Geistlichẽ einkommens/ lenger nicht sehic seynd/ weder so lang sie bey Geistlichem Stand/ oder in leben bleiben. Wer ist aber vnder vns allen/ der ein einigen auß ihnen/ vermittelst gesuchter Freystellung beger seiner Beneficien oder Digniteten zu verstoßen? Welches eigendlich vnd gründlich daher auch zu vermercken ist/ daß wir außs künfftig begern/ die Sachen dahin zuuer gleichen/ daß wir vnd die vnsern vonden Geistlichen Stifften/ Beneficien vnd Digniteten/ nicht außgeschlossen bleiben/ wie bishero beschehen/ Sondern zu denselbigen nicht weniger/ weder mit denen/ die der Römischen Religion sind/ beschickt/ zugelassen werden/ nicht gleich in *continenti* die jenigen/ welche schon mit Beneficien vnd Digniteten versehen sind/ zuuerdringen/ Sondern wann mit der zeit solche Beneficia vacirn werden/ vnd niemand in possessione der selbigen seyn würdt/ den zugang zu denselben zuerlangen.

Darumb wann sich diß Orts jemand einer entsetzung zubellagen/ so haben wir solches mit grund vnd suz zuehnt/ als die sampt den vnsern/ der Geburt vnd Stifftungen nach/ nicht weniger weder die jenigen die sich diesern begern so behars



lich vnd Steiffwidersehen/ solcher Beneficien fezig sind / vnd  
 Dennoch ject viel Jar hero darzu nicht kommen haben könn  
 nen: Allein dasz wir zu der Römischen Religion vns oder die  
 vnsern nicht verpflucht machen wöllen. Dann dasz man vns  
 fürwürfft/ wir gedechten den Gegentheil gar auß dem Land  
 zuuertreiben/ da wir köndten/ in demselben hat der Autor ge  
 wislich auß seinem herzen vnd gedanken geredt/ vnd vnser ge  
 müt/ auß dem seinen estimirt / die weil sich sein hüzige Feder  
 aller Orten/ Sonderlich aber bey dem zehenden Artickel so  
 verbittert vnd comminanter heraus gelassen/ dasz nicht zu  
 zweiffeln/er/ oder wer seines affects seyn möchte/ würden vns  
 als bald auß dem Vaterland exterminirt haben/ da sie zu sol  
 chem sich mechtig wüßten. (In massen dann die erfahrung/  
 auch bey den jenigen/ welche sich der Stifft nicht annehmen/  
 sondern allein die Freyheit ihrer Gewissen in Religions Sa  
 chen suchen/ leider nur zu viel zuerkennen gibt) vnd darumb  
 persuadirt er sich selbst/ wir seyen auch nicht anderst gesinnet.  
 Wir sagen aber vnd bezeugens vor G. D. v. vnd E. Keyf.  
 May. dasz vns mit solchen gedanken gewalt vnd vnrecht bes  
 schicht/ als die den gemeinen Religionfrieden bis hero vnser  
 theils (ohn rhum zumelden) mit getrewem fleiß ernst vnd cul  
 tu gehalten/ auch dessen hinfüro / wie wir gegen E. Keyf. Mt.  
 in vnserer jüngst vberreicheten Schrifft aller vnderthenigst erz  
 klärt/nicht weniger zuthun Gräfflich gesinnet/ vnd seynd dar  
 zu nie keines andern sinns gewesen/ weder dasz man in auffnes  
 mung der vnsern zu den Stifften/ die Sachen dahin dirigirt/  
 dasz den hohen Stifften/ dardurch nichts entzogen/ zuges  
 schweigen/ dasz die Widerparthey gar auß dem Land veriaget  
 werden solte. Die weil dann E. Key. Mt. hierauf aller gnäd  
 digst zuuernemen/dasz die Freystellung/wie wir sie suchen/ we  
 der der intention der Gottseligen Stiffter/nach dem Religion  
 frieden entgegen vn zu wider/diß vnser begern auch weder auß  
 vnerbarkeit

unerbarkeit/ vnbilligkeit/ oder auß Geis herfließen thut / vnnnd darzu kein zerrüttung/ weder der Ständ noch vocationen dar durch erfolgen / auch niemand seines inhabens entsetzt / vnnnd (welches vnder den fürnembsten stücken der Beneficien halber zubedencken / vnd zubefürdern ist) die vnsern solche Beneficia gegen der Key. May. vnd dem Heiligen Reich vnderthenigst vnd zu gemeinen nutzes erbawung vnd wolffahrt / Gräßlich / Adelicly vnnnd rhümlich verdienen würden. So machen wir vns gang keinen zweiffel / E. Key. May. werden ihrem beywo nenden hohen Keyserlichen verstand nach / auß dieser gleich wol auff s engst eingezogenen aufführung / so wol als auß andern/ bey zwanzig jaren hero / diß Punctens halben vbergebenen Schrifft allergnedigst verstehn / daß vnser begern der billichkeit vnnnd gleichmessigkeit / die zu erhaltung gemeinen frieds vnd Bätterlands / das höchste Band sindt / keineswegs zu wider seye. Der vrsachen / wollen wir jetzt auff s kürkst auch deducirn / daß Ewer Keyserliche Maiestat die vom Gemtheil inn seiner Schrifft fürgebildet impossibilitet / oder beschwerlichkeit hievon nicht abwenden soll.

Erstlich / daß durch vns von besorgter profanation wegen / der Geistlichen Güter fürgeschlagnen Caution vnnnd Bürgschafft halber würdt vermeldt / die vnuermöglichen auß den vnsern / würden zu keiner Bürgschafft gelangen können / vnnnd sich demnach abermals spaltungen zwischen vns erregen. Darauff ist aber vnser kurze antwort / sagende / daß wir gleichwol zu abwendung besorgter profanation dieses mittel als welches wir hierzu nit für vntauglich halten / fürgeschlagen. Wir haben aber doch damit weder E. Key. Mai. noch Churfürsten / Fürsten vnd Ständen / des heiligen Reichs fürgegriffen / daß sie von keinem gelegnern medio reden / oder kein süglicher mittel weder dieses einführen solten. Fürs ander / ist auch solcher fürschlag mit keiner andern maß / weder so

man solche Bürgschafft für nowendig achten würde/ beschehen/ Das ist/ wann man vns vnd vnsern Nachkommen/ vber ihre Iuramenta, die sie zu verhütung der profanation der Geistlichen Güter billich schweren vnd leisten solten/ nicht so viel vertrauen/ sondern noch darzu Bürgschafft haben wolte/ So haben wir gemelt/ es solte an demselben auch nicht erwinden: Damit augenscheinlich zu erklären/ das vnser gedanken so weit von der profanation Geistlicher Güter/ zugeschwegen von der total extinction der hohen Stifft gestelt seyn/ das vns vnd den vnsern/ auch nicht zuwiderfallen solte/ dasselbig mit gebürlicher Caution zuuersichern.

Wir halten aber gleichwol darfür/ die jetzige Thumbs herrn werden sich zuerinnern haben/ das wir vnd die vnsern/ auch andere/ von den Adelichen Geschlechtern/ die vnserer Religion verwand/ der gleichen vnser vnd ihre Kinder/ die auff erlangte Freystellung zu den Geistlichen Beneficien trachten würden/ dannoch auch von Teutschem Geblüt/ so wol als sie geboren worden/ vnd ihnen darzu von Geblüt vnd in andere weg dermassen verwandt/ das in vns vnd die vnsern billich dißorts kein so groß mißtrauen zusetzen/ das man vns vnd ihnen auff die Endt nicht so viel vertrauen solte/ als man einem gebornen oder Adelichen Teutschen Redlichen Mann billich zuuertrauen hat/ Darneben/ so köndten ohne das die jenigen/ welche geringere Dignitates weder die Erz vnd Bisshum in hettten/ do sie gleich zu der Euangelischen Religion treten würden/ ihrer Psründen angehörige Güter/ ihres gefallens/ do sie schon wolten/ nicht profanirn/ vnd eigenthümblich machen. Sonder man hee sich dessen allein bey denen zubefahren/ welche Bischoff oder Erzbischoff/ vnd denen ganze Stifft vnd Leuht geschworen weren. Entgegen aber hat es mit den hohen Stiffen diese gelegenheit/ das die Landständ vnd Vnderthanen/ nicht allein ihren Erzbischoffen vnd Bischoffen/ Sonder zuuorderst

zuvorderst ihren Thumb Capiteln / darzu mit befehl ange-  
 wiesen werden / Darumb wo gleich ein Erzbischoff oder Bischoff auß  
 dem / daß er zu der Euangelischen Religion treten / in Christli-  
 chem Ehestand kinder erzeugt hinder im verlassen würde / So  
 köndten doch dieselben als seine Erben zu dem Stifft / vnd des-  
 sen Landen vnd Leuten kein recht praetendiren vielweniger er-  
 halten / Dieweil der Landstand Vnderthanen verpflichtung  
 gegen einem jeden Bischoff oder Erzbischoff allein persona-  
 liter auff sein cynige Person gestellt / vnd solcher huldigung  
 diese Clausul perpetuo mit eingeleibt ist / Daß auff absterben  
 des Erzbischoffs die Landstand vnd Vnderthanen / kei-  
 nen andern Herrn / weder die Thumb Capitel als ihre rechte  
 Erbherrn erkennen sollen. Damit ist diesem vergebener weiß  
 besorgtem inconuenient schon abgeholfen / sonderlich weil  
 man solche erbhuldigungen in andere weg noch besser versü-  
 chern kan / vnd sich niemand zubefahren hat / daß eines Euans-  
 gelischen Bischoffs erben jemand von den Capitularibus zu  
 verenderung der Stifft vnd profanation derselben verhelffen  
 werde: Dieweil sie ihnen vnd allen ihren Nachkommen / dare-  
 durch ein ewigen nachtheil zufügten / ja zu erhaltung der  
 Stifft / würden sie vielmehr all ihr vermögen darsetzen / Ober  
 das köndte man auch bey tractation vnd abhandlung der Frey-  
 stellung mit E. Key. May. auch der Churfürsten / Fürsten vnd  
 Ständ des Heiligen Reichs gemeinen zuthun / per pragma-  
 ticam sanctionem wider diejenige / welche sich die Stifft / o-  
 der derselben Beneficia erblich zu machen vnderständen / die  
 schärfffste Constitution vñ Peenstatutiren / Damit wer dem /  
 was man sich für gebener profanation halber von der Frey-  
 stellung her besorgen möchte / auch one Caution gnugsam für-  
 gebawen vnd abgeholfen. Solt man aber noch darzu einem  
 jeden ein particular Bürgschafft auffzulegen für notwendig  
 ermesen / So melden wirs nachmaln / daß es bey vns / der vns  
 fern

fern halber / daran nicht erwinden sol / Die maß aber sol zu E.  
 Rey. Ma. auch Churfürsten / Fürsten vñ Ständ moderation  
 gestellt seyn: Vnd wo der vnsern jemand dieselb Cautio / armut  
 vnd vnvermöglichkeit halber nit zu implirn / So heter dieselb  
 beschwernuß dem Gegentheil gar nit / sonder nur in selbst oder  
 seinen befreundten zuzumessen. Dem Gegentheil möcht es  
 auch kein nachtheil geben / wenn sich gleich der vnsern je-  
 mande auß mangel solcher Cautio von den Beneficien ab-  
 weisen würde. Derhalben / wo man den Gräßlichen vñnd A-  
 delichen Geschlechtern der Euangelischen Confession / sonst  
 die Beneficia (wie man Christlicher vnd gemeiner Teutschen /  
 auch der hohen vñnd Gräßlichen vñnd Adlichen Geschlechter /  
 Bluts vñnd anderer verwandtnuß nach / vor Gott / vñnd der  
 Welt schuldig) vergönnen wolte / So weren die bey dem drittz  
 vñnd vierten Artickel angezogene inconuenientia dermassen nit  
 beschaffen / daß sie freundliche vergleichung vñnd ein heilsame  
 concordiam bey diesem Puncten verhindern möchten.

Für das ander inconuenient / meldet die Hitzig Schrifft  
 bey dem eilfften Artickel / Daß es der Freystellung halber bey  
 den Stätten vñnd Fürstenthumben der newen Thumbherrn  
 halber / grosse ergerliche zerrüttung vñnd widerwertigkeit ge-  
 ben werde. Diueil sich die newen Canonicis der Immuniteten  
 vñnd Freyheiten der Geislichen Stiffte nicht weniger als die al-  
 ten bisshero gethan / gebrauchen / vñnd nit ihnen noch erger / we-  
 der mit den Canonicis bissher beschehē / außzukönnen seyn wür-  
 de / Es wirdt aber darbey nicht außgeführt / woher diese erger-  
 liche zerrüttung entstehn möge. So köndten wir nicht sehen /  
 wie es die Stätt vñnd Fürstenthumb beschweren oder zerrüt-  
 ten köndte oder möchte / wann man die vnsern neben den alten  
 Canonicis in gleichem Grad der Freyheiten bleiben lassen vñnd  
 vñnd sehen wirdt. Diueil es je mit allen hohen vñnd andern  
 Stifften diese bewuste gelegenheit aller orten hat / daß sie auff  
 ein

ren gewisse anzahl der Beneficien gestiftet sind/welche anzahl der Freystellung halben nicht wachsen künde/ sondern es würed nach erlangter Freystellung ob/vnd bey jedem Stifft nicht mehr oder weniger Canonici seyn/weder man bisanhero bey jedem Stifft gehabt. Wie mag dann mit grunde gesagt werren/das es bey den Stätten vnd Fürstenthumben ergerlich zerrüttung geben müste? Oder was kan man für vrsachen mit warheit melden/ von derenwegen die Stätt mit den vnsern noch vbler aufzukommen hetten/weder mit den alten bishero geschehen? Es blieb jedie anzahl der Pfründen/ vnd Thumbs Herrn in altem Stand vnd numero. So köndten sich auch die vnsern keiner mehrern Immunitet vnd Freyheit anmassen/ oder vnderziehen/weder die alten bishero gethan/dessen nun die Stätt aller orten/durch langwirig herkommen geübet vnd gewont sindt/denen auch hierdurch kein mehrer anzahl der Thumbherrs/ noch einige grössere oder beschwerlichere Immuniteten vnd Freyheiten kündten obertrungen werden/weder wie dieselben bey jedem Stifft von alters herkommen vnd in vbung gewesen sind/aber doch an kein ort noch kein zerrüttung nie erweckt haben. Nach dem dann die vnsern freylich auch ihren superioribus zu gehorsamen schuldig seyn würdē/ So verstehet man bey diesem Artickel abermaln/das in vielgemelter Schrifft nur laruz & inanes species fůrgemalt/vnd man verhofft hat/mit diesen verborum veluti spectris & vanis terculamentis, menniglich zuerschrecken vund zubereden/die Freystellung für ein solch abschewlich monstrum zuhalten/das man auch solchs mit rechten Augen der vernunfft nicht anzusehen würdigen sollte. Entgegen aber seynd wir/ausser rhum zuschreiben/bissher gestiffen gewesen/die vnsern in der forcht Gottes/vnd aller Gräfflichen zucht/dermassen zuerziehen/das/ ob Gott will/die jenigen Stätt/da sie ihrer Stifft halber wohnen/in der that erfahren würdē/das sie die

immunitates der Geiſlichen Perſonen vnd Güter mehr zum  
 trieb vnd Stachel der Tugendt / weder zu anreizung vnd ver-  
 urſachung eines vnleidlichen / vnchriſtlichen / oder ergerlich-  
 en wandels / gebrauchen werden. Wann man auch weiß / daß  
 Erbare Gemüter viel mehr das gut / weder das böß præſumie-  
 ren / eben wie die Keyſerliche Recht ſelbſt auch præſumptionem  
 vitiorum atque malorum in dubio nicht zulaffen / So we-  
 ren die in ſolcher Schrifft diß ortz angezogene coniecturæ  
 vnd wider rechtliche vermutungen billich verblieben. Dieweil  
 aber auch noch die mittel vorhanden ſind / dardurch leicht ferti-  
 ger wandel verwennter Thumbherrn / ſie weren gleich der vn-  
 ſern oder andern / kan gezeumpet vnd geſtrafft werden / darzu  
 dann fürnemlich die Geiſtliche Oberkeit verordnet iſt / So be-  
 findet man bey dieſem Puncten / daß er kein mehrern grund hat /  
 weder bey den andern Artickeln fürkommen iſt / do man gedich-  
 tet hat / Es wärde die Freyſtellung neben der Römischen vnd  
 Euangelischen Lehr / auch den dritten Stand der Newſuffrier  
 einführen / als wann dieſelben nit auch der Euangelischen Lehr  
 ſeyn wärden / oder die vocationes müſſen erbermlich confun-  
 dirt werden / welches doch alles hieoben zur notturfft maio-  
 rum noſtrorum exemplis vnd mit ſatten Argumenten wi-  
 derlegt iſt.

Gleiche geſtalt hat es auch mit dem inhalt der ſcharpf-  
 ſen einreden / bey dem drenzehenden Puncten / do geſagt würdt /  
 die Freyſtellung finde ſich der begerenden halber ſelbſt vnuer-  
 antwortlich. Es iſt aber nicht gnug etwas zuſagen / wo man  
 es nicht weiß zubeweifen / vnd ſie künd ohn groſſen nachtheil  
 dero / dauon ſie begert würdt / nicht geſtattet werden. Derglei-  
 chen vnd noch viel ſcherpffere argumenta aber ſind vor Jarn  
 auff die ban kommen / ehe man den Religionfrieden auffgerich-  
 tet / vnd es hat doch weiland Keyſer Ferdinand hochlobſelich-  
 ſer vnd Chriſtlicher gedecktnuß / ſich den ſchaden vnd nach-  
 theil

theil der einen Parthey an seinem trefflichen Keyserlichen vorhaben nicht verhindern lassen/ Sonder die Augen seiner vernunft auff den gemeinen frieden / auff das Vaterland vnnnd sein erhaltung / auch auff die billichkeit vnnnd gleichmessigkeit gewendt / vnd dasjenige / was den Gegentheil nachtheilig zuseyn bedünckt / auch noch viel grösser vnd weit mehrere difficultates / weder diese sind / so sich derselben zeit erzeiget / alles beyseits gelegt / Dardurch ist auch der heilsam Religion frieden erlangt worden / vnd man hat seithero im werck erfahren / daß nichts zerrütliches / nichts ergerlichs darauß gestossen vnd erfolgt ist.

Allein kompt leglich der Autor bey dem 13 vnd 14 Artickel / vnd E. Keyf. May. damit zu demulciren / klagt er jetzt seye die zeit / von der hülff wider den Türcken zu tractiren / So kommen wir mit diesem suchen der Freystellung herfür / allennäglich / nöwendige beratschlagungen dardurch zuuerhindern. Welchen Puncten auch der Concipist so inuidiose tractirt / daß er nichts vnderlassen hat / E. Key. Mt. vns auff erbittert / als es immer geseyn mag / für die jenigen einzubilden / die sich E. May. begern vñ gemeiner not am sordersten zu opponiren. Wir getrosten vns aber aller vnderthänigst / daß E. Key. Mt. in vnserer vberreichten aller vnderthänigsten Supplication vnd Bittschriffte nichts dergleichen vernommen / daß wir von dieses handels wegen begerten alle consultationes zusperren. So haben wir auch nicht gesunnen / daß man solchem werck eben zu diesem mal / auff gegenwertige zeit vnd maß / ohn erledigung aller andern Artickel abhelffen solte oder müste / sondern dieweil wir verhoffen / E. Keyf. May. vnd wer sich sonst vnpartheyischen verstands erzeigen wil / haben bißhero vberflüssig verstanden / daß vnser begern weder vnbillich noch vnzimlich / oder vngewärtlich / vnd darzu in das werck zusetzen / gar nie beschwerlich / daß daß es de. H. Reich vñ der Key. Mt.



von erhaltung wegen der Gräßlichen vnd Adenlichen Geschlechter nützlich seye/ solches ist so klar vnd vniuersallich war/ das es keiner sondern auffführung bedarff/ Beuorab weil auch nichts billichs oder æquabile seyn mag/ es muß zugleich auch nützlich zu seyn/ bekandt werden/ So stehet vnser aller vnderthänigst suchen allein dahin/ das Ewer Keyserliche Maiestat für dñsmal so viel gnädigst erhandlen vnd verfügen wollen/ das die Freystellung quantum in se bewilligt: De modo autem vnd vom Quomodo, wie es inn der Schrifft beym vierzehende Artikel genestet/ wo nit sehr ebe è vestigio alhie/ doch zu nechster gelegenheit/ auff einen sondern hiezubewilligten Deputation tag/ deliberation vnd handlung gepflogen/ vnd fürgenommen/ dardurch dieser Punct zu seiner erörterung einest gebracht werde/ Dardurch würde weder Ewer Maiestat begern verhindert/ noch die gegenwertigen handlungen diffundire: Viel weniger der weg versperrt oder verbanen/ zu der Türcken hülff vnd rettung gemeinen Vaterlands zugeedencken oder zukommen/ Vnd befind sich also abermaln/ das sich der Autor bemelter einreden vergebens bemühet/ da er sich vnderstanden hat/ vns begertter Freystellung halber/ bey E. Keyf. May. in vngnad vnd widerwillen zu bringen.

Dann das Ewer Keyserlichen Maiestat in ihrer nechst vberreichten Resolution dahin deuten/ als solt diß Werk vom 59 Jar weiter nicht vrgirt/ sondern bey Keyser Ferdinandi Hochlobseligster gedechtnuß angezogner Resolution gelassen worden seyn. Dagegen werden Ewer Keyserliche Maiestat sich allernädigst wissen zuberichten/ das wir auch des 66 Jars/ ob Ewer Maiestat erst gehaltenem Reichstag nit weniger als des 75 Jars/ ob dem heurige Königliche Wahltag/ darumb aller vnderthänigst angehalten/ also das es  
 billich

billich für kein erfessen werck zueracheen. Vnd dieweil es von Ewer Maieſtat/auch des heiligen Reichs Churfürſten hieher decreto verſchoben worden / So iſt es verhoffentlich nicht vergebens / ſonder darumb allein beſchehen/daß es ſeiner erledigung durch freundliche vergleichung erlangen ſol.

Daran auch der auffgericht Religion frieden nichts zu verhindern/ Dieweil dieſer Punct in dem ſelben nicht hat können verglichen werden / wie auß dem context deſſelben lauter zuſehen/ So iſt der vorbehalt allwegen nicht durch vns allein/ ſonder auch durch Churfürſten/ Fürſten vnd Ständ der Augſpurgischen Confeſſion inn gemein widerſprochen worden. Vnd nach dem er ſeiner gelegenheit vnd berürter widerſprechung halber / kein theil obligatorie binden kan / So iſt vns gleichwol nicht zu wider/ ſonder wir erkennen auch ohne ernes werung berürten Religion frieden alle Churfürſten/ Fürſten vnd Ständ darzu verpflicht/ daß es bey einmal angenommenem Religionfrieden inn allen vnnnd jeden darinn verglichenen Puncten / biß auff ein allgemeine vergleichung der Religion billich bleiben ſol. Wann aber dieſer Artikel in bemeltem Religionfrieden nicht verglichen worden / So getröſten wir vns nicht vnbillich/ es werden Ewer Maieſtat mit ihrem Keyſerlichen zuthun pro autoritate darein greiffen) vnnnd verhelffen/ daß er allen andern im Religion frieden begrieffnen vnnnd verglichenen Puncten gemeß/ auch zu der æqualitet gebracht werde/ darein andere Artikel kommen ſeynd / Auff daß man im heiligen Reich / auch diß Artikels halber vnuerhindert / deſto Nachbarlicher/freundlicher vnd friedſamer einander zu meinen/ vnnnd dardurch in vnſerem geliebten Vaterland jermersliche zerrüttungen zubeforgen / deſto weniger vrsach haben möge.

Dann / ob wol leſlich Ewer Maieſtat geliebter Herr Vater im 59. Jar/ in ihrer reſolution auff ihr gewiſſen pro

uocire/ vnd von aller vnderthemigsten bescheidenheit wegen das  
 maln weiter in ihr Maiestat nicht getrungen worden. So ist  
 doch nicht vnbilllich zuuerhoffen/ Ewer Keyserliche Maiestat  
 werden sich dieselbe motiuē nicht hieruon abhalten lassen/ son-  
 der viel mehr diese Keyserliche gedanken fassen/ daß sie die-  
 sen einigen/ noch vnuergleichenen/ aber doch zu ergensung des  
 Religion friedens gehörigen/ vund nicht den geringsten An-  
 theil/ noch bey ihrer Lebzeiten/ vund ihrer Keyserlichen Regie-  
 rung/ auch zu gleichmessigem verstande abhandlen vund rich-  
 ten/ vund damit den angezogenen Religionfrieden bey diesem  
 einige Punctē ergensē vñ locupletirn helfen. Vnd wie Key-  
 Ferdinand/ E. May. geliebter Herr Vatter/ ihme (auffer des  
 punctens) sonst das vbrig/ wichtig vñ heilsam werck des vielbe-  
 rürten Religionfriedens eigen vnd erblich gemacht/ Daß also  
 auch Ewer Maiestat den Keyserliche vestigiis höchstgedachts  
 ihres geliebten Herren Vatters vnd nechsten Antecessoris  
 nachzutretten/ ihr die ergänsung vund das complement bemel-  
 ten Punctens der Freystellung auch zu eigenem lob venditiren/  
 vund damit auff Ewer Maiestat geliebten Sohn die Röm-  
 sche Königliche Maiestat dieses herrlich lob gleichsam per-  
 manus vnd Erbfals weiß transmittiren wollen/ Nemlich daß  
 Vatter vnd Sohn beydelöbliche Römische Keyser/ daß Vat-  
 terland Teutscher Nation mit dieser ihnen allein eigenhumb-  
 lichen ewig werenden wolthat bereicht/ daß sie den ganken Re-  
 ligation frieden erhandelt/ vnd hinder ihnen verlassen/ In dieses  
 sol vnd wirdt ohne zweiffel Ewer Maiestat sonst niemand ein-  
 ertreten lassen/ sonder aller gnedigst berechnen/ daß alle Teut-  
 sche redliche Gemüter/ von hohen vnd Adeltichen Geschlech-  
 tern erboren/ E. Maiestat/ vnd ihres Keyserlichen Hausß Oester-  
 reichs hochlöblichste Posteritet/ mit ewiger gedächenuß dieses  
 hohen Beneficij desto löblicher ansehen/ ihnen auch desto ge-  
 samer vnd willfäriger mit darsetzung Leibs Guts vnd Bluts/

Ihr

Ihr vnnnd gemeinen Vatterlandts / Ehr vnnnd Dignitet retten  
 helfen / so offte sie sich erinnern werden / das E. May. auß Key-  
 serlichem friedsamem vnnnd recht Teutschen Gemüt ganz ge-  
 macht / was derselben hochberümbter Herr Vatter biß auff  
 diesen einigen Artikel / sonst in vbrige loblich auffgebawet hat.  
 Dañ wo schon / die vom Gegenteil sich hierzu nicht leichtlich  
 bewegen lassen wolten (welches doch der h̄ob vermelten ihrer  
 Schrifft im endt angehengten erklärang gemeh / nicht zuuer-  
 hoffen) So werden doch E. Key. May. gnedigst bedencken / wo  
 sich etwan ein fall begeben / das jemandes von Bischoffen oder  
 den fürnehmsten Prelaten / durch Christlichen eyfer zu der Aug-  
 spurgischen Confession treten (welches durch Gottes gnad  
 vnd erleuchtung etwa bald geschehen kan.) Vnd derwegen  
 von andern seiner Dignitet entsetzt werden wolte / das dergleis-  
 chen contentiones auch wider der Ständ / Augspurgischer  
 Confession willen / ein anhang vnd weitterung erlangten vnd  
 bekemen / darauff folgendts schädliche zerrüttung vnd vnruhe /  
 leichtlich erfolgen möchten. Dazu Ewer Keyf. May. alle ge-  
 legenheiten abzuschneiden / vñ durch einwilligung der Freystes-  
 lung zufürkommen / gnedigst gute vrsach / vnnnd dessen auch  
 macht haben / Dieweil sie wissen / das E. Key. May. von Gote  
 dem Allmechtigen eben darumb zum höchsten Haupt vnnnd  
 Magistrat des ganken Reichs erhebt vnd verordnet sind / das  
 mit sie in strittigen sachen / daran des ganken Reichs gemeiner  
 Ruh vnd Wolfart gelegen ist: pro autoritate fastigij & mu-  
 neris Imperatorii selbst darcin zugreifen / vnd alles das zur  
 billichkeit zurichten haben. Was sonst der Partheyen wider-  
 wertiger gedanken halben im streit verbleiben möchte / dessen  
 wir dan in diesem loblichen handel von E. Röm. Keyf. May.  
 so wol von ihres eignen / ewigen rhumbs / als gemeinen wol-  
 stands des ganken Reichs / vnnnd befärderung wegen friedens /  
 ruhe /

1564531

rhue vnnnd einigkeit / aller vnderthenigst nachmaln gewertig  
seyn. Wir wollen vns auch inn der vnderhandlung / sie werde  
gleich setz allhie fürgenommen (wie wir vns genglich getros  
sten / auch aller vnderthenigst darumb bitte) oder je hiernechst  
auff ein sondere Deputation verschoben / vnnnd dieselb zu Ewer  
May. bessern gelegenheit angestellt / solcher vnuerweißlichen  
scheidunglichkeit vnnnd gebür erzeigen / das es Ewer Maiestat zu  
Keyserlichen gnaden verhoffentlich gelangen sol vnd würdt /  
Vnd neben demselben sind vmb Ewer Keyserliche Maiestat  
diese verhoffte Keyserliche gutthat wir mit vnserer ganzen pos  
teritet / alles vermögens / an Leib vnd Gut aller vnderthenig  
stes gehorsams vnd fleiß zuuerdienen willig: Ewer Römische  
Keyserlichen Maiestat / vns zu gnaden aller vnderthenigst bes  
fehlend.

in hil add. in  
prouhg an 79  
17. 13

R. Röm. Key. May.

Aller vnderthenigste vnd gehorsamste /

Graffen vnd Herren / der Augspurg  
gischen Confession verwandter  
Ständt / vnnnd derselben Abges  
sandte.



oem 6785 3099









